



BUNDES-ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN 2017

TEIL 2

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber:
BUNDESMINISTERIUM FÜR
NACHHALTIGKEIT UND TOURISMUS
Stubenring 1, 1010 Wien
bmnt.gv.at
Text und Redaktion: Sektion V

Bildnachweis – Teil 2:

Besonderer Dank an alle Institutionen, die Fotos zur Verfügung gestellt haben!

Hessische Abfalltransportdatenbank (S. 87, o. r., S. 93, l., r., S. 95, o. r., S. 101, r., S. 102, o. l., o. r., u. l., u. r., S. 105, u. r., S. 127, M. l., S. 133, o. r., S. 134, l., r., S. 141, o. l., S. 185, M. l., S. 188, o. r., u. l., u. r., S. 191, S. 197, o. l., u. r., S. 240, S. 244, M. l., S. 249, u. l., u. r., S. 268, u. l., S. 269 l., S. 277),
Saubermacher Dienstleistungs AG (S. 25, S. 95, u. l., u. r.),

BMG Metall und Recycling GmbH (104, l., r.),

Müller-Guttenbrunn Group (S. 126, l., r.),

Salzburger Metall- und Kabelverwertungs-GesmbH (S. 141, u. l.),

Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (S. 212, u. r., S. 287, u. l., u. r.),

Wolfram Bergbau und Hütten AG (S. 252, l., S. 274, l. r., S. 275, o. l., o. r., u.)

Pixabay.com: S. 96

pixhunter: S1

Dr. Gerald Spreitzhofer: S. 13

UBA (S. 78, S. 80, l., S. 82, l., S. 83, l., r., S. 86, l., r., S. 87, o. l., u. l., S. 88, o. l., o. r., S. 95, o. l., S. 98, l., r., S. 100, S. 101, l., S. 105, u. l., S. 113, o. l., u. l., u. r., S. 117, S. 122, S. 125, o. r., u. l., u. r., S. 127, o. l., o. r., Seite 130, l., r., S. 133, o. l., u. l., u. r., S. 136, l., S. 137, o. l., o. r., S. 140, o. l., 2. Reihe l., 3. Reihe l., r., u. r., S. 146, o. l., o. r., u. l., S. 160, S. 161, S. 162, S. 164, o. l., o. r., u. l., u. r., S. 165, o. l., o. r., S. 170, S. 184, r., S. 185, o. l., S. 187, o. l., o. r., S. 196, l., r., S. 197, u. l., S. 209, o. l., o. r., M. l., M. r., u. l., u. r., S. 210, l., S. 212, o. l., o. r., M. r., u. l., S. 214, l., S. 215, o. l., o. r., S. 220, l., r., S. 221, S. 222, l., r., S. 225, o. l., o. r., M. l., M. r., u. l., S. 227, l., S. 228, S. 232, o. l., o. r., u. l., u. r., S. 239, S. 242, l., r., S. 243, l., r., S. 244, o. l., o. r., S. 248, o. l., o. r., u. l., u. r., S. 249, o. l., o. r., S. 268, o. l., o. r., S. 276, l., r., S. 279, S. 285, l., r., S. 286, l., r., S. 287, o. l., o. r., M. l., M. r., S. 289, l., r.),
BMNT (S. 17, S. 22, S. 24, S. 27, S. 33, S. 36, l., r., S. 63, S. 69, S. 74, o. l., o. r., u., S. 76, S. 80, r., S. 82, r., S. 87, u. r., S. 88, u. l., u. r., S. 92, S. 95, M. l., M. r., S. 105, o. l., o. r., S. 111, S. 113, o. r., S. 120, S. 125, o. l., S. 127, M., r., u. l., u. r., S. 131, S. 136, r., S. 137, 2. Reihe l., r., 3. Reihe l., r., u. l., u. r., S. 140, o. r., 2. Reihe r., u. l., Seite 141 o. r., 2. Reihe l., r., 3. Reihe l., r., u. r., S. 146, u. r., S. 147, o. r., o. l., u. l., u. r., S. 149, S. 165, u. l., u. r., S. 168, l., r., S. 172, S. 173, S. 176, S. 179, S. 184, l., S. 185, o. r., M. r., u. l., u. r., S. 187, u. l., u. r., S. 188, o. l., S. 194, l., r., S. 197, o. r., S. 199, S. 210, r., S. 212, M. l., S. 214, r., S. 215, u., S. 225, u. r., S. 227, r., S. 244, M. r., u. l., u. r., S. 252, r., S. 262, S. 266, S. 268 u. r., S. 269 r., S. 281)

Konzept und Gestaltung: WIEN NORD Werbeagentur

ISBN: 978-3-903129-32-0 (Gesamtausgabe)

978-3-903129-33-7 (Band 1)

978-3-903129-34-4 (Band 2)

Alle Rechte vorbehalten.

Wien, Dezember 2017

INHALTSVERZEICHNIS

9.	Leitlinien zur Abfallverbringung	9
9.1.	Allgemeine Grundsätze der Abfallverbringung	9
9.1.1.	Verhinderung von Scheinverwertung	11
9.2.	Hinweise zu den ANHÄNGEN III bis V der EG-Verbringungsverordnung	14
9.2.1.	Rechtliche Rahmenbedingungen	14
9.2.1.1.	Basler Vertragsstaaten	14
9.2.1.2.	Nichtvertragsstaaten der Basler Konvention	15
9.2.1.3.	OECD-Staaten	15
9.2.1.4.	EU-Mitgliedstaaten	15
9.2.1.5.	Bilaterales Abkommen mit Deutschland	15
9.2.2.	EG-Verbringungsverordnung	16
9.2.2.1.	Ausnahmen vom Anwendungsbereich	16
9.2.2.2.	Abfalleinfuhr aus Krisengebieten - Sonderregelungen	17
9.2.2.3.	EG-Verbringungsverordnung und Anhänge	19
9.2.2.4.	Die EU-Anlaufstellen-Leitlinien sowie ergänzende nationale Erläuterungen	20
9.2.3.	Das Notifizierungsverfahren	36
9.2.3.1.	Abfälle zur Beseitigung	37
9.2.3.2.	Abfälle zur Verwertung	37
9.2.3.3.	Vorläufige Verwertung/Beseitigung	39
9.2.3.4.	Abfallsammlung durch Sammler aus anderen Ländern	39
9.2.4.	Nicht notifizierungspflichtige Abfälle - Erfordernisse gem. Art. 18	39
9.2.4.1.	ANHANG III – Grüne Abfallliste	39
9.2.4.2.	ANHANG IIIA – Definierte Mischungen aus Abfällen der Grünen Abfallliste	42
9.2.4.3.	ANHANG IIIB – Zusätzliche Grüne Liste-Abfälle zur Verwertung innerhalb der EU	42
9.2.5.	Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Staaten	42
9.2.5.1.	Erläuterungen zum ANHANG V	42
9.2.5.2.	Gefahrenmerkmale in der Basler Konvention, OECD und EU	44
9.2.6.	Grüne Abfallliste - Zuordnungskriterien	44
9.2.6.1.	Grundsätzliches	44
9.2.6.2.	Altlastenbeitrag	45
9.2.6.3.	Verbringung von Abfällen zur Regenerierung	45
9.2.6.4.	Nicht dispersibel und massive Form	45
9.2.6.5.	Relevanz des Schadstoffgehaltes für die Einstufung	46
9.2.6.6.	Radioaktivität	50
9.2.7.	Abfallende	51
9.2.7.1.	EU-Abfallendeverordnungen	51
9.2.7.2.	Nationale Abfallenderegeln	52
9.2.8.	Abfallrechtliche Kontrollen	52
9.2.9.	Chemikalienrechtliche Aspekte	53
9.2.9.1.	REACH-Verordnung	53
9.2.9.2.	CLP-Verordnung	54
9.2.10.	Konsolidierte Abfalllisten der EG-Verbringungsverordnung	54
9.2.10.1.	ANHANG III – Grüne Abfallliste	54
9.2.10.2.	ANHANG IIIA – Gemische der Grünen Abfallliste	62
9.2.10.3.	ANHANG IIIB – Grüne Abfallliste innerhalb der EU	63
9.2.10.4.	ANHANG IV – Gelbe Abfallliste	64
9.3.	Technische Rahmenbedingungen – Erläuterungen zu den Abfallarten	69
9.3.1.	Erläuterungen zu ANHANG III (Grüne Abfallliste)	69
9.3.2.	Erläuterungen zu ANHANG IIIA	71
9.3.3.	Erläuterungen zu ANHANG IIIB (Grüne Liste innerhalb der EU)	75

ABFALLVERZEICHNIS ZU KAPITEL 9.3.1.

1.	Aktivkohle	77
2.	Altreifen (Gummi)	79
3.	Aluminiumkrätze	82
4.	Aluminiumoxid/-hydroxid	84
5.	Aluminiumschrott (nicht dispers)	85
6.	Anodenschrott (Stahl-/Aluherstellung)	89
7.	Antimonschrott (massiv)	90
8.	Asphaltabfall (teerfrei)	92
9.	Batterien	94
10.	Bauxitrückstände	96
11.	Bergbauabfälle (mineralisch)	97
12.	Berylliumschrott (massiv)	99
13.	Betonbruchstücke	100
14.	Bismutschrott (nicht dispers)	103
15.	Bleischrott (massiv)	104
16.	Cadmiumschrott (massiv)	106
17.	Calciumfluoridschlämme	107
18.	Carborundum	108
19.	Chromschrott (nicht dispers)	109
20.	Edelmetall- und kupferhaltige Schlacke	110
21.	Edelmetallabfälle (nicht dispers)	112
22.	Edelmetalle (dispers)	114
23.	Edelmetallasche (Filme)	115
24.	Edelmetallasche (Leiterplatten)	116
25.	Edelmetallrückstände (fest)	117
26.	Einwegfotoapparate	118
27.	Eisen-/Stahlschlacken	119
28.	Eisen- und Stahlschlacke (granuliert)	121
29.	Eisen- und Stahlschrott (nicht dispers)	123
30.	Eisenhaltige Schlacke (Kupferherstellung)	128
31.	Eisenhaltige Schlacke (Zinkerstellung)	129
32.	Eisenzunder	130
33.	Elektrische Altgeräte/Bauteile (aus Metallen)	132
34.	Elektronikschrott	135
35.	Ether (Polymere)	142
36.	Etikettenabfälle (selbstklebend)	144
37.	Fahrzeugwracks (schadstoffentfrachtet)	145
38.	Farbabfälle	148
39.	Farbabfälle (Lebensmittel)	150
40.	Fette (Degras)	151
41.	Fette (Altspeisefette/-öle)	152
42.	Feuerfeste Auskleidungen	153
43.	Filmabfall (silberhaltig)	154
44.	Fischabfälle	155
45.	Fotopapierabfälle (silberhaltig)	156
46.	Galliumschrott (nicht dispers)	157
47.	Germaniumschrott (nicht dispers)	158
48.	Gips (chemische Industrie)	159
49.	Teilweise gereinigte Gipsabfälle (REA)	160
50.	Gipskartonplatten	162

INHALT

51.	Glasabfälle (nicht dispers)	163
52.	Glasabfälle (Spezialglas)	166
53.	Glasfaserabfälle (nicht dispers)	167
54.	Gummiabfälle (Hartgummi u.a.)	169
55.	Gummiabfälle (Bruch)	171
56.	Haare (Mensch)	173
57.	Haare (Tiere)	174
58.	Haare (Federn)	175
59.	Haare (Pelz)	176
60.	Haare (Pferd)	177
61.	Hafniumschrott (nicht dispers)	178
62.	Hartzinkabfälle	179
63.	Harze	180
64.	Harze/Klebstoff (lösemittelfrei)	182
65.	Holz-/Korkabfälle	183
66.	Indiumschrott (nicht dispers)	186
67.	Kabelabfälle	187
68.	Kakaoabfälle	189
69.	Kalkabfall	190
70.	Katalysatoren (Edelmetalle)	191
71.	Katalysatoren (Übergangsmetalle)	193
72.	Katalysatoren (Zeolithe)	195
73.	Keramikabfälle (nicht dispers)	196
74.	Keramikfasern (nicht dispers)	198
75.	Knochen	199
76.	Kobaltschrott (nicht dispers)	201
77.	Kohlekraftwerksflugasche	202
78.	Kohlekraftwerksasche und -schlacke	203
79.	Kraftwerksschrott	204
80.	Kunststoffabfälle (nicht halogeniert)	206
81.	Kunststoffabfälle (chloriert)	213
82.	Kunststoffabfälle (fluoriert)	216
83.	Kunststoff- und Kunststoff-Aluminiumfraktion aus aufgelösten Verbundverpackungen	218
84.	Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle (dispers)	220
85.	Kupferoxid-Walzzunder	222
86.	Kupferschrott (nicht dispers)	224
87.	Lederabfälle	228
88.	Lederabfälle (dispers)	230
89.	Magnesiumschrott (nicht dispers)	231
90.	Manganschrott (nicht dispers)	233
91.	Metallkeramikabfälle	234
92.	Molybdänschrott (nicht dispers)	236
93.	Nahrungsmittelabfälle	237
94.	Nahrungsmittelabfälle (pflanzlich)	240
95.	Nichteisenmetalle gemischt	242
96.	Nickelschrott (nicht dispers)	245
97.	Niobschrott (nicht dispers)	246
98.	Papier- und Pappeabfälle	247
99.	Pilzmycel	250
100.	Refraktärmetallrückstände	251
101.	Refraktärmetalle (dispers)	252

INHALT

102.	Rheniumschrott (nicht dispers)	254
103.	Salzabfälle (NaCl, KCl, CaCl ₂)	255
104.	Säuren oder Laugen	256
105.	Schiffwracks (schadstoffentfrachtet)	257
106.	Schrott von Seltenerdmetallen (nicht dispers)	258
107.	Schwefel (fest)	259
108.	Selenschrott (massiv)	260
109.	Selen und Tellur (dispers)	261
110.	Strohabfälle	262
111.	Tantalschrott (nicht dispers)	263
112.	Tantal - Zinnschlacke	264
113.	Tellurschrott (massiv)	265
114.	Teppichabfälle	266
115.	Textilabfälle	267
116.	Thoriumschrott (nicht dispers)	270
117.	Titanschrott (nicht dispers)	271
118.	Vanadiumschrott (nicht dispers)	272
119.	Weintrub	273
120.	Wolframschrott (nicht dispers)	274
121.	Zinkasche (dispers)	276
122.	Zinkkrätze/-schlacke	278
123.	Zinkschrott (nicht dispers)	280
124.	Zinnschrott (nicht dispers)	281
125.	Zirkoniumschrott (nicht dispers)	283
126.	Bodenaushub	284
127.	Hausmüll	286
128.	Altkabel (gefährlich)	289

9

LEITLINIEN ZUR
ABFALLVERBRINGUNG

9. LEITLINIEN ZUR ABFALLVERBRINGUNG

DER BUNDES-ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN (BAWP) HAT VORGABEN zur Verbringung von Abfällen nach oder aus Österreich zur Verwertung oder Beseitigung sowie besondere Vorkehrungen und Behandlungsgrundsätze für bestimmte Abfälle, die auch für die Verbringung von Abfällen Gültigkeit haben, zu enthalten. Behandlungspflichten sind in den diesbezüglichen Verordnungen sowie in Kapitel 7. des BAWP 2017 festgelegt.

Dieser Teilband legt u.a. Toleranzwerte für zulässige Verunreinigungen für grenzüberschreitend zu verbringende Abfälle der Grünen Abfallliste fest und wird damit von den beteiligten österreichischen Behörden bei der Einstufung dieser Abfälle herangezogen. Hierdurch wird im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsentscheidungen ein allgemein gültiger Maßstab vorgegeben, der von allen an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Unternehmen zu beachten ist.

9.1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER ABFALLVERBRINGUNG

Das Basler Übereinkommen über die Kontrolle grenzüberschreitender Verbringung gefährlicher Abfälle und ihre Beseitigung (Basler Konvention 1989, BGBl. Nr. 229/1993 idGF.), welches sowohl von Österreich, als auch von der Europäischen Union als Gemeinschaft ratifiziert wurde, verpflichtet die Vertragsparteien in Art. 4 Abs. 9, Exporte von Abfällen im Sinne der Konvention nur dann zu gestatten, wenn

- keine geeigneten umweltgerechten Entsorgungsmöglichkeiten im Ausfuhrstaat bestehen, oder
- die Abfälle zu einer Verwertung bestimmt sind.

Das Basler Übereinkommen wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen umgesetzt.

PRINZIP DER NÄHE UND PRINZIP DER ENTSORGUNGSAUTARKIE

Die Verbringung von Abfällen aus und nach Österreich zur Beseitigung kann auf Grundlage des Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV) sowie des § 69 Abs. 7a Z 1 AWG 2002 untersagt werden. Die Verbringung von Abfällen aus bzw. nach Österreich zur Verwertung kann auf Grundlage des Art. 12 der EG-VerbringungsV sowie des § 69 Abs. 7a Z 2 AWG 2002 versagt werden. Einwände gegen Verbringungen zur Verwertung nach Österreich können auf Basis von § 69 Abs. 7b AWG 2002 erhoben werden.

Die Prinzipien der Entsorgungsausartkie und der Nähe sind in der EG-VerbringungsV enthalten (vgl. insb. Art. 11 Abs. 1 lit. a und lit. g).

Gemäß § 69 Abs. 7a AWG 2002 sind Verbringungen von Abfällen zu Beseitigungsanlagen zu untersagen, wenn den Grundsätzen der Entsorgungsausartkie oder der Nähe nicht entsprochen wird.

Die Entsorgungsausartkie und das Prinzip der Nähe sind grundsätzlich gleichrangige Prinzipien und können einander manchen Fällen widersprechen. Dann ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der unten angeführten Kriterien abzuwägen, welches Prinzip anzuwenden ist. Einwände gemäß den Prinzipien der Entsorgungsausartkie und der Nähe können auch gegen die Verbringung von Abfällen in Anlagen zur Verwertung von gemischten Siedlungsabfällen, die von privaten Haushalten eingesammelt worden sind, erhoben werden. Dies gilt auch dann, wenn dabei Abfälle anderer Erzeuger miteingesammelt werden.

Weiters ist eine Verbringung von Abfällen zur Verwertung nach Österreich zu Verbrennungsanlagen zu untersagen (gemäß § 69 Abs. 7b AWG 2002), wenn erwiesen ist, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt werden müssten, oder dass Abfälle in einer Weise zu behandeln wären, die nicht der abfallwirtschaftlichen Ordnung entspricht, die der BAWP wiedergibt.

Ob den Grundsätzen der Entsorgungsautarkie oder der Nähe entsprochen wird, wird im Rahmen des Notifizierungsverfahrens anhand folgender Kriterien beurteilt:

Verbringungen aus Österreich

- Keine geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten im Inland
- Gleichwertige oder höherwertige Entsorgungsmöglichkeit im Vergleich zu Österreich (Gleichwertigkeit bedeutet insbesondere die Anwendung vergleichbarer Technologien und die Einhaltung vergleichbarer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Technik, wobei auch eine dem Stand der Technik entsprechende Entsorgung anfallender Abfälle/Reststoffe bewertet wird)
- Verfügbarkeit inländischer Behandlungskapazitäten
- Entfernung: Durch kurze Transportwege verringern sich Belastungen und Risiken für die Umwelt und Gesundheit. Bei unerheblichen Unterschieden der Transportentfernung überwiegt jedenfalls das Prinzip der Entsorgungsautarkie.
- Zumutbarkeit des Transportweges: dabei sind Transportrisiken, Transportmittel, die Notwendigkeit von Umladung oder Überverpackung etc. zu berücksichtigen.

Verbringungen nach Österreich

- Prüfung österreichischer Behandlungskapazitäten
- Verbot der Verbringung von Asbestabfällen und Mineralfasern mit asbestähnlichen Eigenschaften¹ zur Beseitigung

Hinsichtlich der Verbringung von gemischten Siedlungsabfällen, die aus privaten Haushalten stammen, auch wenn solche Abfälle anderer Erzeuger eingesammelt werden, zu Verwertungs- oder Beseitigungsanlagen, legt die EG-VerbringungsV fest, dass diese den gleichen Bestimmungen wie die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen unterliegt (Art. 3 Abs. 5) und sieht einen eigenen Einwandsgrund (Art. 11 Abs. 1 lit i) vor.

Insbesondere für gemischte Siedlungsabfälle besteht zur Erreichung der Entsorgungsautarkie ein Bedarf an geeigneten Behandlungsanlagen, da ihre unbehandelte Ablagerung nicht den Grundsätzen des AWG 2002 idgF. und dem Stand der Technik gemäß DeponieVO, BGBl. II Nr. 39/2008 idgF. entspricht.

Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann noch als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen wurden, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

EINWENDUNG HÖHERER UMWELTSTANDARDS BEI DER VERBRINGUNG ZUR VERWERTUNG

Eine Verbringung von Abfällen zu einer nachfolgenden Verwertung, die nicht im Einklang mit den österreichischen Rechtsvorschriften (Einwandsgrund gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. c der EG-VerbringungsV) bzw. verbindlichen Umweltstandards für Verwertungsverfahren oder verbindlichen unionsrechtlichen Verwertungs- oder Recyclingverpflichtungen (Einwandsgrund gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. j) steht, ist unzulässig; die Notwendigkeit eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ist dabei allerdings zu beachten (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Beispiele einzuhaltender Normen sind insbesondere: §§ 15 und 16 AWG 2002, AbfallbehandlungspflichtenVO, AbfallverbrennungsVO (Grenzwerte für Ersatzbrennstoffe), Recycling-BaustoffV, RecyclingholzVO, Industrieemissions-RL, Vorgaben gemäß der EU-Elektroaltgeräte-RL, EU-Batterien-RL oder EU-Altfahrzeug-RL bzw. den diesbezüglichen nationalen Verordnungen.

Ein Einwand gemäß Art. 12 Abs. 1 lit. c EG-VerbringungsV ist dann nicht möglich, wenn eine entsprechende Gemeinschaftsgesetzgebung besteht und diese umgesetzt ist, oder nationale Vorschriften im Empfangsstaat bestehen, die mindestens so streng sind wie jene in der Gemeinschaftsgesetzgebung.

¹ Beide Abfallarten sind Asbestabfällen zuzuordnen..

WICHTIGE EUGH-URTEILE ZUR VERBRINGUNG

Folgende EuGH-Urteile sind für die Verbringung von Abfällen besonders relevant (Details siehe curia.europa.eu):

---	C-2/90	Kommission gegen Belgien
---	C-192/96	Beside
---	C-203/96	Chemische Afvalstoffen Dusseldorp
---	C-209/98	Entreprenørforeningens Affalds/Miljøsektion (FFAD) - zeitlich begrenzte Andienungspflicht
---	C-324/99	Daimler Chrysler AG
---	C-6/00	ASA
---	C-307/00 bis C-311/00	Oliehandel Koeweit
---	C-277/02	EU-Wood Trading
---	C-472/02	Siomab SA
---	C-215/04	Marius Pedersen A/S
---	C-176/05	KVZ retec GmbH
---	C-259/05	Omni Metal Service
---	C-411/06	Kommission gegen Parlament und Rat
---	C-209/09	Lahti Energia Oy
---	C-1/11	Interseroh Scrap and Metals Trading GmbH v. Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
---	C-241/12	Shell Nederland und Belgian Shell
---	C-292/12	Ragn-Sells
---	C-487/14	Total Waste Recycling

ANDERE RELEVANTE EUGH-URTEILE

Folgende EuGH-Urteile sind für die Unterscheidung Beseitigung / Verwertung / Scheinverwertung von Abfällen besonders relevant:

---	C-6/00	Abfall Service AG (ASA)
---	C-458/00	EK gegen Luxemburg (Hausmüllverbrennung)
---	C-228/00	EK gegen Deutschland (Zementwerk)
---	C-444/00	Mayer Parry
---	C-116/01	SITA EcoService Nederland BV
---	C-113/02	Kommission gegen Niederlande
---	C-387/07	MI.VER Srl, Antonelli (Vermischungsverbot)
---	C-317/07	Lahti Energia Oy (Pyrolyse, Vergasung; Mitverbrennung in Kraftwerken)

9.1.1. VERHINDERUNG VON SCHEINVERWERTUNG

Eine Verwertung von Abfällen liegt gemäß der Judikatur des EuGH stets dann vor, wenn die Abfälle einen natürlichen Rohstoff substituieren. Art. 12 der EG-VerbringungsV kennt aber auch in diesem Fall Einwandsgründe, die sich insbesondere auf einen der folgenden Punkte stützen (gem. Art. 12):

- lit. g. der Anteil an verwertbarem und nicht verwertbarem Abfall, der geschätzte Wert der letztlich verwertbaren Stoffe oder die Kosten der Verwertung und die Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils rechtfertigen unter wirtschaftlichen und/oder ökologischen Gesichtspunkten keine Verwertung;
- lit. h. die verbrachten Abfälle sind zur Beseitigung und nicht zur Verwertung bestimmt;
- lit. i. die Abfälle sollen in einer Anlage behandelt werden, die unter die Richtlinie 96/61/EG (ersetzt durch Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU) fällt, aber nicht die besten verfügbaren Techniken im Sinne des Art. 9 Abs. 4 (nunmehr Art. 3 lit. 10 der IE-RL) der genannten Richtlinie in Übereinstimmung mit der für die Anlage erteilten Genehmigung anwendet;
- lit. j. die betreffenden Abfälle werden nicht im Einklang mit verbindlichen Umweltschutzstandards für Verwertungsverfahren oder verbindlichen unionsrechtlichen Verwertungs- oder Recyclingverpflichtungen behandelt, und zwar auch in den Fällen, in denen befristete Ausnahmen gewährt werden;

- lit. k. die betreffenden Abfälle werden nicht nach Abfallbewirtschaftungsplänen behandelt, die gemäß Art. 7 der Richtlinie 2006/12/EG (nunmehr Art. 28 der Richtlinie 2008/98/EG) erstellt wurden, um die Einhaltung verbindlicher Verwertungs- und Recyclingverpflichtungen des Unionsrechts zu gewährleisten.

Der Einwandsgrund nach lit. g wird oft unter den Begriff „Scheinverwertung“ subsumiert. Die R- und D-Verfahren gemäß der Abfallrahmenrichtlinie stellen für sich allein genommen kein Abgrenzungskriterium im Sinne von lit. g dar, weil technologisch idente Verfahren häufig sowohl von einem R-Code als auch von einem D-Code beschrieben werden.

Es ist evident, dass ein Export zur „Scheinverwertung“ nur dort angestrebt wird, wo diese für den Abfallbesitzer kostengünstiger ist als die Beseitigung im Inland. Ob über diese Kosteneinsparung hinaus tatsächlich eine die Behandlung rechtfertigende Einsparung an Ressourcen vorliegt (welche auch eine Einsparung/Reduzierung von Umweltbelastungen einschließt), kann nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden. Dabei kann kein genereller Grenzwert für den Anteil rückgewonnener Stoffe angegeben werden, sondern es ist – entsprechend der Definition von Verwertung als Substitution natürlicher Rohstoffe – der Vergleich mit eben diesen natürlichen Rohstoffen zu ziehen. Beispielsweise liegt der Gehalt an Metallen in vielen Erzen im Prozentbereich.

Können also aus einem Abfall vergleichbare Mengen an Metall rückgewonnen werden, und führt der zurückbleibende Abfall zu keiner größeren Umweltbelastung, als die Rückstände aus der primären Metallgewinnung, so ist diese Verwertung wohl unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten gerechtfertigt. Entsprechend diesen Überlegungen stellt die Rückgewinnung von Edelmetallen (etwa in Katalysatoren, Galvanikschlämmen oder Mahlgut von Leiterplatten) eine Verwertung dar, auch wenn sie nur im Bereich einiger 100 ppm liegt. Hingegen markiert z.B. im Falle von Eisen ein Metallgehalt des Abfalls im zweistelligen Prozentbereich die Grenze zwischen echter Verwertung und Scheinverwertung.

In ähnlicher Weise kann die C/P-Behandlung von Öl-Wassergemischen bewertet werden. Liegt der Ölgehalt bei wenigen Prozent, so ist die Emulsionsspaltung und Rückgewinnung des Ölanteils (z.B. als Brennstoffsubstitut) als Beseitigungsoperation D9 (C/P-Behandlung vor einer finalen Beseitigung) zu definieren.

Liegt umgekehrt der Wassergehalt im Prozentbereich, so liegen vergleichbare Verhältnisse wie bei der Verarbeitung von natürlichen Rohstoffen (Erdöl) vor, die Emulsionsspaltung ist daher als Rückgewinnung organischer Substanzen – Verfahren R3 (Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden) – zu klassifizieren.

Auf den Fall der Verwertung gemischter Siedlungsabfälle ist mit Rücksicht darauf, dass die geordnete Erfassung und Behandlung derartiger Abfälle wie die Wasser- und Abwasserversorgung einen Teil der Daseinsvorsorge darstellt und innerhalb der Europäischen Union deutliche Unterschiede in den Behandlungsverfahren und Behandlungskosten bestehen, besonderes Augenmerk zu legen.

Die Verbrennung gemischter Siedlungsabfälle in einer Abfallverbrennungsanlage mit Energienutzung stellt zwar (bei Erreichen einer Mindesteffizienz der Energienutzung) eine Verwertung R1 dar, zugleich wird unter Berücksichtigung der besonderen Umstände hinsichtlich dieses Abfallstroms in der EG-VerbringungsV aber eingeräumt, dass Einwände wie im Falle einer Beseitigung erhoben werden können. Für separat eingesammelte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gilt dieser Einwandsgrund nicht.

In der Regel liegt der Metallgehalt gemischter Siedlungsabfälle bei einigen Prozent, so dass die Rückgewinnung des Metallanteils alleine nicht eine Einstufung der Behandlung als Verwertung rechtfertigt. Der überwiegende organische Anteil wird in der Regel einer thermischen Behandlung zugeführt.

Soweit durch die Aufbereitung zu Brennstoff („RDF“ – refuse derived fuel) die Qualitätskriterien der Abfallverbrennungsverordnung für Ersatzbrennstoffe erreicht werden, liegt in der Gesamtbetrachtung wohl eine sonstige Verwertung vor. Ist dieses Qualitätsziel nicht erreicht oder erreichbar und muss dieser Abfall somit wie gemischter Siedlungsabfall einer dezidierten Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden, so trifft augenscheinlich der Einwandsgrund der Scheinverwertung (nach Art. 12 lit. g) zu.

Die grenzüberschreitende Verbringung gemischter Siedlungsabfälle (gemäß Anhang V der EG-VerbringungsV Code: Y46) ist stets notifizierungspflichtig. Dies trifft auch auf vorbehandelte Siedlungsabfälle zu, deren Eigenschaften sich durch eine Behandlung (z.B. nur Metallentfrachtung) nicht wesentlich geändert haben. Auch Ersatzbrennstoff-

fraktionen aus der Aufbereitung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen sowie sonstige gemischte Fraktionen unterliegen der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

Substituiert ein Abfall in einem Verfahren lediglich einen anderen Abfall und keinen Rohstoff oder ein Produkt, so liegt naturgemäß nur dann eine Verwertung vor, wenn der substituierte Abfall selbst einen Rohstoff oder ein Produkt substituiert hat.

Dementsprechend ist der Einbau von Abfällen auf einer Deponie nicht als Verwertung zu sehen, auch wenn spezifische Eigenschaften des Abfalls genutzt werden (etwa die Zwischenabdeckung von Deponieabschnitten mit Baurestmassen, um Verwehungen zu verhindern oder die Schüttung befahrbarer Deponiebereiche mit Abfällen). Es handelt sich dabei nicht um eine Verwertungsmaßnahme, sondern um eine dem Stand der Technik entsprechende Betriebsweise der Deponie (= Ablagerung von Abfällen).

Auch andere bautechnische Maßnahmen innerhalb des Deponiekörpers, wie z.B. die Errichtung von Stabilisierungs- und Trenndämmen, werden in der Regel mit Abfällen und nicht mit Rohstoffen durchgeführt. Abfälle, die für derartige Maßnahmen Verwendung finden, substituieren daher in der Regel auch keine Rohstoffe. Des Weiteren gestaltet sich die Abgrenzung zu direkt abgelagerten Abfällen schwierig, weshalb derartige Maßnahmen nicht als Verwertung angesehen werden. Dies manifestiert sich auch im Altlastensanierungsgesetz 1989 (ALSAG). Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a) unterliegt das Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper der Beitragspflicht, auch wenn damit deponiebautechnische oder andere Zwecke verbunden sind (wie z.B. Fahrstraßen, Rand- und Stützwälle, Zwischenabdeckungen etc.). Von der Beitragspflicht ausgenommen sind nach den Vorgaben der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, idF. der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, nur hergestellte Rekultivierungsschichten und Deponieoberflächenabdeckungen sowie die Verwendung von nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015, idF. der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016, oder nach den Vorgaben des BAWP aus Aushubmaterialien hergestellten „Recycling-Baustoffen“ zur Errichtung genehmigter Deponiebasisdichtungssysteme, genehmigter Basisentwässerungssysteme oder genehmigter Deponieoberflächenabdeckungen (vgl. § 3 Abs. 3a und 3c ALSAG 1989).

Die Ablagerung hat stets so zu erfolgen, dass Emissionen minimiert werden und ein standsicherer Deponiekörper errichtet wird. Soweit innerstaatliche Regelungen eines anderen Staates eine Ablagerung als Verwertung einstufen, ist dennoch aufgrund des Art. 28 EG-VerbringungsV (Vorrang des strengeren Verfahrens) ein Einwand gegen eine derartige Verbringung zu erheben, da es sich gemäß österreichischer Rechtslage bei derartigen Ablagerungen immer um eine Beseitigung handelt. Die Erteilung einer Zustimmung ist nur dann möglich, wenn eine zumindest gleichwertige ausländische Anlage erheblich näher gelegen ist als die nächste geeignete inländische Deponie.



Abbildung 1: Markt in Eritrea

9.2. HINWEISE ZU DEN ANHÄNGEN III BIS V DER EG-VERBRINGUNGSVERORDNUNG

9.2.1. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Mit der EG-VerbringungsV wurde durch die Implementierung der OECD-Ratsentscheidung C(2001)107 endg. idgF. ein Zweilistensystem („Grüne Abfallliste und Gelbe Abfallliste“) für zur Verwertung bestimmte Abfälle geschaffen:

- Abfälle, die der Grünen Abfallliste zuzuordnen sind, sind in den Anhängen III, IIIA und IIIB genannt;
- Abfälle, die der Gelben Abfallliste zuzuordnen sind, sind in den Anhängen IV und IVA der EG-VerbringungsV aufgelistet.

Integraler Bestandteil des Anhangs III der EG-VerbringungsV ist der Annex IX (Liste B der Basler Konvention).

Die Basis des Anhangs IV der EG-VerbringungsV sind die Annexe II (Gruppe von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen) und VIII der Basler Konvention (Liste A – gefährliche Abfälle im Sinne des Art. 1.1.a der Basler Konvention). Allerdings wurden in Ergänzung dazu in die Anhänge III und IV auch bestimmte Einträge des vormaligen Listensystems der OECD-Ratsentscheidung C(92)39 endg., welche von den Listen gemäß Basler Konvention noch nicht umfasst sind, übernommen. Diese Einträge sind an ihrem spezifischen Code (z.B. GC010, AA010, RB020) erkennbar und wurden dem jeweils zutreffenden Anhang (Anhang III – Grüne Abfallliste und Anhang IV – Gelbe Abfallliste) der EG-VerbringungsV zugeordnet.

Die Annexe VIII und IX der Basler Konvention unterliegen einem laufenden Überarbeitungsprozess im Rahmen der Basler Vertragsstaatenkonferenz, wobei dort beschlossene Änderungen in weiterer Folge auch von der OECD bzw. EU übernommen werden (jedoch keine automatische Übernahme).

Als Zwischenlösung bis zur Entscheidungsfindung zur Aufnahme bestimmter Abfälle in den Anhang IX auf Ebene der Basler Konvention dienen auf Europäischer Ebene die Annexe IIIA (definierte Mischungen von Abfällen der Grünen Liste, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV unterworfen sind) und Annex IIIB (bestimmte Abfälle, die nur bei Verbringungen innerhalb der EU zusätzlich dem Verfahren gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV unterworfen sind).

9.2.1.1. BASLER VERTRAGSSTAATEN

Die aktuelle Übersichtsliste (Status der Ratifikationen) kann der Internetseite des [Sekretariats der Basler Konvention](#) entnommen werden (Gesamtzahl der Basler Vertragsparteien: 185 (inklusive der Europäischen Union), Stand: Februar 2017).

AFRIKA

Algerien, Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botswana, Burkina Faso, Burundi, Elfenbeinküste, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Liberia, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Marokko, Mozambique, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Swasiland, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

ASIEN UND OZEANIEN

Afghanistan, Aserbaidshan, Bahrain, Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Cook Inseln, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irak, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Kirgisien, Kiribati, Kuwait, Laos, Libanon, Malaysia, Malediven, Marshall-Inseln, Mikronesien, Mongolei, Myanmar (Burma), Nauru, Nepal, Oman, Pakistan, Palau, Papua Neuguinea, Philippinen, Qatar, Demokratische Republik Korea, Korea, Samoa, Saudi-Arabien, Singapur, Sri Lanka, Staat Palästina, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Tonga, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

WESTEUROPA UND ANDERE

Andorra, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

ZENTRAL- UND OSTEUROPA

Albanien, Armenien, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Polen, Republik Moldawien, Rumänien, Russische Föderation, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Frühere Jugoslawische Republik Mazedonien, Ukraine, Ungarn.

LATEINAMERIKA UND KARIBIK

Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Guyana, Honduras, Jamaika, Kuba, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela.

POLITISCHE UND/ODER WIRTSCHAFTLICHE ORGANISATIONEN

Europäische Gemeinschaft

9.2.1.2. NICHTVERTRAGSSTAATEN DER BASLER KONVENTION

Exporte aller Abfallarten in folgende Länder sowie Importe aller Abfallarten aus folgenden Ländern sind verboten:

- UN-Mitglieder, die keine Basel-Staaten sind:
Angola, Fidschi, Grenada, Haiti, San Marino, Salomonen, Timor, Tuvalu, USA (gilt nur für Beseitigung, da OECD-Mitgliedsland), Vanuatu.
- Der Kosovo und der Süd-Sudan sind weder UN-Mitglied noch Vertragspartei der Basler Konvention.

9.2.1.3. OECD-STAATEN

Die aktuelle Übersichtsliste kann der Internetseite der [OECD](#) entnommen werden (Gesamtzahl der OECD-Länder: 35, Stand: Frühjahr 2017).

OECD-Staaten: Australien, Belgien, Chile², Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Lettland, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten.

Anmerkung: Gemäß EG-Verordnung Nr. 740/2008 ist Liechtenstein wie ein Staat zu betrachten, für den der OECD-Ratsbeschluss gilt.

Im Jahr 2013 starteten Beitrittsdiskussionen mit Kolumbien und Lettland, 2015 mit Litauen und Costa Rica. Beitrittsverhandlungen mit der Russischen Föderation wurden verschoben. Bulgarien bemüht sich auch um eine Aufnahme in die OECD.

9.2.1.4. EU-MITGLIEDSTAATEN

EU-Mitgliedstaaten (28, Stand 2017): Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Die Mitgliedstaaten können der [Website der Europäischen Union](#) entnommen werden.

Seit 1. Jänner 2016 bestehen keine Übergangsbestimmungen mehr in EU-Mitgliedstaaten betreffend die Anwendung von Notifizierungspflichten für Abfälle der Grünen Abfallliste (Anhang III, IIIA und IIIB).

9.2.1.5. BILATERALES ABKOMMEN MIT DEUTSCHLAND

Am 1. Juli 2009 ist das Abkommen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen nach Art. 30 der EG-VerbringungsV in Kraft getreten. Mit diesem bilateralen Abkommen werden Erleichterungen des Notifizierungsverfahrens für bestimmte notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Abfallverbringungen im Grenzgebiet von Österreich bzw. Deutschland

² Der OECD Beschluss wurde von Chile bis dato noch nicht umgesetzt (Stand 2016).

festgelegt (vgl. beispielsweise besondere Lage des Kleinwalsertales). Details zum Abkommen können der Internetseite „Grenzgebietsabkommen Österreich - Deutschland / Inkrafttreten: 1. Juli 2009“ des BMLFUW entnommen werden.

9.2.2. EG-VERBRINGUNGSVERORDNUNG

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist völkerrechtlich durch das Basler Übereinkommen geregelt. Seit 12. Juli 2007 wird in der EU die Europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen) angewendet. OECD-Staaten, die keine EU-Mitgliedstaaten sind, wenden den OECD-Ratsbeschluss C(2001)107 endg. an (Ausnahme: Chile – Stand 2016).

9.2.2.1. AUSNAHMEN VOM ANWENDUNGSBEREICH

Die EG-VerbringungsV gilt nicht für:

- Das Abladen von Abfällen an Land, einschließlich der Abwässer und Rückstände, aus dem normalen Betrieb von Schiffen und Offshore-Bohrinseln (bei Bestehen bindender internationaler Übereinkünfte; z.B. internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe – MARPOL);
- Abfälle, die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen, und zwar bis zum Zeitpunkt des Abladens dieser Abfälle zwecks Verwertung oder Beseitigung;
- Radioaktive Abfälle im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 92/3 Euratom (ersetzt durch Art. 4 der Richtlinie 2006/117/Euratom) des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle;
- Die Verbringung von tierischen Nebenprodukten (Abfällen) einschließlich verarbeiteter Erzeugnisse, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte - TNP-Verordnung) fallen; tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 sowie deren Mischungen unterliegen im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung nicht den Bestimmungen der EG-VerbringungsV. Da gemäß der genannten veterinärrechtlichen Verordnung auch Zulassungsanforderungen für verarbeitete tierische Proteine der Kategorien 1 bis 3, sofern diese aus Tierkörperverwertungseinrichtungen stammen, bestehen, fällt die grenzüberschreitende Verbringung von aus derartigen Einrichtungen stammenden verarbeiteten tierischen Proteinen (Tiermehl) der Kategorie 3 zur Verwertung oder Beseitigung nicht mehr unter die abfallrechtlichen Vorschriften der EG-VerbringungsV. Dasselbe gilt für Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 entsorgt werden;
- Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen und unter die Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie fallen;
- Die Verbringung von Abfällen aus der Antarktis in die Gemeinschaft im Einklang mit dem Umweltschutzprotokoll zum Antarktis-Vertrag (1991);
- Die Einfuhr in die Gemeinschaft von Abfällen, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen, sofern diese Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Empfängerstaat verbracht werden (Näheres siehe Kapitel: 9.2.2.2.);
- Die Verbringung von CO₂ für die Zwecke der geologischen Speicherung gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid;
- Fäkalien, Stroh und andere natürliche nicht gefährliche land- und forstwirtschaftliche Materialien, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Energieerzeugung aus solcher Biomasse durch Verfahren und Methoden, die die Umwelt nicht schädigen oder die menschliche Gesundheit nicht gefährden, verwendet werden, sofern für diese Verbringung bereits andere gemeinschaftliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen (z.B. EU-düngemittelrechtliche Regelungen oder TNP-Verordnung) gelten;
- Gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre;

- Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der Abschwächung von Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung innerhalb von Oberflächengewässern umgelagert wurden, sofern diese Sedimente erwiesenermaßen nicht gefährlich sind;
- Abwässer mit Ausnahme flüssiger Abfälle, sofern für diese Verbringung bereits andere unionsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen bestehen;
- Ausgesonderte Sprengstoffe, sofern für diese Verbringung bereits andere unionsrechtliche Vorschriften mit ähnlichen Bestimmungen bestehen.

9.2.2.2. ABFALLEINFUHR AUS KRISENGEBIETEN - SONDERREGELUNGEN

Die Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in Krisensituationen oder im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen, sofern diese Abfälle von den betreffenden Streitkräften oder Hilfsorganisationen oder in ihrem Auftrag direkt oder indirekt in den Empfängerstaat verbracht werden, unterliegt nicht der EG-VerbringungsV.

In diesen Fällen ist jedoch jede für die Durchfuhr zuständige Behörde sowie die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft im Voraus über die Verbringung und den Bestimmungsort zu unterrichten.

In diesem Kontext wird auf die Verwendung des seitens der EU-Kommission erarbeiteten Formulars zur Harmonisierung der Meldungen verwiesen – siehe EU-Anlaufstellenleitlinien (Correspondents Guidelines) Nr. 2 betreffend Art. 1 Abs. 3 lit. g der EG-VerbringungsV, welche auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) bereit gestellt werden.



Abbildung 2: Grenzkontrolle bei grenzüberschreitender Verbringung

		VERWERTUNG				Gefährliche Abfälle
		BESEITIGUNG		Gelbe Liste		
		Alle Abfälle		Grüne Liste	Verbringung (Ausfuhr) Anhang IV, IVA und nicht gelistete Abfälle aus	Verbringung (Ausfuhr) Anhang IV, IVA und nicht gelistete Abfälle aus
	Verbringung (Ausfuhr) nach	Verbringung (Einfuhr) aus	Verbringung (Ausfuhr) Anhang III, IIIA nach	Verbringung (Ausfuhr) Anhang III, IIIA, IIIB aus	Verbringung (Ausfuhr) Anhang IV, IVA und nicht gelistete Abfälle nach	Verbringung (Ausfuhr) Anhang V, Annex V Teil 3, andere gefährliche Abfälle nach
EFTA-Staaten	Notifizierung + Zustimmung					
Nicht-EFTA-Staaten	Verbot					
Vertragsparteien der Basler Konvention		Notifizierung + Zustimmung		Keine Notifizierung Art. 18	Notifizierung + Zustimmung	Notifizierung + Zustimmung
Nicht-Parteien der Basler Konvention		Verbot, aber nicht im Falle von **		Verbot, jedoch nicht für OECD-Beschlusstaaten und **		Verbot, nicht jedoch für OECD-Beschlusstaaten und **
OECD-Beschluss Staaten ³⁾			Keine Notifizierung Art. 18 ^{1) 3)}	Keine Notifizierung Art. 18	Notifizierung + Zustimmung	Notifizierung + Zustimmung
Nicht-OECD-Beschluss Staaten			Verbot ²⁾ oder Notifizierung ²⁾ oder Kein Kontrollverfahren Art. 18 ²⁾	Verbot, nicht jedoch für Vertragsparteien der Basler Konvention und ¹⁾ **	Verbot oder Notifizierung + Zustimmung	Verbot, nicht jedoch für Vertragsparteien der Basler Konvention und ¹⁾ **
** Bilaterale oder multilaterale Übereinkommen ⁴⁾		Notifizierung + Zustimmung		Vorgesehenes Verfahren laut bilateralem oder multilateralem Übereinkommen		Notifizierung + Zustimmung
** Krisen-/Kriegssituationen		Spezielle Ausnahme MELDEPFLICHTEN		Spezielle Ausnahme MELDEPFLICHTEN		Spezielle Ausnahme MELDEPFLICHTEN

1 Ausnahme: Notifizierung und Zustimmung im Falle von Exporten von Abfällen des Anhangs IIIA, wenn diese Abfälle für eine vorläufige Verwertung in einem Nicht-OECD-Staat bestimmt sind und zu einer endgültigen Verwertung in einem Nicht-OECD-Staat ausgeführt werden

2 Siehe auch Verordnung Nr. 1418/2007 idgF.

3 OECD Ratsentscheidung C2001 (107) entg. idgF.

4 Für Österreich bestehen derartige Übereinkommen derzeit nicht!

9.2.2.3. EG-VERBRINGUNGSV UND ANHÄNGE

Betreffend das Notifizierungsverfahren sind die rechtlichen Bestimmungen der EG-VerbringungsV idgF. sowie des AWG 2002 idgF. zu beachten. Die konsolidierte Fassung der EG-VerbringungsV findet sich unter der Webadresse [„Eur-Lex – der Zugang zum EU-Recht“](#).

WICHTIGE WEBSITES:

- Informationen und Unterlagen betreffend die Einbringung von Notifizierungsanträgen sind auf der Internetseite des BMLFUW bereit gestellt.
Auf der genannten Website finden sich auch: Anhang VII-Dokument (Grüne Liste), Merkblatt für Verbringungen von Abfällen, Mustertexte für Verträge, Sub-Verträge, Sicherheitsleistungen usw.
- Details zur Einbringung von Notifizierungen (auch auf elektronischem Weg) könne dem EDM-Portal entnommen werden.
- Europarecht zur Abfallverbringung ist auf der [Website der Europäischen Kommission](#) abrufbar.
- Die EU-Anlaufstellenleitlinien werden auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) bereit gestellt.
- Links zu den Basler Vertragsstaaten, OECD-Staaten und EU-Mitgliedstaaten – siehe Kapitel 9.2.1.1., 9.2.1.2., 9.2.1.3.

A. EXPORTE DER GRÜNEN LISTE-ABFÄLLE IN DRITTSTAATEN

Exporte von Abfällen der Grünen Liste in Drittstaaten werden in der EG-Verordnung Nr. 1418/2007 der Kommission über die Ausfuhr von Abfällen des Anhangs III und IIIA in bestimmte Nicht-OECD-Staaten geregelt.

Diese Verordnung wird regelmäßig aktualisiert. Die Regelungen dieser Verordnung einschließlich deren Änderungen sind in der so genannten „Staatenliste“ (des Umweltbundesamtes Dessau) zusammengestellt, welche auf der Internetseite des BMLFUW verfügbar ist.

B. ANHÄNGE DER EG-VERBRINGUNGSV

Die Anhänge der EG-VerbringungsV gliedern sich wie folgt:

- Anhang IA: Notifizierungsformular
- Anhang IB: Begleitformular
- Anhang IC: spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare
- Anhang II: Informationen und Unterlagen für die Notifizierung
- Anhang III: Grüne Abfallliste
- Anhang IIIA: Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind („Mischungen von Abfällen der Grünen Abfallliste“)
- Anhang IIIB: Abfälle der Grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist („sonstige Grün gelistete Abfälle innerhalb der EU; Notifizierung außerhalb EU“)
- Anhang IV: Gelbe Abfallliste
- Anhang IVA: in Anhang III aufgeführte Abfälle, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen („Grüne Liste Abfälle, die auf EU-Ebene einer Notifizierung unterworfen werden“)
- Anhang V: Ausfuhrverbot gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten
- Anhang VI: Formblatt für Anlagen mit Vorabzustimmung (Art. 14 EG-VerbringungsV)
- Anhang VII: mitzuführende Informationen bei Verbringung der in Art. 3 Abs. 2 und 4 genannten Abfälle (Abfälle der Grünen Abfallliste sowie Laborproben)
- Anhang VIII: Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung
- Anhang IX: Zusätzlicher Fragebogen für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten gemäß Art. 51 Abs. 2

9.2.2.4. DIE EU-ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN SOWIE ERGÄNZENDE NATIONALE ERLÄUTERUNGEN

A. ÜBERSICHT ÜBER DIE EU-ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN (CORRESPONDENTS GUIDELINES)

Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist.

Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf den nach Art. 57 der EG-VerbringungsV durchgeführten Versammlungen vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich.

Die verbindliche Auslegung von Unionsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien werden nach einigen Jahren gegebenenfalls geändert.

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1 – Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten zur Wiederverwendung und diesbezügliche Anforderungen (nationale Erläuterungen siehe auch Kapitel 9.2.2.4.B.).

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 2 – Meldeformular gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. g betreffend Verbringungen von Abfällen, die während Krisen- und Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen anfallen

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 3 – Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung im Falle von Verbringungsverfahren zu vorerst vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsoperationen (z.B. Konditionierung oder Vorbehandlung bzw. Zwischenlagerung) gemäß Art. 15 lit. e

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 4 – Einstufung von Elektro- und Elektronikaltgeräten und Flugasche aus Kohlekraftwerken

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 5 – Einstufung von Holzabfällen in den Einträgen B3050 oder AC170

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 6 – Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupferlegierungen in den Einträgen GB 040 und B1100

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 7 – Einstufung von Glasabfällen aus Kathodenstrahlröhren in den Einträgen A2010 oder B2020

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 8 – Einstufung von gebrauchten toner- und druckfarbenhaltigen Kartuschen (nationale Erläuterungen betreffend die Einstufung im Falle der Wiederbefüllung/des Upgradings siehe Kapitel 9.2.2.4.C.)

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 9 – Grenzüberschreitende Verbringung von Gebrauchtfahrzeugen – Abgrenzung zu Altfahrzeugen (nationale Erläuterungen hierzu siehe Kapitel 9.2.2.4.D.)

Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 10 – Verbringungen Abfällen gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV

Die Leitlinien sind auf der Website des deutschen Umweltministeriums bereitgestellt.

B. VORGABEN BEI DER VERBRINGUNG VON GEBRAUCHTEN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN

Die EU-Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1 wurde aufgrund der Vorgaben in Annex VI in der EU-Elektroaltgeräte-RL 19/2012 bzw. in Anhang 6 der Elektroaltgeräteverordnung, BGBl. II Nr. 121/2005, geändert durch BGBl. II Nr. 193/2014, wobei Mindestanforderungen für die Dokumentation der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten festgelegt wurden, novelliert. Weiters sind auch Erfordernisse der im Rahmen der Basler Konvention erarbeiteten Technischen Leitlinie³ zu berücksichtigen.

Indizien für Abfalleigenschaft

Indizien für die Abfalleigenschaft liegen vor, wenn

- a. das gebrauchte Elektro- oder Elektronikgerät für eine Verwertung oder Beseitigung und nicht für eine Fehler-/Ursachenanalyse oder Wiederverwendung bestimmt ist bzw. wenn seine Bestimmung ungewiss ist;
- b. das Gerät unvollständig ist, d.h. wesentliche Teile fehlen (ausgenommen nicht mit dem Gerät fest verbundene Netzkabel) und das Gerät seine Hauptfunktionen nicht ausführen kann;
- c. das Gerät einen Fehler aufweist, der seine Funktionsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt, und wenn es einschlägige Funktionsprüfungen nicht besteht;
- d. physische Schäden vorliegen, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen und das Gerät nicht mit vertretbarem finanziellen Aufwand repariert werden kann;
- e. der Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens nicht ausreicht, z.B. durch unzureichende Verpackung und ungeeignete Stapelung der Ladung;
- f. das Gerät einen abgenutzten oder beschädigten Eindruck vermittelt, wodurch die Marktfähigkeit des Geräts wesentlich vermindert ist;
- g. die Geräte gefährliche Bauteile aufweisen, die nach Europäischem oder nationalem Recht entsorgt werden müssen oder deren Ausfuhr oder deren Verwendung in solchen Geräten nach diesen Vorschriften verboten ist⁴;
- h. für die Elektro- und Elektronikgeräte kein regulärer Markt vorhanden ist (z.B. sehr alte Elektronikgeräte, insbesondere solche, welche vor 2006 (ROHS-RL) inverkehrgesetzt wurden, sehr langsame PCs, deren Rechnerleistung unter den nach allgemeiner Verkehrsauffassung gängigen, üblichen Betriebssystemen liegt und für die keine Software und Peripherie mehr verfügbar ist);
- i. es sich um Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die zur Ausschachtung zwecks Gewinnung von Ersatzteilen bestimmt sind, oder
- j. der bezahlte Preis für die Geräte signifikant niedriger als jener ist, der üblicherweise für voll funktionsfähige Geräte für den Zweck der Wiederverwendung erwartet wird.

Elektro- und Elektronikgeräte aus Sperrmüllsammelungen, die keiner Prüfung der Funktionsfähigkeit (vgl. Vorlage der Prüfbescheinigung – Nachweis der Funktionsfähigkeit) unterzogen wurden, stellen a priori jedenfalls Abfall oder gefährlichen Abfall dar.

Verpackung

Die Verpackung von Gebrauchtgeräten für die Wiederverwendung hat sich an jener für Neuprodukte zu orientieren. Eine Umwicklung von TV-Geräten oder Monitoren mit einer dünnen Folie würde jedenfalls keinen angemessenen Schutz vor Beschädigung darstellen. Empfohlen wird eine mindestens zweilagige Umwicklung jedes einzelnen Geräts mit einer Luftpolsterfolie, um einen entsprechenden Schutz zu gewährleisten. Alternativ wäre auch eine Verpackung jedes Gerätes in Karton mit Füllmaterial (z.B. Styropor-Chips) möglich. Die Ladung muss jedenfalls auch entsprechend gesichert sein, um ein Herabstürzen von Geräten, z.B. beim Ausladen zu vermeiden.

In bestimmten Fällen, z.B. im Falle großer Weißware ist eine Verpackung aus österreichischer Sicht – vorbehaltlich strengerer Regelungen in anderen Staaten – nicht zwingend notwendig, eine entsprechende Ladungssicherung wäre ausreichend. Es müssen jedenfalls ausreichende Maßnahmen getroffen werden, um die Geräte während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens vor Beschädigung zu schützen.

³ Technical guidelines on transboundary movements of electrical and electronic waste and used electrical and electronic equipment, in particular regarding the distinction between waste and non-waste under the Basel Convention

⁴ z.B. Asbest, PCB, FCKW

Die Nichteinhaltung dieser Kriterien zeigt den betreffenden Stellen grundsätzlich an, dass es sich um Elektro- und Elektronikaltgeräte (Abfälle bzw. gefährliche Abfälle) handelt (entweder Notifizierungsverfahren oder aber in den Fällen der Klassifikation bestimmter Altgeräte als Abfall der Grünen Liste (siehe Erläuterungen bei den Einträgen GC010 und GC020) – Mitführung der erforderlichen Unterlagen gem. Art. 18 der EG-VerbringungsV (Annex VII-Dokument und Existenz eines Vertrags)).

Bei Verbringungen von nicht gefährlichen Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten (Abfälle der Grünen Liste) in Nicht-OECD-Staaten sind die jeweils gewünschten nationalen Kontrollverfahren dieser Staaten zu berücksichtigen (vgl. entsprechende Kommissionsverordnungen bzw. die aktualisierte Staatenliste).

Im Falle des Vorliegens gefährlicher Abfälle besteht ein Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten.

Bei illegalen Abfallverbringungen ist gemäß den Art. 24 und 25 der EG-VerbringungsV vorzugehen.

I. VERBRINGUNGEN VON GEBRAUCHTEN ELEKTRO- UND ELEKTRONIKGERÄTEN ALS NICHTABFALL

Mitzuführende Unterlagen

Wer gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte verbringt oder verbringen will, hat gemäß Anhang 6 der ElektroaltgeräteVO, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF. sicherzustellen, dass beim Transport folgende Unterlagen zur Unterscheidung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten mitgeführt (Beweislastumkehr) und der Behörde auf Verlangen vorgelegt werden:

- a. eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte und/oder die Übertragung des Eigentums daran, aus denen hervorgeht, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung bestimmt und voll funktionsfähig sind;
- b. den Beleg einer Bewertung oder Prüfung in Form einer Kopie der Aufzeichnungen (Prüfbescheinigung, Nachweis der Funktionsfähigkeit) zu jedem Packstück innerhalb der Sendung zusammen mit einem Protokoll, das sämtliche Aufzeichnungen gemäß den unten stehenden Ausführungen zur Testung von Geräten (Prüfbescheinigung) enthält;
- c. eine Erklärung des Besitzers, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Geräte in der Sendung um Abfall im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG bzw. in Österreich gemäß § 2 AWG 2002 handelt und
- d. Beistellung eines angemessenen Schutzes vor Beschädigung bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

In den **Technischen Leitlinien der Basler Konvention** (Technical guidelines on transboundary movements of electrical and electronic waste and used electrical and electronic equipment, in particular regarding the distinction between waste and non-waste under the Basel Convention - Document UNEP/CHW.12/5/Add.1/Rev.1) wurden weitere Anforderungen festgelegt, welche bei Verbringungen in Drittstaaten relevant sein könnten⁵.



Abbildung 3: Verbringung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

⁵ Die Technischen Leitlinien werden auf der [Internetseite des Sekretariats der Basler Konvention](#) bereitgestellt.

Weitere mitzuführende Unterlagen

Zusätzlich zu den erwähnten Unterlagen ist jeder Ladung (z.B. Versandcontainer, Lastwagen) gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte Folgendes beizulegen:

- ein einschlägiges Beförderungsdokument, beispielsweise CMR-Frachtbrief;
- eine Erklärung des Haftpflichtigen zu seiner Haftung.

Hinweis betreffend Haftung: Es handelt sich um die Haftung desjenigen, der die Verbringung/den Export der gebrauchten Geräte veranlasst, betreffend die Einhaltung der Anforderungen gemäß Anhang 6 der ElektroaltgeräteVO bzw. Annex VI der EU-EAG-RL und die sich aus einer allfällig illegalen Verbringung ergebenden Konsequenzen (Rückführung, alternative Entsorgung). Haftungsansprüche Dritter für Verletzungen/Gefährdungen durch nicht sachgerechte Reparatur/Überholung/Instandsetzung sind hiervon nicht umfasst.

Testung von Geräten - Prüfbescheinigung

In jedem Falle muss im Falle der Verbringungen nach Kapitel I. eine Prüfbescheinigung (Nachweis der Funktionsfähigkeit) vorliegen, Erklärungen des Besitzers alleine sind in der Regel nicht ausreichend (Sonderfall: grenzüberschreitende Verbringung eines einzelnen gebrauchten Gerätes für den Eigenbedarf der Wiederverwendung, z.B. im Rahmen einer Übersiedelung (kein Eigentumstransfer!)).

Hinweis: Die Verbringung von gebrauchten, funktionsfähigen Altkühl- und -klimageräten, die FCKW oder auch teilhalogenierte FCKW oder FKW enthalten, in Drittstaaten ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, verboten. Ausfuhren von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, sind verboten, sofern es sich nicht um persönliche Effekten (Einzelgerät für den Eigenbedarf) handelt.

Zum Nachweis dafür, dass es sich bei den verbrachten Gegenständen um gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte und nicht um Elektro- und Elektronik-Altgeräte handelt, müssen gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte die folgenden Stufen zur Prüfung und Aufzeichnung der Prüfungsergebnisse durchlaufen:

Stufe 1: Prüfung der Funktionsfähigkeit und Bewertung des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe

- a. Welche Prüfungen durchgeführt werden, hängt von der Art des Elektro- bzw. Elektronikgeräts⁶ ab. Für die meisten gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräte reicht es, die Funktionsfähigkeit der Hauptfunktionen zu prüfen.

Anmerkung: Eine rein visuelle Begutachtung der Geräte ohne Testung der Hauptfunktionen ist unzureichend!

Hinweis: Geräte, die ab Mitte 2006 in der EU hergestellt wurden, sollten die Schadstoffbegrenzungen der (ersten) ROHS-Richtlinie (insbesondere betreffend Cd, Hg, Pb, Cr, PBDE, PBB) einhalten. Manche EU-Mitgliedstaaten qualifizieren funktionsfähige Geräte, die vor 2006 hergestellt wurden, automatisch als Abfall, da Stoffe enthalten sind, die nicht mehr inverkehrgesetzt werden dürfen.

- b. Die Ergebnisse der Bewertung und Prüfung sind aufzuzeichnen.

Stufe 2: Aufzeichnung des Prüfungsergebnisses

- a. Die Aufzeichnung ist sicher, aber nicht dauerhaft entweder auf dem Elektro- bzw. Elektronikgerät selbst (falls ohne Verpackung) oder auf der Verpackung anzubringen, damit sie gelesen werden kann, ohne dass das Gerät ausgepackt werden muss.
- b. Die Aufzeichnung enthält folgende Angaben:
 - Bezeichnung des Gegenstands (Bezeichnung des Geräts und der Gerätekategorie gemäß Anhang 1 oder 1a);
 - Identifikationsnummer des Gegenstands (Typennummer) (soweit vorhanden);

Anmerkung: sofern keine Seriennummer vorhanden ist, ist selbst eine eindeutige Identifizierungsnummer zu vergeben.

⁶ Die Prüfung sollte sich an der Norm: ÖVE/ÖNORM E8701 Prüfung nach Instandsetzung und Änderung und wiederkehrende Prüfung elektrischer Geräte oder einer vergleichbaren Norm orientieren.

- Herstellungsjahr (soweit bekannt);
- Name und Anschrift des Unternehmens, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit zuständig ist;
- Ergebnisse der unter Stufe 1 beschriebenen Prüfungen (Benennung der defekten Bauteile und deren Defekte oder Bestätigung der vollen Funktionsfähigkeit) einschließlich des Datums der Funktionsfähigkeitsprüfung;
- Art der durchgeführten Prüfungen.

Hinweis: Das Unternehmen oder die Einrichtung, die die Prüfung der Funktionsfähigkeit durchführt, soll eine konzessionierte Prüfwerkstätte, ein Reparaturzentrum, ein konzessionierter Elektrotechniker oder Mechatroniker sein. Die Person in diesem Unternehmen, die die Funktionskontrolle durchführt, muss über eine entsprechende Ausbildung bzw. über vergleichbare nachweisbare Kenntnisse verfügen.

In den Technischen Leitlinien der Basler Konvention wurden zusätzliche Anforderungen festgelegt, welche bei Verbringungen in Drittstaaten relevant sein könnten⁷.

Exkurs: Beispiel der erforderlichen Prüfschritte bei der Testung gebrauchter Mobiltelefone

- Einlegen und Testung einer SIM Karte
- Prüfung, ob der Akku funktionstüchtig ist (der Akku muss laden; bei Mobiltelefonen mit eingeschweißten Akkus ist bei mangelnder Funktionstüchtigkeit des Akkus automatisch von der Abfalleigenschaft des ganzen Gerätes auszugehen). Sollte das Gerät bei der Übernahme keinen Akku enthalten, ist jedenfalls eine Testung mit einem passenden Akku erforderlich. Die Weitergabe/der Verkauf des getesteten Gebrauchtmobiltelefons (ohne Akku) als Nichtabfall ist nur dann zulässig, wenn aus dem Testbericht entnommen werden kann, dass das Gerät bei Einlegen eines neuen Akkus hinsichtlich der Hauptfunktionen vollständig funktionsfähig ist.
- Prüfung von Lautsprecher und Mikrofon
- Prüfung der Funktionstüchtigkeit des Touch-Screens und ob die Eingabe über das Display funktioniert (das Glas kann auch gebrochen sein, aber die Funktionsfähigkeit des Touchscreens muss gegeben sein)
- Prüfung von Tasten/Joystick – bei Tastentelefonen muss die Tastenfunktion geprüft werden
- das Mobiltelefon muss sich einschalten und bis zum Hauptmenü starten lassen
- das Mobiltelefon darf nicht in Teile zerbrochen sein.



Abbildung 4: Altmobiltelefone

⁷ Die Technischen Leitlinien werden auf der [Internetseite des Sekretariats der Basler Konvention](#) bereit gestellt.

Unter folgenden Voraussetzungen gilt ein Mobiltelefon als defekt und somit als Elektroaltgerät (Abfall):

- das Mobiltelefon lässt sich nicht mehr einschalten und starten
- die Eingabe über den Display/Touchscreen funktioniert nicht
- das Mobiltelefon lässt sich nicht laden
- Tasten/Joystick funktionieren nicht
- der Lautsprecher oder das Mikrofon funktioniert nicht
- das Mobiltelefon ist in Teile zerbrochen
- es handelt sich um ein Gerät, für welches eine Produktrückrufaktion erfolgte: Diese dürfen keinesfalls mehr als Re-Use-Mobiltelefone/Tablets etc. inverkehrgesetzt werden. Diese Geräte sind einer Abfallverwertung zuzuführen. Funktionierende Einzelteile können jedoch wiederverwendet werden.

Auch Handyzubehör (z.B. Ladegeräte) ist zu testen.

Hinweis: Um einen Datenmissbrauch und Haftungsansprüche Dritter zu unterbinden, sollte eine qualifizierte DATENLÖSCHUNG erfolgen, zumindest ist jedoch ein „Zurückstellen auf Werkseinstellung“ erforderlich.

Reparaturwürdigkeit/geringfügige Reparatur

Die Verbringung als Nichtabfall ist auch zulässig, wenn die Geräte, welche die Hauptfunktionen ausführen können, durch „geringfügige Reparatur“ vollständig funktionsfähig gemacht werden können und „reparaturwürdig“ sind.

Der Begriff „geringfügige Reparatur“ ist streng auszulegen und bedeutet gemäß österreichischer Interpretation die „Behebung eines für die Funktionstüchtigkeit des Gerätes nicht essentiellen Mangels, der die Sicherheit des Gerätes nicht beeinträchtigt, mit einfachen Mitteln in kurzer Zeit“, wobei auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne der Reparaturwürdigkeit (die Reparaturkosten in Österreich müssen im Vergleich zum Wiederbeschaffungswert des Gerätes geringer sein) zu berücksichtigen ist. In diesem Kontext wird auf Art. 28 der EG-VerbringungsV hingewiesen, wonach die strengere Klassifikation überwiegt.

Beispielsweise fiele die Montage einer neuen Taste unter „geringfügige Reparatur“. Keinesfalls wäre unter „geringfügiger Reparatur“ der Austausch für die Funktion eines Gerätes essentieller Bestandteile wie z.B. der Ausbau von Bildröhren oder von Motoren zu verstehen.

Batterien-/Akkumulatorentausch

Falls gebrauchte Geräte, deren massenmäßiger Hauptanteil Akkus/Batterien darstellen, nur eines Akkulatoren- bzw. Batterientausches bedürfen, ist vor der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls der Altakku/die Altbatte-rie zu entnehmen und die Tatsache, dass die Geräte durch eine neue Batterie bzw. einen neuen Akku voll funktionsfähig gemacht werden können im „Nachweis der Funktionsfähigkeit“ darzulegen. Akkus mit einer Ladekapazität von unter 40 % der Nennkapazität bzw. Geräte, die diese Akkus enthalten, gelten jedenfalls als gefährlicher Abfall.



Abbildung 5: Altkumulatoren

II. VERBRINGUNGEN VON GEBRAUCHTEN GERÄTEN IM RAHMEN EINER ZWISCHENBETRIEBLICHEN ÜBERGABEVEREINBARUNG

Hierbei handelt es sich ausschließlich um firmenmäßige Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten zurück zum Hersteller oder in dessen Namen handelnden Dritten (B2B-Transfer).

Die angeführten Forderungen gemäß Kapitel I. Buchstaben a. (Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf/Eigentumsübergang) und b. (Prüfbescheinigung) sowie Anforderungen an die Testung der Geräte gelten nicht, wenn durch **schlüssige Unterlagen** belegt wird, dass die Verbringung im Rahmen einer **zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung** zu bestimmten, unten genannten Zwecken erfolgt.

Bei der zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung sind drei Fälle zu unterscheiden. In all diesen Fällen ist jedenfalls immer die Rechtslage im Empfängerstaat zu prüfen, zumal gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV das jeweils strengere Verfahren anzuwenden ist.

Gewährleistung

Fehlerhafte Elektro- und Elektronikgeräte werden zur Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten zurückgesendet.

Hinweis: Sollte von vorneherein bekannt sein, dass die Geräte irreparabel sind und beim Hersteller oder in seinem Namen handelnden Dritten verschrottet oder ausgeschlachtet (Ersatzteilgewinnung) werden, handelt es sich nicht um eine Wiederverwendung, sondern Verwertung von Abfällen. In diesen Fällen unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung den Vorgaben der EG-VerbringungsV (Exportverbot gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten).

Reparatur/Überholung gebrauchter Geräte

Gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung⁸ werden zur Überholung oder Reparatur im Rahmen eines gültigen Vertrags mit der Absicht der Wiederverwendung an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten oder eine Einrichtung von Dritten⁹ in Staaten versendet, für die der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92)39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen gilt.

Hinweis: Sollte von vorneherein bekannt sein, dass die Geräte für die gewerbliche Nutzung irreparabel sind und beim Hersteller oder in seinem Namen handelnden Dritten oder einer Einrichtung von Dritten verschrottet oder ausgeschlachtet (Ersatzteilgewinnung) werden, handelt es sich nicht um eine Verbringung zur Überholung oder Reparatur mit der Absicht der zur Wiederverwendung, sondern um eine Verwertung von Abfällen. In diesen Fällen ist bei Vorliegen gefährlicher Geräte eine Notifizierung erforderlich bzw. kann der Abfall, sofern er nicht gefährlich ist, in die Grüne Liste (Anhang III der EG-VerbringungsV) eingestuft werden.

Eine Rücksendung von gebrauchten Geräten als Nichtabfall an Hersteller oder in seinem Namen handelnden Dritten zwecks Reparatur/Überholung der Geräte in Nicht-OECD-Staaten ist unzulässig!

Fehler-Ursachenanalyse

Fehlerhafte gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte für die gewerbliche Nutzung⁸, beispielsweise medizinische Geräte oder Teile davon, werden im Rahmen eines gültigen Vertrags zur Fehler-Ursachen-Analyse - sofern eine solche Analyse nur vom Hersteller oder von in seinem Namen handelnden Dritten durchgeführt werden kann - an den Hersteller oder einen in seinem Namen handelnden Dritten versendet.

Hinweis: Dabei kann es sich immer nur um Einzelfälle handeln. Zur Rechtssicherheit wird auf das Instrument des Feststellungsbescheides gemäß § 6 AWG 2002 verwiesen. Es ist jedenfalls auch die Rechtslage im Importland zu prüfen.

⁸ Gewerbliche Nutzung: Elektro- und Elektronikgeräte, die potentiell sowohl von privaten Haushalten als auch anderen Nutzern als privaten Haushalten verwendet werden, gelten in jedem Fall als Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten. Eine Geräteleiste wird auf der Internetseite des BMLFUW bereitgestellt.

⁹ Eine Einrichtung von Dritten ist von einem Hersteller oder einem in seinem Namen handelnden Dritten unabhängig.

Folgende Bedingungen müssen jedenfalls erfüllt sein:

- **Erklärung des Besitzers**, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, aus der hervorgeht, dass es sich bei keinem der Materialien oder Geräte in der Sendung um Abfall im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2008/98/EG bzw. in Österreich gemäß § 2 AWG 2002 handelt und
- **angemessener Schutz vor Beschädigung** bei der Beförderung und beim Be- und Entladen, insbesondere durch ausreichende Verpackung und eine geeignete Stapelung der Ladung.

Verträge

Zur Dokumentation der obigen Verbringungen im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabvereinbarung (B2B Transfer) sind jedenfalls Verträge zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst und dem Hersteller oder der Einrichtung von Dritten (die von einem Hersteller oder in seinem Namen handelnden Dritten unabhängig ist) mit Angabe des Zwecks der Verbringung und der Art und Menge der Geräte mitzuführen.

Sollten die Verbringungen zu einem im Namen des Herstellers agierenden Dritten erfolgen, sind entsprechende (Sub)-Verträge zwischen dem Hersteller und dem in seinem Namen agierenden Dritten vorzulegen, aus denen ebenso der Zweck der Verbringung sowie die Art und Menge der Geräte entnommen werden kann.

In den **Technischen Leitlinien der Basler Konvention**¹⁰ wurden spezifische Anforderungen für Mindestinhalte von Verträgen festgelegt, welche bei Verbringungen in Drittstaaten relevant sein könnten. Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen in der EU-Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1 verwiesen. Weiters wurden auf Ebene der Basler Konvention entsprechende Formulare ausgearbeitet, die im Rahmen der Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 1 an die EU-Erfordernisse angepasst wurden und bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten mitgeführt werden sollten. Diese Formulare sind auf den nächsten beiden Seiten abgedruckt.



Abbildung 6: Elektroaltgeräte

¹⁰ Die Technischen Leitlinien werden auf der [Internetseite des Sekretariats der Basler Konvention](#) bereit gestellt.

Musterformular gemäß den Technischen Leitlinien der Basler Konvention

Informationen, die grenzüberschreitenden Beförderungen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) für Re-Use zugefügt werden sollten

1. Besitzer, der die Verbringung veranlasst (verantwortlich für die Prüfung): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Unternehmen, das für den Nachweis der Funktionsfähigkeit verantwortlich ist (sofern nicht der Besitzer die Beförderung veranlasst): Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		3. Verbraucher oder Einzelhändler oder Vertreter: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:	
4. Erklärung: Als Durchführender der Bewertung und Prüfung erkläre ich nach bestem Wissen, dass deren Ergebnisse vollständig und richtig sind. Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____ Als Besitzer, der die Beförderung der unten aufgeführten EEE veranlasst, erkläre ich hiermit, dass die unten aufgeführten gebrauchten EEE geprüft wurden und voll funktionsfähig ¹ sind. Ich bestätige, dass diese Geräte in keinem der an der Beförderung beteiligten Staaten als Abfall definiert sind oder als solcher gelten und dass sie zur direkten Wiederverwendung ² und nicht zur Verwertung oder Beseitigung bestimmt sind. Ich erkläre hiermit, dass Rechnung und Vertrag zum Verkauf und/oder Eigentumsübergang der Geräte vorliegen. Name: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____					
5. Bezeichnung des Gegenstands ³	6. Hersteller (soweit bekannt)	7. Identifikationsnummer (Typennummer) (soweit vorhanden)	8. Herstellungsjahr (soweit bekannt)	9. Datum der Funktionsprüfung	10. Art der durchgeführten Prüfungen und ihre Ergebnisse (z.B. Bestätigung der vollen Funktionsfähigkeit oder Benennung defekter Teile und des Defekts) ⁴
<p>¹ EEE sind „voll funktionsfähig“, wenn sie geprüft und nachweislich in der Lage sind, die Hauptfunktionen, für die sie gebaut wurden, auszuführen.</p> <p>² Die erneute Verwendung von voll funktionsfähigen EEE, die keine WEEE (Elektro- und Elektronikaltgeräte) sind, für denselben Zweck wie für ihren ursprünglich gedachten, ohne dass sie dazu repariert oder überholt werden müssten.</p> <p>³ Die EEE anführen, für welche die Angaben in den Feldern 1 bis 3 identisch sind und die zusammen befördert werden sollen, und die Bezeichnungen der EEE angeben, sofern gegebenenfalls in Anhang II oder Anhang IV der WEEE-Richtlinie aufgeführt, sowie die gegebenenfalls in Anhang I oder Anhang III WEEE-Richtlinie genannte Kategorie.</p> <p>⁴ Gegebenenfalls Angaben gemäß Absatz 15 (der EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1) beifügen.</p>					

Musterformular gemäß den Technischen Leitlinien der Basler Konvention

Informationen, die grenzüberschreitenden Beförderungen gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) für unter Feld 4 in diesem Formblatt angeführte Zwecke zugefügt werden sollten

1. Besitzer, der die Verbringung veranlasst Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	2. Empfangende Einrichtung Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:	3. Beschreibung des EEE (z.B. Bezeichnung):
4. Zweck der Beförderung¹: <input type="checkbox"/> Instandsetzung im Rahmen der Gewährleistung <input type="checkbox"/> Überholung <input type="checkbox"/> Reparatur <input type="checkbox"/> Fehler-Ursachen-Analyse		5. Beginn der Beförderung:
6. Tatsächliche Menge:		
7. Betroffene Länder/Staaten:		
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat
8. Erklärung des Besitzers, der die Beförderung der EEE veranlasst: Ich erkläre, dass ich berechtigt bin, mein Unternehmen rechtlich zu vertreten, und dass: <ul style="list-style-type: none"> (a) die EEE dieser Beförderung in keinem der an der Beförderung beteiligten Staaten als Abfälle definiert sind oder als solche gelten. (b) die Verbringung im Rahmen einer zwischenbetrieblichen Übergabevereinbarung erfolgt. Ein Vertrag² gemäß den in Absatz 13 der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 beschriebenen Bedingungen und gegebenenfalls ein Vertrag gemäß Absatz 14 dieser Leitlinien besteht. (c) die gebrauchten EEE im Falle von Verbringungen gemäß Absatz 12 Buchstabe b bzw. c der Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 1 ausschließlich gebrauchte EEE zur gewerblichen Verwendung sind³. (d) ich auf Verlangen der betreffenden Behörden die zugrundeliegenden Unterlagen vorlege (z.B. Verträge oder gleichwertige Dokumente), die zur Bestätigung der Erklärungen in den Buchstaben a und b oben genutzt werden können. (e) die obigen Angaben nach bestem Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Funktion: Datum: Unterschrift:		
VON DER EMPFANGENDEN EINRICHTUNG AUSZUFÜLLEN		
9. Verbringung in der empfangenen Einrichtung entgegen genommen: Name: Datum: Unterschrift:		Empfangene Menge:
<p>¹ Falls mehrere Möglichkeiten auf das EEE zutreffen, bitte alle angeben.</p> <p>² Oder ein gleichwertiges Dokument in Fällen ohne Besitzerwechsel bei den EEE.</p> <p>³ EEE für die gewerbliche Nutzung sind EEE, die ausschließlich zur Verwendung für die gewerbliche Nutzung gedacht sind. EEE, die potentiell von privaten Haushalten oder sowohl von privaten Haushalten als auch gewerblichen Nutzern verwendet werden, gelten nicht als EEE für die gewerbliche Nutzung.</p>		

C. EU-ANLAUFSTELLENLEITLINIE NR. 8 BETREFFEND TONERKARTUSCHEN UND TINTENPATRONEN

Prinzipiell ist zwischen Kartuschen/Patronen mit und ohne gefährlichen Inhaltsstoffe zu unterscheiden. Sollten Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit und ohne gefährliche Toner- bzw. Tintenreste in vermischter Form anfallen bzw. sollte a priori nicht bekannt sein, ob es sich tatsächlich nur um nicht gefährliche Tonerkartuschen und Tintenpatronen handelt, sind diese Gemische als gefährlicher Abfall mit Begleitschein zu übergeben. Eine grenzüberschreitende Verbringung eines derartigen Gemisches bedarf jedenfalls einer Notifizierung und Zustimmung (Basel Code: A1180).

Für die korrekte Klassifizierung können insbesondere Sicherheitsdatenblätter oder Produktinformationen herangezogen werden. Hinsichtlich der Einstufung von leeren Tonerkartuschen und Tintenpatronen als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall (und damit in der Frage der Zuordnung zum Anhang III) können sich in den einzelnen Mitgliedstaaten Unterschiede ergeben, da nicht alle abfallrechtlichen Gefahrenmerkmale harmonisiert sind (vgl. insbesondere Testung des Kriteriums HP14 - ökotoxisch). Weiters können auch unterschiedliche Auslegungen getroffen werden, ob die Wiederbefüllung von leeren Tonerkartuschen oder Tintenpatronen ohne gefährliche Inhaltsstoffe bzw. deren Upgrading oder der Umbau auf andere Modelle unter dem Abfallregime erfolgt (vgl. unterschiedliche Definition des Begriffs „Vorbereitung zur Wiederverwendung“) oder aber, ob es sich hierbei um Nichtabfall handelt (siehe nationale Ausführungen zur Wiederverwendung auf der folgenden Seite).

Nach den Bestimmungen des Art. 28 der EG-VerbringungsV gilt aber jedenfalls bei unterschiedlicher Einstufung durch die beteiligten Behörden das jeweils strengere Verfahren.

Abfallverbringung zur Verwertung (stoffliche Verwertung)

Leere Tonerkartuschen und Tintenpatronen ohne Reste gefährlicher Toner oder Tinten (es ist dies nach bisheriger Kenntnis die überwiegende Mehrzahl der am Markt befindlichen Tonersysteme; Schwarztoner enthält keine toxischen Bestandteile mehr) bzw. Trommeleinheiten mit unproblematischen organischen OPC (organic photo conducting)-Beschichtungen bzw. mit kratzfester Silizium- oder Zinkoxidbeschichtung, sind in der Europäischen Abfallliste dem EAV 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen zuzuordnen, auch wenn es sich um Kartuschen oder Patronen aus Geräten handelt, die weiterhin in Verwendung stehen; die Kartuschen sind unter den Eintrag GC020 des Anhangs III (Grüne Liste) der EG-VerbringungsV zu subsumieren.

Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit Resten gefährlicher Toner oder Tinten (z.B. als toxisch, krebserzeugend, mutagen oder reproduktionstoxisch eingestufte Toner oder Tinten) bzw. Trommeleinheiten, die gefährliche Stoffe wie Cadmiumsulfid oder Selen-Arsenverbindungen enthalten, sind dem EAV 16 02 15* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile gemäß dem Europäischen Abfallverzeichnis zuzuordnen, auch wenn es sich um gebrauchte Kartuschen oder Patronen aus Geräten handelt, die weiterhin in Verwendung stehen.

Die Tonerkartuschen oder Tintenpatronen mit gefährlichen Restinhalten sind dem Eintrag A1180 gemäß Anhang IV (Gelbe Liste) der EG-VerbringungsV zuzuordnen und unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung immer einer Notifizierungspflicht.

Die Ausfuhr in Länder, die nicht der OECD angehören, ist verboten.

Verbringung zur Wiederverwendung

Voraussetzung für die Verbringung von Kartuschen zur Wiederbefüllung oder dem Upgrading/Umbau auf andere Modelle ist die vorherige Sortierung. Die Sortierung muss sich nicht auf bestimmte Marken oder Modelle beziehen, sondern ist deshalb erforderlich, um die für die Wiederbefüllung nicht geeigneten Kartuschen und Patronen abzutrennen und ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.

Weiters sind Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit gefährlichen Toner- oder Tintenresten, auch wenn diese für eine Wiederbefüllung/ein Upgrading/einen Umbau auf andere Modelle bestimmt sind, abzutrennen, da eine Mischung von Tintenpatronen und Tonerkartuschen mit und ohne gefährliche Toner und Tinten im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls einer Notifizierung bedarf.

Produkt

Bei der Verbringung von sortierten (leeren) Tonerkartuschen oder Tintenpatronen, die keine gefährlichen Toner oder Tinten enthalten, und die für den Zweck der Wiederverwendung im Sinne der Wiederbefüllung, eines Upgradings oder Umbaus auf andere Modelle bestimmt sind, ist nicht von Entledigungsabsicht und der Erfassung als Abfall im öffentlichen Interesse auszugehen. Es handelt sich somit um keine Abfallverbringung.

Festzuhalten ist, dass manche Staaten vor der Verbringung neben einer Sortierung auch eine Reinigung der Kartuschen/Patronen für die Einstufung als Nichtabfall fordern. Vor der grenzüberschreitenden Verbringung ist daher immer der jeweilige Status im Importstaat (ggf. Abfall) zu klären.

Die Tatsache, dass es sich in diesen Fällen nicht um Abfall handelt, ist bei der grenzüberschreitenden Verbringung glaubhaft zu belegen (beispielsweise durch Vorlage eines Vertrags zur Wiederbefüllung/zum Upgrading/Umbau auf andere Modelle zwecks Wiederverwendung, schriftliche Bestätigung des Besitzers, dass die Kartuschen/Patronen keine gefährlichen Toner oder Tinten enthalten; Menge der aktuell zu verbringenden Kartuschen/Patronen, Markenangabe).

Abfall

Tonerkartuschen und Tintenpatronen, die Reste gefährlicher Toner und Tinten enthalten, sind aufgrund ihrer gefährlichen Bestandteile im öffentlichen Interesse als Abfall zu behandeln. Eine Verbringung von Tonerkartuschen und Tintenpatronen, die Reste gefährlicher Toner und Tinten enthalten, zum Zwecke der Wiederbefüllung, des Upgradings oder Umbaus auf andere Modelle, unterliegt daher der EG-VerbringungsV und ist notifizierungspflichtig (Basel Code: A1180).

D. EU-ANLAUFSTELLENLEITLINIE NR. 9 BETREFFEND DIE EINSTUFUNG VON GEBRAUCHTEN FAHRZEUGEN

Die Vorgaben der EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 9 unter Berücksichtigung der strengeren Ausführungen des Erlasses des BMLFUW (BMLFUW-UW.2.1.6/0033-V/2/2015) vom April 2015 zur österreichischen Altfahrzeugeverordnung sind maßgeblich bei der grenzüberschreitenden Verbringung von gebrauchten Fahrzeugen. Der diesbezügliche Erlass ist der Webseite des BMLFUW zu entnehmen.

Gebrauchtfahrzeuge

Von Gebrauchtfahrzeugen ist dann auszugehen, wenn diese fahrbereit sind bzw. mit einem ökonomisch sinnvollen Reparaturaufwand auf Basis der österreichischen Kosten in einen zulassungsfähigen Zustand (nach österr. Rechtslage) gebracht werden können. Neben Fahrbereitschaft ist auch Betriebs- und Verkehrssicherheit gefordert. Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Abfalleigenschaft von Fahrzeugen in Hinblick auf deren Reparaturwürdigkeit ist das Verhältnis zwischen Reparaturkosten und Zeitwert. Die Reparaturkosten in Österreich dürfen den Zeitwert des Fahrzeugs nicht signifikant übersteigen.

Seit 1. Jänner 2016 wird mit Geltung der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der EG-VerbringungsV eine umfassende schriftliche Nachweispflicht (Nachweise über den Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die Nicht-Abfalleigenschaft und Nachweis der Funktionsfähigkeit) auch für die Unterscheidung zwischen Alt- und Gebrauchtfahrzeugen EU-weit rechtlich verbindlich.

Die Vorlage einer Bescheinigung¹¹ über die Reparierbarkeit und Zulassungsfähigkeit des betreffenden Fahrzeuges gemäß Anhang 3 der EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 9 durch einen Fahrzeugsachverständigen für die Klassifikation als Nichtabfall ist ein wichtiges Indiz für die Untermauerung der Deklaration als Gebrauchtfahrzeug (vgl. Beweislastumkehr). Aus dieser Bescheinigung müssen die Identität des Fahrzeugs, allfällige Mängel sowie die wirtschaftliche Reparaturfähigkeit in Österreich unter Angabe der notwendigen Ersatzteile eindeutig und nachvollziehbar hervorgehen.

Nachweisführung „Gebrauchtwagen“ seitens des Abfallbesitzers

Als objektives Kriterium zur Beurteilung der Reparaturwürdigkeit eines Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und somit als Nachweis seitens des Besitzers, dass es sich um keinen Abfall handelt, sind ein KFZ-Gutachten gemäß § 57a Abs. 4 KFG 1967, BGBl. I Nr. 267/1967 idGF., ein Gutachten eines Sachverständigen für KFZ-Technik,

¹¹ Einige Mitgliedstaaten haben Zeiträume (z.B. Aufzeichnungen über die technische Prüfung, die nicht mehr als ein Monat vor der Verbringung durchgeführt wurde) festgelegt.

ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idgF., ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Kraftfahrzeugtechnik oder ein Gutachten eines Meisters des Handwerks Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik heranzuziehen.

Zur gutachterlichen Abgrenzung zwischen Gebrauchtfahrzeug und Altfahrzeug im Hinblick auf die Reparaturfähigkeit in Österreich kann zum Beispiel auch ein KFZ-Abfallprüftool als Hilfsmittel für Sachverständige und Fachwerkstätten herangezogen werden. Maßgeblich sind jedenfalls jene Reparaturen, die notwendig sind, um das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher zu machen, sodass es auch in Österreich zulassungsfähig ist. Diese Kosten sind in Relation zum Wiederbeschaffungswert (abzüglich Reparaturkosten für nicht § 57a KFG relevante Schäden) zu setzen. Bei dieser „abfallrechtlichen Kostenberechnung“ sind zumindest die Kosten für Nachbauteile und kostengünstige Reparaturkosten in inländischen Werkstätten im Rahmen der Berechnung des objektiven Minderwertes (inkl. Steuern) heranzuziehen.

Sonderfälle für Nichtabfall

Historische Kraftfahrzeuge („Oldtimer“)

Bei historischen Kraftfahrzeugen („Oldtimern“), welche grenzüberschreitend zwecks Reparatur oder Wiederinstandsetzung verbracht werden, handelt es sich zumeist nicht um Abfall. Bei ganzen oder bei in Teilen zerlegten Oldtimern, kann die Abfalleigenschaft bei unsachgemäßer Lagerung, Transport oder Behandlung im Einzelfall gegeben sein (vgl. Erfassung im öffentlichen Interesse - z.B. durch Umweltgefährdung aufgrund des Austritts von Flüssigkeiten oder Kraftstoffdämpfen).

Als historisches Fahrzeug (Oldtimer) gelten gemäß § 2 Abs. 1 Z 43 KFG 1967 erhaltungswürdige, nicht zur ständigen Verwendung bestimmte Fahrzeuge a) mit Baujahr 1955 oder davor, oder b) die älter als 30 Jahre sind und in die vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie approbierte Liste der historischen Kraftfahrzeuge eingetragen sind.

„Youngtimer“

Einen Sonderfall in Bezug auf die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit bilden beschädigte Fahrzeuge mit großem Seltenheitswert, bei denen der zu erwartende zukünftige Sammlerwert erheblich über deren aktuellem Zeitwert liegt (Youngtimer). Zum Nachweis seitens des Fahrzeugbesitzers, dass es sich bei einem derartigen beschädigten Fahrzeug um keinen Abfall handelt, ist ein Gutachten eines gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen der Nomenklatur 17.11 oder 17.47 gemäß Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG idgF. heranzuziehen. Sinngemäß gilt das auch für beschädigte Ersatzteile derartiger Fahrzeuge.

Rückverbringung eines verunfallten Fahrzeugs in den Zulassungsstaat

Sonderfall: Eine grenzüberschreitende Verbringung eines zugelassenen einzelnen Fahrzeugs (auch bei Totalschaden) durch den ursprünglichen Fahrzeughalter oder jene Versicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug haftpflichtversichert ist, in den Staat der Zulassung zwecks Wiederverwendung bzw. Reparatur stellt mangels Entledigungsabsicht keine grenzüberschreitende Abfallverbringung dar, falls nicht ein öffentliches Interesse an der Behandlung als Abfall besteht! Allfällig hiervon abweichende Rechtsansichten im betroffenen Staat, aus welchem das Fahrzeug zurückverbracht werden soll, sind jedenfalls maßgeblich (Art. 28 der EG-VerbringungsV – Vorrang der strengeren Klassifikation – Notifizierungspflicht).

Die Verbringung von Altfahrzeugen in einen anderen Staat als den Zulassungsstaat stellt immer eine grenzüberschreitende Abfallverbringung dar!

Von einer Abfalleigenschaft ist jedenfalls dann auszugehen, wenn Fahrzeuge als Ersatzteilsponder verwendet werden sollen bzw. für das Shreddern bestimmt sind. Altfahrzeuge sind gefährlicher Abfall, sofern sie nicht schadstoffentfrachtet sind.

Kriterien für die Beurteilung der Reparaturwürdigkeit sind:

- Zeitwert (siehe [Eurotax-Listen](#), bis Baujahr 2004)
- Zustand (Schadensgröße, Baujahr des Fahrzeugs, Kilometerstand (wenn ersichtlich))
- Kosten der Instandsetzung (Abschätzung)
- Kaufpreis als allfälliges Indiz (Anmerkung: der tatsächliche Kaufpreis muss nicht mit dem aus den Unterlagen ersichtlichen Preis ident sein).

Hinweis: Sollte ein Fahrzeug als Bestandteil verbotene Stoffe enthalten wie z.B. FCKW oder HFCKW in Klimaanlage oder Kühlaggregate, deren Entsorgung gefordert oder deren Export (in Drittstaaten) gemäß Europäischer (vgl. EG-Verordnung Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) oder nationaler Rechtslage untersagt ist (ausgenommen davon sind Einzelfahrzeuge für persönliche Effekte z.B. weitere Nutzung im Falle einer Übersiedelung (kein Eigentumstransfer)), ist von Abfalleigenschaft auszugehen.

Anmerkung: HFCKW z.B. R134a wäre ein derzeit noch erlaubtes Kältemittel.

Für ein Altfahrzeug ist die Abfalleigenschaft auf jeden Fall dann als erfüllt anzusehen, wenn von ihm die bloße Möglichkeit einer Gefährdung der in § 1 Abs. 3 AWG 2002 aufgelisteten öffentlichen Interessen ausgeht und es nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht mehr in bestimmungsgemäßer Verwendung steht bzw. auch nicht mehr mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in bestimmungsgemäße Verwendung gebracht werden kann (Reparaturwürdigkeit).

Die Erfassung und Behandlung des Fahrzeugs als Abfall im öffentlichen Interesse im Sinne des AWG 2002 ist jedenfalls geboten, wenn eine Gefährdung der Umwelt aus mindestens einem der folgenden Gründe gegeben ist:

- Austritt von Kraftstoff oder Kraftstoffdämpfen (Brand- und Explosionsgefahr bei Undichtheiten)
- undichte Flüssiggasanlage (Brand- und Explosionsgefahr)
- Austritt von Betriebsflüssigkeiten (Wassergefährdung durch Kraftstoff, Öl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Batteriesäure, Kühlmittel)
- erhebliche Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes.

Grenzüberschreitende Verbringungen von Altfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen

Die grenzüberschreitende Verbringung von nicht schadstoffentfrachteten Altfahrzeugen in EU-Mitgliedstaaten sowie in OECD-Beschluss-Staaten (= Staaten, die den OECD Ratsbeschluss C(2001) 107 endg. umgesetzt haben) bedarf gemäß der EG-VerbringungsV einer Notifizierung und Zustimmung seitens des BMLFUW sowie der Zustimmung der jeweils zuständigen Behörden in den an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Staaten (Empfängerstaat, Transitstaaten).

Die Ausfuhr von nicht trockengelegten Altfahrzeugen in Nicht-OECD-Beschluss-Staaten ist verboten.

Hinweis: Bei einer Verbringung von Altfahrzeugen ins Ausland ist eine Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe nicht möglich.



Abbildung 7: Altfahrzeuge

Muster einer Bescheinigung der Reparaturfähigkeit – Formular gemäß den EU-Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 9

**Bescheinigung über die Reparaturfähigkeit eines Fahrzeuges
„Vehicle is repairable“ Certification**

1. Name und Anschrift des Fahrzeugbesitzers /
Name and address of the vehicle holder

[Redacted area for item 1]

2. Fahrzeugmarke und -modell / Vehicle brand and model

[Redacted area for item 2]

3. Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN) / Vehicle identification number (VIN)

[Redacted area for item 3]

4. Kilometerstand auf dem Tacho / Mileage on the clock

[Redacted area for item 4]

5. Derzeitiger geschätzter Marktwert / Estimated current market value

[Redacted area for item 5]

6. Zu reparierende Teile / Parts to be repaired

[Redacted area for item 6]

7. Art der Überprüfung / Testing procedure for the vehicle

[Redacted area for item 7]

8. Name und Anschrift der Einrichtung, in der das Fahrzeug getestet wurde /
Name and address of the vehicle testing facility

[Redacted area for item 8]

9. Name und Kontaktdaten des Prüfers oder Sachverständigen /
Name and contact details of the inspector or motor vehicle assessor

[Redacted area for item 9]

10. Ich erkläre hiermit, dass oben genanntes Fahrzeug reparaturfähig ist und in einen Zustand gebracht werden kann, in dem es gemäß seinem ursprünglichen Zweck unter Einhaltung europäischer Sicherheitsstandards wieder genutzt werden kann. / I declare that the vehicle specified is repairable and can become suitable for use for its original purpose, meeting European Safety Standards.

[Redacted area for item 10]

Unterschrift des Prüfers oder Sachverständigen

Datum und Stempel der Einrichtung

Signed by the authorised inspector or motor vehicle assessor

Date and stamp of the facility

[Redacted area for signatures and stamps]

*BEI VERBRINGUNGEN AUS UND NACH ÖSTERREICH: ÖSTERREICHISCHE SICHERHEITSSTANDARDS

E. NATIONALER LEITFADEN ZUR EINSTUFUNG VON GEBRAUCHTEN FAHRZEUGERSATZTEILEN

Bei einer Verbringung von gebrauchten Fahrzeuersatzteilen ist im Hinblick auf den Vollzug der AltfahrzeugeVO zu prüfen, ob die Verbringung durch im ERAS-registrierte Personen bzw. Unternehmen (eAltfahrzeuge) erfolgt. Die Tatsache der Nichtregistrierung kann ein Indiz dafür sein, dass es sich um nicht nach dem Stand der Technik ausgebaute funktionsfähige Bauteile handelt, somit um Abfall.

Sollte der Ausbau der Ersatzteile von einer nicht konzessionierten Werkstätte oder einem nicht entsprechend genehmigten bzw. nicht gemäß der AltfahrzeugeVO registrierten Zerlegebetrieb stammen, muss für jede für die Verbringung bestimmte Ladung ein Zertifikat von einer externen befugten Werkstätte ausgestellt werden (vgl. auch Gewährleistung für geprüfte Ersatzteile).

Indizien für die Abfalleigenschaft von Autoersatzteilen:

- Die Bauteile zeigen Ölaustritte bzw. sind ölverschmutzt (das Darüberstreuen von Ölbindemittel oder das Aufstreuen von Ölbindemitteln im Transportfahrzeug ersetzt keinesfalls die erforderliche Reinigung von Gebrauchtfahrzeuersatzteilen!);
- Die Bauteile sind stark korrodiert oder weisen physische Schäden auf (z.B. verbogene, geknickte Türen, Bauteile mit abgeschnittenen Kabeln und Schläuchen, poröse und unbrauchbare Schläuche, auseinander geschnittene Teile), die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit gemäß Festlegung in einschlägigen Normen beeinträchtigen;
- Es findet sich keine konkrete Katalogisierung¹² der Ersatzteile in einer Ladeliste;
- Die Ersatzteile verfügen über keine Verpackung bzw. besondere Lagerung zum Schutz gegen Transportschäden oder Schäden beim Ein- und Ausladen. Als Schüttgut transportierte Teile gelten als Abfall, falls nicht gleichartige Neuprodukte ebenso transportiert werden (z.B. Schrauben);
- Die gebrauchten Autoteile oder Bauteile sind offensichtlich nicht für eine Wiederverwendung geeignet;
- Die Bauteile oder Autoteile sind für eine Verwertung oder Beseitigung (z.B. Verschrottung, Deponierung etc.) und nicht zur Wiederverwendung bestimmt.

Gebrauchte Bauteile/Ersatzteile:

Kriterien für die Klassifikation als gebrauchte Bauteile/Ersatzteile

Die Teile müssen unbeschädigt und funktionstüchtig sein und wieder für ihren ursprünglichen Zweck eingesetzt werden.

- Eine Transportliste¹² weist Marken- und Typenbezeichnung sowie Preise aus;
- Die Ersatzteile sind weder korrodiert oder inkomplett noch weisen sie (starke) physische Schäden auf;
- Die Teile sind so gekennzeichnet (z.B. etikettiert), dass jeder Teil einem Eintrag in der Transportliste¹² zugeordnet werden kann;
- Die Teile sind beim Transport so gestapelt, verpackt oder festgebunden (gesichert), dass sie keinen Schaden nehmen. Grundsätzlich sind die Ersatz-/Bauteile einzeln zu verpacken, wobei Kleinteile (z.B. Stoßdämpfer) zusammen verpackt werden können. Zusammenverpackte Kleinteile müssen nicht einzeln auf der Transportliste aufgeführt werden;
- Ersatz- bzw. Bauteile, die Flüssigkeiten enthalten, müssen vorher entleert oder derart verschlossen werden, dass keine Flüssigkeiten auslaufen können. Es ist unzureichend, lediglich den Transportcontainer mit Sägemehl auszulegen, um auslaufende Flüssigkeiten aufzufangen;
- Für gebrauchte Motoren und Getriebe sowie sonstige elektrische/elektronische Bauteile aus Fahrzeugen und für gebrauchte Fahrzeugbatterien ist ein schriftlicher Nachweis der Funktionsfähigkeit jedes einzelnen Bauteils von einer konzessionierten Fachwerkstatt vorzulegen, wobei der Nachweis eine Auflistung der Marken- und Typenbezeichnungen und Seriennummern enthalten muss. Betreffend Fahrzeugbatterien (Erfordernis: Mindestladekapazität 40 % der Nennkapazität) sollte der Test zumindest Folgendes umfassen: Ladbarkeit (Ladestrom bei geringer Überspannung gegenüber der Nennspannung von 12 V), Kurzschlussstrom, Selbstentladung über 48 Stunden und die Batterien müssen mit einer eindeutigen dem Prüfprotokoll zuordenbaren Kennung versehen sein.

¹² Die Abwesenheit einer Transportliste (Ladeliste) bedeutet nicht automatisch, dass es sich bei der Gesamtladung um Abfall handelt.

Das Gutachten soll die Testverfahren beschreiben und muss jedenfalls die Kontaktdaten der Werkstätte enthalten.

Hinweis: Sofern sich in der Ladung Bauteile befinden, die mit Öl oder anderen umweltgefährdenden Stoffen verschmutzt sind, und die mit anderen Teilen vermischt transportiert werden, ist von Abfalleigenschaft der gesamten Ladung auszugehen.

Für Details zur Feststellung der Abfalleigenschaft von Altreifen siehe unter dem Eintrag B3140.

Im Zweifelsfall betreffend die Abfall-/Nichtabfalleigenschaft von Altfahrzeugen oder Unfallautos bzw. Bauteilen von Kraftfahrzeugen kann die Durchführung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 AWG 2002 idGF. bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.



Abbildung 8: Motoren und Achsen in loser Schüttung – gefährlicher Abfall
Abbildung 9: Nicht entölte Motoren in loser Schüttung – gefährlicher Abfall

9.2.3. DAS NOTIFIZIERUNGSVERFAHREN

Die schriftliche Notifizierung hat ausschließlich mit dem Notifizierungsformular gemäß Anhang IA und dem Begleitformular gemäß Anhang IB der EG-VerbringungsV zu erfolgen.

Unterlagen betreffend die Einbringung von Notifizierungsanträgen sind auf der Internetseite des BMLFUW bereit gestellt.

In Anhang IC der EG-VerbringungsV finden sich spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

Weiters besteht die Möglichkeit, Notifizierungen vorab (die Formulare und die Bankgarantie müssen jedenfalls in Papierform nachgereicht werden) sowie **Meldungen** im Sinne von Art. 15 bzw. 16 der EG-VerbringungsV in **elektronischer Form** an das BMLFUW über die Anwendung **eVerbringung** zu übermitteln.

Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des BMLFUW betreffend Elektronischen Datenmanagements.

In Anhang IC der EG-VerbringungsV finden sich spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare (siehe www.edm.gv.at – Benutzerinformationen/Downloads).

Mitzuführende Unterlagen

Bei jedem Transport sind das Begleitformular sowie Kopien des Notifizierungsformulars und der von den betroffenen zuständigen Behörden erteilten schriftlichen Zustimmungen zu dieser Notifizierung mitzuführen; sämtliche Zustimmungen der betroffenen Versand- und Empfangsbehörden in der EU werden schriftlich erteilt, für Transitstaaten in der EU besteht jedoch auch die Möglichkeit, die erforderliche Zustimmung stillschweigend zu erteilen.

Es wird hingewiesen, dass bestimmte EU-Mitgliedstaaten die Mitführung beglaubigter Transportformulare verlangen (z.B. Slowakische Republik, Italien).

Bei Transiten durch Österreich erteilt das BMLFUW die Zustimmungen größtenteils stillschweigend (Ausnahme: Beteiligung von Drittstaaten; Verbringungen zu präautorisierten Anlagen).

9.2.3.1. ABFÄLLE ZUR BESEITIGUNG

Sämtliche Abfälle unterliegen im Falle deren Verbringung zu einem Beseitigungsverfahren (D-Verfahren) einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht der zuständigen Umweltbehörden (Ausnahmen siehe Kapitel 9.2.4.1. - Anhang III Grüne-Abfallliste: Verbringungen von begrenzten Mengen an Abfällen zur Laboranalyse).

- Die Ausfuhr sämtlicher Abfälle aus der EU zur Beseitigung ist mit Ausnahme der Ausfuhr in EFTA-Staaten verboten (Liste der EFTA-Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz).
- Die Einfuhr von Abfällen in die EU zur Beseitigung ist ausschließlich aus Staaten erlaubt, die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder mit denen entsprechende Übereinkünfte bestehen oder
- während Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen (Ausnahme von der Notifizierungspflicht – aber Meldepflicht).

Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur Beseitigung in/zwischen EU-Mitgliedstaaten sowie deren Ausfuhr in EFTA-Staaten unterliegt dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (Ausnahme von der Notifizierungspflicht: nur bei Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen in den oben angeführten Fällen).

9.2.3.2. ABFÄLLE ZUR VERWERTUNG

NOTIFIZIERUNGSPFLICHT besteht für folgende Abfälle:

A. ANHÄNGE IV UND IVA (GELBE ABFALLLISTE)¹³

Folgende Abfälle unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

Gelbe Abfallliste – Annex IV der EG-VerbringungsV: In den Anlagen II und VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle (= Teil I von Annex IV der EG-VerbringungsV) sowie zusätzlich angeführte Abfälle des OECD-Ratsbeschlusses (= Teil II von Annex IV der EG-VerbringungsV). Die Anlage II des Basler Übereinkommens enthält folgende Einträge:

- Y46 Haushaltsabfälle, sofern sie nicht als Einzeleintrag entsprechend eingestuft sind und
- Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen.

Für die Zwecke der EG-VerbringungsV gilt Folgendes:

- Verweise auf Anlage VIII Liste B des Basler Übereinkommens sind als Verweise auf Anhang III der EG-VerbringungsV zu verstehen.
- Im Eintrag A1010 des Basler Übereinkommens sind die Worte „ausgenommen der in Liste B (Anlage IX) ausdrücklich aufgeführten Abfälle“ als Verweis auf den Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens und auf die Anmerkung zum Eintrag B1020 in Anhang III Teil I Buchstabe b dieser Verordnung zu verstehen.
- Die Einträge A1180 und A2060 des Basler Übereinkommens sind nicht im Anhang IV der EG-VerbringungsV genannt (weil nicht im OECD Ratsbeschluss enthalten), sind aber im Notifizierungs- und Transportformular als Basel Code einzutragen (vgl. auch Anlaufstellenleitlinien (Correspondents Guidelines) Nr. 4 zur Klassifikation gefährlicher Elektro- und Elektronikabfälle sowie Flugaschen aus Kohlekraftwerken mit gefährlichen Eigenschaften).
- Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

¹³ außer Import von Abfällen, die in Krisen- oder Kriegssituationen, im Rahmen friedensschaffender oder friedenserhaltender Maßnahmen anfallen

Die Einfuhr von Abfällen der Gelben Abfallliste in die EU zur Verwertung ist ausschließlich aus Staaten erlaubt,

- für die der OECD-Beschluss gilt oder
- die Vertragsparteien des Basler Übereinkommens sind oder
- mit denen entsprechende Übereinkünfte bestehen oder
- während Krisen- oder Kriegssituationen, bei friedensschaffenden oder friedenserhaltenden Maßnahmen.

In Anhang IV und IVA der EG-VerbringungsV aufgeführte Abfälle unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls immer dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, falls deren Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, nicht ohnehin verboten ist (siehe Kapitel 9.2.5. – Ausfuhrverbot).

Anmerkung zu Anhang IVA

Hierbei handelt es sich um eine Auflistung von in Anhang III der EG-VerbringungsV aufgeführten Abfällen, die zusätzlich dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen. Der Anhang IVA ist derzeit leer.

B. NICHT GELISTETE ABFÄLLE – NOTIFIZIERUNGSPFLICHT

Die Listen sind kein vollständiges System aller möglichen Abfälle. Alle nicht in den oben angeführten Anhängen genannten Abfälle unterliegen jedenfalls dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, sofern nicht a priori aufgrund von vorliegenden Gefahrenmerkmalen ein Ausfuhrverbot in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, besteht.

C. MISCHUNGEN VON ABFÄLLEN DES ANHANGS III

Die Verbringung von Mischungen von Abfällen der Grünen Liste ist, sofern diese Mischungen nicht explizit auf Anhang III, IIIA oder IIIB genannt sind, notifizierungspflichtig.

D. ABFALLMISCHUNGEN AUS ABFÄLLEN DER GRÜNEN LISTE UND ANDEREN ABFÄLLEN

Für derartige Abfallmischungen besteht im Falle der grenzüberschreitenden Abfallverbringung immer eine Verpflichtung zur schriftlichen Notifizierung und Zustimmung, falls nicht ein Ausfuhrverbot besteht.

E. VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN DES ANHANGS III/IIIA IN NICHT-OECD-STAATEN

Zur Feststellung des gewünschten Abfallkontrollverfahrens wird auf die EG-Verordnung Nr. 1418/2007 idgF. der Kommission über die Ausfuhr von Abfällen des Anhangs III und IIIA in bestimmte Nicht-OECD-Staaten bzw. die Staatenliste des Umweltbundesamts Dessau auf der Internetseite des BMLFUW verwiesen.

Gewisse Nicht-OECD-Staaten haben auch ein Einfuhrverbot festgelegt; bestimmte Einträge des Anhangs IIIA dürfen nicht in Nicht-OECD-Staaten verbracht werden – siehe auch Erklärungen im konsolidierten Anhang IIIA im Kapitel 9.2.10.2.)

F. VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN DES ANHANGS IIIB IN OECD- UND NICHT-OECD-STAATEN

Abfälle des Anhangs IIIB gelten nur bei Verbringungen zum Zwecke der Verwertung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten als „zusätzlich grün gelistete Abfälle“.

Bei Verbringungen in Nicht-OECD-Staaten besteht eine Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

9.2.3.3. VORLÄUFIGE VERWERTUNG/BESEITIGUNG

Hierbei handelt es sich um Verbringungen zu den vorläufigen Verwertungsverfahren R12 (Austausch von Abfällen – dies schließt vorbereitende Verfahren vor dem eigentlichen Verwertungsprozess ein) oder R13 (Zwischenlagerung) vor dem abgeschlossenen Verwertungsverfahren bzw. die vorläufigen Beseitigungsverfahren D13 (Vermengung oder Vermischung – dies schließt vorbereitende Verfahren vor dem eigentlichen Beseitigungsprozess ein), D14 (Neuverpacken) oder D15 (Zwischenlagerung) vor Anwendung eines abgeschlossenen Beseitigungsverfahrens.

Zum Ausstellen der Verwertungs- oder Beseitigungserklärung wird auf die EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 3 verwiesen, welche auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) bereitgestellt wird.

Die Bescheinigung für die nachfolgende nicht vorläufige Verwertung oder Beseitigung nach Art. 15 lit. e der EG-VerbringungsV ist auf der Internetseite des BMLFUW verfügbar.

9.2.3.4. ABFALLSAMMLUNG DURCH SAMMLER AUS ANDEREN LÄNDERN

Bei Abholung oder Einsammlung von Abfällen auf österreichischem Territorium durch einen in einem anderen EU-Mitgliedstaat niedergelassenen Sammler ist jedenfalls zu prüfen, ob derjenige auch über die erforderlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Sammlerbefugnisse und – im Falle notifizierungspflichtiger Abfälle – über eine im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens erworbene aufrechte Bewilligung zur grenzüberschreitenden Verbringung der Abfälle verfügt. Die Beurteilung der Gleichwertigkeit der Befugnis obliegt dem Landeshauptmann, in dessen Land die Abfälle erstmals gesammelt werden (Meldung an diesen Landeshauptmann).

Voraussetzung für eine Einstufung als „gleichwertige Erlaubnis“ im Sinne von § 24a Abs. 2 Z 3 AWG 2002 ist, dass das ausländische Recht für die Erlaubnis das Vorliegen entsprechender fachlicher Kenntnisse, die Verlässlichkeit des Sammlers oder Behandlers sowie die Wahrung der öffentlichen Interessen durch die Art der Sammlung oder Behandlung vorsieht.

9.2.4. NICHT NOTIFIZIERUNGSPFLICHTIGE ABFÄLLE - ERFORDERNISSE GEM. ART. 18

Seitens derjenigen Person, die eine grenzüberschreitende Abfallverbringung von nicht notifizierungspflichtigen Abfällen veranlasst, ist jedenfalls zu prüfen, ob der Abfallübernehmer über die erforderlichen Bewilligungen (insbesondere Abfallsammler- oder -behandlererlaubnis und anlagenrechtliche Bewilligungen) im Einfuhrstaat verfügt, da es sich ansonsten um eine illegale Abfallverbringung handelt.

9.2.4.1. ANHANG III – GRÜNE ABFALLLISTE

Den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 der EG-VerbringungsV unterliegen die in Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle (= Teil I von Annex III der EG-VerbringungsV) sowie zusätzlich angeführte Abfälle des OECD-Ratsbeschlusses (= Teil II von Annex III der EG-VerbringungsV).

Für die Zwecke der EG-VerbringungsV gilt Folgendes:

- Verweise auf Anlage IX Liste A des Basler Übereinkommens sind als Verweise auf Anhang IV der EG-VerbringungsV zu verstehen.
- Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen Formen des darin aufgeführten Schrotts (Definition „nicht dispersibel“ und „massive Form“ – siehe Kapitel 9.2.6.4.).
- Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II.
- Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.
- Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.
- Der in Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens enthaltene Verweis auf fluoridierte Polymerabfälle umfasst Polymere und Copolymere fluoridierten Ethylens (PTFE).

In folgenden Fällen unterliegt die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen des Anhangs III zur Verwertung nicht der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

- Verbringung aus allen Staaten in-/zwischen EU-Mitgliedstaaten;
- Ausfuhr in Staaten, für welche der Beschluss C(2001)107 endg. des OECD-Rates über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen (OECD-Beschluss) gilt;
- Ausfuhr in Staaten, für welche der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen nicht gilt (= Nicht-OECD-Staaten), die aber gemäß Art. 37 der EG-VerbringungsV für alle oder für bestimmte Abfälle des Anhangs III und IIIA festgelegt haben, dass eine Verbringung ohne Notifizierung zulässig ist.

Das jeweilige gewünschte Kontrollverfahren ist der [Staatenliste des Umweltbundesamtes Dessau](#) zu entnehmen.

Nicht notifizierungspflichtige Abfälle – mitzuführende Unterlagen

Bei grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen, die keiner Notifizierungspflicht unterliegen, sind die in Art. 18 der EG-VerbringungsV festgesetzten Unterlagen (Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV) mitzuführen, sofern die verbrachte Abfallmenge mehr als 20 kg beträgt. Vor der Verbringung muss ein schriftlicher Verwertungsvertrag nach Art. 18 abgeschlossen worden sein.

In verschiedenen Staaten existieren unterschiedliche Interpretationen betreffend die Einstufung von Abfällen in die Grüne Liste (nationale Richt- und Grenzwerte betreffend Verunreinigungen, keine Harmonisierung aller Gefahrenmerkmale in der EU etc.). Es wird daher empfohlen, jedenfalls den Status des zu verbringenden Abfalls, selbst bei Vorliegen eines österreichischen Feststellungsbescheides, immer auch im Empfängerstaat zu erheben (Art. 28 der EG-VerbringungsV – Vorrang der strengeren Klassifikation).

Vertrag gemäß Art. 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV

Ein schriftlicher Verwertungsvertrag zwischen der Person, die die Verbringung veranlasst, und dem Empfänger muss bei Beginn der Verbringung wirksam sein und für den Fall, dass die Verbringung oder Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden kann oder dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wurde, für die Person, die die Verbringung veranlasst, oder, falls diese zur Durchführung der Verbringung oder der Verwertung der Abfälle nicht in der Lage ist (z.B. bei Insolvenz), für den Empfänger die Verpflichtung enthalten,

- a. die Abfälle zurückzunehmen oder deren Verwertung auf andere Weise sicherzustellen und
- b. erforderlichenfalls in der Zwischenzeit für deren Lagerung zu sorgen.

Den behördlichen Organen (BMLFUW) oder Kontrollorganen, wie z.B. Zoll und Bundespolizei, ist auf Verlangen von der Person, die die Verbringung veranlasst, oder vom Empfänger eine Kopie dieses Vertrages zu übermitteln.

Vertragsmustertexte sind der Webseite des BMLFUW zu entnehmen.

Es wird darüber hinausgehend empfohlen, im Vertrag die Abfallart zusätzlich zu den anzugebenden Abfallcodes näher zu konkretisieren (z.B. Angabe von Qualitätskriterien oder Konzentrationsgrenzen) sowie das Verwertungsverfahren durch Angabe des R-Verfahrens oder durch verbale Beschreibung des Prozesses zu konkretisieren.

Es wird hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs. 5a AWG 2002 der Abfallbesitzer dafür verantwortlich ist, dass

- die Abfälle an einen in Bezug auf die Sammlung oder Behandlung der Abfallart berechtigten Abfallsammler oder -behandler übergeben werden und
- die umweltgerechte Verwertung oder Beseitigung dieser Abfälle explizit beauftragt wird.

Anhang VII Formular - Offenlegung des Abfallerzeugers

Gemäß Urteil des EuGH vom 29. März 2012 (Rs. C – 1/11 - Interseroh Scrap and Metals Trading GmbH) sind Streckenhändler bei der Verbringung von Abfällen der „Grünen Liste“ (Anhang III der EG-VerbringungsV) verpflichtet, den Empfänger einer Lieferung den Abfallerzeuger offen zu legen. Das Dokument gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV ist einschließlich Feld 6 auszufüllen und dem Empfänger zu übermitteln, ohne dass der Umfang dieser Verpflichtung durch ein Recht auf Schutz von Geschäftsgeheimnissen eingeschränkt werden kann.

Gefährliche Abfälle auf der Grünen Abfallliste

Im Falle der Verbringung gefährlicher Abfälle im Sinne der AbfallverzeichnisVO, die auf der Grünen Abfallliste explizit genannt sind, gilt das entsprechend nummerierte Formular gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV auch als nationaler Begleitschein für gefährliche Abfälle gemäß Abfallnachweisverordnung (siehe § 18 Abs. 2a AWG 2002).

Der österreichische Übernehmer hat weiters die Übernahme der gefährlichen Abfälle gemäß § 18 Abs. 3 AWG 2002 dem Landeshauptmann zu melden.

Das in Anhang VII enthaltene Dokument ist von der Person, die die Verbringung veranlasst, vor Durchführung derselben und von der Verwertungsanlage oder dem Labor und dem Empfänger bei der Übergabe der betreffenden Abfälle zu unterzeichnen.

Nicht notifizierungspflichtige Abfälle der Grünen Abfallliste zu vorläufigen Verwertungsverfahren (R12, R13)

Zur Feststellung, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegt, für eine **umweltgerechte Verwertung** im Sinne des Art. 49 der EG-VerbringungsV bestimmt ist, können die an Kontrollen beteiligten Behörden, die Person, die die Verbringung veranlasst, auffordern, die betreffenden schriftlichen **Nachweise zu übermitteln**, die von der vorläufigen Verwertungsanlage (Verfahren R12, R13) und von der nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen, und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden (siehe Art. 4 c der Verordnung (EU) Nr. 660/2014 zur Änderung der EG-VerbringungsV).

Im Falle der Einstufung von Abfällen in die Grüne Liste im Rahmen von Feststellungsverfahren durch Bezirksverwaltungsbehörden hat eine Prüfung des nach dem Zwischenbehandlungsschritt folgenden Verwertungsverfahrens zu erfolgen, sodass eine nachfolgende Beseitigung ausgeschlossen werden kann, zumal die Verbringung aller Abfälle zur Beseitigung einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht unterliegt.

Notifizierungspflicht für Abfälle des Anhangs III/IIIA in bestimmten Fällen

Abfälle des Anhangs III und IIIA unterliegen nur dann dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung bei grenzüberschreitender Verbringung zur Verwertung, wenn sie in einen Staat verbracht werden, für welchen der OECD-Beschluss C(2001)107 endg. nicht gilt und der gleichzeitig die Anwendung eines Kontrollverfahrens für die Einfuhr derartiger Abfälle wünscht oder der gegenüber der EU keine Erklärung abgegeben hat.

Betreffend das anzuwendende Kontrollverfahren bei der Ausfuhr von Abfällen der Anhänge III und IIIA zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten wird auf die EG-Verordnung der Kommission Nr. 1418/2007 idgF. oder die Staatenliste des Umweltbundesamtes Dessau verwiesen.

Verbringungen zur Laboranalyse

Die Verpflichtung zur Mitführung von Unterlagen gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV gilt auch für die Verbringung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bis zu einer Menge von 25 kg, die zur Laboranalyse bestimmt sind (Art. 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV).

Im Annex VII Formular darf ausnahmslos nur bei Laboratoriumstests auch ein Beseitigungsverfahren (z.B. Verbrennungstest D10 oder chemisch-physikalische Behandlung im Sinne von D9) angegeben werden. Das Vorliegen eines Vertrages gemäß Art. 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV ist bei Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse im Sinne des Art. 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV nicht erforderlich.

Hinweis: es existieren keine Sonderbestimmungen für die Verbringung von Abfällen für Pilotversuche bzw. zur Testung von Anlagen; hier gelten die generellen Bestimmungen der EG-VerbringungsV (je nach Abfallart: Notifizierungspflicht oder allgemeine Informationspflichten gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV; allenfalls Exportverbot gefährlicher Abfälle in Nicht-OECD-Staaten).

9.2.4.2. ANHANG IIIA – DEFINIERTE MISCHUNGEN AUS ABFÄLLEN DER GRÜNEN ABFALLLISTE

Gemische von bestimmten Abfällen der Grünen Liste, welche bei Verbringungen zur Verwertung in der EU und auch in OECD-Mitgliedstaaten (sofern keine Abweichungen vom OECD-Ratsbeschluss bestehen) keinem Notifizierungsverfahren unterworfen sind, wurden explizit in ANNEX IIIA festgelegt. Sämtliche nicht in Annex IIIA genannten Mischungen sind immer notifizierungspflichtig.

9.2.4.3. ANHANG IIIB – ZUSÄTZLICHE GRÜNE LISTE-ABFÄLLE ZUR VERWERTUNG INNERHALB DER EU

In Anhang IIIB werden Abfälle aufgeführt, die nur im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung zwischen EU-Mitgliedstaaten nicht dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen.

9.2.5. AUSFUHRVERBOT IN NICHT-OECD-STAATEN

Die Ausfuhr folgender zur Verwertung bestimmter Abfälle aus der EU in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist verboten:

- in Anhang V der EG-VerbringungsV aufgeführte gefährliche Abfälle
- in Anhang V Teil 3 (Basler Anhang II: Y46 Haushaltsabfälle und Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen sowie bestimmte Einträge aus dem früheren OECD-Beschluss) aufgeführte Abfälle
- gefährliche Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind
- Gemische gefährlicher Abfälle sowie Gemische gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle, die nicht in einem Einzeleintrag in Anhang V eingestuft sind
- Abfälle, die vom Empfängerstaat gemäß Art. 3 des Basler Übereinkommens als gefährlich notifiziert worden sind
- Abfälle, deren Einfuhr der Empfängerstaat verboten hat
- Abfälle, die nach der begründeten Annahme der zuständigen Behörde am Versandort im betreffenden Empfängerstaat nicht auf umweltgerechte Weise behandelt werden.

9.2.5.1. ERLÄUTERUNGEN ZUM ANHANG V

Ausfuhrverbot in Nicht-OECD-Staaten:

Der Anhang V besteht aus drei Teilen, wobei Teil 2 nur dann gilt, wenn Teil 1 keine Anwendung findet.

Es ist zuerst zu prüfen, ob die für die Ausfuhr bestimmten Abfälle in Teil 1 des Anhangs V aufgelistet sind; sind sie in Liste A von Teil 1 des Anhangs V aufgeführt, ist deren Ausfuhr grundsätzlich verboten (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting-out“ – siehe unten).

Sind die Abfälle in Teil 1 Liste B aufgeführt, ist deren Ausfuhr grundsätzlich erlaubt, sofern sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting-in“ – siehe unten).

Sind die Abfälle nicht in Teil 1 aufgelistet, so ist zu prüfen, ob sie in Teil 2 (EU-Abfallverzeichnis) als gefährliche Abfälle aufgeführt sind (= mit * gekennzeichnete Abfälle). Bejahendenfalls ist deren Ausfuhr grundsätzlich verboten (diesbezügliche Ausnahmeregelung „Opting-out“ – siehe unten). Handelt es sich um gemäß österreichischer Abfallverzeichnis-VO gefährliche Abfälle (z.B. Nickelmetallhydrid oder Lithiumbatterien/-akkus) ist deren Ausfuhr verboten.

Es ist jedenfalls zu prüfen, ob der Abfall in Anhang V Teil 3 genannt ist.

Die Ausfuhr von in Teil 3 aufgelisteten Abfällen ist gemäß Art. 36 Abs. 1 der EG-VerbringungsV ausnahmslos verboten (z.B. Siedlungsabfall oder behandelte Holzabfälle, die keinen gefährlichen Abfall darstellen).

Opting-in Klausel

Die Tatsache, dass ein Abfall nicht in Anhang V Teil 1 oder 2 als gefährlicher Abfall aufgeführt ist oder dass er in Anhang V Teil 1 Liste B aufgeführt ist, steht in Ausnahmefällen der Einstufung als gefährlich nicht entgegen, so dass er unter das Ausfuhrverbot fällt, wenn er ein EU-Gefahrenmerkmal aufweist, wobei hinsichtlich der Eigenschaften HP3 bis HP8, HP10, HP11, HP13 und HP14 die EU-Grenzwerte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle sowie die Ausführungen im Beschluss der Kommission 2014/955/EU zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis und Verordnung (EU) 2017/997 des Rates zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 „ökotoxisch“ zu berücksichtigen sind. Für die Testung auf die Gefahrenmerkmale HP1, HP2, HP14 und HP15 sind anerkannte Testmethoden heranzuziehen.

Die Gefahrenmerkmale HP9 (infektiös) und HP12 (Freisetzung toxischer Gase bei Berührung mit Wasser oder Säure) wurden auf EU-Ebene noch nicht harmonisiert, nationale Vorschriften gelten. Betreffend HP14 (ökotoxisch) wurden auf EU-Ebene Berechnungsformeln zur Bewertung aquatisch toxischer Substanzen bei Abfällen mit bekannter Zusammensetzung eingeführt. Zur Bewertung von Abfällen unbekannter Zusammensetzung werden Mitgliedstaaten nationale Testverfahren (Biotests) festlegen, da auf EU-Ebene noch keine harmonisierten Testverfahren vorgegeben wurden. Weiters können Mitgliedstaaten auch bei HP15 (Entwicklung gefahrenrelevanter Eigenschaften, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist) national zusätzliche Anforderungen wie Eluatverhalten und Gesamtschadstoffgehalte festlegen.

Beispiel: Vanadiumpentoxidkatalysatoren (ohne zusätzliche gefährliche Kontaminationen aus dem Prozess) stellen aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften gefährlichen Abfall dar (Anm: in der chemikalienrechtlichen Stoffliste ist Vanadiumpentoxid u.a. als reproduktionstoxisch Kat. 2 (H361d) und mutagen Kat. 2 (H341) eingestuft). Diese Vanadiumpentoxidkatalysatoren sind bei der Verbringung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten als Abfall der Grünen Abfallliste (Position: B1120) anzusehen, weil die Grüne Abfallliste auch Abfälle enthält, deren Verwertung kein Risiko darstellt, welche aber (in Einzelfällen) dennoch gefährliche Eigenschaften aufweisen können (davon abweichende strengere Interpretationen in bestimmten Mitgliedstaaten sind jedenfalls maßgeblich – Art. 28 der EG-VerbringungsV).

Bei einer Ausfuhr derartiger Abfälle in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, gilt aber das Ausfuhrverbot, da der Abfall ein Gefahrenmerkmal gemäß EU-Rechtslage aufweist.

In den genannten Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung den vorgesehenen Empfängerstaat.

Opting-out Klausel

Die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen auf der Grundlage von Belegen, die vom Notifizierenden in geeigneter Weise vorzulegen sind, festlegen, dass bestimmte in Anhang V Teil 1 oder 2 aufgeführte gefährliche Abfälle vom Ausfuhrverbot auszunehmen sind, wenn sie kein Gefahrenmerkmal aufweisen, wobei hinsichtlich der aufgeführten Eigenschaften HP3 bis HP8, HP10, HP11, HP13 und HP14 die EU-Grenzwerte gelten. Für die Testung auf die Gefahrenmerkmale HP1, HP2, HP14 und HP15 sind anerkannte Testmethoden heranzuziehen.

Die Gefahrenmerkmale HP9 (infektiös) und HP12 (Freisetzung toxischer Gase bei Berührung mit Wasser oder Säure) wurden auf EU Ebene noch nicht harmonisiert, nationale Vorschriften gelten. Betreffend HP14 (ökotoxisch) wurden auf EU-Ebene Berechnungsformeln zur Bewertung aquatisch toxischer Substanzen bei Abfällen mit bekannter Zusammensetzung eingeführt. Zur Bewertung von Abfällen unbekannter Zusammensetzung werden Mitgliedstaaten nationale Testverfahren (Biotests) festlegen, da auf EU-Ebene noch keine harmonisierten Testverfahren vorgegeben wurden. Weiters können Mitgliedstaaten auch bei HP15 (Entwicklung gefahrenrelevanter Eigenschaften, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist) national zusätzliche Anforderungen wie Eluatverhalten und Gesamtschadstoffgehalte festlegen. Art. 28 der EG-VerbringungsV (Vorrang der strengeren Klassifikation) ist bei der grenzüberschreitenden Verbringung stets zu berücksichtigen.

In den genannten Fällen unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat vor seiner Entscheidung den vorgesehenen Empfängerstaat, die Verbringung bedarf jedenfalls der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

9.2.5.2. GEFAHRENMERKMALE IN DER BASLER KONVENTION, OECD UND EU

Die Gefahrenmerkmale der Basler Konvention und OECD werden hauptsächlich durch die UN-Einstufungskriterien für den Transport gefährlicher Güter definiert.

Die EU-Gefahrenmerkmale hingegen basieren primär auf chemikalienrechtlichen Einstufungen (GHS-System bzw. CLP-Verordnung Nr. 1272/2008, die die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Stoffgemische regelt), wobei jedoch für die Abfallklassifikation abfallspezifische Grenzwerte in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle festgelegt wurden, die teilweise von der chemikalienrechtlichen Einstufung abweichen.

Bestimmte Gefahrenmerkmale, wie z.B. HP9 (infektiös) oder HP12 (Emission akut toxischer Gase bei Kontakt mit Wasser oder Säure) wurden derzeit auf internationaler Ebene noch nicht harmonisiert, die Einstufung erfolgt aufgrund nationaler Vorgaben. Ebenso kann es bei HP14 (ökotoxisch) aufgrund nationaler unterschiedlicher Biotest-Verfahren zu unterschiedlichen Einstufungen kommen.

Daraus folgt, dass Einstufungen von Abfällen innerhalb der Mitgliedstaaten variieren können. In derartigen Fällen ist gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV stets das strengere Kontrollverfahren anzuwenden.

Die Abfalllistung in der Basler Konvention erfolgt aufgrund stoffspezifischer Eigenschaften, wobei ausschließlich die gefährlichen Konstituenten der Basler Konvention gemäß Anlage I Berücksichtigung finden. Allerdings spiegelt die Anlage I der Basler Konvention (Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle bzw. Abfälle, die bestimmte Bestandteile enthalten) nicht den letzten Stand der technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse wider.

Die Anhänge VIII und IX der Basler Konvention basieren auf den Listen der ursprünglichen OECD-Ratsentscheidung C(92)39 (Dreilistensystem verwertbarer Abfälle), wobei allerdings in der genannten OECD-Entscheidung eine Listung der Abfälle gemäß ihrem Risiko und nicht nur gemäß ihrer stoffspezifischen Eigenschaften erfolgte. In die Beurteilung gingen Kriterien wie das Risiko etwaiger Kontamination der Abfälle mit gefährlichen Substanzen, das Risiko der Dissipation der Abfälle in die Umwelt im Falle eines Unfalls sowie das Risiko der etwaigen nicht umweltgerechten Behandlung in industrialisierten OECD-Staaten ein.

Mittels der OECD-Ratsentscheidung C(2001)107 endg. erfolgte 2001 eine Harmonisierung der OECD-Listen mit den Listen A und B (Anhänge VIII und IX) der Basler Konvention, wobei aber zusätzliche Einträge der früheren OECD-Entscheidung C(92)39 beibehalten wurden. Die EG-VerbringungsV hat das Zweilistensystem mit zwischenzeitlichen Adaptionen der Basler Anhänge VIII und IX übernommen.

9.2.6. GRÜNE ABFALLLISTE - ZUORDNUNGSKRITERIEN

In weiterer Folge sind maßgebliche Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Liste (= Liste von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 der EG-VerbringungsV unterliegen) angeführt.

9.2.6.1. GRUNDSÄTZLICHES

Unabhängig davon, ob Abfälle in der Grünen Abfallliste aufgeführt sind, dürfen diese Abfälle nicht als solche eingestuft werden, wenn durch eine Kontamination mit anderen Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der EU-Gefahrenmerkmale die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Die Einträge der Anhänge der EG-VerbringungsV können zu ihrer Interpretation nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind als integrierte Bestandteile eines Klassifikationssystems für Abfälle zu sehen. In Einträgen des Anhangs III der EG-VerbringungsV wird auf Spiegeleinträge des Anhangs IV der EG-VerbringungsV verwiesen und umgekehrt.

Bei der Einstufung eines Abfalls ist dieser entsprechend seiner Beschreibung und Herkunft unter Berücksichtigung aller Listen jenem Eintrag zuzuordnen, der ihn am besten beschreibt, wobei spezifische Kontaminationen oder Inhaltsstoffe zu berücksichtigen sind.

Hinweis: Bei bestimmten Eintragungen der Grünen Abfallliste wird auf Normen verwiesen. Die Anführung der Normen ist beispielhaft und keinesfalls abschließend.

9.2.6.2. ATTLASTENBEITRAG

Auf die bestehende Pflicht zur Entrichtung des Altlastenbeitrags auch bei grenzüberschreitender Verbringung von Abfällen der Grünen Abfallliste (Annexe III, IIIA, IIIB), beispielsweise bei thermischer Verwertung, Herstellung von Ersatzbrennstoffen und Brennstoffprodukten oder für Abfallfraktionen, die einer Verfüllung zugeführt werden, wird hingewiesen.

Auch die notifizierungspflichtige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zur dauerhaften Ablagerung ist ALSAG-pflichtig. Details und Ausnahmen von der ALSAG-Pflicht siehe § 3 des Altlastensanierungsgesetzes.

9.2.6.3. VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN ZUR REGENERIERUNG

Verbrauchte Katalysatoren, Aktivkohlen, Säuren, Laugen, Lösemittel, Altöle etc., die für eine Regenerierung bestimmt sind, stellen jedenfalls Abfälle dar und unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung den Bestimmungen der EG-VerbringungsV (siehe entsprechende Einträge auf der Gelben Abfallliste; gegebenenfalls treffen auch Einträge der Grünen Liste zu).

9.2.6.4. NICHT DISPERSIBEL UND MASSIVE FORM

Bestimmte Abfälle dürfen nur in nicht-dispersibler (= nicht-disperser) Form vorliegen.

Zu den Abfällen ohne Dispersionsrisiko gehören keinesfalls Abfälle in Form von Pulvern, Schlämmen, Staub sowie feste Gegenstände, die gefährliche Abfälle in flüssiger Form enthalten oder umschließen (z.B. Akkus, teilbefüllte Gebinde).

In Österreich gilt als Richtwert, dass eine Partikelgröße von mehr als 100 Mikrometer als nicht dispers anzusehen ist.

Anmerkung: Dieser Richtwert von 100 Mikrometer basiert auf einer im Rahmen der OECD in Auftrag gegebenen Studie aus dem Jahre 1994, titulierte: „A Criterion for Non-Dispersibility of Metal and Metal Containing Material in Waste Classification“, welche zu dem Schluss kommt, dass, sofern Partikel, welche klein genug sind, um durch Wind verweht zu werden (Teilchengröße unter 100 Mikrometer) in einem Ausmaß von max. 0,1 % vorliegen, das Risiko unwahrscheinlich ist, dass die Luftkonzentrationsgrenzwerte für die meisten toxischen Metalle überschritten werden.

Zu beachten ist, dass bestimmte Metalloxide bzw. sonstige Metallverbindungen (= disperser oder dispersibler Anteil) bereits in geringen Mengen als toxisch anzusehen sind (karzinogene Nickeloxide, Berylliumoxide und Cadmiumoxide und -verbindungen – Grenzwert 0,1 %; reproduktionstoxische Bleiverbindungen – Grenzwert 0,3 %) und keinesfalls die in der AbfallverzeichnisVO idgF. festgelegten Grenzwerte überschritten werden dürfen, sofern ein Abfall der Grünen Abfallliste zugeordnet werden soll.

Der zulässige disperse Anteil an Abfällen (Schrotten) ist daher variabel und abhängig von der Toxizität der Metallverbindungen. Im Falle von Schrotten aus Eisen oder Aluminium sind somit höhere Anteile an Eisenoxid (Rost) oder Aluminiumoxid zulässig (siehe auch Klassifikation von Eisenzunder und Aluminiumoxiden/-krätzen auf der Grünen Abfallliste).

Bezüglich der Grenzwerte für disperse Anteile wird auf das Kapitel 9.3. verwiesen.

Es existiert noch keine EU-weit harmonisierte technische Interpretation des Begriffs dispers bzw. dispersibel, sodass die Auslegung durch einzelne Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen, teilweise widersprüchlichen Ergebnissen führen kann. Einzelne Mitgliedstaaten sehen auch Abfälle als dispers an, die durch ein 1 mm Sieb durchgesiebt werden können. Dieser Ansatz wird auch z.B. in den EU-Mitgliedstaaten Finnland und Bulgarien verwendet.

Die Bezeichnungen „nicht dispers“ (Richtwert: Partikeldurchmesser größer als 100 Mikrometer) im Kontext mit der grenzüberschreitenden Verbringung und „massive Form“ sind keine Synonyma!

Massive Form

Bei bestimmten Einträgen in Anhang III der EG-VerbringungsV (Grüne Abfallliste) wird gefordert, dass die Metalllegierungen in massiver Form vorliegen (siehe B1020).

In Anlehnung an Guidance Documents zur chemikalienrechtlichen CLP-Verordnung, die die Einstufung (Classification), Kennzeichnung (Labelling) und Verpackung (Packaging) von Stoffen und Gemischen regeln, wurde der Begriff „massive Form“ von Metalllegierungen in Österreich mit einer Partikelgröße von größer 1 mm definiert.

Die gefahrenrelevanten Eigenschaften einzelner Elemente von Metalllegierungen (mit Ausnahme von Quecksilber) sind für die Gefahrenklassifikation bei Vorliegen in „massiver Form“ nicht relevant, (siehe Beschluss der Kommission 2014/955/EU zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis im Kontext mit der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG).

Beispiele:

- Metallisches Nickelpulver mit Partikelgröße über 1 mm ist massiver Metallabfall. Die in den Gefahrenmerkmalen (HP) definierten Konzentrationsgrenzwerte treffen für massive Metalllegierungen nicht zu (nicht gefährlicher Abfall) – Abfall der Grünen Liste: Eintrag B1010, da gefordert wird „nicht dispers“ (= 100 Mikrometer in AT).
- Metallisches Nickelpulver mit Partikelgröße über 100 Mikrometer bis 1 mm ist nicht dispers, aber nicht massiv. Die in den Gefahrenmerkmalen (HP) definierten Konzentrationsgrenzwerte treffen zwar zu (gefährlicher Abfall), dennoch Abfall der Grünen Abfallliste bei Verbringungen INNERHALB der EU bzw. OECD, da eine Listung nach dem Risikoansatz erfolgt. Bei Export in Nicht-OECD-Staaten besteht aber ein EXPORTVERBOT, da es sich um gefährlichen Abfall handelt.
- Nickelpulver mit einer Partikelgröße unter 100 Mikrometer ist disperser Abfall (vom Eintrag B1010 nicht umfasst) und daher als nicht gelisteter gefährlicher Abfall notifizierungspflichtig.
- Metallisches Bleipulver mit Partikelgröße über 100 Mikrometer bis 1 mm ist notifizierungspflichtiger Abfall, da im Eintrag B1020 explizit gefordert wird, dass Blei in „massiver“ Form, somit nach österreichischer Interpretation: Teilchengröße über 1 mm, vorliegen muss.
- für metallisches Bleipulver mit einer Partikelgröße über 1 mm treffen die Gefahrenmerkmale nicht zu (kein gefährlicher Abfall) – Abfall der Grünen Liste: Eintrag B1020.

Derzeit ergeben sich mangels harmonisierter Definition Unterschiede in der Interpretation der Begriffe „massive Form“ oder „nicht dispers“ in der Europäischen Union.

9.2.6.5. RELEVANZ DES SCHADSTOFFGEHALTES FÜR DIE EINSTUFUNG

A. GRENZ- UND RICHTWERTE

Grundsätzlich sind im Falle von Kontaminationen der Abfälle der Grünen Liste die Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO gültig. Im Falle der Festlegung neuer verbindlicher Grenzwerte auf EU-Ebene oder in Österreich sind diese anzuwenden. Abfälle dürfen nicht in die Grüne Liste (Verfahren nach Art. 18) eingestuft werden, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der gefahrenrelevanten Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint,
- oder die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Bei Überschreiten der diesbezüglichen Grenzwerte (gemäß Anlage 3 der AbfallverzeichnisVO) ist von gefährlichem Abfall auszugehen, welcher nicht der Grünen Liste zuzuordnen ist, es sei denn, in den Erläuterungen zu einer bestimmten Position der Grünen Liste ist explizit anderes bestimmt (vgl. Katalysatoren).

B. VERWERTUNGSBESCHRÄNKUNGEN AUFGRUND VON SCHADSTOFFLIMITIERUNGEN AUF EU-EBENE

Bei Einstufung von Abfällen in die Grüne Abfallliste sind jedenfalls auch die in der EU geltenden Verwertungsbeschränkungen für Abfälle mit bestimmten Schadstoffgehalten zu berücksichtigen (vgl. insbesondere POP-Verordnung oder Regelungen betreffend Verbote von bestimmten Phthalaten). Von einer umweltgerechten Verwertung ist nur dann auszugehen, wenn diese Schadstoffgehalten eingehalten werden, auch wenn nach nationaler Rechtslage des Einfuhrstaates in Nicht-EU-Staaten höhere Schadstoffgehalten akzeptiert würden und der Abfall dort dem Verfahren der Grünen Liste zugeordnet wäre.

Somit besteht bei Überschreitung von Schadstofflimits (Verwertungsbeschränkungen auf EU-Ebene), auch wenn dadurch nicht immer ein Gefahrenkriterium ausgelöst wird, Notifizierungspflicht.

C. MASSEPROZENT

Sämtliche angegebenen Prozentangaben für Schadstoffe oder zulässige Bestandteile (Grenzwerte bzw. in bestimmten Fällen Richtwerte) im Kontext mit den Einträgen der Grünen Abfallliste (bzw. Verweise zur Gelben Abfallliste) sind als Masseprozent zu verstehen.

D. VORRANG DER STRENGEREN EINSTUFUNG

Sollten im Ausfuhr- oder Einfuhrstaat strengere Grenzwerte/Richtwerte oder Kriterien als in Österreich für die Einstufung von Abfällen in die Grüne Liste festgelegt sein, sind jedenfalls die strengeren Kriterien maßgeblich, zumal bei unterschiedlichen Klassifizierungen gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV stets das strengere Verfahren (Notifizierung) anzuwenden ist!

E. VERBRINGUNG VON ABFÄLLEN ZUR ENERGETISCHEN VERWERTUNG

Auch Abfälle der Grünen Abfallliste, die für eine thermische Verwertung (Ersatzbrennstoff, Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung) bestimmt sind, haben den Kriterien für Ersatzbrennstoffe gemäß der AbfallverbrennungsVO (bzw. RAL-Gütezeichen Sekundärbrennstoffe, welche als gleichwertig anzusehen sind) zu entsprechen, um von einer zulässigen thermischen Verwertung im Sinne von R1 auszugehen.

Bei Verbringungen von Abfällen der Grünen Abfallliste zu Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ist nur dann von einer Verwertung im Sinne von R1 auszugehen, wenn deren Energieeffizienz mindestens folgende Werte beträgt:

- 0,60 für in Betrieb befindliche Anlagen, die nach geltendem Unionsrecht vor dem 1. Januar 2009 genehmigt wurden,
- 0,65 für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2008 genehmigt wurden.

Ansonsten handelt es sich um eine Beseitigung (Konsequenz: Notifizierungsverfahren).

F. SCHADSTOFFENTFRACHTUNG

Insbesondere bei Elektronikschrott, Altfahrzeugen und alten Schiffen, ist zu beachten, dass für die Einstufung in die Grüne Abfallliste (Anhang III) grundsätzlich eine nachweislich durchgeführte Schadstoffentfrachtung (z.B. Entfernung gefährlicher Bauteile von Leiterplatten, Entfernung von gefährlichen Flüssigkeiten wie Ölen, Benzin, Akkus aus Alttautos, Entfernung von Asbest aus alten Schiffen) erforderlich ist. Näheres siehe bei der Beschreibung dieser Einträge.

Paketierte Alttautos ohne Nachweis der entsprechenden Schadstoffentfrachtung sind aufgrund des hohen Anteils an stahlfremden Störstoffen, welche sowohl die Verwertung erschweren als auch die Umweltbelastung bei der Verwertung erhöhen, nicht als Abfall der Grünen Abfallliste zu qualifizieren (nicht gelisteter Abfall, Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung).

G. POLYCHLORIERTE BIPHENYLE/TERPHENYLE

Abfälle, Substanzen und Gegenstände, die polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder polychlorierte Terphenyle (PCT) einschließlich aller analogen Verbindungen enthalten, aus ihnen bestehen oder mit ihnen kontaminiert sind und eine Konzentration von mehr als 30 mg/kg (siehe § 16 Abs. 2 AWG 2002) aufweisen, sind als notifizierungspflichtiger Abfall einzustufen (z.B. kontaminierte NE-Shredderschwerfraktionen).

Es gilt die Begriffsbestimmung gemäß Art. 2 Buchstabe a der PCB-Richtlinie 96/59/EG: Summe der PCB-Kongeneren (PCB28, PCB52, PCB101, PCB118, PCB138, PCB153, PCB180) sowie polychlorierte Terphenyle (PCT), Monomethyltetrachlordiphenylmethan, Monomethyldichlordiphenylmethan, Monomethyldibromdiphenylmethan.

Hinweis zur PCB/PCT-Analytik: Bei Verbringung von PCB/PCT-kontaminierten bzw. PCB/PCT-haltigen Abfällen sind jedenfalls neben den Vorgaben in einschlägigen EU-Vorschriften auch nationale Spezifika betreffend PCB-Analytik und PCB-Grenzwerte im Bestimmungsstaat zu beachten. In bestimmten Ländern wird der Gesamt-PCB-Gehalt aus der Summe der Konzentration der 7 PCB-Leitsubstanzen und Multiplikation mit dem Faktor 5 abgeschätzt! Auf Art. 28 der EG-VerbringungsV wird jedenfalls hingewiesen!

H. BROMIERTE FLAMMSCHUTZMITTEL

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1342/2014 wurden die Anhänge IV und V der Verordnung (EG) Nr.850/2004 über persistente organische Schadstoffe (EU-POP-Verordnung) abgeändert.

Polybromierte Diphenylether und Biphenyle

Für die vier Kongenere der polybromierten Diphenylether (Tetra-, Penta-, Hexa-, HeptaBDE) wurde in Annex IV in Summe ein Grenzwert von 1.000 mg/kg Trockenmasse (0,1 %) für deren Zerstörung oder irreversible Umwandlung festgelegt. Abfälle, die diesen Grenzwert überschreiten, unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

Die ROHS-Richtlinie (Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe idgF.) schließt seit 1. Juli 2006 die Verwendung der Flammschutzmittelgruppen polybromierte Biphenyle (PBB) und polybromierte Diphenylether (PBDE) in elektrischen und elektronischen Geräten in einer Konzentration von mehr als 0,1 % für die Summe aller PBDE (MonoBDE bis DecaBDE – siehe Analytik-Norm EN 62321) und PBB aus.

Eine stoffliche Verwertung von Abfällen, insbesondere Kunststoffen mit verbotenen bromierten Flammschutzmitteln scheidet generell aus, wenn die Schadstoffgrenzwerte gemäß Annex IV der EU-POP-Verordnung überschritten werden.

Da die Bestimmung der PBDE Kongenere mittels Gaschromatographie mit Massenspektrometrie-Kopplung (GC/MS) sehr teuer ist, wird zumeist bei Kunststoffen aus dem Elektro-/Elektronikbereich der Bromgesamtgehalt mittels Röntgenfluoreszenz (RFA) bestimmt.

Gemäß Technischer Spezifikation EN CLC/TS 50625-3-1 zur Cenelec Norm EN 50625-1 ist bei einem Gehalt von **unter 2.000 mg Brom/kg** in Kunststoffen aus dem Elektro-/Elektronikbereich davon auszugehen, dass der Gehalt an den derzeit verbotenen PBDEs (= POPs) nicht überschritten wird. Für DecaBDE wurde derzeit in Annex IV der POP-Verordnung noch kein abfallrechtlicher Grenzwert zur Zerstörung oder irreversiblen Transformation festgelegt. Sofern der Bromgehalt von 2.000 mg/kg im Falle von Kunststoffabfällen nachweislich unterschritten wird, ist eine Einstufung als Abfall der Grünen Liste zulässig (strengere Bestimmungen im Destinationsland wären jedenfalls maßgeblich – Art. 28 der EG-VerbringungsV). Da aber durchaus noch relevante Gehalte an DecaBDE vorliegen können, ist vertraglich auszuschließen, dass eine Verwertung im Elektronikbereich erfolgt (vgl. Vorgaben der ROHS-Richtlinie bzw. EAG Verordnung). Weiters ist vertraglich sicherzustellen, dass derartige Kunststoffabfälle nur einer nach Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) idgF. zulässigen Verwendung zugeführt werden. Gemäß AbfallbehandlungspflichtenVO muss der Einsatz von Flammhemmern technisch erforderlich sein. Bei Überschreitung des Gesamtbromgrenzwertes von 2.000 mg /kg darf eine Grünlistung der Abfälle nur dann erfolgen, wenn eine repräsentative und aktuelle Analytik im Falle einer grenzüberschreitenden Verbringung für den konkreten Transport vorgelegt wird, die nachweist, dass diese Lieferung keine Stoffe enthält, die die Grenzwerte gemäß POP-Verordnung idgF. überschreiten.

Hexabromcyclododecan (HBCD)

Für Hexabromcyclododecan wurde in der EU-POP-Verordnung ein Grenzwert von 1.000 mg/kg Trockenmasse (0,1 %) in Annex IV für die Zerstörung oder irreversible Umwandlung festgelegt.

Isolationsplatten aus extrudiertem Polystyrol (XPS) und expandiertem Polystyrol (EPS) enthalten HBCD in Mengen von ca. 0,7 – 1,5 %. Sie wären erst ab einem Gehalt von 3 % HBCD als gefährlicher Abfall aufgrund des Vorliegens von HBCD einzustufen (HBCD: reprotoxisch Kat. 2 - H361), sofern die XPS-Isolationsplatten nicht aufgrund des Gehaltes an FCKW/HFCKW/HFKW/FKW-haltigen Treibmitteln (vgl. Grenzwert in der AbfallverzeichnisVO idgF.) oder aufgrund anhaftender Kontaminationen (z.B. Asbest) als gefährlich einzustufen sind.

Abfälle ab einem Gehalt von 0,1 % HBCD sind als notifizierungspflichtiger, nicht gelisteter Abfall einzustufen. Die chemikalienrechtlichen Verbote gemäß EU-POP-Verordnung für das Inverkehrsetzen von Produkten (Stoffe, Gemische und Erzeugnisse) mit einem Gehalt von mehr als 100 mg HBCD/kg sind jedenfalls zu beachten.

Hinweis: derzeitige Substitute für HBCD sind ebenfalls Bromverbindungen; eine Grünlistung von Abfällen aus der Neuproduktion von XPS oder EPS Platten wäre nur mit Nachweis und Bestätigungen möglich, dass kein HBCD verwendet wurde.

I. MINERALÖLKONTAMINATIONEN

Abfälle, die eine Kontamination mit Mineralölkohlenwasserstoffen über dem in der AbfallverzeichnisVO festgelegten Grenzwert aufweisen, unterliegen gemäß österreichischer Rechtslage im Fall der grenzüberschreitenden Verbringung dem Verfahren der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Bei Vorliegen karzinogener Mineralöle der Kategorie 1 (aufgrund des Aromatenanteils (BTEX-Wert) bzw. PAK-Anteils) ist eine Kontamination nur im Ausmaß von 0,1 % (= 1.000 mg/kg) zulässig.

Europaweit wurde kein einheitlicher Grenzwert für Mineralölkohlenwasserstoffe festgelegt. Mineralölkohlenwasserstoffe weisen je nach ihrer Zusammensetzung unterschiedliche Gefahrenmerkmale auf (wassergefährdend, karzinogen Kat. 1 oder 2, reizend, STOT/Aspirationsgefahr etc.). In einigen EU-Ländern erfolgt eine chemikalienrechtliche Bewertung wassergefährdender Eigenschaften unter dem Kriterium HP14 (ökotoxisch).

Hinweis: Der zulässige Grenzwert von Kohlenwasserstoffen wird von den für Verbringung zuständigen Behörden unterschiedlich gehandhabt, daher ist es sinnvoll aufgrund von Art. 28 EG-VerbringungsV vor der ersten Verbringung auch die Klassifikation von Kontaminationen der anderen beteiligten Behörde einzuholen.

Strengere Grenzwerte im Versand- oder Bestimmungsstaat sind jedenfalls maßgeblich (Art. 28 der EG-VerbringungsV).

J. ABFÄLLE MIT PERSISTENTEN ORGANISCHEN SCHADSTOFFEN

Generell besteht für alle Abfälle, die persistente organische Schadstoffe (POP) in Mengen enthalten, die den Grenzwert gemäß Annex IV der EG-POP-Verordnung Nr. 850/2004 idgF. überschreiten, Notifizierungspflicht, damit im Rahmen des Notifizierungsverfahrens geprüft werden kann, ob den Bedingungen der POP-Verordnung (Zerstörung oder irreversible Transformation) tatsächlich entsprochen wird.

K. GLYCERINPHASE UND TECHNISCHES GLYCERIN

Glycerinphase und technisches Glycerin/Rohglycerin, welche aus der Biodieselherstellung resultieren, sind generell als gefährliche Abfälle einzustufen und unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht, außer es wurden (neben pflanzlichen) auch tierische Fette der Kategorien 1 oder 2 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 über tierische Nebenprodukte zur Biodieselherstellung eingesetzt. Das anfallende Rohglycerin/die Glycerinphase aus der Veresterung von Kategorie 1 oder 2 Fetten unterliegt sodann den Zulassungsanforderungen für die Verbringung/den Export gemäß der Tierischen NebenprodukteVO und bedarf keiner Notifizierung gemäß EG-VerbringungsV, da eine explizite Ausnahme von Kat. 1 und 2 Materialien vom Geltungsbereich der VerbringungsVO besteht. Allerdings muss den veterinärrechtlichen Anforderungen entsprochen werden.

Sollten tierische Fette der Kategorie 3 und/oder pflanzliche Fette für die Biodieselherstellung eingesetzt worden sein, ist bei der anfallenden Glycerinphase stets von **notifizierungspflichtigem Abfall** im Sinne der EG-VerbringungsV auszugehen.

Das „technische Glycerin“/Rohglycerin wird durch folgende Parameter charakterisiert:

- MONG = matter organic other than glycerol (organische Stoffe außer Glycerin) wie freie Fettsäuren, Oligomere, Pyrolyseprodukte, Verunreinigungen des Rohmaterials (Schleimstoffe in Pflanzenölen, Rückstände von Polysacchariden und Eiweißstoffen aus gebrauchten Frittierölen, etc.). Diese Verunreinigungen haben insbesondere auch Einfluss auf die Verwendbarkeit (Geruch, etc.).
- Kaliumsulfat (bzw. Sulfatasche). Da das Rohglycerin Wasser enthält, bleibt bei der Neutralisation der Kalilauge ein Teil des Kaliumsulfats gelöst in der Glycerinphase/dem Rohglycerin.
- Glyceringehalt
- Methanolgehalt
- Wassergehalt

Unter folgenden Bedingungen ist technisch reines Glycerin kein Abfall:

Technisches Glycerin, welches so aufbereitet wurde, dass es entweder den gültigen Futtermittelnormen (z.B. als Presshilfsmittel, Futtermittelzusatz, etc.) entspricht oder eine technische Chemikalie (z.B. Sperrflüssigkeiten, Staub-binder, Ausgangsstoff für Reinstglycerin) darstellt, ist als Nichtabfall anzusehen.

Die Parameter sind für die Klassifikation „Nichtabfall“ wie folgt limitiert:

Mind. 80 % Glycerin, < 5 % Sulfatasche, < 1 % MONG (sofern Einsatz in der Futtermittelindustrie, ansonsten < 2 %), < 0,2 % Methanol, Rest: Wasser

Die Einführung eines Qualitätssicherungssystems (mit externer Überprüfung) und die Existenz von Sicherheitsdatenblättern/Information für Downstream-User (Anforderung nach REACH) sind jedenfalls erforderlich.

L. GÄRRÜCKSTÄNDE/BIOGASGÜLLE AUS BIOGASANLAGEN

Die nährstoff- und kohlenstoffreichen organischen Gärreste aus der anaeroben Vergärung (Biogasanlagen) von landwirtschaftlichen Materialien (Mais, Getreideganzpflanzen, Klee gras, etc.) heißen Biogasgülle, die von organischen Abfällen (Speisereste, Fettabfälle, etc.) Gärrückstände.

Gärrückstände - Biogasanlagen mit Abfalleinsatz

Flüssige (TM < 15 %) und feste Gärrückstände (TM > 15 %) aus Biogasanlagen, die zulässigerweise auch Abfälle einsetzen, sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung als **notifizierungspflichtiger (nicht gelisteter)** Abfall einzustufen, sofern sie einer abfallspezifischen Behandlung (z.B. in Biogasanlagen, Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, Kompostieranlagen – siehe § 3 AWG 2002) unterzogen werden.

Im Falle von Gärrückständen aus Biogasanlagen, die Biogas durch Einsatz von tierischen Materialien der Kategorie 1 oder 2 gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 gewonnen haben, unterliegen die anfallenden Gärreste (Fermentationsrückstände) weiterhin dem Anwendungsbereich der Tierischen NebenprodukteVO (als Material der Kategorie 1 oder 2) und fallen somit aus dem Geltungsbereich der EG-VerbringungsV (veterinärrechtliche Anforderungen sind einzuhalten).

Biogasgülle - NAWARO-Anlagen

Biogasgülle (Überbegriff für flüssige und feste Gärreste aus der Separation) aus Biogasanlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und keine Abfälle einsetzen (NAWARO-Anlagen) sind ein Nebenprodukt, sofern sie den Anforderungen der Düngemittelverordnung 2004, BGBl. II Nr. 100/2004 entsprechen, wobei besondere Auflagen für das Inverkehrbringen bestehen (z.B. frei von Wurmeiern, frei von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, von antibiotischen Wirkstoffen, Arzneimitteln und schwer abbaubaren Kunststoffen, Einhaltung bestimmter Kennzeichnungspflichten). Seit Aufnahme von Biogasgülle als Ausgangsstoff für Düngemittel werden Hersteller und Inverkehrbringer (Biogasanlagenbetreiber) in den Kontroll- und Inspektionsplan der Düngemittelüberwachung einbezogen.

9.2.6.6. RADIOAKTIVITÄT

Abfälle, insbesondere Schrotte der Grünen Abfallliste, dürfen weder radioaktiv sein (z.B. aufgrund von Neutronenaktivierung; dies gilt insbesondere für Metallabfälle, die aus der Kernreakorteknik anfallen; weitere Quelle von Radioaktivität kann beispielsweise ein Gehalt an Technetium in korrosionsfesten Stahllegierungen sein), noch radioaktive Kontaminationen aufweisen (als radioaktiv gelten Stoffe, die eine über den natürlichen Strahlungshintergrund hinausgehende Radioaktivität aufweisen, z.B. nicht natürliche Radionuklide wie Kalium).

Die Verordnung zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente aus dem, in das oder durch das Bundesgebiet (Radioaktive Abfälle-Verbringungsverordnung 2009– RAbf-VV 2009), BGBl II Nr. 47/2009 setzt die Richtlinie Nr. 2006/117/Euratom vollständig in nationales Recht um.

Das Strahlenschutzgesetz (StrSchG), BGBl. Nr. 227/1969 wurde an die Vorgaben der Europäischen Gemeinschaft angepasst. Auf dem Strahlenschutzgesetz basieren eine Reihe von Verordnungen, u.a. auch die Allgemeine Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 191/2006.

Die Grenzwerte für die verschiedenen Nuklide (Freigrenzen) sind im Anhang der Allgemeinen Strahlenschutzverordnung aufgelistet.

Abfälle (z.B. Metallabfälle), die gemäß Strahlenschutzgesetz bzw. Strahlenschutzverordnung als radioaktive Stoffe gelten, unterliegen den entsprechenden strahlenschutzrechtlichen Bewilligungen.

Die relevanten Strahlenschutzbestimmungen sind der Internetseite des BMLFUW zu entnehmen.

9.2.7. ABFALLENDE

9.2.7.1. EU-ABFALLENDEVERORDNUNGEN

EU-Abfallende für bestimmte Schrotte

Die EU Verordnung Nr. 333/2011 legt Kriterien fest, wann bestimmte Arten von Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Die EU Verordnung Nr. 715/2013 regelt, unter welchen Voraussetzungen Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist. Die Verordnungen definieren das Abfallende und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

In beiden Verordnungen wurden als Bedingungen für das vorzeitige Abfallende Vorgaben bezüglich

1. der Schrottqualität,
2. des Inputmaterials, das der Verwertung zugeführt wird sowie
3. der Behandlungsverfahren und -techniken festgelegt.

Sämtliche Behandlungsschritte wie Zerkleinern, Shreddern, Reinigen oder Dekontaminieren, die zur Vorbereitung des Schrotts zur Verwendung in Stahl- oder Aluminiumwerken notwendig sind, müssen jedenfalls abgeschlossen sein, bevor der Abfallstatus verloren geht. Die Schrotte dürfen keinesfalls gefährliche Eigenschaften (z.B. aufgrund von Kontaminationen) gemäß Anhang III der Richtlinie 98/2008 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 sowie Verordnung (EU) 2017/997) aufweisen oder die festgelegten Konzentrationsgrenzen gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (POP-Verordnung) überschreiten.

Der Gesamtanteil an nicht gefährlichen Verunreinigungen darf bei **Eisen-/Stahlschrott und Kupferschrott höchstens 2 Masse%** betragen. Der Schrott darf keine übermäßigen Metalloxide in jeglicher Form sowie sichtbares Öl, Ölemulsionen, Schmiermittel oder Fett, ausgenommen unbedeutende Mengen, die nicht auslaufen, enthalten. Der Schrott muss „frei“ von Radioaktivität sein (es darf jedenfalls keine Notwendigkeit für Reaktionsmaßnahmen gegeben sein!).

Die Schrotte müssen frei sein von unter Druck stehenden, geschlossenen oder unzureichend geöffneten Behältern, die bei der Verwertung Explosionen verursachen können sowie frei von PVC in Form von Beschichtungen, Anstrichen, Rest-Kunststoffen.

Als Inputabfälle in den Aufbereitungsprozess für das Abfallende dürfen folgende Abfälle nicht zugeführt werden: Feil- und Drehspäne, die Flüssigkeiten wie Öl oder Ölemulsionen enthalten (d.h. eine Entölung ist jedenfalls vorher erforderlich!) sowie Fässer und Behälter (ausgenommen Altfahrzeuge), die Öl oder Farbe enthalten oder enthalten haben.

Für das Abfallende für **Aluminiumschrott** gelten dieselben Kriterien wie für die anderen Schrotte mit Ausnahme des zulässigen Gesamtanteils an nicht gefährlichen Fremdstoffen, der hier mit höchstens 5 Masse% bzw. einer Metallausbeute von **mindestens 90 %** fixiert wurde.

EU-Abfallende für Glas

Mit Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 wurden Kriterien festgelegt, wann bestimmte Arten von Bruchglas nicht mehr als Abfall anzusehen sind. Der Anteil der folgenden Nicht-Glas-Komponenten wurde normiert:

– Eisenmetalle: ≤ 50 ppm; – Nichteisenmetalle: ≤ 60 ppm; – anorganische Nichtmetall-Nichtglas-Stoffe: < 100 ppm für Bruchglas der Größe > 1 mm; < 1.500 ppm für Bruchglas der Größe ≤ 1 mm; – organische Stoffe: ≤ 2.000 ppm.

Beispiele für anorganische Nichtmetall-Nichtglas-Stoffe: Keramik, Steine, Porzellan, Pyrokeraam. Beispiele für organische Stoffe: Papier, Gummi, Kunststoff, Gewebe, Holz.

Das Bruchglas darf weder eine der in Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 sowie Verordnung (EU) 2017/997) aufgeführten gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen noch die Grenzwerte gemäß Anhang IV der POP-Verordnung (EG) Nr. 850/2004 überschreiten.

Nur Abfall aus der Sammlung von verwertbarem Hohlglas, Flachglas oder bleifreiem Geschirr darf der Verwertung zugeführt werden, gefährliche Abfälle (z.B. Bleiglasabfälle aus Bildröhren) sind keine zulässigen Inputabfälle.

Generelles zu den EU-Abfalldeverordnungen

Von besonderer Priorität ist insbesondere, dass die Erzeuger der Materialien mit Abfallendestatus ein Qualitätsmanagementsystem anwenden und mit einer Konformitätserklärung (siehe die jeweiligen ANNEXE in den genannten EU-Abfallende-Verordnungen) für jede Sendung nachweisen, dass sämtliche geforderten Kriterien der AbfallendeVO eingehalten werden.

Der Erzeuger oder der Einführer in die Europäische Union hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer des Abfallendematerials weiter zu reichen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

In Österreich wurde die verpflichtende Mitführung dieser Konformitätsbescheinigung während der Beförderung von Stoffen, Produkten oder Sachen, die nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, in § 15 Abs. 8 AWG 2002 festgelegt.

Im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ist die Einhaltung sämtlicher Vorgaben dieser Verordnung nachzuweisen. Der Erzeuger hat den zuständigen Behörden auf Wunsch Zugang zu dem Qualitätsmanagementsystem zu gewähren.

Die Konformitätsbewertungsstelle kann eine Stelle gemäß **Verordnung (EG) Nr. 765/2008** (Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, z.B. CE-Zertifizierungsstelle) oder ein anderer Umweltgutachter im Sinne der **Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 EMAS** sein (nota bene: Bescheinigung nach ISO 14000 ff ist nicht ausreichend). Die Überprüfung ist alle drei Jahre vorzunehmen.

9.2.7.2. NATIONALE ABFALLENDEREGELUNGEN

Derzeit bestehen nationale Abfallenderegungen im Rahmen folgender Verordnungen:

- AbfallverbrennungsVO (Ersatzbrennstoffprodukte)
- RecyclingholzVO
- Recycling-BaustoffV
- KompostVO.

Weiters kann im Rahmen von Verfahren gemäß § 6 AWG 2002 für bestimmte Sachen/Materialien deren Abfall-/Nichtabfalleigenschaft festgestellt werden (Feststellungsbescheid).

Hinweis: Nationale Abfallendeverordnungen und Feststellungsbescheide gelten nur auf nationaler Ebene. Bei der grenzüberschreitenden Verbringung ist Art. 28 der EG-VerbringungsV anzuwenden.

9.2.8. ABFALLRECHTLICHE KONTROLLEN

Die EG-VerbringungsV wurde mit Verordnung (EU) Nr. 660/2014 vom 15. Mai 2014 novelliert. Wichtigste Inhalte dieser seit 1. Jänner 2016 geltenden Novelle sind die verbindliche **Erstellung von Abfallkontrollplänen** (ein oder mehrere Pläne für das gesamte geografische Gebiet) ab **1. Jänner 2017** sowie Ausführungsbestimmungen zur ausreichenden Dokumentation von Nichtabfall (Abfallende, Nebenprodukt) bzw. Abfällen der Grünen Liste (vgl. **Einführung der Beweislastumkehr**).

Die Kontrollpläne basieren auf einer Risikobewertung für spezifische Abfallströme und Ursprünge illegaler Verbringungen unter Berücksichtigung nachrichtendienstlicher Daten, z.B. Daten über Ermittlungen von Polizei und Zollbehörden sowie Analysen krimineller Tätigkeiten.

Die Kontrolle von Verbringungen kann gem. EG-VerbringungsV insbesondere folgendermaßen vorgenommen werden:

- am Herkunftsort mit dem Erzeuger, Besitzer oder Notifizierenden,
- am Bestimmungsort, einschließlich der vorläufigen und der nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung, mit dem Empfänger oder der Anlage,
- an den Außengrenzen der Union und/oder
- während der Verbringung innerhalb der Union.

Beweislastumkehr bedeutet, dass diejenige Person, welche angibt, gebrauchte Güter bzw. Nebenprodukte oder Abfallende-Materialien zu verbringen, durch **entsprechende schlüssige Unterlagen** gegenüber den Kontrollorganen/Behörden zu belegen hat, dass es sich nicht um Abfälle handelt. Dabei sind insbesondere Vorgaben bei der Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, Fahrzeuersatzteilen und Gebrauchtfahrzeugen zu beachten. Bei Abfallende-Materialien im Sinne der jeweiligen EU-Abfalldeverordnungen sind gemäß österreichischer Rechtslage Konformitätsbescheinigungen mitzuführen; in sonstigen Fällen von Materialien, die als Nebenprodukte oder Abfallende-Materialien eingestuft werden, sollten diesbezügliche Feststellungsbescheide bzw. schriftliche Stellungnahmen der zuständigen Umweltbehörden, gegebenenfalls Produktinformationen/Registrierungen nach REACH¹⁴, Analysen, die bestimmte Gehalte belegen, mitgeführt werden, um längere Standzeiten zu vermeiden. Auf diese Weise sollen illegale Verbringungen wirkungsvoller verhindert werden.

Die an Kontrollen beteiligten Behörden können zu dem Schluss kommen, dass es sich bei den betreffenden Stoffen oder Gegenständen um Abfälle handelt, wenn die erforderlichen Nachweise, um festzustellen, dass es sich bei Stoffen oder Gegenständen nicht um Abfälle handelt, nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt wurden oder sie der Auffassung sind, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen nicht ausreichend für eine Beurteilung sind oder der Schutz vor Beschädigung nicht ausreichend ist.

Unter solchen Umständen wird die Beförderung des betreffenden Stoffes oder Gegenstands oder die Verbringung der betreffenden Abfälle als illegale Verbringung angesehen.

Bei Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten gemäß Art. 18 der EG-VerbringungsV unterliegen, können die an Kontrollen beteiligten Behörden in Zweifelsfällen die Person, die die Verbringung verursacht, auffordern, schriftliche Nachweise über die umweltgerechte Behandlung (Art. 49 der EG-VerbringungsV) zu übermitteln, die von der vorläufigen Verwertungsanlage (Verfahren R12, R13) und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.

9.2.9. CHEMIKALIENRECHTLICHE ASPEKTE

9.2.9.1. REACH-VERORDNUNG

REACH steht für „Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals“; also für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von chemischen Stoffen.

Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und bedarf keiner nationalen Umsetzung.

Abfall ist von REACH nicht erfasst, denn Abfall im Sinne der EU-Abfallrichtlinie ist kein Stoff, Gemisch (Zubereitung) oder Erzeugnis im Sinne von REACH.

Werden Stoffe aus Abfällen wieder gewonnen (rezykliert) und erreichen das Abfallende, dann fallen sie grundsätzlich unter die Registrierungspflicht nach REACH, sofern keine ausdrücklichen Ausnahmestimmungen in REACH bestehen. REACH sieht für Recyclingstoffe unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der Registrierungspflicht vor.

Die REACH Registrierung ist kein Akt, mit dem die Abfalleigenschaft geändert werden kann.

Informationen zu REACH können der Internetseite des BMLFUW entnommen werden.

¹⁴ Die Registrierung nach REACH ist eine notwendige Bedingung für das Inverkehrsetzen von Stoffen und Mischungen, jedoch kein hinreichender Beleg für deren Nichtabfalleigenschaft.

Rückgewinnung aus Abfall (Verwertung, Recycling)

Ein aus Abfall in der EU rückgewonnener Stoff ist von der Registrierung ausgenommen, wenn der wiedergewonnene Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist und dem Unternehmen, das den Stoff wiedergewinnt, die vorgeschriebenen Informationen nach den Art. 31 (Sicherheitsdatenblatt) oder 32 über den bereits registrierten Stoff zur Verfügung stehen.

9.2.9.2. CLP-VERORDNUNG

Parallel zu REACH wurde das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungsrecht von Chemikalien an die Vorgaben der Vereinten Nationen zu einem Globally Harmonised System (GHS) angepasst.

Wesentlicher Inhalt der CLP-Verordnung (CLP = Classification, Labelling and Packaging = Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung) (EG) Nr. 1272/2008 sind geänderte Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen chemischen Stoffen und Gemischen (Zubereitungen).

Die Art der Gefahr wird durch die Gefahrenklassen wiedergegeben. Die Abstufung der Gefahr innerhalb einer Gefahrenklasse erfolgt durch die Unterteilung in Gefahrenkategorien.

Eine partielle Harmonisierung des Abfallrechts mit der CLP-Verordnung wurde im Rahmen der Überarbeitung der EU-Gefahrenmerkmale (siehe Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98 sowie Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“) im Kontext mit der (geringfügigen) Änderung des Europäischen Abfallverzeichnisses vorgenommen.

Hinweis: Es ist durchaus möglich, dass ein nach Chemikalienrecht gefährlicher Rückstand eines Stoffes oder einer Mischung (Abfall) gemäß Abfallrecht als nicht gefährlich einzustufen ist (vgl. beispielsweise höherer Grenzwert für „sensibilisierend“ (HP13)), oder aber, dass ein nach Chemikalienrecht als nicht gefährlich einzustufender Stoff aufgrund der im Abfallrecht zusätzlichen Berücksichtigung des Gefahrenmerkmals HP15 („Entstehung eines anderen Stoffes“ – nationale Festlegung von Eluateigenschaften und Gesamtschadstoffgehalten) als gefährlicher Abfall einzustufen ist.

9.2.10. KONSOLIDIERTE ABFALLLISTEN DER EG-VERBRINGUNGSV

9.2.10.1. ANHANG III – GRÜNE ABFALLLISTE

Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegen

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften sowie Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP14 („ökotoxisch“) die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Folgende Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18:

B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nicht-disperser Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott

- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalerschrott
- Magnesiumschrott
- Kobaltschrott
- Bismutschrott
- Titanschrott
- Zirconiumschrott
- Manganschrott
- Germaniumschrott
- Vanadiumschrott
- Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
- Thoriumschrott
- Schrott von Seltenerdmetallen
- Chromschrott

B1020 Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobblech, Träger, Stäbe usw.):

- Antimonschrott
- Berylliumschrott
- Cadmiumschrott
- Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
- Selenschrott
- Tellurschrott

B1030 Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)

B1031 Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050¹⁵ aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme

B1040 Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden

B1050 Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

B1060 Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver

B1070 Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

B1080 Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

B1090 Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien

B1100 Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle:

- Hartzinkabfälle
- zinkhaltige Oberflächenschlacke:
 - Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
 - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
 - Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)

¹⁵ Verweise auf die Liste A der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang IV

- Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
- Zinkkrätze
- Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
- zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
- tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

GB040 ex 7112, 262030, 262090 Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination

B1110 gilt nicht, stattdessen gelten die beiden folgenden OECD-Einträge GC010 und GC020.

B1110 Elektrische und elektronische Geräte

- nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte
- Abfälle oder Schrott⁽¹⁾ von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
 - (1) Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerksschrott.
- zur unmittelbaren Wiederverwendung⁽²⁾, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung⁽³⁾ bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)
 - (2) Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.
 - (3) In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfälle eingestuft.

GC010 Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile

GC020 Elektronikschrott (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen

B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A¹⁶, A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A (Basler Konvention) oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen

B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:

- Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A:
Scandium - Vanadium - Mangan - Kobalt - Kupfer - Yttrium - Niob - Hafnium - Wolfram - Titan - Chrom - Eisen - Nickel - Zink - Zirconium - Molybdän - Tantal - Rhenium
- Lanthanoide (Seltenerdmetalle):
Lanthan - Praseodym - Samarium - Gadolinium - Dysprosium - Erbium - Ytterbium - Cer - Neodym - Europium - Terbium - Holmium - Thulium - Lutetium

B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

GC050 Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nicht flüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung

¹⁶ Verweise auf die Liste A der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang IV

- B1160** Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁷, A1150)
- B1170** Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180** Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1190** Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1200** Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1210** Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO₂ und Vanadium verwendet wird
- B1220** Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
- B1230** Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
- B1240** Kupferoxid-Walzzunder
- B1250** Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

GC030 ex 890800 Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten

B2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

B2010 Abfälle aus dem Bergbau in nicht-disperser Form:

- Abfälle von natürlichem Graphit
- Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
- Glimmerabfall
- Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
- Feldspatabfälle
- Flussspatabfälle
- feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

B2020 Glasabfälle in nicht-disperser Form

- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

GE020 ex 7001, ex 701939 Glasfaserabfälle ohne Dispersionsrisiko

B2030 Keramikabfälle in nicht-disperser Form

- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
- unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern

GF010 Abfälle von keramischen Waren ohne Dispersionsrisiko, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

B2040 Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen

- teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
- beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle
- chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel

¹⁷ Verweise auf die Liste A der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang IV

- fester Schwefel
- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9)
- Natrium-, Kalium- und Calciumchloride
- Carborundum (Siliciumcarbid)
- Betonbruchstücke
- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

GG030 ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

B2050 gilt nicht, stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040.

B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeuernden Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁸, A2060)

GG040 ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

B2060 Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁸, A4160)

B2070 Calciumfluoridschlamm

B2080 In Liste A (Basler Konvention) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2040)

B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden

B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)

B2120 Nichtkorrosive oder sonst wie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁸ A4090)

B2130 Bituminöses teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁸, A3200)

Anmerkung: Die Konzentration von Benzo(a)pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen.

B3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

B3010 Feste Kunststoffabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe(*):

() solche Kunststoffe werden als vollständig polymerisiert betrachtet*

- Ethylen
- Styrol
- Polypropylen
- Polyethylenterephthalat
- Acrylnitril
- Butadien
- Polyacetale
- Polyamide

¹⁸ Verweise auf die Liste A der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang IV

- Polybutylenterephthalat
- Polycarbonate
- Polyether
- Polyphenylsulfide
- Acrylpolymere
- Alkane (C10-C13) (Weichmacher)
- Polyurethane (FCKW-frei)
- Polysiloxane
- Polymethylmethacrylat
- Polyvinylalkohol
- Polyvinylbutyral
- Polyvinylacetat
- ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide
- folgende fluorierte Polymerabfälle (beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag):
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkan
 - Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)
 - Polymere und Copolymere fluorierten Ethylens (PTFE, Teflon®)

GH013 391530, ex 390410-40 Vinylchloridpolymere

B3020 Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzzellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 - beschichtete/laminierte Pappe (Karton)
 - nicht sortierter Ausschuss

B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nicht trennbare Kunststofffraktion
- nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

B3030 Textilabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren
- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
- Flachsberg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (*Manilahanf* oder *Musa textilis* Nee)
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
 - aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
- Altwaren
- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus
 - sortiert
 - andere

B3035 Teppichboden- und Teppichabfälle

B3040 Gummiabfälle

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z.B. Ebonit)
- andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)

B3050 Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
- Korkabfälle: Korkschoth, Korkmehl und Korkplatten

B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:

- Weintrub
- getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
- Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen
- Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert
- Fischabfälle
- Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

- andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen

B3065 Altspisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

B3070 Folgende Abfälle:

- Abfälle von Menschenhaar
- Strohabfälle
- bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel

B3080 Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

B3090 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁹, A3100)

B3100 Lederstaub, -asche, -schlämme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁹, A3090)

B3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁹, A3110)

GN010 ex 050200 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

GN020 ex 050300 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

GN030 ex 050590 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

B3120 Abfälle von Lebensmittelfarben

B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können

B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A (Basler Konvention) festgelegtes Verfahren bestimmt sind

B4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁹, A4070)

B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A¹⁹, A3050)

B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien

¹⁹ Verweise auf die Liste A der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang IV

9.2.10.2. ANHANG IIIA – GEMISCHE DER GRÜNEN ABFALLLISTE

Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind (Art. 3 Abs. 2)

1. Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften sowie Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 („ökotoxisch“) die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - a. Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - b. Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - c. Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - d. Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind,
 - e. Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind.

Hinweis: Die Buchstaben d und e gelten nicht für Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - a. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 (Fe- und bestimmte NE-Metalle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - b. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2010 (Abfälle aus dem Bergbau) des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - c. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2030 (Keramikabfälle einschließlich Cermets) des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - d. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren“ aufgeführt sind,
 - e. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte“ aufgeführt sind,
 - f. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind,
 - g. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 (Papier) des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzzellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind,

- h. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 (Textilabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- i. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 (Gummiabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- j. Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3050 (chemisch unbehandeltes Holz und Kork) des Basler Übereinkommens eingestuft sind.

Es gelten die Hinweise unter den jeweiligen Einträgen auch für das in Anhang IIIA definierte Gemisch (z.B. Bedingung: nicht dispers, ohne Dispersionsrisiko etc.)

9.2.10.3. ANHANG IIIB – GRÜNE ABFALLLISTE INNERHALB DER EU

Abfälle der Grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis gem. Art. 58 Abs. 1 Buchstabe b über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach Art. 18 unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in der Verordnung (EU) Nr. 1357/2 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG genannten gefährlichen Eigenschaften sowie Verordnung (EU) 2017/997 zur Änderung von Anhang III in Bezug auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 („ökotoxisch“) die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

2. In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:

BEU04 Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

BEU05 Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen



Abbildung 10: Holzgewinnung

9.2.10.4. ANHANG IV – GELBE ABFALLLISTE

Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung:

Abfälle der Anlage II des Basler Übereinkommens

Y46 Haushaltsabfälle

Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen

LISTE A (ANLAGE VIII DES BASLER ÜBEREINKOMMENS)

A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elemente:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Liste B²⁰ ausdrücklich aufgeführten Abfälle

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon; Antimonverbindungen
- Beryllium; Berylliumverbindungen
- Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Blei; Bleiverbindungen
- Selen; Selenverbindungen
- Tellur; Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen; Arsenverbindungen
- Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Thallium; Thalliumverbindungen

A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:

- Metallcarbonyle
- Chrom(VI)-Verbindungen

A1050 Galvanikschlämme

A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle

A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.

A1080 Abfälle von in Liste B²⁰ nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III (Basler Konvention) festgelegte Eigenschaften aufweisen

A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht

A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen

A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer

²⁰ Verweise auf die Liste B der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang III der Verordnung.

A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer

A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen

A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren

A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Liste B aufgeführt sind

A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert

A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Liste B²¹ aufgeführten Batterien bestehen. In Liste B nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden

A1180 Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten, die Komponenten enthalten wie etwa Akkumulatoren und andere in Liste A aufgeführte Batterien, Quecksilberschalter, Glas von Kathodenstrahlröhren und sonstige beschichtete Gläser und PCB-haltige Kondensatoren oder die mit in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteilen (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, polychlorierte Biphenyle) in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen.

Der Eintrag A1180 ist im Anhang IV der EG-VerbringungsV nicht enthalten, ist jedoch, falls zutreffend, für Elektro- und Elektronikschrott mit gefährlichen Eigenschaften als Basel Code zu verwenden.

A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III (Basler Konvention) festgelegte Eigenschaften aufweisen

AA010 261900 Krätzen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung

AA060 262050 vanadiumhaltige Aschen und Rückstände

AA190 810420, ex 810430 brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren

A2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern

A2020 Abfälle von anorganischen – flüssigen oder schlammförmigen – Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Liste B²¹ aufgeführten Abfälle

A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Liste B²¹ aufgeführten Abfälle

A2040 Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²¹, B2080)

A2050 Asbestabfälle (Staub und Fasern)

²¹ Verweise auf die Liste B der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang III der Verordnung.

A2060 Flugasche aus kohlebefeuerten Kraftwerken, die in Anlage I (Basler Konvention) genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²², B2050)

Der Eintrag A2060 ist im Anhang IV der EG-VerbringungsV nicht enthalten, ist jedoch, falls zutreffend für Flugaschen aus kohlebefeuerten Kraftwerken, mit gefährlichen Eigenschaften zu verwenden.

AB030 andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen

AB070 Gießereisand

AB120 ex 281290 ex 3824 anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen

AB130 Sandstrahlrückstände

AB150 ex 382490 nicht raffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

RB020 ex 6815 Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

A3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

A3010 Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen

A3020 Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind

A3030 Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind

A3040 Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten

A3050 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²², B4020)

A3060 Nitrocelluloseabfälle

A3070 Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen

A3080 Etherabfälle, mit Ausnahme der in Liste B²² aufgeführten Abfälle

A3090 Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²², B3100)

A3100 Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²², B3090)

A3110 Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²², B3110)

A3120 FLUFF — Shredderleichtfraktion

A3130 Abfälle von phosphororganischen Verbindungen

²² Verweise auf die Liste B der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang III der Verordnung.

A3140 Abfälle von nicht halogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Liste B²³ aufgeführten Abfälle

A3150 Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln

A3160 Abfälle von halogenierten und nicht halogenierten nicht wässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln

A3170 Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)

A3180 Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg

A3190 Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)

A3200 Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²³, B2130)

AC060 ex 381900 Hydraulikflüssigkeit

AC070 ex 381900 Bremsflüssigkeit

AC080 ex 382000 Frostschutzmittel

AC150 Fluorchlorkohlenwasserstoffe

AC160 Halone

AC170 ex 440310 Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz

AC250 Grenzflächenaktive Stoffe

AC260 ex 3101 Flüssiger Schweinemist; Fäkalien

AC270 Abwasserschlamm

A4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN

A4010 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Liste B²³ aufgeführten Abfälle

A4020 Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, d.h. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen

²³ Verweise auf die Liste B der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang III der Verordnung.

A4030 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten²⁴ ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind

A4040 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel

A4050 Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind:

- anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide
- organische Cyanide

A4060 Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen

A4070 Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Liste B aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²⁵, B4010)

A4080 Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Liste B²⁵ aufgeführten Abfälle)

A4090 Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Liste B aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²⁵, B2120)

A4100 Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Liste B²⁵ aufgeführten Abfälle

A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:

- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzodioxinen

A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind

A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I (Basler Konvention) genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen

A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten ist und welche den Gruppen in Anlage I (Basler Konvention) entsprechen sowie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Gefahreigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind

A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind

A4160 In Liste B nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B²⁵, B2060)

AD090 ex 382490 anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien

AD100 Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen

AD120 ex 391400, ex 3915 Ionenaustauschharze

AD150 als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z.B. Biofilter)

²⁴ Verfallsdatum überschritten bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

²⁵ Verweise auf die Liste B der Basler Konvention beziehen sich in der EG-VerbringungsV auf Anhang III der Verordnung.

9.3. TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN – ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ABFALLARTEN

9.3.1. ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG III (GRÜNE ABFALLLISTE)

Generelle Anmerkungen:

Die Erläuterungen zu den Abfällen des Anhangs III werden in alphabetischer Reihenfolge der Abfallbezeichnung wiedergegeben.

Es wird hingewiesen, dass die Zuordnungen der Einträge der Grünen Abfallliste zu Codes des Europäischen Abfallverzeichnisses (EAV) beispielhaft und nicht abschließend sind.

Der EAV-Code 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne ist mangels eines anderen Codes und aufgrund der identen Materialqualität auch dann heranzuziehen, sofern es sich um stückige Stanzabfälle von Eisen- und Stahlabfällen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung handelt.

Der EAV-Code 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne ist mangels eines anderen Codes und aufgrund der identen Materialqualität auch dann heranzuziehen, sofern es sich um stückige Stanzabfälle von Nichteisenmetallen aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung handelt.



Abbildung 11: Zirmschrott

NATIONALE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINSTUFUNG IN DIE GRÜNE LISTE

„Nicht dispers“: Teilchengröße größer als 100 Mikrometer

„Massive Form“: Teilchengröße größer als 1 mm

ZULÄSSIGE TOLERANZWERTE FÜR DIE EINSTUFUNG IN DIE GRÜNE ABFALLLISTE

(Liste ist nicht abschließend; ansonsten Einzelfallentscheidung betreffend Zuordnung)

Code	Abfall	Zulässige Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste in Masse% ¹
B1010 (nicht-dispers)	Metallschrotte Edelmetalle (außer Hg): Au, Ag, Platingruppe Fe/Stahl, Cu, Ni, Al, Zn, Sn, W, Mo, Ta, Mg, Co, Bi, Ti, Zr, Mn, Ge, V, Hf, In, Nb, Re, Ga, Th, Seltenerdmetalle, Cr	10 % davon max. 5 % Abfallverbrennungsschlacke (Y47 – Gelbe Abfallliste) Disperse Metallanteile gelten ebenso als Verunreinigung
B1020 (massiv)	Metallschrotte Sb, Be, Cd, Pb, Se, Te	10 % Nicht massive Metallanteile gelten ebenso als Verunreinigung
B1050 (nicht-dispers)	NE-Metall-Shredderschwerfraktion	10 % davon max. 5 % Abfallverbrennungsschlacke (Y47 – Gelbe Abfallliste) Disperse Metallanteile gelten ebenso als Verunreinigung
ANHANG IIIA: B1010 B1010+1050 B1010+1070 (nicht-dispers, außer disperse Cu/Cu-Legierungsabfälle bei B1010+1070)	Definierte Metallschrottemische	10 % davon max. 5 % Abfallverbrennungsschlacke (Y47 – Gelbe Abfallliste) Disperse Metallanteile gelten ebenso als Verunreinigung (außer disperse Cu/Cu-Legierungsabfälle bei B1010+1070)
B2020 (nicht dispers)	Glasabfälle	10% Bleioxidgehalt max. 0,3 %
B3010 und diesbezügliche ANHANG IIIA-Gemische	Feste Kunststoffabfälle und ausgehärtete Harze sowie definierte Gemische	10 %, davon Anteil an PVC max. 5 %; Anteil an behandeltem Holz max. 1 % Bromierte Flammhemmer: < 0,1 % Summe POP-PBDE < 0,1 % HBCD Grenzwert jedenfalls eingehalten, wenn der Gesamtbromgehalt < 0,2 % ist.
GH013	PVC	10 % davon Anteil an nicht halogenierten und fluorierten Kunststoffabfällen max. 5%; Anteil an behandeltem Holz max. 1 %
B3020 und diesbezügliche ANHANG IIIA – Gemische	Papier, Pappe (unbeschichtet)	10 % Beschichtete Kartons und Papierverbunde gelten als Störstoffe. Davon max. 3 % Kohlepapiere und Durchschreibepapiere (Abfälle der GELBEN LISTE: AD090)
B3020, BEU04 (ANHANG IIIB)	Papier, Pappe (beschichtet)	10 % zusätzlich max. 20 % andere Papierabfälle, davon max. 3 % Kohlepapiere und Durchschreibepapiere (Abfälle der GELBEN LISTE: AD090)
B3040, B3080 und diesbezügliche ANHANG IIIA Gemische	Gummi	10 % Hinweis: der Code B3040 umfasst auch geshredderte Altreifen
B3050 und diesbezügliche ANHANG IIIA- Gemische aus Holz-Kork	Holz, Kork	1 % chemisch behandeltes Holz oder Kork
B1100	Aluminiumkrätzen /skimmings ohne Salzschlacke	40,5 % Metallischer Mindestgehalt Kein Gefahrgut gemäß Klasse 4.3
B1100	Zinkkrätzen	40,5 % Metallischer Mindestgehalt Kein Gefahrgut gemäß Klasse 4.3

¹ Für nicht spezifisch angeführte Abfallarten der Grünen Liste (Anhang III, IIIA und IIIB) darf der Anteil an anderen Abfällen der Grünen Liste max. 10 % betragen. Durch diese Verunreinigung darf die umweltgerechte Verwertung der betreffenden Abfälle nicht verhindert werden. Ein höherer Prozentsatz an Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste bedingt in Österreich stets die Notifizierungspflicht.

9.3.2. ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG IIIA

Der Anhang IIIA umfasst bestimmte definierte Abfallgemische der Grünen Liste. Diese Gemische dürfen nicht in die Grüne Liste (Verfahren nach Art. 18) eingestuft werden, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen soweit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der gefahrenrelevanten Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Abfälle des Anhangs IIIA können auch in bestimmte Nicht-OECD-Länder ohne Notifizierung zur Verwertung verbracht werden (Ausnahme: Gemische, die Abfälle des Codes GB 040 enthalten). Relevant hierfür ist die Verordnung (EU) Nr. 1418/2007, die das seitens der Nicht-OECD-Staaten gewünschte Kontrollverfahren festlegt. Diese Verordnung wird regelmäßig aktualisiert. Die Regelungen dieser Verordnung einschließlich Änderungen und Fortschreibungen sind in der so genannten „[Staatenliste](#)“ [des Umweltbundesamtes Dessau](#) zusammengestellt.

Für die Staaten, die bisher auf die Anfrage der Europäischen Kommission nicht geantwortet haben, gilt das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung.

EINTRÄGE DES ANHANGS IIIA

Generelle Anmerkungen:

Grundvoraussetzung der Einstufung der obigen Mischungen in Annex IIIA ist, dass jeder Einzelbestandteil der Mischung für sich keinen gefährlichen Abfall darstellt und dass keine anderen Bestandteile, wie gefährliche oder nicht gefährliche Abfälle oder Materialien zu der konkret definierten Mischung zugemischt werden.

Eine Mischung gefährlicher Abfälle mit nicht gefährlichen Abfällen zur Schadstoffverdünnung ist jedenfalls unzulässig und bedingt eine Notifizierungspflicht des Abfallgemisches (nicht gelisteter Abfall).

Hinweis: Das Nichtvorliegen eines oder mehrerer Bestandteile der definierten Mischung bedingt (im Gegensatz zur Zudosierung anderer Abfallarten) keine Änderung der Einstufung, d.h. es bleibt die Zuordnung zu Annex IIIA, es sei denn, es liegt sodann eine in Annex III der EG-VerbringungsV genannte Einzelfraktion vor.

ERLÄUTERUNGEN ZU EINTRÄGEN DES ANHANGS IIIA

GEMISCHE AUS EISEN- UND/ODER BESTIMMTEN NE-METALLHALTIGEN ABFÄLLEN**Erläuterungen zu den Einträgen a, b, d, e - unter Punkt 2 sowie Eintrag a) unter Punkt 3 des Anhangs IIIA****Physikalische Eigenschaften:**

Zum Gemisch a unter Punkt 2 (B1010 + B1050) und 3 (B1010 Fe + bestimmte NE-Metalle) des Anhangs III:
fest, nicht dispers

Zu den Gemischen b (B1010 + B1070), d (GB040 + B1100), e (GB040 + B1070 + B1100) unter Punkt B:
fest, mit dispersen Anteilen

Nähere Beschreibung:

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Der Anteil an nicht metallischen, nicht gefährlichen, den Verwertungsprozess nicht störenden Verunreinigungen in den oben genannten Mischungen darf in Anlehnung an die Schrottsortenlisten (schlechteste Qualität) 10 % nicht übersteigen.

Der Gehalt an Abfallverbrennungsschlacke (Y47) darf max. 5 % (von den Gesamtverunreinigungen von 10 %) ausmachen.

Exportverbot von Abfallmischungen mit dem Code GB040 in Nicht-OECD-Staaten (siehe Einträge d und e)

Es besteht ein Verbot der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten für jene Abfallgemische, die Abfälle des Eintrags GB 040 enthalten, da fortschrittliche Verwertungstechniken bei der Verwertung von Gemischen, die Schlacken aus der Edelmetall- und Kupferproduktion (Code: GB040) enthalten, erforderlich sind und nicht garantiert ist, dass Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, diese Anforderungen erfüllen.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemischte Nichteisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), die keine in Annex I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe **B1050**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste bzw. nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Mischungen aus Schrotten und anderen metallhaltigen Abfällen gemäß obiger Beschreibung, deren Anteile an nicht gefährlichen Störstoffen (beispielsweise Shredderleichtfraktion oder Kunststoffe) mehr als 10 % beträgt oder welche mit gefährlichen Stoffen (z.B. Asbest, Mineralöl, Chlorphenol) oder gefährlichen Abfällen (z.B. Altöl, PCB, Quecksilber) in umweltrelevantem Ausmaß verunreinigt sind, sodass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird (vgl. Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO) – **nicht gelisteter Abfall**
- Nicht in Anhang IIIA genannte Mischungen von Abfällen wie z.B. Gemische aus B1010 + B1020 – **nicht gelisteter Abfall**

GUMMIABFALLGEMISCHE

Erläuterungen zu Eintrag c unter Punkt 2 (Gemisch B3040 + B3080) und i unter Punkt 3 (Gemische unter B3040) des Annexes IIIA

Physikalische Eigenschaften: fest bis pulvrig (Gummimehl)

Nähere Beschreibung:

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten.

Abgrenzung zu anderen, ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Altreifen – siehe B3140
- Altreifenschnitzel, geshredderte Altreifen – siehe B3040 (eine Zuordnung zu B3080 in anderen Ländern würde jedoch ebenso akzeptiert werden)

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gummiabfälle, die als Bindematerial für gefährliche Flüssigkeiten wie Öle verwendet wurden – **nicht gelisteter Abfall**
- Gummi-Asbestabfälle – siehe **A2050**
- Gemische von Kunststoff- und Gummiabfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische von Gummiabfällen (B3040+B3080) mit Altreifen (B3140) – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische von Gummiabfällen/Fehlchargen mit gefährlichen Eigenschaften z.B. aufgrund eines hohen PAK-Gehaltes – **nicht gelisteter Abfall**

KUNSTSTOFFABFALLGEMISCHE

Erläuterungen zu den Einträgen d (Gemische aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren unter B3010), e (Gemische aus ausgehärteten Harzabfällen oder Kondensationsprodukten unter B3010), f (Gemische unter B3010 Perfluoralkoxyalkan) unter Punkt 3 des Anhangs IIIA

Nähere Beschreibung:

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten, wobei der Anteil an PVC (Eintrag: GH013) jedoch mit 5 % begrenzt ist.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste bzw. nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gemische aus halogenierten und nicht halogenierten Kunststoffen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus fluorierten und chlorierten Kunststoffen (siehe separater Eintrag für PVC: GH013) – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus ausgehärteten Harzen und halogenierten oder nicht halogenierten Kunststoffen – **nicht gelisteter Abfall**
- Kunststoffgemische mit mehr als 10 % Störstoffen (bzw. mehr als 5 % PVC) – **nicht gelisteter Abfall**
- Kunststoffgemische aus der Behandlung von EAG, die nicht den Erfordernissen nach Eintrag 80 „Kunststoffabfälle (nicht halogeniert)“ entsprechen – **nicht gelisteter Abfall**

DEFINIERTER ALTPAPIERGEMISCHE

Erläuterungen zum Eintrag g (Gemische aus B3020 mit Ausnahme beschichteter Papiere und unsortiertem Ausschuss) unter Punkt 3 des Anhangs IIIA

Nähere Beschreibung:

Für die Einstufung auf Annex IIIA darf die Altpapiermischung andere Altpapierabfälle, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton) und 2. nicht sortierter Ausschuss nicht enthalten.

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste bzw. nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gemische aus Altpapierabfällen mit Abfällen von beschichteten Kartons („Tetrabricks“) bzw. unsortiertem Ausschuss – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische von Abfällen aus Verbundmaterialien (z.B. Papier-Alu-PE und Papier-PE) – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 12: Gemisch diverser Verbundmaterialabfälle - nicht gelisteter Abfall
Abbildung 13: Gemisch diverser Verbundmaterialabfälle - nicht gelisteter Abfall

ALTHOLZ- UND KORKABFALLGEMISCHE

Erläuterungen zum Eintrag j (Gemische unter B3050) unter Punkt 3 des Anhangs IIIA

Nähere Beschreibung:

Nähere Details wie Abfallbeschreibungen, Abfallbezeichnungen und Europäische Abfallcodes siehe bei den jeweiligen Einzeleinträgen der oben genannten Mischungen.

Darunter fallen keinesfalls Gemische von Holz-, Rinde und Korkabfällen, die zu irgendeiner Zeit einer anderen Behandlung als einer rein mechanischen Behandlung unterzogen wurden.

In Österreich gilt als Toleranzwert für Verunreinigungen von unbehandeltem Altholz (auch Rinde) oder unbehandeltem Kork mit chemisch behandeltem Altholz (auch Rinde) oder Kork ein Masseanteil von 1 %.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste bzw. nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gemische aus unbehandelten Altholz- und Korkabfällen, deren Verunreinigungsgrad mit behandelten Althölzern (Rinde) und Korkabfällen über 1 % liegt – siehe AC170 (behandeltes Altholz)



Abbildung 14: Morsches Holz

9.3.3. ERLÄUTERUNGEN ZU ANHANG IIIB (GRÜNE LISTE INNERHALB DER EU)

Mit der Verordnung (EU) Nr. 135/2012 der Kommission wurden bestimmte noch nicht international eingestufte Abfälle in den Anhang IIIB (Grünlistung nur bei Verbringung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten) eingestuft und mit einem spezifischen Code (vgl. Textbaustein „EU“ in diesem Code) versehen. Mit EU-Verordnung Nr. 1234/2014 der Kommission zur Änderung der Anhänge IIIB, V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurden die Einträge BEU01, BEU02 und BEU03 in Anhang IIIB gestrichen. In Anhang V Teil 1 der EG-VerbringungsV, Liste B wurden diese Einträge nämlich durch die Einträge B3026 und B3027 ersetzt (Umsetzung des relevanten Beschlusses der Basler Konvention zur Änderung von Anlage IX des Basler Übereinkommens).

Die Erläuterungen zu diesen beiden Einträgen finden sich nunmehr unter Annex III – siehe Abfallverzeichnis zu Kapitel 9.3.1. in alphabetischer Reihenfolge.

VERBUNDVERPACKUNGEN (TRENNBAR)**Bezeichnung:****Grüne Liste IIIB: BEU04**

Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

Physikalische Eigenschaften: fest**EAV:**

15 01 06 gemischte Verpackungen

Anmerkung: Kombination von Abfällen der Einträge 15 01 01 und 15 01 02

03 03 99 Abfälle a. n. g (Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe)

Nähere Beschreibung:

Es handelt sich um Abfälle aus Kombinationsverpackungen, welche aus einer äußeren Papierschicht mit einer leicht entfernbaren Kunststoffinnenverpackung bestehen, die entlang der Kanten an der Papierverpackung fixiert sind. Dieser Eintrag bezieht sich nicht auf Kraftpapier, welches bereits unter B3020 (beschichtetes Papier) als Abfall der Grünen Liste genannt ist, wobei sich der Kunststoffanteil nicht leicht entfernen lässt.

Diese Verpackungsabfälle dürfen keine Reste an gefährlichen Stoffen (Chemikalien) enthalten, die eine Einstufung als gefährlicher Abfall bedingen würden.

Die Verbundverpackungsabfälle setzen sich wie folgt zusammen: ca. 70-95 % Papier und ca. 5-30 % Kunststoff.

Hinweis: in manchen EU-Mitgliedstaaten werden laminierte/beschichtete Papierabfälle („Tetrabricks“) unter BEU040 eingestuft.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Grünen Liste:

- Beschichtete Papiere (z.B. Abfälle von Getränkeverbundkartons „Tetrabricks“) – siehe **B3020**
- Nicht trennbare Kunststofffraktion und nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Sonstige Gemische aus Kunststoff- und Papierabfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Spuckstoffe aus der Altpapierverwertung – **nicht gelisteter Abfall**

BIOLOGISCH ABBAUBARE ABFÄLLE**Bezeichnung:**

Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen

Grüne Liste IIIB: BEU05**Physikalische Eigenschaften:** fest (bis schlammig)**EAV:**

20 02 01 kompostierbare Abfälle (Garten- und Parkabfälle, einschließlich Friedhofsabfälle)

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichen Gewebe (Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, ...)

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich um Abfälle, die zumeist einer Kompostierung oder aber auch anderen biologischen Behandlungswegen (z.B. Biogasanlage) zugeführt werden, wie beispielsweise:

- Rasenschnitt, Grasschnitt und Laubabfälle²⁶
- Fallobst, Gemüse- und Getreidereste, Kerne, verwelkte Blumen
- Strauchschnitt, Baumschnitt
- Getrennt gesammelte organische Friedhofsabfälle, sofern am Friedhof nachweislich ein System zur getrennten Sammlung mit ausreichender Kontrolle der Freiheit von Störstoffen wie Blumendraht, Kunststoffteilen oder -folien vorhanden ist.

Hinweis: Abfälle aus der Sammlung biogener Abfälle (Biotonne) sind generell von der Grünen Liste ausgeschlossen (Fehlwürfe!).

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Getrennt gesammelte biogene Abfälle aus Haushalten (Biotonne) bzw. Abfallbehälter in Parks (Fehlwürfe!) – **nicht gelisteter Abfall**
- Getrennt gesammelte organische Abfälle in Friedhöfen (Bioabfallsammlung), sofern keine ausreichende Kontrolle der Freiheit von Störstoffen wie Blumendraht, Kunststoffteile oder -folien etc. garantiert ist – **nicht gelisteter Abfall**
- Siebüberlauf aus mechanisch-biologischen Anlagen – **nicht gelisteter Abfall**
- Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 15: Laubabfall

²⁶ Hinweis für den österreichischen Normadressaten bei grenzüberschreitender Verbringung zur Kompostierung: Es darf sich im Sinne der österreichischen KompostVO nur um gering belastetes Mähgut und Laub (nicht entlang von stark frequentierten Straßen aufgesaugtes Material – jedenfalls nicht mehr als 8.000 KFZ/Tag – aufgrund der Belastungen mit Schwermetallen und PAK) handeln.

1. AKTIVKOHLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B2060

Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweist, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung

Andere Bezeichnungen:

Filterkohle, Filtermasse aus Aktivkohle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
Anmerkung: ausschließlich beschränkt auf Aktivkohlen

Bezeichnung in Englisch:

Spent activated carbon not containing any Annex I (Basel Convention) constituents to an extent they exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics, for example, carbon resulting from the treatment of potable water and processes of the food industry and vitamin production; activated charcoal-filter from treatment of potable water and processes of the food industry and vitamin production

Nähere Beschreibung:

Die verbrauchte Aktivkohle kann beispielsweise aus den Anwendungsbereichen aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung stammen und darf keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Verbrauchte Aktivkohle aus Prozessen der anorganischen und organischen chemischen Industrie, aus der pharmazeutischen Industrie, der Abwasserbehandlung, Gas- oder Abluftreinigung und ähnlichen Anwendungen, die die Emission gefährlicher Substanzen in die Umwelt verhindern (z.B. Aktivkohle aus der Rauchgasreinigung, aus chemischen Prozessen, Destillationsanlagen etc.) – siehe **A4160**
- Verbrauchte Aktivkohle aus der Trinkwasseraufbereitung, Lebensmittel- und Vitaminproduktion und anderen Anwendungen, sofern sie mit gefährlichen Kontaminationen behaftet ist – siehe **A4160**
- Verbrauchte Aktivkohlen aus der Abwasser- und Deponiesickerwasserbehandlung, auch wenn vor der Filtration über Aktivkohle eine biologische Reinigungsstufe erfolgte (ohne Vorlage entsprechender analytischer Untersuchungsergebnisse, die die Nichtgefährlichkeit des Abfalls gemäß österreichischer AbfallverzeichnisVO belegen, a priori gefährlicher Abfall) – siehe **A4160**
- Als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (z.B. Biofilter) – siehe **AD150**
- Ionenaustauscherharze – siehe **AD120**



Abbildung 16: Kontaminierte Aktivkohle aus der Wasserreinigung – A4160

2. ALTREIFEN (GUMMI)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3140

Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV (Basler Konvention) Abschnitt A (Anmerkung: BESEITIGUNG) festgelegtes Verfahren bestimmt sind

Andere Bezeichnungen:

Reifenabfall; Abfallreifen; alte Reifen, alte Autoreifen, alte Motorradreifen, alte Fahrradreifen, alte Elastikreifen (Vollgummireifen)

Physikalische Eigenschaften: fest

16 01 03 Altreifen

Bezeichnung in Englisch:

Waste pneumatic tyres, excluding those destined for Annex IVA (Basler Konvention) operations

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich um Altreifen ohne Felgen.

Das tragende Element des Reifens (die sogenannte Karkasse), besteht aus mehreren miteinander fest verbundenen Gewebelagen aus Textilfäden (Baumwolle, Reyon, Polyester usw.), die um einen Stahlseilkern geschlungen sind.

Die Altreifen müssen entweder für ein stoffliches (z.B. Herstellung von Gummimehl als Rohstoff für Gummimatten, Gummiräder; Runderneuerung²⁷) oder thermisches Verwertungsverfahren (z.B. thermische Verwertung in industriellen Feuerungsanlagen) bzw. zur Sortierung (inkl. Aussortierung von in Österreich zulassungsfähigen Reifen) bestimmt sein. Die Verbrennung von Altreifen in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, ist als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten (EG-Abfallrahmenrichtlinie Nr. 98/2008) eingehalten werden.

Darunter fallen insbesondere:

- Kraftfahrzeugreifen ohne Felgen
- Duplierte/triplierte/quadruplierte Reifen: Bei Paketen mit mehreren ineinander gesteckten Reifen ist nach den bisher gewonnenen Erkenntnissen jedenfalls immer davon auszugehen, dass die Reifen nicht schadensfrei sind und es sich somit um Abfall handelt.

Hinweis: Die Ausfuhr von duplierten und triplierten Reifen als Nichtabfall ist nur dann zulässig, wenn der Reifenhändler ausschließlich durch ein maschinelles Verfahren (=schonenderes Verfahren im Vergleich zum unfachmännischen händischen Verfahren) sicherstellt, dass nur gebrauchsfähige und unbeschädigte PKW-Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 1,6 mm ohne Beschädigung der Wulst unter Berücksichtigung der Reifendimensionen ineinandergefügt werden. Es muss eine nachweisliche Vorsortierung der Reifen erfolgt sein bzw. sind Bestätigungen der Anlieferer der gebrauchten Reifen vorzulegen, dass nur vorsortierte und unbeschädigte Reifen mit der erforderlichen Profiltiefe übergeben wurden. Ein Qualitätsmanagementsystem muss nachweislich vorhanden sein.

- Fahrradreifen
- Elastikreifen (Vollgummireifen)

Anmerkung: Bei Sommerreifen, die älter als zehn Jahre sind und bei Winterreifen, die älter als sechs Jahre sind, ist mit hoher Wahrscheinlichkeit Entledigungsabsicht und Abfalleigenschaft anzunehmen (Achtung auf Risse!). Festzuhalten ist, dass auch gebrauchte Reifen, die noch die in Österreich gültige Mindestprofiltiefe für die Wiederverwertung aufweisen, aber für ein Verwertungsverfahren (z.B. Runderneuerung) bestimmt sind, Abfall darstellen.

²⁷ Runderneuerung: Dazu wird bei einem abgefahrenen Reifen die alte Lauffläche maschinell abgeraut (oder mit Messern abgeschält), eine neue Lauffläche aufgelegt und anschließend vulkanisiert.

Altreifen stellen jedenfalls Abfall dar, wenn sie in einer Art und Weise transportiert werden, sodass von einer Beschädigung auszugehen ist (z.B. zu dritt manuell ineinander gesteckt (= tripliert)), oder sie die in Österreich erforderliche Mindestprofiltiefe unterschreiten. Gemessen wird im mittleren Teil der Lauffläche, der etwa 3/4 der Lauffläche einnimmt. Bei einer unregelmäßigen Abnutzung hat die Messung der Profiltiefe nach dem Gesetz, an der am stärksten abgefahrenen Stelle zu erfolgen.

Grenzwerte für Österreich:

Profiltiefe bei einem PKW (< 3,5 t Gesamtgewicht)

- Sommerreifen: mind. 1,6 mm
- Winterreifen (Diagonalbauweise): mind. 5 mm
- Winterreifen (Radialbauweise): mind. 4 mm
- bei Spikes: mind. 4 mm

Profiltiefe für LKW, Busse, Anhänger, Auflieger, Gefahrgut-Transport (> 3,5 t Gesamtgewicht)

- Sommerreifen: 2,0 mm
- Winterreifen: Diagonal: 6,0 mm / Radial 5,0 mm

Motorräder: mind. 1,6 mm

Mofas: mind. 1 mm

Hinweis: Winterreifen dürfen nach Kraftfahrzeuggesetz bis zu einer Profiltiefe von 2 mm als Sommerreifen weiterverwendet werden.

Das Produktionsdatum der Reifen ist aus der in die Seitenwand des Reifens eingepprägten vierstelligen DOT-Nummer (DOT = Department of Transportation) zu entnehmen. Die ersten beiden Ziffern stehen dabei für die Kalenderwoche (KW) und die dritte für die Endziffer des Herstellungsjahres. Ab dem Jahr 2000 ist die DOT-Nummer vierstellig.

Ein Reifen mit der DOT-Nummer 4801 wurde in der KW 48 des Jahres 2001 hergestellt.

Hinweis: **Altreifen - Runderneuerung**

Seit 1. Januar 2010 hergestellte Reifen und Laufflächen für die Runderneuerung dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn sie Weichmacheröle enthalten, die die angegebenen Grenzwerte der EG-RL Nr. 2005/69 überschreiten (> 1 mg BaP (Benzo-a-pyren) pro kg oder Gehalt aller aufgeführten PAK zusammen > 10 mg/kg). Runderneuerte Reifen dürfen inverkehrgebracht werden, wenn ihre Lauffläche keine Weichmacheröle enthält, die die angegebenen Grenzwerte überschreiten.



Abbildung 17: Altreifen ohne die erforderliche Profiltiefe

Abbildung 18: Manuell triplierte Reifen

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gummiabfälle (Hartgummi u.a.) – siehe **B3040**
- Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen (z.B. Altreifenschnitzel) – siehe **B3040**
- Gummimehl oder Rauhmehl (=Pulver, das beim Abrauen der Lauffläche der Altreifen anfällt, sofern es keine Spezifikationen erfüllt und keiner Qualitätskontrolle unterliegt) – siehe **B3040**
- Abfälle von synthetischem Kautschuk – siehe **B3040**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 (Gummiabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **Punkt 3i) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen des Eintrags B3040 + B3080 – siehe **Punkt 2c) des Anhangs IIIA**

Hinweis: Die Verwendung von Altreifen oder -schnitzel als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (= Beseitigung – Notifizierungspflicht).

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Altreifengummimehl, welches beispielsweise als Aufsaugmaterial verwendet wurde, und mit gefährlichen Stoffen kontaminiert ist – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach Kontaminanten der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Ganze Altreifen mit Felgen – **nicht gelisteter Abfall**

3. ALUMINIUMKRÄTZE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1100

Beim Schmelzen oder Raffinieren anfallende metallhaltige Abfälle: Aluminiumkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke

Andere Bezeichnungen:

Aluminiumabschöpfungen (Al), Aluminium-Skimmings ausgenommen Salzschlacken; Alu-Abschöpfungen; metallreiche Aluminiumkrätzen

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 03 16 Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt (thermische Aluminiummetallurgie)

Bezeichnung in Englisch:

Aluminium skimmings or aluminium skims excluding salt slag

Nähere Beschreibung:

- Aluminiumabschöpfungen (Skimmings), -krätzen, soweit keine gefahrenrelevanten Eigenschaften zu treffen und die einen Mindestgehalt an metallischem Aluminium von 40,5 % aufweisen.

Hinweis: Schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze (thermische Aluminiummetallurgie) und Aluminiumabschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt, sind als gefährliche Abfälle im Europäischen Abfallverzeichnis eingestuft. Relevante Gefahrenmerkmale sind die Freisetzung brennbarer Gase im Kontakt mit Wasser (Grenzwert des Gefahrenmerkmals H4.3 nach Basler Konvention bzw. Gefahrgutklasse 4.3: Freisetzung von mehr als 1 Liter Wasserstoff/kg/h) bzw. entzündliche Eigenschaften.

Aluminiumkrätze/Aluminium-Skimmings/Aluminiumabschöpfungen mit einem Gehalt von mehr als 40,5 % metallischem Aluminium unterschreitet für gewöhnlich das Gefahrenmerkmal H4.3 gemäß Basler Konvention.

Die Aluminiumkrätzen müssen einen Gehalt an metallischem Aluminium von mindestens 40,5 % an metallischem Aluminium aufweisen, um noch als Abfall der Grünen Liste angesehen zu werden, sofern sie nicht das Gefahrenmerkmal H4.3 gemäß Basler Konvention erfüllen.

Sollten jedoch Krätzen mit diesem Mindestgehalt von 40,5 % Aluminium dennoch das Gefahrenmerkmal H4.3 gemäß Basler Konvention bzw. Gefahrgutklasse 4.3 erfüllen, sind diese jedenfalls notifizierungspflichtiger Abfall.

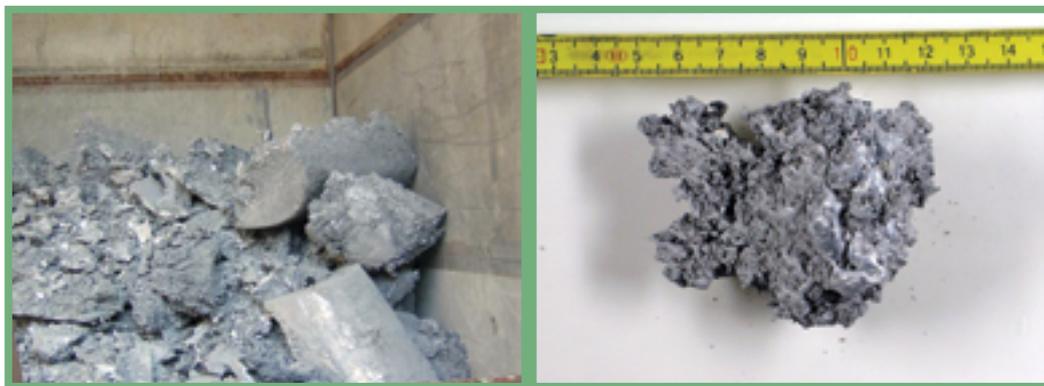


Abbildung 19: Aluminiumkrätze

Abbildung 20: Aluminiumkrätze mit 75 % metallischem Aluminium

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus Aluminiumhydraten (= Aluminiumhydroxid), Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**
- Aluminiumoxid-Schleifmittel (sofern nicht mit gefährlichen Kontaminationen behaftet) – siehe **B2040**
Carborundum (umfasst auch Aluminiumoxid)
- Gemische aus Abfällen des OECD-Eintrags GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer) + B1100 der Basler Konvention (beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) beschränkt auf: Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Aluminiumoberflächenkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2d) des Anhangs IIIA**

Anmerkung: Ausfuhr dieses Gemisches in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Aluminiumabschöpfungen, -krätzen, welche die Kriterien für die Einstufung leicht entzündbar bzw. Emission entzündbarer Gase gemäß AbfallverzeichnisVO erfüllen, oder deren Gehalt an metallischem Aluminium unter 40,5 Masse% liegt – **nicht gelisteter Abfall**
- Kugelmühlstaub – **nicht gelisteter Abfall**
- Flugstaub, Filterstaub – siehe **A4100**
- Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden oder andere kontaminierte Abfälle aus Aluminiumhydraten bzw. -oxiden – **nicht gelisteter Abfall**
- Aluminiumsalzschlacke – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 21: Aluminiumkrätze (Gefahrenkriterium H4.3) – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 22: Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall

4. ALUMINIUMOXID/-HYDROXID

Bezeichnung:

Grüne Liste B2100

Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden

Andere Bezeichnungen:

Aluminiumhydroxidabfälle ($\text{Al}(\text{OH})_3$), Aluminiumoxidabfälle (Al_2O_3)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
- 10 03 05 Aluminiumoxidabfälle
- 10 03 22 Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21* fallen
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Waste hydrates of aluminium and waste alumina and residues from alumina production excluding such materials used for gas cleaning, flocculation or filtration processes

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich um Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid) und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung ohne Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden, weil davon auszugehen ist, dass sie kontaminiert sind.

Dabei kann es sich auch um Aluminiumoxid aus der nassen Krätzeaufbereitung (z.B. mehr als 80 % Aluminiumoxid, Rest überwiegend Si-Oxide, Mg-Oxid, Fe-Oxide) handeln, sofern dieser Abfall keine gefährlichen Eigenschaften wie insbesondere H4.3 gemäß Basler Konvention aufweist und beispielsweise für eine stoffliche Verwertung in einem Zementwerk bestimmt ist.

Gegebenenfalls kann auch in Sonderfällen Kugelmühlstaub, welcher für eine stoffliche Verwertung geeignet ist (Limit: Chlorgehalt) als Abfall der Grünen Liste eingestuft werden, sofern nachweislich kein Gefahrenmerkmal, insbesondere keinesfalls H4.3 gemäß Basler Konvention erfüllt wird.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung des pH-Wertes unter 11,5) – siehe **B2110**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis (Zeolithe), sofern nicht kontaminiert – siehe **GC050**
- Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig (Aluminium und Aluminiumoxid) ohne gefährliche Eigenschaften (Gehalt an metallischem Aluminium von mindestens 40,5 %) – siehe **B1100**
- Carborundum (u.a. auch Aluminiumoxide) – siehe **B2040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Aluminiumoxidreiche Krätzen (mit wenig metallischem Aluminium, Gehalt an metallischem Aluminium unter 40,5 %) oder Aluminiumkrätzen oder Aluminium-Skimmings mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. H4.3 gemäß Basler Konvention oder HP3 gemäß AbfallverzeichnisVO bzw. EU-Abfallrecht) – **nicht gelisteter Abfall**
- Aluminiumoxidhaltige Filterstäube und Flugaschen aus der Abgasreinigung – siehe **A4100**
- Aluminiumhydroxide und -oxide, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden oder durch sonstige Prozesse kontaminierte Aluminiumoxide und -hydrate (=hydroxide) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Aluminiumsalzschlacke – **nicht gelisteter Abfall**
- Kugelmühlstaub aus der Krätzeaufbereitung mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**

5. ALUMINIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Aluminiumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Aluminium (Al) oder Alu; Aluminiumblech, Aluminiumprofile, Dreh-, Fräs- und Feilspäne, Aluminiumlegierungsschrott

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig

EAV:

02 01 10 Metallabfälle
 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 17 04 02 Aluminium
 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Waste and scrap of aluminium, aluminium scrap, aluminium alloys, aluminium chipping, turnings, drillings

Nähere Beschreibung:

Folgende Abfälle, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen bzw. Stoffen vermischt sind:

- Draht und Blechschrötte, Walzaluminiun, Haushaltsschrott/Haushaltsgeschirr
- Aluminium, frei von Shredderabfall
- Getränkedosen, frei von Stahl, frei von Flaschenkapseln und Unrat sowie frei von Blei, sortiert
- Alu-Lithografiebleche (nicht tintiert)
- Alufolien, frei von Folienfitter oder Radarfolien
- Alu-Legierungsschrötte und Aluminiumkolbenschrötte
- Aluminiumteile von Alautos oder Flugzeugen
- Alugusschrötte, -späne (ohne gefährliche Eigenschaften)
- Aluminium-Kupferradiatoren, sofern entleert und gereinigt
- Aluminiumgrate und -steige, die nach dem Druckgussverfahren sortenrein anfallen
- Aluminiumaltfenster (ohne Glasanteil) und Teile davon, sofern sichergestellt ist, dass allfällig anhaftende Isolierschäume FCKW-frei sind und keine persistenten organischen Substanzen enthalten (Abfälle aus heutiger Produktion sind FCKW-frei und enthalten keine verbotenen POPs)
- Aluminium-Motoren (Verbrennungsmotoren); ein geringer Eisen-Anteil sollte normalerweise bei der Verwertung nicht stören.
- Aluminium-Ausläufer (= metallisches Aluminium, das nach dem Abziehen der Krätze aus dem Aluminium-Krätze-Gemisch ausläuft und sehr hohe Mengen an Metall und geringe Anteile an oxidischer Krätze enthält)
- Abfälle aus Kohle/Aluminiumprofilen (Aluminiumgraphit, kurz ALG)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Hinweis: Hoch ölhaltige Fraktionen von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen aufgrund ihrer Kontamination mit Kohlenwasserstoffen in Österreich gefährlichen und daher notifizierungspflichtigen Abfall dar (vgl. Grenzwert für Mineralölkohlenwasserstoffe gemäß AbfallverzeichnisVO igdF.).

Der Grenzwert für Kohlenwasserstoffe für die Erfüllung eines Gefahrenmerkmals ist international nicht harmonisiert; Art. 28 der EG-VerbringungsV ist zu beachten – Vorrang der strengeren Klassifikation bei unterschiedlichen Vorgaben im Versand- oder Empfängerstaat!

Restentleerte Aluminiumverpackungen von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind gefährlicher, notifizierungspflichtiger Abfall und keinesfalls der Grünen Abfallliste zuzuordnen.

Piktogramme gemäß GHS System:



Auch restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten, sind aufgrund von Restkontaminationen (Entleerung nicht vollständig) gefährlicher Abfall, der dem Eintrag A4130 (Gelbe Abfallliste) zuzuordnen ist (Notifizierungspflicht).

Restentleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln sind ebenso gefährlicher, notifizierungspflichtiger Abfall.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aluminiumoxid (Al_2O_3) und -hydrate (=hydroxid) und Rückstände aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis (Zeolithe), sofern nicht kontaminiert – siehe **GC050**
- Aluminiummotorblöcke, nach Entfernung des Öles – siehe auch **GC010**
- Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig (ohne gefährliche Eigenschaften; Mindestgehalt an metallischem Aluminium 40,5 %) – siehe **B1100**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010+B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010+B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**



Abbildung 23: Aluminiumprofilabfälle

Abbildung 24: Aluminiumspäne

e



Abbildung 25: Aluminiumschrott

Abbildung 26: Aluminiumkapselverschlüsse



Abbildung 27: Aluminiumgetränkedosen

Abbildung 28: Gepresste Aluminiumverpackungen

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Volle oder teilentleerte Gebinde (z.B. Aluminiumverpackungen, die Mineralöl enthalten) – siehe **A4130**
- Restentleerte Aluminiumverpackungen von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen; auch restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten, (Entleerung nicht vollständig) – siehe **A4130**
- Restentleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln – siehe **A4130**
- Aluminiumkrätze mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**
- Aluminiumsalzschlacke – **nicht gelisteter Abfall**
- Kugelmühlstaub aus der Krätzenaufbereitung – **nicht gelisteter Abfall**
- Aluminiumoxid und -hydrate (=hydroxid), kontaminiert – **nicht gelisteter Abfall**
- Flugaschen und Stäube aus der Abgasreinigung, die Aluminium enthalten – siehe **A4100**
- Katalysatoren auf Aluminiumoxidbasis, sofern kontaminiert – siehe **A2030**
- Kaffeekapseln aus Aluminium (Anhaftungen: ca. 80 - 90 % Kaffee und Wasser, 10 % Aluminium) – **nicht gelisteter Abfall** (Gemisch)



Abbildung 29: Aluminiumkrätze (Basler Kriterium H4.3) – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 30: Aluminiumsalzschlacke – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 31: Aluminiumfeinspäne (20 % der Fraktion unter 100 μm) – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 32: Aluminiumendkappen mit Glasbruch von Leuchtstoffröhren – nicht gelisteter Abfall

6. ANODENSCHROTT (STAHL-/ALUHERSTELLUNG)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2090

Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)

Andere Bezeichnungen:

Petrolkoks-Anoden; Bitumenanoden; Anodenschrott aus der Stahl- und Aluminiumindustrie; Anodenkoksabfall

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 03 02 Anodenschrott (Aluminiumindustrie)

10 03 18 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen

10 02 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Waste anode butts from steel or aluminium production made of petroleum coke or bitumen and cleaned to normal industry specifications (excluding anode butts from chlor-alkali electrolyses and from metallurgical industry)

Nähere Beschreibung:

Sonderkokse dienen zur Herstellung von Söderberg-Masse (ungebrannte Elektroden) und Blockanoden für Elektroden, die in der Elektrometallurgie (Aluminium, Magnesium, Edelstahl etc.) verwendet werden.

Nur gereinigte, gebrauchte Elektroden aus der Aluminium- oder Stahlindustrie sind der Grünen Abfallliste zuzuordnen.

Hinweis: Petrolkoks, der absichtlich erzeugt wird oder aus der gleichzeitigen Erzeugung anderer brennbarer Erdöl-derivate in einer Erdölraffinerie stammt und mit Gewissheit als Brennstoff für den Energiebedarf der Raffinerie und anderer Gewerbetreibender verwendet wird, stellt keinen Abfall im Sinne der EU-Richtlinie über Abfälle dar (siehe Urteil des EuGH, C-235/02 vom 15.01.2004).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus natürlichem Graphit (Bergbauabfälle in nicht-disperser Form) – siehe **B2010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ungereinigte, gebrauchte Elektroden aus der Aluminiumindustrie (Fluoridgehalt) – siehe **AB120**
- Anoden aus der Chlor-Alkalielektrolyse – siehe **A4110** (aufgrund ihres Dioxingehaltes)
- Verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze (cyanidhaltig) – siehe **A4050**
- Anoden mit anderen gefährlichen Verunreinigungen als Fluorverbindungen – **nicht gelisteter Abfall** oder Klassifikation nach dem jeweiligen Verunreinigungsbestandteil der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Rückstände aus der Herstellung und Behandlung von Petrolkoks und Bitumen aus Erdöl sowie koksähnliche Rückstände aus Wartungsprozessen von Raffinerien und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen – siehe **A3190**
- Kohle-/Grafitreste (keine Bergbauabfälle) – **nicht gelisteter Abfall**

7. ANTIMONSCROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Antimonschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfall und Schrott aus Antimon (Sb), Blei-Antimon-Legierungen: Hartblei, Letternmetall, Lagermetall; Zinn-Antimon-Legierungen: Britanniametall, Lagermetall; Blei-Antimon-Lötzinnabfälle in metallischer Form

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig (in metallischer nicht-disperser Form)

EAV:

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 17 04 03 Blei
Anmerkung: Zuordnung, falls Legierung mit Blei
- 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Antimony scrap; waste and scrap of antimony

Nähere Beschreibung:

- Schrott aus Antimon und Antimonlegierungen (z.B. Antimon/Blei)

Legierungen:

- Blei-Antimon-Legierungen: Hartblei, Letternmetall, Lagermetall
- Zinn-Antimon-Legierungen: Britanniametall, Lagermetall
- Blei-Antimon-Lötzinnabfälle (der Anteil an oxidischen Bleiverbindungen darf max. 0,3 %, der Anteil an Antimonverbindungen max. 1,0 % betragen)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Antimonlegierungen wären entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen (z.B. Antimon/Kupfer) – siehe **B1010** oder Blei-Antimonlegierungen – siehe **B1020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Antimonverbindungen (Salze etc.), die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**, ansonsten siehe **A1020**
- Nicht massiver Antimonschrott oder disperse metallische Abfälle, die Antimon enthalten wie antimonhaltige Aschen, Schlämme und Stäube – siehe **A1020**
- Lotabfälle mit höheren oxidischen Anteilen, die ein Gefahrenmerkmal auslösen – siehe **A1020**
- Antimonhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Antimonhaltige Filterstäube, -aschen – siehe **A4100**
- Abfälle von antimonhaltigen Pigmenten – siehe **A4070**
- Blei-Antimonlegierungen aus Batterien und Akkus – siehe **A1160** und als Gemisch der Bleiakkus mit anderen Batterien – siehe **A1170**
- Elektroden aus Bleiakkus – siehe **A1010** oder **A1020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder 1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe **A1020**

8. ASPHALTABFALL (TEERFREI)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2130

Bituminöses Material teerfreies Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung, siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3200

Andere Bezeichnungen:

Straßenaufbruch (teerfrei)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Bituminous material (asphalt waste) from road construction and maintenance, not containing tar (note the related entry on list A, A3200)

Nähere Beschreibung:

Asphalte sind Gemische aus Bitumen oder bitumenhaltigen Bindemitteln und Mineralstoffen sowie weiteren Zuschlägen oder Zusätzen.

Früher wurden Teerrückstände der Kohledestillation in ähnlicher Weise verwendet wie Bitumen. Diese Teere enthalten karzinogene polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und fallen nicht unter die Grüne Abfallliste. Zu beachten ist, dass durch Recycling (z.B. gemeinsames Aufschmelzen von Asphalten und teerhaltigen Straßenbelägen) auch Asphalte PAK-belastet sein können und sodann nicht unter die „Grüne Abfallliste“ fallen.

Unter die Grüne Abfallliste fallen nur teerfreie Asphaltabfälle (der Gehalt an der Leitsubstanz Benz-a-pyren muss unter 50 mg/kg TM (= 50 ppm) und der PAK-Gehalt (16 PAK nach EPA) unter 300 mg/kg TM liegen; vgl. auch Anforderungen der ÖNORM B 3580-1 – Regelungen zur Implementierung der EN 13108-1). Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen (insb. PAK-Gehalt).

Hinweis: national strengere PAK-Grenzwerte im Destinationsland sind jedenfalls zu beachten (vgl. beispielsweise Deutschland, Niedersachsen: Gehalt < 25 mg/kg PAK (EPA) gilt als teerfrei). Details hierzu sind der [Internetseite der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfällen mbH](#) entnehmbar.

Betreffend die umweltgerechte Verwertung in Österreich wird auf die Vorgaben der österr. Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 idgF., hingewiesen.



Abbildung 33: Asphaltabfall (teerfrei)

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie) – siehe **B2090**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Teerhaltige Asphalte, welche einen höheren Gehalt als 50 mg/kg TM (= 50 ppm) an der Leitsubstanz Benz-a-pyren bzw. einen höheren PAK-Gehalt (16 PAK nach EPA) als 300 mg/kg TM aufweisen, sind jedenfalls gefährlicher Abfall – siehe **A3200**
- Teerrückstände aus der Raffination, Destillation oder Pyrolyse organischer Stoffe – siehe **A3190**
- Bitumendachpappe (z.B. Bitumen-Aluminium-Pappe) – **nicht gelisteter Abfall**
- Teerpappe (sehr hohe PAK-Kontaminationen) – **nicht gelisteter Abfall**
- Teerfreie Dachpappe – **nicht gelisteter Abfall**
- Asbesthaltiger Asphaltaufbruch (mit asbesthaltigem Füll- oder Zuschlagsmaterial) – siehe **A2050**



Abbildung 34: Teerpappe – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 35: Teerfreie Dachpappe – nicht gelisteter Abfall

9. BATTERIEN

Bezeichnung:

Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien

Grüne Liste B1090

Notifizierungspflicht für alle Arten von Batterien in Österreich!

Der Eintrag auf der Grünen Liste „einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien“ ist bei Verbringungen aus und nach Österreich nicht anzuwenden, zumal nach derzeitigem Kenntnisstand bisher alle am Markt gängigen Batterietypen zumindest ein Gefahrenmerkmal aufweisen (vgl. Nickelverbindungen, organische Lösemittel, Säuren oder Laugen in Elektrolyten), auch wenn sie keine (nennenswerten) Mengen an Blei, Cadmium oder Quecksilber enthalten.

In der österr. AbfallverzeichnisVO werden – im Gegensatz zum Europäischen Abfallverzeichnis – alle Batterietypen ex lege als gefährlicher und nicht ausstufbarer Abfall eingestuft.

Gemäß EG-VerbringungsV, Art. 3 Abs. 3 sind Abfälle der Grünen Liste wie Gelb gelisteter Abfall zu behandeln, wenn diese Abfälle gefährliche Eigenschaften aufweisen. Daher ist die Verbringung aller Batterien notifizierungspflichtig. Dies wurde der Kommission entsprechend Art. 3 Abs. 3 der EG-VerbringungsV mitgeteilt (AZ: BMLFUW-UW.2.1.7/0039-VI/2/2007 - Antrag sämtliche Batterien auf die Gelbe Liste zu setzen).

Die neuerliche Evaluierung der Einstufung wird seitens der Europäischen Kommission in den Ausschüssen zur Batterienrichtlinie erfolgen.

Andere Bezeichnungen:

Altbatterien; Batterieschrott; sortierte Alt-Batterien; Alkali-Mangan-, Zink-Kohle-, Nickel-Metallhydrid-; Lithium-batterienabfälle; Natrium-Nickelchlorid-Akkus (= ZEBRA-Batterien); alte Nickel-Eisen-Akkumulatoren, gemischte Altbatterien

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03*)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Waste batteries conforming to a specification, excluding those made with lead, cadmium or mercury

Nähere Beschreibung:

Hinweis: Alle Arten von Batterien und Akkumulatoren sind aufgrund ihrer Elektrolyte als gefährliche Abfälle einzustufen und unterliegen daher einer Notifizierungspflicht.

Bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Batterien aus bzw. nach Österreich ist ausschließlich der Eintrag A1170 zu verwenden.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keine relevanten ähnlichen Einträge auf der Grünen Liste.

Hinweis: Der Eintrag auf der Grünen Liste B4030 gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien ist nicht anzuwenden – siehe A1180.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Sämtliche Batterienabfälle mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren – siehe A1170
- Abfälle von Bleiakkumulatoren ganz oder zerkleinert – siehe A1160
- Gebrauchte Einwegfotoapparate mit allen Arten von Batterien – siehe A1180 (ggf. nicht gelisteter Abfall)



Abbildung 36: Gemischte Batterienabfälle – A1170

Abbildung 37: Unsortierte Batterien – A1170



Abbildung 38: Lithium-Knopfzellen – A1170

Abbildung 39: Bleiakkus – A1160



Abbildung 40: Lithium-Batterien – A1170

Abbildung 41: Nickel-Metallyhydridbatterien – A1170

10. BAUXITRÜCKSTÄNDE

Bezeichnung:

Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH kleiner als 11,5)

Grüne Liste B 2110

Andere Bezeichnungen:

Rotschlamm aus der Aluminiumherstellung

Physikalische Eigenschaften: fest - schlammig

EAV:

01 03 09 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Bauxite residue ("red mud") (pH moderated to less than 11.5)

Nähere Beschreibung:

Rotschlamm ist ein Abfall der Aluminiumherstellung und kann bei Einhaltung eines pH-Wertes von unter 11,5 in die Grüne Liste eingeordnet werden, sofern er nicht mit gefährlichen Stoffen (z.B. Chrom, Quecksilber oder Arsen) kontaminiert ist oder diese in Konzentrationen enthält, die ein Gefahrenmerkmal auslösen.

Die charakteristische rote Farbe stammt von Eisen-III-oxiden. Die Verwendung des Abfalls erfolgt beispielsweise als Ausgangsmaterial für Keramik.



Abbildung 42: Rotschlamm ohne gefährliche Eigenschaften pH-Wert <11,5

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfall aus Aluminiumhydraten oder -oxiden und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung (nicht kontaminiert), ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe B2100

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Rotschlamm ohne ausreichende Reduzierung des pH-Wertes (also pH >11,5) – **nicht gelisteter Abfall**
- Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit oder ohne ausreichende Reduzierung des pH-Wertes, sofern er gefährliche Stoffe enthält (EAV 01 03 10*) – **nicht gelisteter Abfall**

11. BERGBAUABFÄLLE (MINERALISCH)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2010

Abfälle aus dem Bergbau in nicht-disperser Form: Abfälle von natürlichem Graphit, Tonschiefer, Glimmerabfall, Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspat-, Flussspatabfälle, feste Siliciumdioxidabfälle (Quarzsand) mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden

Andere Bezeichnungen:

Mineralische Bergbauabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form

EAV:

- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04* und 01 03 05* fallen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
Anmerkung: Abfall der Grünen Liste beschränkt auf Sand
- 01 04 12 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Wastes from mining operations in non-dispersible form: natural graphite waste, slate waste, whether or not roughly trimmed or merely cut, by sawing or otherwise, mica waste, leucite, nepheline and nepheline syenite waste, feldspar waste, fluor spar waste, silica wastes in solid form, excluding those used in foundry operations

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von natürlichem Graphit
- Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt
- Glimmerabfall
- Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit
- Feldspatabfälle
- Flussspatabfälle
- feste Siliciumdioxidabfälle (reine Quarzsandabfälle), keine Gießereisande

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Calciumfluoridschlamm – siehe **B2070**
- Bauxitrückstände (Rotschlamm), nach Einstellung auf pH-Wert < 11,5 – siehe **B2110**
- Verwertbare Mischungen von Abfällen unter dem Basler Eintrag B2010 – siehe **Punkt 3b) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gießereiabfälle (Formsande, Kernsande) – siehe **AB070**
- Quarzsand, Graphitabfall, Abfälle von Tonschiefer, Glimmer, Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspatabfälle, Flussspatabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** oder Einstufung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Sandstrahlmittel, wobei Kontaminationen a priori anzunehmen sind – siehe **AB130**
- Kontaminierter oder nicht kontaminierter Boden- bzw. Erdaushub, Humus (Teil der gesamten organi-

schen Bodensubstanz), Deponieaushübe, Altlastenmaterial, Bauschutt- oder Brandschutt – **nicht gelisteter Abfall**

- Tunnelausbruch, Bohrschlämme, andere Bergbauabfälle in disperser Form (wie Schlämme, Stäube etc.) – **nicht gelisteter Abfall**
- Cyanidhaltige Bergbauabfälle – siehe **A4050**
- Abfälle von anorganischen flüssigen oder schlammförmigen Fluorverbindungen, ausgenommen der in Liste B (Grüne Abfallliste) genannten – siehe **A2020**
- Sand in Form von Erdaushub oder vermischt mit Bauschutt etc. – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 43: Bodenaushub – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 44: Boden teerkontaminiert – nicht gelisteter Abfall

12. BERYLLIUMSCHROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Berylliumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Beryllium (Be)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in massiver (nicht-disperser) Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Beryllium scrap; waste and scrap of Beryllium

Nähere Beschreibung:

- Metallischer Berylliumschrott und Abfälle von berylliumhaltigen Legierungen in massiver Form

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schrotte aus Berylliumlegierungen wären entsprechend dem führenden Legierungsbestandteil einzustufen (z.B. Berylliumbronze 90 % und mehr Kupfer) – siehe **B1010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus Beryllium und Berylliumoxid in nicht-massiver oder disperser Form (z.B. Berylliummetallpulver und -stäube oder berylliumhaltige Aschen, Schlämme) – siehe **A1010** und **A1020**
- Berylliumhaltige Filterstäube – siehe **A4100**
- Elektronikschrott, der berylliumoxidhaltige Bauteile enthält (spezielle Kennzeichnung dieser Bauteile) – siehe **A1180**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder 1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe **A1020**

Hinweis: Beryllium und seine Verbindungen sind als krebserzeugend eingestuft (Grenzwert für Berylliumverbindungen max. 0,1 %). Berylliumschrotte dürfen daher kaum oxidische bzw. disperse Anteile enthalten. Berylliumhaltige Dämpfe und Aerosole (Stäube) sind lungenschädigend.

13. BETONBRUCHSTÜCKE

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen: Betonbruchstücke

Andere Bezeichnungen:

Betonabfall; Betonabbruch

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

17 01 01 Beton

Bezeichnung in Englisch:

Broken concrete

Nähere Beschreibung:

- Betonbruchstücke, Betonabbruch, Betonreste
- Betonsteinabfälle (z.B. Betonwerksteine, Betondachsteine, Terrazzooberflächen, farbiger Naturstein)
- Abfälle aus zementgebundenem Holzspanbeton (z.B. Heraklith®), die nur aus Holz und Mineralbindemittel bestehen (ohne Multilayer Boards mit expandiertem Polystyrol oder Mineralfasern)
- Abfälle aus der Neuproduktion von Faserbeton (reine Abfälle aus der Produktion in der EU, welche nachweislich asbestfrei sind!)
- Stahlbeton (mit Stahleinlagen/Armierung versehener Beton)

Auf die Vorgaben der österreichischen Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 idgF, wird bei der Verwertung hingewiesen.



Abbildung 45: Betonabbruch

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ziegel, Fliesen, Dachziegel, Backsteine, glasierte Ziegel – siehe **GF010**
- Gipskartonabfälle – siehe **B2040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Unaufbereitetes Abbruchmaterial bzw. gemischter Bauschutt oder Bauschutt vermischt mit Baustellenabfällen (Kunststoffe, Holz etc.) oder Bauschutt vermischt mit Erdaushub – **nicht gelisteter Abfall**
- Künstliche Mineralfasern (KMF) aus Abbruchmaterialien mit asbestähnlichen Eigenschaften (a priori sind karzinogene Eigenschaften der Fasern anzunehmen, sofern nicht das Gegenteil durch Testung bewiesen wurde) – **RB020** oder Bauschutt mit künstlichen Mineralfasern – **nicht gelisteter Abfall** oder **RB020**, je nach Anteil dieser Fasern
- Bau- und Brandschutt mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall**
- Asbestkontaminierte Betonabfälle, Asbestzement bzw. Asbestzementplatten (Eternit®), Spritzasbest, Weichasbest – siehe **A2050**
- Abfälle aus zementgebundenem Holzspanbeton (z.B. Heraklith®), die neben Holz und mineralischen Bindemitteln noch andere Stoffe enthalten wie z.B. EPS oder Multilayer Boards oder Gemische verschiedener Arten von zementgebundenen Holzspanbetonplatten – **nicht gelisteter Abfall**
- Dämmstoffabfälle aus nachwachsenden Rohstoffen, die aufgrund des Gehalts an Bioziden oder Flammschutzmitteln (vgl. Borverbindungen (reproduktionstoxisch H360, Kat 1B) ab 0,3 %) als gefährlich einzustufen sind – **nicht gelisteter Abfall**
- Gefährliche Abfälle, die mit Beton verfestigt wurden – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung nach dem Kontaminanten auf der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Boden- und Erdaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert) – **nicht gelisteter Abfall**
- Tunnelausbruch (kontaminiert oder nicht) – **nicht gelisteter Abfall**
- Gleisschotter (kontaminiert oder nicht) – **nicht gelisteter Abfall**
- Kies- und Schotterauhübe (kontaminiert oder nicht) – **nicht gelisteter Abfall** (reiner Kies aus Kieswerk – Produkt)
- Sand (kontaminiert oder vermischt mit Erdaushub etc.) – **nicht gelisteter Abfall**
- Erdschlamm, Sandschlamm, Schlitzwandaushub, Bohrschlamm – **nicht gelisteter Abfall**
- Gebrauchte Sandstrahlmittel – siehe **AB130**
- Baggergut aus Nassbaggerungen – **nicht gelisteter Abfall**
- Baustellenabfälle (= kein Bauschutt, sondern hausmüllähnliche Abfälle aus Papier, Kunststoff, behandeltem Altholz, geringen mineralischen Anteilen usw.) – siehe **Y46** „Haushaltsabfälle“ oder **allenfalls nicht gelistet**



Abbildung 46: Gemischter Bauschutt – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 47: Gemischter Bauschutt mit Asbestzement – A2050



Abbildung 48: Gemischter Bauschutt – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 49: Gemischter Bauschutt mit künstlichen Mineralfasern – A2050



Abbildung 50: Baustellenabfälle – Y46

Abbildung 51: Asbestzementbruch – B2050

14. BISMUTSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Bismutschrott

Andere Bezeichnungen:

Bismuth-, Wismut- oder Wismuthschrott (Bi), Abfälle und Schrott, Späne, aus Bismut; Bismanol (magnetische Legierung mit Mangan)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Bismut scrap; waste and scrap of Bismut

Nähere Beschreibung:

- Legierungen in niedrig schmelzender Form (Woodsches Metall: Schmelzpunkt 60 °C; Rosemetall: Schmelzpunkt 94 °C)
- Die Legierung Bismanol mit Mangan ist ein starker Permanentmagnet.

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Bismuthaltige Filterstäube aus der Kupfergewinnung sind die Hauptquelle für die Bismutgewinnung – siehe **A1100**
- Bismuthaltige Flugaschen, Filterstäube aus der Bleigewinnung etc. sind ebenso Hauptquellen für die Bismutgewinnung – siehe **A4100**

15. BLEISCHROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.); Bleischrott (ausgenommen Bleiakumulatorenschrott)

Andere Bezeichnungen:

Abfall und Schrott aus Blei (Pb), Bleilot/Lötzinn, Letternmetall, Pb-Schrott, Pb-Abfall (metallisch)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer (nicht-disperser) Form

EAV:

02 01 10 Metallabfälle
 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 17 04 03 Blei
 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Lead scrap, waste and scrap of lead

Nähere Beschreibung:

- Bleirohre, Gussstücke, Tuben (rein), Folien, Bleche
 - Produktionsabfälle aus Fehlgüssen von Bleigittern
 - Bleilegierungen (Bleilote, Zinn/Blei-Legierungen)
 - Letternmetall
 - metallisches Lötzinn (höherer Bleianteil in der Legierung als Zinnanteil) mit Bleioxidanhaftungen von max. 0,3 % - reproduktionstoxisch
- Anmerkung: Ein oxidischer Bleianteil bzw. Anteil an Bleiverbindungen darf nur in geringem Ausmaß als Verunreinigung vorliegen (vgl. Bleiverbindungen ab 0,3 % – reproduktionstoxisch).*

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.



Abbildung S2: Bleischrott

Abbildung S3: Bleischrott

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es sind keine anderen bleihaltigen Abfälle auf der Grünen Liste genannt.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Bleiakumulatoren ganz oder zerkleinert, Elektroden (Bleigitter) aus Bleiakkus (auch gereinigte Elektroden, da die permanente Unterschreitung des Grenzwertes von 0,3 % (reproduktionstoxisch) für Bleisulfat und Bleioxid nicht gewährleistet ist) – siehe **A1160**
- Bleiakumulatoren im Gemisch mit anderen Batterien – siehe **A1170**
- Bleianoden (Blei oder Legierungen mit Zinn, Antimon und/oder Silber) aus der elektrolytischen Verchromung (Bleioxidsschicht und Bleichromatablagerungen) – siehe **A1020**
- Bleiverbindungen und nicht massive oder disperse metallische Bleiabfälle, Bleistäube, Bleischlämme, Bleikräten, Bleischlacken, Bleioxide – siehe **A1010** und **A1020**
- Bleipigmente – siehe **A4070**
- Abfälle mit Schlämmen von verbleitem Antiklopfmittel – siehe **A3030**
- Bleihaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Bleihaltige Flugaschen, Filterstäube – siehe **A4100**
- Lötzinn mit höheren Bleioxidanteilen als 0,3 % (reproduktionstoxisch) – siehe **A1020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder 1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe **A1020**



Abbildung 54: Alte Bleiakumulatoren – A1160

Abbildung 55: Autobatterie (Bleibatterie) – A1160



Abbildung 56: Bleischlamm – A1020

Abbildung 57: Abfälle von Bleiakumulatoren – A1160

16. CADMIUMSCHROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Cadmiumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Cadmium (Cd)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in massiver (nicht-disperser) Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Cadmium scrap, waste and scrap of cadmium

Nähere Beschreibung:

--- Abfälle aus stückigem massivem Cadmium und aus Cadmiumlegierungen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Hinweis: Der Cadmiumoxidgehalt (= disperser Anteil) darf keinesfalls über 0,1 % liegen (Cadmiumoxid gilt als krebserzeugender Stoff; Grenzwert für karzinogen: 0,1 %).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Cadmierte Schrotte und Cadmiumlegierungen (z.B. Lagermetalle und Lote) sind unter der Position des jeweiligen Schrottes, welcher den Hauptbestandteil darstellt, einzustufen – siehe **B1010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Cadmiumhydroxidschlamm, nicht massiver Cadmiumschrott oder disperse Cadmiumabfälle – siehe **A1020** und **A1010**
- Abfälle von Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in gefährlichen Konzentrationen enthalten – siehe **A1080**
- Cadmiumhaltige Filterstäube – siehe **A4100**
- Kunststoffstabilisatoren auf Cadmiumbasis – siehe **A1020**
- Cadmiumpigmente – siehe **A4070**
- Abfälle von Nickel-Cadmiumakkumulatoren – siehe **A1170**
- Ausgebaute Cadmiumelektroden aus Akkumulatoren – siehe **A1010** oder sofern dispers **A1020**
- Elektronikschrott mit Cadmiumakkus als Hauptanteil (z.B. Akku betriebene Bohrgeräte) – siehe **A1180**
- Alle cadmiumhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe **A2030**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder 1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe **A1020**

17. CALCIUMFLUORIDSCHLÄMME

Bezeichnung:

Calciumfluoridschlämme

Grüne Liste B2070

Andere Bezeichnungen:

CaF₂-Schlamm

Physikalische Eigenschaften: fest - pastös

EAV:

06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen

06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Calcium fluoride sludge

Nähere Beschreibung:

Der Abfall kann bei der Neutralisation von Flusssäure oder aus der Phosphorchemie anfallen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

--- Flussspat (Bergbauabfall in nicht-disperser Form) – siehe **B2010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

--- Im Falle gefährlicher Kontaminationen des Calciumfluoridschlammes oder bei anderen Abfällen aus anorganischen flüssigen oder schlammigen Fluorverbindungen – siehe **A2020**

--- Anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen – **AB120**

Hinweis: Starke Säuren setzen Fluorwasserstoff frei. Verätzungsgefahr!

18. CARBORUNDUM

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Carborundum (Siliciumcarbid)

Andere Bezeichnungen:

Siliziumkarbid (SiC), Borkarbid (B₄C), Bornitrid, Aluminiumoxid, Aluminiumnitrid

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen

10 03 05 Aluminiumoxidabfälle

12 01 21 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Carborundum (silicon carbide); boron carbide/nitride, aluminium oxide/nitride

Nähere Beschreibung:

Carborundum ist ein Markenname für den synthetischen Hartstoff Siliziumcarbid, zusammengesetzt aus den Worten: Carbon (Kohlenstoff) und Korund (bekannter Hartstoff aus Aluminiumoxid).

Unter Carborundum versteht man Siliziumkarbid, jedoch auch Borkarbid, Bornitrid und Aluminiumoxid und sogar Aluminiumnitrid sind darunter subsumierbar. Die massive Form des Carborundums wird industriell und im Werkzeugbereich wegen ihrer großen Härte als Schleifmittel (Schleifpapier, Trennscheiben usw.) eingesetzt. Der Eintrag umfasst daher beispielsweise Schleifscheibenbruch aus Carborundum.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden – siehe **B2100**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kontaminierte Schleifmittel aus Carborundum – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Gebrauchte Sandstrahlmittel aus Carborundum – siehe **AB130**
- Phenolharzgebundene, nicht ausgehärtete Schleifkörper – siehe **A3070** (Phenole)

19. CHROMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Chromschrott

Andere Bezeichnungen: Abfälle und Schrotte aus Chrom (Cr); Chromspäne

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Chromium scrap, waste and scrap of chromium

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von verchromten Metallen (Verchromung = galvanisches Aufbringen einer bis zu 500 µm dicken Verschleiß- und Korrosionsschutzschicht direkt auf Stahl, Gusseisen, Kupfer oder verchromte Aluminiumzylinder) im Motorenbau und korrosions- und hitzebeständigen Chromlegierungen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verchromte Kunststoffteile – siehe Kategorie: Kunststoffabfälle **B3010**
- Chrom-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen (Chrommagnesitabfall oder Cr(III)- und chromathaltige Ofenausbrüche) – **nicht gelisteter Abfall**
- Chromsalze (Chromate, etc.), die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**, ansonsten Chrom(VI)-Verbindungen – siehe **A1040**, Chrom(III)-Verbindungen – **nicht gelisteter Abfall**
- Chromsäure, Chromschwefelsäure – siehe **A4090** oder **A1040**
- Chromhaltige Filterstäube aus industriellen Abgasreinigungsanlagen – siehe **A4100**
- Chromhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Chrom-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

20. EDELMETALL- UND KUPFERHALTIGE SCHLACKE

Bezeichnung:

Grüne Liste GB040

Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen:
Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Wiederverwendung

Anmerkung: Durch den Eintrag GB040 werden für Verbringungen im OECD-Raum folgende Einträge der Basler Konvention unter B1100 (Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) ersetzt:

- Zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion.

Andere Bezeichnungen:

Schlacken aus der Nichteisenmetallschmelze

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) - Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) - Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
- 10 08 09 andere Schlacken - Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

Bezeichnung in Englisch:

Slags from precious metals and copper processing for further refining

Nähere Beschreibung:

Es kann sich hierbei um blei- und zinkhaltige Schlacken handeln, die noch geringfügige Anteile an Edelmetallen und Kupfer aufweisen. Eine Subsumierung von Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer unter obigen Eintrag auf der Grünen Abfallliste ist nur für nicht gefährliche Schlacken möglich (analytischer Nachweis erforderlich). Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Gemäß der EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 6 können auch Schlacken aus der Herstellung von Kupferlegierungen unter diesem Eintrag subsumiert werden. Die Leitlinie ist auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) verfügbar.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Einstufung von Schlacken aus der Behandlung von Kupfer (nicht gefährliche Abfälle).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkhaltige Oberflächenschlacke – siehe **B1100**
- Tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % – siehe **B1100**
- Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe – siehe **B1220**
- Gemische aus Abfällen des OECD-Eintrags GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer) + des Eintrags der Basler Konvention B1100 (Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) beschränkt auf: Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Aluminiumoberflächenkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2d) des Anhangs IIIA**

Anmerkung: Ausfuhren dieses Gemisches in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.

- Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind – siehe **Punkt 2e) des Anhangs IIIA**

Anmerkung: Ausfuhren dieses Gemisches in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Als gefährlich einzustufende Schlacken (z.B. erhöhter Bleigehalt) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste), z.B. Bleischlacke – siehe **A1020**
- Schlacken aus Abfallverbrennungsanlagen – siehe **Y47** (Gelbe Abfallliste)
- Schlacken aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 58: Schlacke aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle – nicht gelisteter Abfall

21. EDELMETALLABFÄLLE (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Edelmetalle (Gold, Silber, Platinmetalle, jedoch nicht Quecksilber)

Andere Bezeichnungen:

Edelmetallschrott, Silber (Ag)-, Platin (Pt)-, Gold (Au)-Schrott;

Als Platinmetalle bezeichnet werden Ruthenium (Ru), Osmium (Os), Rhodium (Rh), Iridium (Ir), Palladium (Pd), Platin (Pt).

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

- 10 07 99 Abfälle a. n. g.
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und Drehspäne
- 16 01 18 NE-Metalle
- 19 10 02 NE-Metalle
- 19 12 03 NE-Metalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Precious metal scrap, gold, silver, the platinum group (but not mercury)

Nähere Beschreibung:

- ausgebaute Elektroden von Silber-Zink-Akkus, welche aus Silberoxiden/Silber bestehen
- Laborgeräteschrott
- Wellen und Zapfen im Instrumentenbau, Schreibfedern- und Spinddüsenabfall
- Platin-Keramik-Chip-Sensoren (Elektronik)

Hinweis: Abfälle, die Quecksilber als Kontamination oder Legierungsbestandteil enthalten, sowie Amalgame sind keinesfalls als Abfall der „Grünen Liste“ einzustufen. Die Edelmetallabfälle müssen in einer Form vorliegen, dass sie ohne Abtrennung von quecksilberhaltigen Fraktionen in der Edelmetallraffination eingesetzt werden können.

Als „Platinmetalle“ gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Gold-, Silber-, Platinmetallabfälle in disperser, nicht flüssiger Form – siehe **B1150**
- Platinen und Leiterplatten mit Edelmetallen („Goldfingers“), ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **GC020**
- Silberhaltige fotografische Film- und Papierabfälle – siehe **B1180** und **B1190**
- Aschen aus der Verbrennung silberhaltiger Filme – siehe **B1170**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1160**
- Silberhaltige Fällungsrückstände aus Fotobädern (keine Konzentrate oder Bäder) – siehe **B1150**
- Edelmetallabfälle mit Spuren an Cyaniden (Grenzwerte gemäß EAK) – siehe **B1140**
- Schlacken aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer zur späteren Wiederverwendung (sofern nicht gefährlicher Abfall) – siehe **GB040**
- Verbrauchte Edelmetallkatalysatoren, sofern gereinigt – siehe **B1130**
- Aschen, Schlamm (kein Anodenschlamm), Staub und andere Rückstände von Edelmetallen, jedoch ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1150**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**

- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhang IIIA**

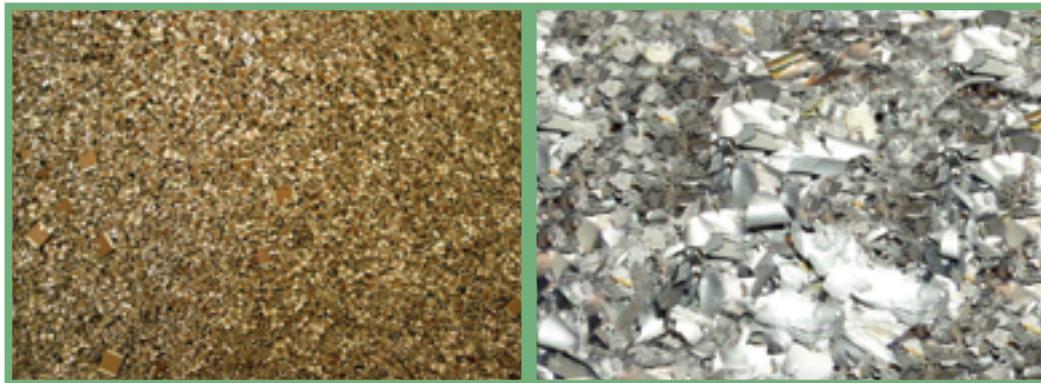


Abbildung 59: Edelmetalle auf Keramikkontakten

Abbildung 60: Platinschrott vom Platinieren

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Quecksilber als Metall oder Legierung (Amalgame) – siehe **A1010** und **A1030**
- Quecksilberhaltige Bauteile wie Quecksilberschalter, quecksilberhaltige Gleichrichter – siehe **A1030**
- Leiterplatten mit gefährlichen Bauteilen, die jedoch größere Mengen an Gold oder Edelmetallen enthalten – siehe **A1180**
- Edelmetallhaltige Galvanikschlämme (und sonstige Schlämme) – siehe **A1050** (allenfalls **A1120**)
- Anodenschlamm – siehe **A1020** bleihaltige Abfälle, sofern ein höherer Bleigehalt vorliegt bzw. **nicht gelisteter Abfall**, Notifizierungspflicht (z.B. bei Nickelgehalt > 0,1 %)
- Rückstände aus edelmetallhaltigen Bädern (cyanidisch) – siehe **A4050**
- Silberoxidhaltige Knopfzellen (diese Batterien sind bis zu 2 % quecksilberhaltig) – siehe **A1170**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten), sofern gefährliche Eigenschaften erfüllt werden – siehe **A1150**
- Aschen, Schlamm, Staub und andere Rückstände von Edelmetallen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. Flugaschen) – siehe **A4100** Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen bzw. **nicht gelisteter Abfall**
- Edelmetallabfälle mit mehr als Spuren an Cyaniden – siehe **A4050**
- Edelmetallverbindungen in Form von Salzen oder Lösungen mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A4140** (Chemikalien) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Verbrauchte Edelmetallkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Gebinde mit Rückständen an lösemittelhaltiger Edelmetallpaste – siehe **A4130**
- Edelmetalllegierungen mit Quecksilber (Amalgame, z.B. Zahnamalgame) – siehe **A1010** bzw. **A1030**



Abbildung 61: Silber-Palladiumpaste – A4130

Abbildung 62: Anodenschlamm – A1020 bzw. nicht gelisteter Abfall

22. EDELMETALLE (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1150

Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nicht flüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung

Andere Bezeichnungen:

Edelmetallabfall (dispers); disperser Edelmetallschrott aus Silber (Ag), Platin (Pt), Gold (Au)
Als Platinmetalle bezeichnet werden Ruthenium (Ru), Osmium (Os), Rhodium (Rh), Iridium (Ir), Palladium (Pd), Platin (Pt).

Physikalische Eigenschaften: fest-pastös; in disperser, nicht flüssiger Form

EAV:

- 09 01 06* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
- 09 01 99 Abfälle a. n. g.
- 10 07 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 07 03 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung (thermische Silber-, Gold-, Platinmetallurgie)
- 10 07 04 andere Teilchen und Staub
- 10 07 05 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung

Bezeichnung in Englisch:

Precious metals and alloy wastes (gold, silver, the platinum group, but not mercury) in a dispersible, non-liquid form with appropriate packaging and labelling

Nähere Beschreibung:

Beispiele:

- Silberhaltige Fällungsrückstände aus Fotobädern
- Edelmetallhaltige metallische Stäube z.B. aus der Bearbeitung von Edelmetallen
- Edelmetallhaltige Abschöpfungen/Krätzen ohne gefährliche Bestandteile

Hinweis: Edelmetallhaltige Abfälle, die Quecksilber als Kontamination oder Legierungsbestandteil enthalten, sowie Amalgame sind keinesfalls als Abfall der Grünen Abfallliste einzustufen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1160**
- Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten – siehe **B1140**
- Schlacken aus der Edelmetallgewinnung, ohne gefährliche Bestandteile – siehe **GB040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Amalgamabfälle und Quecksilberabfälle – siehe **A1010** oder falls dispers **A1030**
- Anodenschlamm – siehe **A1020** (bei erhöhten Bleigehalten) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Edelmetallstäube mit gefährlichen Kontaminationen sowie gefährliche Aschen und Krätzen, die Edelmetalle enthalten – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Edelmetallrückstände, die höhere Mengen an Cyaniden aufweisen – siehe **A4050**
- Foto- und Fixierbäder – siehe **AD090**
- Schlacken aus der Edelmetallgewinnung mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**
- Flüssigkeiten, die Edmetallsalze z.B. Silbernitrat enthalten (Chemikalien) – siehe **A4140**
- Filterstäube mit gefährlichen Eigenschaften, die Spuren an Edelmetallen beinhalten – siehe **A4100** oder **A1100**, sofern sie aus Kupferschmelzanlagen stammen

23. EDELMETALLASCHE (FILME)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1170

Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen

Andere Bezeichnungen:

Fotografische Filmasche (edelmetallhaltig)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

09 01 99 Abfälle a. n. g.

10 07 04 andere Teilchen und Staub

Bezeichnung in Englisch:

Precious-metal ash from the incineration of photographic film

Nähere Beschreibung:

Es handelt sich um silberhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten – siehe **B1180**
- Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (ohne gefährliche Eigenschaften) – siehe **B1160**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten, mit gefährlichen Eigenschaften bzw. Kontaminationen – siehe **A1150**

24. EDELMETALLASCHE (LEITERPLATTEN)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1160

Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag auf Liste A, A1150)

Andere Bezeichnungen:

Aschen, edelmetallhaltig aus der Leiterplattenverbrennung; Leiterplattenasche (edelmetallhaltig)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 07 04 andere Teilchen und Staub (thermische Silber-, Gold- und Platinmetallurgie)

Bezeichnung in Englisch:

Precious-metal ash from the incineration of printed circuit boards

Nähere Beschreibung:

Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten ohne gefährliche Eigenschaften. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nicht flüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung – siehe **B1150**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten mit gefährlichen Kontaminationen oder Eigenschaften (z.B. wenn die Leiterplatten vor der Verbrennung nicht ausreichend von gefährlichen Bauteilen entstückt wurden) – siehe **A1150**

25. EDELMETALLRÜCKSTÄNDE (FEST)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1140

Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten

Andere Bezeichnungen:

Feste edelmetallhaltige Rückstände mit Spuren an anorganischen Cyaniden

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04* und 01 03 05* fallen
- 06 04 99 Abfälle a. n. g. (Übergruppe: Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen)
- 11 01 10 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen
- 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Precious-metal-bearing residues in solid form which contain traces of inorganic cyanides; solid precious-metal bearing residues with traces of inorganic cyanides

Nähere Beschreibung:

Diese Edelmetallrückstände dürfen keinesfalls Quecksilber oder andere Schwermetalle bzw. toxische Verbindungen (Cyanide) in Mengen enthalten, sodass ein Gefahrenmerkmal erfüllt wird. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Edelmetallabfälle in disperser, nicht flüssiger Form – siehe **B1150**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1160**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe **B1170**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Edelmetallrückstände, die höhere Mengen an Cyaniden aufweisen – siehe **A4050**
- Edelmetallrückstände mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhten Schwermetallgehalten) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Anodenschlamm – siehe **A1020** (sofern höhere Bleigehalte im Schlamm vorliegen), ansonsten **nicht gelisteter Abfall**
- Amalgam- und Quecksilberabfälle – siehe **A1010** oder falls dispers **A1030**



Abbildung 63: Edelmetallhaltige Cyanidabfälle – A4050

26. EINWEGFOTOAPPARATE

Bezeichnung:

Grüne Liste B4030

Gebrauchte Einwegfotoapparate (mit nicht in Liste A enthaltenen Batterien)

Dieser Eintrag ist bei Verbringungen aus und nach Österreich nur für Einwegfotoapparate ohne Batterien anzuwenden, zumal (fast) alle bisher am Markt gängigen Batterietypen zumindest ein Gefahrenmerkmal aufweisen, auch wenn sie kein oder keine nennenswerten Mengen an Blei, Cadmium oder Quecksilber enthalten.

In der österr. AbfallverzeichnisVO werden – im Gegensatz zum Europäischen Abfallverzeichnis – alle Batterietypen ex lege als gefährlicher und nicht ausstufbarer Abfall eingestuft.

Gemäß EG-VerbringungsV, Art. 3 Abs. 3 sind Abfälle der Grünen Liste wie Gelb gelisteter Abfall zu behandeln, wenn diese Abfälle gefährliche Eigenschaften aufweisen. Daher ist die Verbringung aller Batterien notifizierungspflichtig.

Dies wurde der Kommission entsprechend Art. 3 Abs. 3 der EG-VerbringungsV mitgeteilt (AZ: BMLFUW-UW.2.1.7/0039-VI/2/2007 – Antrag, sämtliche Batterien auf die Gelbe Liste zu setzen).

Die neuerliche Evaluierung der Einstufung wird seitens der Europäischen Kommission in den Ausschüssen zur Batterienrichtlinie erfolgen.

Andere Bezeichnungen:

Wegwerfkameras; Einwegkameras

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

09 01 10 Einwegkameras ohne Batterien

(09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen)

Anmerkung: Dieser Eintrag fällt in Österreich unter die Gelbe Liste.
Bezeichnung in Englisch:

Used single-use cameras

Nähere Beschreibung:

Einwegkameras sind einfache Sucherkameras, bei denen der Film nicht gewechselt werden kann. Sie werden als Ganzes ins Fotolabor gegeben, wo der Film entwickelt wird; diese Kameras haben heutzutage an Bedeutung verloren. Das Gehäuse kann verwertet werden. Es handelt sich um einen Materialmix aus Papier, Kunststoff, elektronischen Bauteilen und Batterien.

Aufgrund der Tatsache, dass alle Batterien ein Gefahrenmerkmal aufweisen (vgl. Elektrolyte) darf es sich im Falle der Einstufung als Abfall der Grünen Abfallliste nur um Wegwerffotoapparate ohne Batterien handeln.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keinen relevanten ähnlichen Eintrag auf der Grünen Liste.

Hinweis: Der Eintrag B1090 einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien findet keine Anwendung, da alle Batterien in Österreich ex lege gefährliche Abfälle darstellen.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Einwegfotoapparate oder alte, defekte andere Kameras/Digitalkameras mit allen Typen von Batterien – siehe **A1180**
- Sämtliche Arten von Altbatterien (sortiert oder nicht sortierte Batterien) – siehe **A1170**
- Abfälle von Bleiakкумуляtoren ganz oder zerkleinert – siehe **A1160**

27. EISEN-/STAHLSchLACKEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B1210

Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO_2 und Vanadium verwendet wird

Andere Bezeichnungen:

Eisen- und Stahlwerksschlacke; Eisen- und Stahlwerksschlacke für Titandioxid- oder Vanadiumherstellung;

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

10 02 02 unbearbeitete Schlacke

10 02 99 Abfälle a. n. g. (Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie) – in Sonderfällen zu verwenden

Bezeichnung in Englisch:

Slag arising from the manufacture of iron and steel including slags as a source of TiO_2 and vanadium; iron and steel-works slag

Nähere Beschreibung:

Die Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung, insbesondere Abfälle von der Verarbeitung von Schlacke und unbearbeitete Schlacke fallen unter die Grüne Liste, sofern sie für eine zulässige Verwertung vorgesehen sind (z.B. Verwertung in der Bauindustrie oder als Sandstrahlmittel) und keinesfalls gefährlichen Abfall (z.B. aufgrund von Kontaminationen, insbesondere manche Schlacken aus der Edelstahlherstellung) darstellen.

Beispiele für Schlacken der Grünen Liste:

- Basische Schlacke, die sich zur Verwendung als Phosphatdünger eignet (Thomasschlacke), wobei jedenfalls die düngemittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind
- Schlacke aus der Ferrovanadiumherstellung (Eisenmetallurgie), sofern sie keine gefährlichen Eigenschaften aufweist (geeigneter Nachweis notwendig)
- Konverterschlacke (AOD-Konverter) und Elektroofenschlacke (EOS bzw. EAF-Stahlwerksschlacke) aus der Herstellung von Spezialstählen ohne gefährliche Eigenschaften (z.B. bestimmt für die Metallrückgewinnung und Verwertung der anfallenden mineralischen Fraktion), Pfannenschlacke sowie LD-Schlacke ohne gefährliche Eigenschaften
- Kupolofenschlacke, die im Schmelzbetrieb von Eisen-, Stahl- und Tempergießereien anfällt

Für die Verwertung der genannten Schlacken können folgende Anforderungen und Normen herangezogen werden (keine abschließende Auflistung):

EN 197-1 Zement; die gelieferten Schlackenprodukte müssen die mit der Zementindustrie vereinbarten Parameter einhalten.

Norm EN 13242 Bauproduktennorm – bei Anwendung als Baustoff jedoch Betrachtung der Schadstoffgesamtgehalte und des Elutionsverhaltens unter Verweis auf die einschlägigen Vorgaben nach dem Stand der Technik sowie DeponieVO

CE-Kennzeichnung nach: EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

Die in der Recycling-Baustoffverordnung, BGBl. II Nr. 181/2015 idgF, festgelegten Bedingungen für die Verwendung von Stahlwerksschlacken als Baustoff sind in Österreich einzuhalten.

Hinsichtlich der bautechnischen Eigenschaften für den Ersteinsatz von Stahlwerksschlacken gilt gemäß dieser Verordnung die ÖNORM B3130 „Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 13043“, ausgegeben am 1. August 2010.



Abbildung 64: Elektroofenschlacke (chromhaltig) aus einem Edelstahlwerk – Grüne Liste bei zulässiger Anwendung – Nota bene: Aufschüttung auf Böden/Wegen ist illegal!

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Granulierte Schlacke aus der Erzeugung von Eisen und Stahl (nicht gefährlicher Abfall) – siehe **B1200**

Hinweis: Granulierte Schlacke (Hochofenschlacke) aus der Erzeugung von Eisen und Stahl (nicht gefährlicher Abfall) kann, sofern sie entsprechend nationalen oder internationalen Normen für einen spezifischen Anwendungszweck hergestellt wird, einem Produkt gleichgesetzt werden (Näheres siehe B1200).

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung bzw. der Herstellung von Ferrolegierungen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhte Konzentrationen an Edelstahllegierungsbestandteilen, Chromat oder Calciumsulfid) – siehe **AA010**
- Schlacken aus der Verbrennung von gefährlichen Abfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Schlacken aus der Verbrennung von Restmüll bzw. Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen – siehe **Y47** (Gelbe Abfallliste)
- Sonstige Schlacken aus der NE-Metallurgie, die nicht explizit auf der Grünen Abfallliste genannt sind – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

28. EISEN- UND STAHLSchLACKE (GRANULIERT)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1200

Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung

Andere Bezeichnungen:

Eisenschlacke, granuliert; „Hüttensand“, Schlackensand

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV (bei Einstufung als Abfall):

10 02 02 unbearbeitete Schlacke

10 02 01 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

Bezeichnung in Englisch:

Granulated slag arising from the manufacture of iron and steel; ground granulated blast furnace slag, slag sand

Nähere Beschreibung:

Darunter fallen granulierte Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung ohne gefährliche Eigenschaften, die einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

Granulierte Hochofenschlacke, die bei der Herstellung des Roheisens entsteht (nicht gefährlicher Abfall) wird in Österreich und in vielen OECD-Staaten als Produkt angesehen, sofern sie entsprechend nationalen oder internationalen Normen durch gezielte Prozesssteuerung für einen spezifischen Anwendungszweck hergestellt wird.

Der Status "Produkt/Abfall" ist im Importstaat (und ggf. im Durchführstaat) im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung aus Österreich jedenfalls zu prüfen, zumal gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV bei Differenzen betreffend die Einstufung das jeweils strengere Verfahren (somit Konsequenz: Abfall der Grünen Liste – Mitführung des Annex VII-Formulars und Existenz eines Verwertungsvertrags) anzuwenden ist.

In nationalen oder internationalen Normen wurden Anforderungen an die chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie Verfahren für die Güteüberwachung von Hüttensand (granulierte Hochofenschlacke) festgelegt.

Wird granulierte Schlacke weiter aufgemahlen, so wird sie Hüttensandmehl bzw. als gemahlene granulierte Hochofenschlacke bezeichnet und kann als Zuschlagsstoff für Beton und Betonfertigteile bzw. Mörteln verwendet werden.

Beispiele für Abfälle der Grünen Liste (keine Produkte):

- Granulierte Elektroofenschlacke (EOS) bzw. Electric Arc Furnace-Slag (EAF) ohne gefährliche Eigenschaften
- Granulierte Konverterschlacken (LD-Schlacke) ohne gefährliche Eigenschaften

Für die Verwertung der granulierten Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung relevante Anforderungen und Normen (nicht abschließende Auflistung):

EN 15167-1: Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien;

EN 15167-2: Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Konformitätsbewertung;

EN 197-1: Zement
Die gelieferten Schlacken müssen die mit der Zementindustrie vereinbarten Parameter einhalten.

EN ISO 11126-6: Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen - Anforderungen an nicht metallische Strahlmittel - Teil 6 Strahlmittel aus Hochofenschlacke

ÖNORM B 3313: Hochofenschlacke allgemein;

ÖNORM B 3314: Hüttenbims, Hüttenplitt porös;

ÖNORM B 3317: Zuschläge aus Hochofenschlacke für Beton;

CE-Kennzeichnung nach: EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton;

EN 13242: Bauproduktennorm

Bei Anwendung von granulierten Hochofenschlacken als Baustoff muss eine Betrachtung der Schadstoffgesamtgehalte und des Elutionsverhaltens unter Verweis auf die einschlägigen Vorgaben nach dem Stand der Technik sowie DeponieVO erfolgen.



Abbildung 65: Schlackensand (granulierte Eisenschlacke) – PRODUKT

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solche, die zur Herstellung von TiO_2 und Vanadium verwendet wird – siehe **B1210**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Schlacke aus der Eisen- und Stahlerzeugung mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. erhöhte Konzentrationen an Edelstahllegierungsbestandteilen wie Nickel und Chrom, Chromat oder Calciumsulfid sowohl in Form des Gesamtgehaltes als auch im Eluat) – siehe **AA010**
- Schlacken aus der Verbrennung von Restmüll bzw. Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen – siehe **Y47** (Gelbe Abfallliste)
- Schlacken aus der Verbrennung gefährlicher Abfälle – **nicht gelisteter Abfall**

29. EISEN- UND STAHLSCROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Eisen- und Stahlschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfall und Schrott aus Eisen (Fe) und Stahl, rostfreier Stahl, „Haushaltsschrott“, Gusseisenabfall, Eisenfässer, Weißblech-Abfälle, Dreh-, Fräs- und Feilspäne

Eisenbären/„skimmer iron“* (mit Eisenschlackenanteil unter 10 %), Stahlbären/„steel skimmer“ (mit Stahlschlackenanteil unter 10 %).

**Anmerkung: Die Eisen- und Stahlbären aus der Elektroofen-Schlacke und den sekundärmetallurgischen Schlacken müssen bei Bedarf zerkleinert und von Schlackenresten befreit werden, um maximal 10 % Schlackeanteil aufzuweisen.*

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

Bemerkung: oxidische disperse Anhaftungen zulässig

EAV:

- 02 01 10 Metallabfälle
- 12 01 01 Eisenfeil- und -drehspäne
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 19 01 02 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
- 19 10 01 Eisen und Stahlabfälle
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Iron and steel scrap; tin plate scrap; iron and steel chipping, turnings, drillings, zinc plated plates; skimmer iron (max. 10 % slag content)

Qualitätsanforderungen

Qualitätsanforderungen für Eisenschrotte sind in der Europäischen Stahlschrottsortenliste publiziert, und wurden zwischen EUROFER (Europäischer Verband der Stahlindustrie) und EFR (Europäischer Recyclingverband für Eisen und Stahl) vereinbart.

Gemäß dieser [Europäischen Schrottsortenliste](#), die auf der Internetseite der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen verfügbar ist, sind die zulässigen Anhaftungen nicht metallischer ungefährlicher Anteile („Schutt“) entsprechend limitiert; nur bei der qualitativ etwas minderwertigeren Sorte „Müllverbrennungsschrott“ sind höhere Anteile an nicht gefährlichen Anhaftungen erlaubt (der Gehalt an Eisen ist mit größer oder gleich 92 % festgelegt).

Hinweis: Eisen- und Stahlschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen das erlaubte Ausmaß von 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Im Falle des Vorliegens von mehr als 5 % an Müllverbrennungsschlacke im Schrott (auch wenn diese Schlacken möglicherweise ausgestuft werden konnten) ist jedoch nicht von einer Grünlistung der Schrotte auszugehen, zumal es sich bei Müllverbrennungsschlacke (MVA-Schlacke) immer um notifizierungspflichtigen Abfall handelt (Y47 - Gelbe Liste).

Bei Überschreitung der angegebenen Grenzwerte liegt eine Verunreinigung eines Schrottes der Grünen Liste mit einem Abfall der Gelben Liste vor, wodurch sich Notifizierungspflicht für den verunreinigten Schrott ergibt.

Zitat aus Schrottsortenliste – Reinheit:

- „Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von anderen, nicht eisenhaltigen Metallen und nicht metallischen Stoffen, Erde, Isolierungen, übermäßigem Eisenoxid in jeglicher Form, mit Ausnahme nominaler Mengen von Oberflächenrost, der durch Außenlagerung von aufbereitetem Schrott unter normalen atmosphärischen Bedingungen entsteht.
- Alle Sorten müssen frei sein – ausgenommen unbedeutende Mengen – von brennbarem, nicht metallischem Material, einschließlich, aber nicht begrenzt, auf Gummi, Plastik, Gewebe, Holz, Öl, Schmiermittel und andere chemische oder organische Substanzen.
- Jeglicher Schrott muss frei sein von größeren Teilen (Ziegelsteingröße), die nicht elektrizitätsleitend sind, wie Reifen, mit Zement gefüllte Rohre, Holz oder Beton.
- Alle Sorten müssen frei sein von Abfall oder von „Nebenprodukten“ aus der Stahlschmelze, aus dem Erhitzen, dem Zurichten (einschl. Flammstrahlen), dem Schleifen, Sägen, Schweißen und Brennschneiden, wie Schlacke, Walzzunder, Filterstaub, Schleifstaub und Schlamm.
- Geshreddeter Schrott aus der Müllverbrennungsanlage für Haushaltsabfälle, der anschließend die magnetische Trennungsanlage passierte, geshreddert in Stücke, die keinesfalls größer als 200 mm sein dürfen und die einen Teil zinnbeschichteter Stahldosen enthalten, aufbereitet für einen direkten Einsatz, soll frei sein von zu starker Nässe und Rost. Er muss frei sein von zu hohen Mengen an sichtbarem Kupfer, Zinn, Blei (und Legierungen) sowie frei von „Schutt“ (= Verunreinigungen), um die angestrebten Analysenwerte zu erreichen.“

Nähere Beschreibung:

Unlegierter Eisenschrott liegt vor, wenn maßgebliche Gehalte einzelner Elemente bestimmte Grenzwerte einhalten. Der Eintrag umfasst sowohl unlegierten als auch legierten Eisen-/Stahlschrott. Auch nicht magnetische Fraktionen von hoch legierten Stählen fallen unter diesen Eintrag.

- Schrott aus Gusseisen
- Schrott aus nicht rostendem Stahl
- Schrott aus anderen Stahllegierungen
- Schrott aus verzinnem Eisen oder Stahl
- Schrott aus verzinktem Eisen oder Stahl
- Weißblechdosen und Fässer ohne gefährliche Kontaminationen
- Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierte; insbesondere ist hierbei darauf zu achten, dass die Späne weitgehend von Bohr- und Schleifölen befreit wurden (abtropfen; zentrifugieren) und den in der AbfallverzeichnisVO festgelegten KW-Index nicht überschreiten
- Schrott aus Schrottsammlungen, deren überwiegender Anteil aus Eisen- und Stahlschrott besteht
- Restentleerte Fässer, abgetropft, ausgekratzt (spachtelrein) oder pinselrein unter der Bedingung, dass keine gefahrenrelevanten Eigenschaften erfüllt werden
- „Haushaltsschrott“ (Eisenschrott aus der Haussammlung), wie Fahrräder, Eisenbleche, etc. (Metallanteil von (mehr als) 90 %) soweit er nicht mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen in umweltrelevantem Ausmaß verunreinigt ist
- So genannter „Magnetschrott“ (z.B. aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen Metallanteil von (mehr als) 90 % aufweist
- Gebrauchte Schienen aus Eisen oder Stahl (ohne Bahnschwellen)
- Eisenbären („skimmer iron“) oder Stahlbären („steel skimmer“) sofern der Anteil an Eisen- bzw. Stahlschlacke max. 10 % beträgt.

Hinweis: Die anfallende Schlacke wird gemeinsam mit Roheisen oder Rohstahl abgeschöpft, wobei das Schlacke-Metallgemisch in der Praxis normalerweise zwischen 5 – 25 % Schlackeanteil aufweist. Sofern der Eisen- bzw. Stahlschlackeanteil in den Eisen- bzw. Stahlbären mehr als 10 % beträgt, handelt es sich um ein nicht gelistetes Abfallgemisch aus B1010 Eisen- bzw. Stahlschrott und B1210 Schlacken aus der Eisen- und Stahlerzeugung und bedarf der Notifizierung im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung.

Hinweis: Hoch ölhaltige Fraktionen von Bohrspänen, Drehspänen und Feilspänen stellen aufgrund ihrer Kontamination mit Kohlenwasserstoffen in Österreich gefährlichen und daher notifizierungspflichtigen Abfall dar.

Der Grenzwert für Kohlenwasserstoffe für die Erfüllung eines Gefahrenmerkmals ist international nicht harmonisiert; Art. 28 der EG-VerbringungsV ist zu beachten – Vorrang der strengeren Klassifikation bei unterschiedlichen Vorgaben im Versand- oder Empfängerstaat!

Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind gefährlicher, notifizierungspflichtiger Abfall und keinesfalls der Grünen Abfallliste zuzuordnen.

Piktogramme gemäß GHS System:



Auch restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten, sind aufgrund von Restkontaminationen (Entleerung nicht vollständig) gefährlicher Abfall, der dem Eintrag A4130 (Gelbe Abfallliste) zuzuordnen ist (Notifizierungspflicht).

Restentleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln sind ebenso gefährlicher, notifizierungspflichtiger Abfall.



Abbildung 66: Diverser Eisenschrott, teilweise korrodiert
Abbildung 67: Eisenschrott geshreddert



Abbildung 68: Chromstahlspäne
Abbildung 69: Eisenschrott



Abbildung 70: Nirosta-VA Edelstahlabfälle > 90 % Metallanteil
Abbildung 71: Nirosta-VA Edelstahlabfälle > 90 % Metallanteil

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Motoren (ohne Kondensatoren) bestehen aus Eisen und Kupfer und sind der Grünen Liste zuzuordnen – siehe **GC010**
- Walzsinter (Walzzunder), sofern frei von Kontaminationen (z.B. Öl) im Sinne der grundsätzlichen Bedingungen zur Einstufung in die Grüne Liste – siehe **B1230**
- Fahrzeugwracks nach Entfernung aller darin enthaltenen Flüssigkeiten (Schadstoffentfrachtung) – siehe **B1250**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 und B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 und B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Altkühlgeräte mit FCKW/HFCKW/HFKW, Pentan, Butan, Ammoniak etc. – siehe **A1180**
- Ölradiatoren – siehe **A1180**
- Asbesthaltige Nachtspeicheröfen oder asbesthaltige Schrotte – siehe **A1180** (oder ggf. **A2050** Asbest)
- Paketierte Altkraftfahrzeuge oder Altkraftfahrzeuge ohne entsprechende Schadstoffentfrachtung (hoher Anteil an stahlfremden Störstoffen, die die Verwertung erschweren und Umweltbelastungen hervorrufen) – **nicht gelisteter Abfall**
- So genannter „Magnetschrott“ (d.h. mittels Magnet abgetrennter Schrott aus der Gewerbeabfallaufbereitung), sofern er einen höheren Anteil (mehr als 10 %) an nicht metallischen, nicht gefährlichen Verunreinigungen (z.B. Shreddermüll) aufweist – **nicht gelisteter Abfall**
- „Eisenzopf“ aus der Papierherstellung (Gemisch aus Eisen/Stahldraht, Altpapier und Kunststoffen) – **nicht gelisteter Abfall**
- Schlacken, Zunder bzw. Sinter mit gefährlichen Kontaminationen und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlherstellung (z.B. Zunder aus anderen Prozessen als Walzprozessen oder Walzzunder, kontaminiert) – siehe **AA010**
- Eisenhaltige Flugstäube – siehe **A4100**
- Volle oder teilentleerte Gebinde (z.B. Spraydosen mit Restinhalten oder Eisenfässer mit Chemikalien, Mineralöl) – siehe **A4130**
- Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen – GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr – GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe – GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen, restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten – siehe **A4130**
- Restentleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln – siehe **A4130**
- Strahlmittelrückstände auf Eisen-/Stahlbasis mit gefährlichen oder auch nicht gefährlichen Verunreinigungen – siehe **AB130**

- Abfälle von Schrothülsen (bestehend aus Kunststoff, Metall und Pappe) – **nicht gelistet** (Verbundstoff)
- Eisen- oder Stahlbären („skimmer iron“, „steel skimmer“, „Roheisen“) mit mehr als 10 % Schlackenanteil – **nicht gelistet** (Gemisch)



Abbildung 72: Altkühlgeräte – A1180

Abbildung 73: Weißblechdosen mit gefährlichen Restinhalten – A4130



Abbildung 74: Filterstaub aus Edelstahlgießerei – A4100

Abbildung 75: Eisenschrott mit hohem Anteil an Müllverbrennungsschlacke – nicht gelisteter Abfall (Gemisch)



Abbildung 76: Eisen-/Stahlschrott mit hohem Störstoffanteil aus MBA – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 77: Stark verunreinigte Metallverpackungsfraction – nicht gelisteter Abfall

30. EISENHALTIGE SCHLACKE (KUPFERHERSTELLUNG)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201) vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel

Andere Bezeichnungen:

Eisenhaltige Schlacke (aus der Kupferproduktion); Fe-haltige Schlacke chemisch stabilisiert für die Verwendung als Baustoff oder Schleifmittel; „Eisensilikat“ aus der Kupferproduktion

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Bezeichnung in Englisch:

Slag from copper production, chemically stabilized, having a high iron content (above 20 %) and processed according to industrial specifications (e.g., DIN 4301 and DIN 8201) mainly for construction and abrasive applications; aggregate (iron silica) for cement industry

Nähere Beschreibung:

Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferproduktion, nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201) vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel. Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %) nach Industriespezifikationen behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe – siehe **B1220**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gebrauchte Sandstrahlmittel – siehe **AB130**
- Schlacken aus der Kupferproduktion mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

31. EISENHALTIGE SCHLACKE (ZINKHERSTELLUNG)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1220

Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe

Andere Bezeichnungen:

Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt; Eisensilikat-Schlacke

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Bezeichnung in Englisch:

Slag from zinc production, chemically stabilized, having a high iron content (above 20 %) and processed according to industrial specifications (e.g., DIN 4301) mainly for construction; ferro-silicate slag

Nähere Beschreibung:

Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (> 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe. Die Beurteilung der Zusammensetzung kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gebrauchte Sandstrahlmittel (insb. auf Schlackenbasis) – siehe **AB130**
- Eisenhaltige Schlacken (aus der Zinkherstellung) mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Schlacken aus der Verbrennung von gefährlichen Abfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Schlacken aus der Verbrennung von Restmüll bzw. Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen – siehe **Y47** (Gelbe Liste)
- Sonstige Schlacken aus der NE-Metallurgie, die nicht explizit auf der Grünen Abfallliste genannt sind – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

32. EISENZUNDER

Bezeichnung:

Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung

Grüne Liste B1230

Andere Bezeichnungen:

Eisenzunder; Eisenhammerschlag; Zunder, Fe-Hammerschlag;

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 02 10 Walzzunder

Bezeichnung in Englisch:

Mill scaling arising from the manufacture of iron and steel

Nähere Beschreibung:

Unter Zunder versteht man dünne Oxidschichten an der Metalloberfläche, die durch erhöhte Temperatur in Verbindung mit einer oxidierenden Atmosphäre gebildet werden.

Walzsinter bzw. Walzzunder kann nur dann in die Grüne Liste eingestuft werden, wenn der Gesamtgehalt an Kohlenwasserstoffen den in der AbfallverzeichnisVO vorgegebenen Grenzwert nicht überschreitet (zu beachten sind allfällig strengere Grenzwerte in anderen Ländern – Art. 28 der EG-VerbringungsV!) und kein anderes Gefahrenmerkmal (z.B. aufgrund der Überschreitung von Schwermetallgehalten wie Chrom(VI) oder Nickel etc.) erfüllt wird. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.



Abbildung 78: Eisenzunder

Abbildung 79: Eisenzunder

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Walzsinter (Eisenzunder bzw. Hammerschlag), der mit gefährlichen Stoffen (z.B. höheren Mengen an Mineralöl) kontaminiert ist oder höhere Anteile an Schwermetallen enthält, sodass die Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO idgF. überschritten werden – siehe **AA010**



Abbildung 80: Eisenzunder mit 2,2 % Mineralölgehalt – gefährlicher Abfall – AA010

Hinweis: Eisenzunder kann bei Vorliegen eines Qualitätssicherungssystems, das die Einhaltung eines KW-Wertes (Mineralölgehalt) $< 0,1$ % garantiert, als Nebenprodukt im Sinne des AWG 2002 eingestuft werden. Auf die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 AWG 2002 wird hingewiesen.

33. ELEKTRISCHE ALTGERÄTE/BAUTEILE (AUS METALLEN)

Bezeichnung:

Grüne Liste GC010

Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile

Anmerkung: Durch den Eintrag GC010 wird für Verbringungen im OECD-Raum der Eintrag B1110 der Basler Konvention: „Elektrische und elektronische Geräte - nur aus Metallen oder Legierungen bestehende elektronische Geräte“ ersetzt.

Andere Bezeichnungen:

Metallhaltige Bauteile, elektrische Geräte oder Bauteile aus Metallen; Elektroschrott; E-Schrott

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35*

Bezeichnung in Englisch:

Electrical assemblies consisting only of metals or alloys

Nähere Beschreibung:

- Elektrische Bauteile/Geräte, wenn sie überwiegend aus Metallen und Legierungen bestehen (z.B. ausgebaute Elektromotoren ohne Kondensator, Telefonrelais) und keine umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen enthalten (dies können insbesondere polyhalogenierte, aromatische Verbindungen wie PCBs und PCTs, Quecksilberschalter, Batterien, Akkus oder größere LCD-Anzeigen mit Hintergrundbeleuchtung auf Basis von Quecksilberdampf lampen sein)
- Kompressoren aus Kühlgeräten sofern nachweislich eine Absaugung von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, partiell halogenierten Kohlenwasserstoffen (FCKW/HFCKW/HFKW) sowie Kohlenwasserstoffen (KW) und Kompressoröl nach dem Stand der Technik (siehe AbfallbehandlungspflichtenVO) erfolgte

Hinweis: Kohlenwasserstoff- bzw. ölbefüllte Kompressoren dürften kein freies (auslaufendes) Mineralöl aufweisen, um noch als Grüne Liste-Abfall gesehen zu werden. Ein ledigliches Anbohren der Kompressoren (drei Löcher) ist unzureichend, Öl muss durch eine spezifische Absaugeinrichtung (Anstechen am tiefsten Punkt) nachweislich entfernt worden sein oder die Kompressoren sind zu zerschneiden.

ACHTUNG: Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Durchführung der Stufe 1 (Kältemittelabsaugung), die FCKW/HFCKW/HFKW/FKW im Isolierschaum enthalten, können niemals der Grünen Abfallliste zugeordnet werden!

Auch Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 (Kältemittelabsaugung), die entweder KW als Treibmittel im Isolierschaum enthalten oder mit VIP (Vacuum Insulation Panel)-Technologie ausgestattet sind, sind a priori nicht der Grünen Abfallliste zuzuordnen.

Hinweis: Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 6 AWG 2002 besteht die Möglichkeit einer Einstufung von kohlenwasserstoffhaltigen Kühlgeräten/Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 in die Grüne Liste, allerdings unter dem Eintrag GC020 nur dann, wenn nachvollziehbar für jedes einzelne Gerät durch ausreichende Beprobung und Analytik (Seitenflächen und Türe) belegt wird, dass keine FCKW/HFCKW/HFKW/FKW als Treibmittel im Isolierschaum vorliegen. Weiters ist durch ausreichende Beprobung und Analytik nachzuweisen, dass es sich nicht um Geräte mit VIP (Vacuum Insulation Panel)-Technologie handelt, wobei die sektorale Einbauweise der Panele zu beachten ist. Eine optische Unterscheidungsmöglichkeit zwischen FCKW-freien Geräten und solchen mit VIP-Technologie (Gefahr der Freisetzung von lungenschädigenden Stäuben bei der Aufbereitung) besteht nicht.



Abbildung 81: Altelektromotoren

Abbildung 82: Altelektromotoren und anderer nicht gefährlicher Elektroschrott



Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen (nicht gefährlicher Elektroschrott) – siehe **GC020**
- Nicht gefährliche, ganze Elektro- und Elektronikgeräte mit einem relevanten nicht metallischen Anteil – siehe **GC020**
- Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B1040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ganze Geräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z.B. nicht entleerte Ölradiatoren, Kühl- und Klimageräte) – siehe **A1180** oder ggf. **nicht gelisteter Abfall**
- Volle oder entleerte PCB-Transformatoren – siehe **A3180** oder **A1180**
- Motoren mit PCB-Anlasskondensatoren oder Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180**
- Alte Kompressoren, die Öl enthalten – siehe **A1180**
- Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 (Kältemittelabsaugung), die FCKW/HFCKW/HFKW/FKW als Treibmittel im Isolierschaum enthalten – siehe **A1180**
- Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 (Kältemittelabsaugung), die entweder KW als Treibmittel im Isolierschaum enthalten oder mit VIP (Vacuum Insulation Panel)-Technologie ausgestattet sind – a priori **nicht gelisteter Abfall** (notifizierungspflichtig)



Abbildung 83: Elektromotor mit PCB-Anlasskondensator – A1180



Abbildung 84: Alter Kühlschrankkompressor mit Kältemittel R134a – A1180



Abbildung 85: Nicht restentleerte Fahrzeugmotoren, kein Funktionsnachweis – A1180

Abbildung 86: Nicht restentleerte Fahrzeugmotoren – A1180

34. ELEKTRONIKSCHROTT

Bezeichnung:

Grüne Liste GC020

Abfälle aus elektronischen Geräten und Bauteilen (z.B. gedruckte Schaltungen auf Platten, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen Metallen und Edelmetallen eignen

Anmerkung: Durch den Eintrag GC020 werden für Verbringungen im OECD-Raum folgende Basler Einträge unter B1110 Elektrische und elektronische Geräte ersetzt.

- Abfälle oder Schrott⁽¹⁾ von elektrischen und elektronischen Geräten (einschließlich Leiterplatten), soweit sie keine Komponenten wie etwa Akkumulatoren oder andere in Liste A enthaltene Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren, sonstiges beschichtetes Glas oder PCB-haltige Kondensatoren enthalten oder die nicht durch in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile (z.B. Cadmium, Quecksilber, Blei, PCB) verunreinigt sind oder von solchen Bestandteilen oder Verunreinigungen soweit befreit wurden, dass sie keine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A1180)
- zur unmittelbaren Wiederverwendung⁽²⁾, jedoch nicht zur Verwertung oder Beseitigung⁽³⁾ bestimmte elektrische und elektronische Geräte (einschließlich Leiterplatten, elektronische Bauteile und Leitungsdraht)
 - (1) Dieser Eintrag erstreckt sich nicht auf Kraftwerksschrott.
 - (2) Die Wiederverwendung kann die Reparatur, Erneuerung oder Aufrüstung umfassen, jedoch nicht größeren Zusammenbau.
 - (3) In einigen Ländern werden die zur unmittelbaren Wiederverwendung bestimmten Gegenstände nicht als Abfälle eingestuft.

Andere Bezeichnungen:

Elektronikschrott; Abfälle aus elektronischen/elektrischen Geräten und Bauteilen; elektronische Bauteile zur Verwertung; Elektronik-/Elektroaltgeräte; Leiterplatten; Altgeräte; PV Module (Photovoltaik-Module)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Electronic scrap (e.g. printed circuit boards, electronic components, wire, etc.) and reclaimed electronic components suitable for base and precious metal recovery; printed circuit boards; end-of-life electronic devices; waste electric/electronic equipment (WEEE); PV modules (photovoltaic modules)

Nähere Beschreibung:

Hinweis: In manchen EU-Mitgliedstaaten wie z.B. den Niederlanden werden einzelne der unten angeführten Abfallströme wie insbesondere Elektro-/Elektronikaltgeräte ohne relevante Mengen an gefährlichen Inhaltsstoffen als nicht gelistete Abfälle angesehen. In diesem Falle besteht Notifizierungspflicht (siehe Art. 28 EG-VerbringungsV).

Entstückte oder teilentstückte Leiterplatten und Chassis, die keine gefährlichen Bauteile enthalten (vgl. AbfallbehandlungspflichtenVO, ElektroaltgeräteVO und EU-EAG-Richtlinie) wie:

- Leiterplatten und Chassis ohne Batterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Bauteile, ohne Elektrolytkondensatoren mit einer Höhe ab 25 mm und einem Durchmesser ab 25 mm und solche mit einem vergleichbaren Volumen, PCB-haltige Bauteile (z.B. Kondensatoren) sowie ohne LCD-Anzeigen mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² und/oder hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen
- Bestückte Leiterplatten ohne schadstoffhaltige Bauteile sind entstückten Leiterplatten gleichzusetzen z.B. Leiterplatten, die ausschließlich ICs (Integrated Circuits – integrierte Schaltkreise) und Widerstände enthalten

- Unbestückte Leiterplatten und Kupferlaminare (auch als Mahlgut)
- Drähte (jedoch keinesfalls mit Öl, PCB oder Kohleteer kontaminiert) – siehe eigene Einträge für Kabel auf der Grünen Abfallliste – B1115 (oder Gelbe Abfallliste A1190, sofern mit PCB oder Teer kontaminiert)
- Widerstände
- Elektrische/elektronische Geräte bzw. Geräteteile ohne umweltrelevante Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen: z.B. Haushalts- und Küchengeräte, Elektroherde, Waschmaschinen, Computersysteme (ohne Monitor oder LCD-Schirme), Audio- und Videogeräte (ohne Bildschirmgeräte nach dem Prinzip der Kathodenstrahlröhre, Plasmabildschirme oder LCD-Bildschirme), Telefaxgeräte (Fernkopiegeräte) und Fotokopierer, sofern sie keine Fotokopiertrommeln mit Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen enthalten
- Drucker, sofern sie keine Akkus oder größere Elektrolytkondensatoren oder Toner cartridges mit gefährlichen Tonern enthalten
- Mobiltelefone nach Entfernung der Akkus (alle Arten von Akkus gelten als gefährlicher Abfall in Österreich; die LCD-Anzeige des Handys ist nur mit LEDs beleuchtet und sehr klein, daher keine gefährliche Fraktion)
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen ohne Reste an gefährlichen Tonern und Tinten (vgl. Produktinformation bzw. Sicherheitsdatenblätter) sowie Fotoleitertrommeln mit nicht gefährlichen Beschichtungen (z.B. Fotoleitertrommeln mit unproblematischer organischer Beschichtung (OPC) und Trommeln mit kratzfester amorpher Silizium- oder Zinkoxidbeschichtung). Die EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 8 ist auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) verfügbar.
- Abfälle von Silicium-Wafers (= dünne metallische Scheiben/Platten unterschiedlicher Größe, die in der Halbleiter-, Fototechnik oder Mikromechanik Anwendung finden) aus monokristallinem Silicium oder aus Siliciumcarbid aus der Mikrochipproduktion (EAV 06 08 99 Abfälle a.n.g. - Gruppe HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen) oder PV Module auf Basis von (monokristallinem) Silicium/Siliziumcarbid zur Verwertung, inklusive jener, die für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung (z.B. Herstellung kleinerer Formate) bestimmt sind, mit Ausnahme jener, die aus Galliumarsenid (karzinogen Kat. 1, repr. Kat. 1, STOT RE 1) oder Indiumphosphid (karzinogen Kat. 1, repr. Kat. 2, STOT RE 1) bestehen
- Elektronikschrottmahlgut, sofern eine Vorbehandlung im Sinne einer Schadstoffentfrachtung nach dem Stand der Technik vorgenommen wurde (z.B. geshredderte, vorher schadstoffentfrachtete Leiterplatten) – eine schriftliche Bestätigung der Vorbehandlung ist erforderlich
- Nicht funktionierende Steckdosen und Stecker (Kontakte aus Stahl, Messing, manchmal überzogen, mit Zinn, Zink oder Nickel)
- Ausgebaute Röntgenröhren aus RFA-Spektrometern (Glas, Hauptmasse ist wassergekühlter Rhodiumkern)



Abbildung 87: Gemischter Elektronikschrott ohne Geräte mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Bestandteilen
 Abbildung 88: Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile



Abbildung 89: Geshredderte Leiterplatten, die vorher von gefährlichen Bauteilen befreit wurden
Abbildung 90: Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile (Elektrolytkondensatoren unter 25 mm Größe)



Abbildung 91: Geätzte Leiterplatten, unbestückt
Abbildung 92: Kupferlaminat



Abbildung 93: Tonerkartuschen (nicht gefährliche Toner)
Abbildung 94: Nicht funktionsfähige Festplatten



Abbildung 95: Ausgebaute, nicht funktionsfähige CPUs
Abbildung 96: Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile – siehe **GC010**
- Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B1040**
- Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und nicht unter Liste A (Gelbe Abfallliste) fallen, sofern sie nicht für Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in irgendeinem Behandlungsschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie eine offene Verbrennung einschließen – siehe **B1115** (dieser Eintrag umfasst auch PVC umhüllte Kabel, sofern sie nicht PCB-haltig sind)
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten, sofern keine gefährlichen Eigenschaften vorliegen – siehe **B1160**
- Disketten, nach Abtrennung von PVC (GH013): Polyester – siehe **B3010**
- Abfälle von Tonern (Tonerreste) oder Tinten, die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle etc. enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden – siehe **B4010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

Zur Klassifikation von Elektronikschrott mit gefährlichen Eigenschaften unter **A1180** oder in bestimmten Fällen als **nicht gelisteter Abfall** wird auf die EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 4 verwiesen. Die [EU-Anlaufstellenleitlinie](#) (Correspondents Guidelines) Nr. 4 ist auf der Internetseite des deutschen Umweltministeriums verfügbar.

Elektronikschrott mit radioaktiven Inhaltsstoffen

Alte Ionisationsrauchmelder bzw. Brandmelder, die mit einem radioaktivem Strahler (meist ²⁴¹Am; früher auch Radium, Xenon, Krypton (⁸⁵Kr) und Tritium in Glasampullen) arbeiten, sind nur dann vom Abfallbegriff gemäß AWG 2002 bzw. EU-RL über Abfälle ausgenommen, wenn sie unter die Bestimmungen der StrahlenschutzVO bzw. der relevanten EG-Richtlinie fallen.

Dies muss aber nicht immer der Fall sein, da die Strahlungsintensität verschieden ist.

Folglich bedarf die grenzüberschreitende Verbringung von alten Brandmeldern oder anderem Elektronikschrott mit ionisierendem Material im Falle der Unterschreitung der Grenzwerte der StrahlenschutzVO einer Notifizierung und Zustimmung seitens des BMLFUW gemäß EG-VerbringungsV (nicht gelisteter Abfall – Kontrollverfahren der Gelben Liste).

Eine Einstufung von Ionisationsrauchmeldern bzw. Brandmeldern in die Grüne Liste ist jedenfalls ausgeschlossen.

- Kondensatoren, PCB-haltig – siehe **A3180**
- PCB- und PCT-haltige elektrische Betriebsmittel (z.B. Transformatoren) – siehe **A3180**
- Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180** (ggf. **nicht gelisteter Abfall**)
- Batterien und Akkumulatoren unsortiert oder sortiert – siehe **A1170** oder Bleiakkus **A1160**
- Leiterplatten, bestückt mit gefährlichen Bauteilen (vgl. AbfallbehandlungspflichtenVO, Elektroaltgeräte-VO bzw. EU-EAG-RL) – siehe **A1180**
- Bruchglas und Glasteile von Kathodenstrahlröhren und anderen aktivierten (beschichteten) Gläsern, auch physisch intakte Kathodenstrahlröhren, LCDs, Plasmaschirme sowie gereinigtes Bildröhrenkonus- oder Mischglas bzw. Schirmglas, welches noch Bleiglasanteile enthält – siehe **A2010**; Bleiglasabfälle – siehe **A1020**
- Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Lampen, als Bruchglas oder in physisch intakter Form (gefährliche Abfälle) – siehe **A1030** oder auch **A2010** aktiviertes Glas
- Quecksilberhaltige Bauteile (z.B. Quecksilberschalter) – siehe **A1030**
- LCD (Flüssigkristallanzeigen) – siehe **A2010**
- Asbestabfälle – siehe **A2050**
- FCKW und andere Kältemittel – siehe **AC150**

- Wärmeträgeröle bzw. Altgeräte mit Wärmeträgerölen – siehe **A3020** bzw. **A1180**
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit (Resten an) gefährlichen Tonern und Tinten sowie Trommeleinheiten mit Beschichtungen aus Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen (vgl. EU-Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 8). Die [EU-Anlaufstellenleitlinie](#) (Correspondents Guidelines) Nr. 8 ist auf der Internetseite des deutschen Umweltministeriums verfügbar – siehe **A1180**
- Geräte, die – bezogen auf die Gesamtmasse – über große LCD-(Flüssigkristall)-Anzeigen verfügen wie z.B. Laptops und andere LCD-Bildschirmgeräte, wie LCD-Kleinfernseher oder portable DVD-Player – siehe **A1180**
- Elektrische und elektronische Geräte und Geräteteile mit umweltrelevanten Mengen an gefährlichen Anteilen oder Inhaltsstoffen, z.B. asbesthaltige Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren, Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, HFCKW-, HFKW-, FKW- und KW-haltigen (z.B. Propan/Butan) Kühlmitteln sowie Kühl- und Klimageräte mit anderen Kältemitteln (z.B. Ammoniak) – siehe **A1180**
- Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 (Kältemittelabsaugung), die FCKW/HFCKW/HFKW/FKW als Treibmittel im Isolierschaum enthalten – siehe **A1180**
- Kühlgeräte und Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 (Kältemittelabsaugung), die entweder KW als Treibmittel im Isolierschaum enthalten oder mit VIP (Vacuum Insulation Panel)-Technologie ausgestattet sind – **nicht gelisteter Abfall** (notifizierungspflichtig)

Hinweis: Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach § 6 AWG 2002 besteht die Möglichkeit einer Einstufung von kohlenwasserstoffhaltigen Kühlgeräten/Kühlgeräteschrott nach Behandlungsstufe 1 in die Grüne Liste unter GC020 nur dann, wenn nachvollziehbar für jedes einzelne Gerät durch ausreichende Beprobung und Analytik (Seitenflächen und Türe) belegt wird, dass keine FCKW/HFCKW/HFKW/FKW als Treibmittel im Isolierschaum vorliegen. Weiters ist durch ausreichende Beprobung und Analytik nachzuweisen, dass es sich nicht um Geräte mit VIP (Vacuum Insulation Panel)-Technologie handelt, wobei die sektorale Einbauweise der Panele zu beachten ist. Eine optische Unterscheidungsmöglichkeit zwischen FCKW-freien Geräten und solchen mit VIP-Technologie (Gefahr der Freisetzung von lungenschädigenden Stäuben bei der Aufbereitung) besteht nicht.

- Telefaxgeräte (Fernkopiegeräte) und Fotokopierer, sofern sie Fotoleitertrommeln mit Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen enthalten – siehe **A1180**
- Drucker (insbes. tragbare Geräte!), welche Akkus, größere Elektrolytkondensatoren oder Toner-cartridges mit gefährlichen Resttonern/Tinten (siehe Sicherheitsdatenblätter!) enthalten – siehe **A1180**
- Geräte, die als Hauptbestandteil (massenmäßig) einen Akkumulator oder eine Batterie enthalten (z.B. Akkubohrer, elektrische Zahnbürsten, Mobiltelefone) – siehe **A1180**
Anmerkung: nach Entfernen der Kraftquelle ist eine Grünlistung möglich
- Verschwelte Kabel oder Altmetallkabel, die Mineralöl, Kohleteer, PCB oder andere gefährliche Substanzen enthalten oder damit verunreinigt sind (z.B. Erdkabel), sodass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen – siehe **A1190**
- Elektronikschrottmahlgut, bei welchem nicht sichergestellt ist, dass eine Vorbehandlung entsprechend den Vorgaben der AbfallbehandlungspflichtenVO, der ElektroaltgeräteVO bzw. der EU-EAG-Richtlinie vorgenommen wurde (z.B. nicht ausreichend entstückte Leiterplatten) – siehe **A1180** oder **nicht gelisteter Abfall**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von Leiterplatten (mit gefährlichen Eigenschaften) – siehe **A1150**
- Abfälle von nicht siliciumbasierten Photovoltaikmodulen und Kombinationszellen sowie Wafers, die z.B. Galliumarsenid, Cadmiumtellurid/-selenid, Indiumphosphid enthalten – siehe **A1180**
- Einwegfotoapparate mit allen Arten von Batterien – siehe **A1180**



Abbildung 97: Kondensatoren – A1180

Abbildung 98: Ausgebaute Bildröhren – A2010



Abbildung 99: Leuchtstoffröhrenabfall – A1030

Abbildung 100: Altfernsehgeräte und Monitore – A1180



Abbildung 101: Energiesparlampenabfall – A1030

Abbildung 102: Gemisch aus Monitoren, TV-Geräten und Recordern – A1180



Abbildung 103: LCD-Anzeigen – A1180

Abbildung 104: Gemischter Elektro- und Elektronikschrott mit Monitoren – A1180



Abbildung 105: Mit gefährlichen Bauteilen bestückte Platinen – A1180

Abbildung 106: Quecksilberhaltige Bauteile – A1030



Abbildung 107: Radioaktive Bauteile (ggf. treffen Strahlenschutzbestimmungen zu) – A1180

Abbildung 108: Asbesthaltiger Elektronikschrott – A1180 oder A2050



Abbildung 109: Alte Mobiltelefone, teilweise mit Akkus – A1180

Abbildung 110: Flachbildschirme – A1180 oder A2010



Abbildung 111: Alte Quecksilberkontakte – A1030

Abbildung 112: Alte Bildschirmgeräte, unverpackt und ohne Prüfzertifikate der Funktionsfähigkeit – gefährlicher Abfall – A1180

35. ETHER (POLYMERE)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3130

Abfälle von polymerisierten Ethern und [langkettigen] nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können

Andere Bezeichnungen:

Polyether; Kunstharze; Polymere;

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

Zuordnung für nicht gefährliche Monomerether:

16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen (Anm: Fehlchargen)

Zuordnung für polymerisierte Ether:

02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)

07 02 13 Kunststoffabfälle

08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen

12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

16 01 19 Kunststoffe

16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen

17 02 03 Kunststoff

19 12 04 Kunststoff und Gummi (Anmerkung: beschränkt auf Kunststoffe)

20 01 39 Kunststoffe

20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Waste polymer ethers and waste non-hazardous monomer ethers incapable of forming peroxides

Nähere Beschreibung:

Polyether sind Polymere, deren organische Wiederholungseinheiten durch Ether-Funktionalitäten zusammengehalten werden. Nach dieser Definition gehört eine Vielzahl strukturell sehr unterschiedlicher Polymerer zu den Polyethern.

Der Eintrag auf der Grünen Liste umfasst „formale“ Ether, wie beispielsweise:

- Polyalkylenglykole (Polyethylenglykole, Polypropylenglykole und Polyepichlorhydrine)
- Epoxidharze, Phenoxy-Harze
- Polytetrahydrofurane (Polytetramethylenglykole)
- Polyoxetane
- Polyphenylenether (Polyarylether)
- Polyetheretherketone
- Polyvinylacetal: technische Bedeutung haben die Polyvinylacetale auf Basis von Formaldehyd (= Polyvinylformale) und Butyraldehyd (=Polyvinylbutyrale) als technische Folien
- Polyacrolein
- Perfluorether
- "Veretherte" Hydroxyverbindungen, wie methylierte Zellulose (wird z.B. für bioabbaubare Teller verwendet)

Durch den Eintrag sollte klargestellt werden, dass solche „Ether“ trotz dem formalen Y-Eintrag Y40 in der Basler Konvention eben nicht gefährlich sind.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausgehärtete Harze wie Epoxidharze etc. – siehe **B3010**
- Fluorierte Polymerabfälle (FEP, PFA, MFA, PVF, PVDF) – siehe **B3010**
- Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren – siehe **B3010**
- Abfälle von Polyvinylchlorid (PVC) und Polyvinylidenchlorid (PVCD) – siehe **GH013**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3d) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3e) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3f) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ether (Monomere) mit Ausnahme jener auf Liste B (Grüne Abfallliste) – siehe **A3080**
- Nicht polymerisierte Ether (Ether als Lösemittelabfälle und in Lösemittelgemischen) – siehe **A3140, A3150, A3160, A3170**
- Etherhaltige Farb- und Lackabfälle – siehe **A4070**
- Pharmazeutische Abfälle, die Ether enthalten – siehe **A4010**

36. ETIKETTENABFÄLLE (SELBSTKLEBEND)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3027

Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

03 03 99 Abfälle a. n. g (Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe)

15 01 06 gemischte Verpackungen

Bezeichnung in Englisch:

Self-adhesive label laminate waste containing raw materials used in label material production

Nähere Beschreibung:

Bei diesen Selbstklebeetiketten handelt es sich um eine Kombination der Materialien: Papier, Kunststoff und Adhäsiva mit folgender ungefährender Zusammensetzung:

- Papier (80 %), Kunststoff (15 %), Karton (5 %)
- Papierlamine: Papier (88 %), Adhäsiva (11 %), Silicone (0,6 %), Karton (0,4 %)
- Papier- und Kunststofflamine: Papier (50 %), Kunststoffe (39 %), Adhäsiva (10 %), Silicone (0,5 %), Karton (0,5 %)
- Kunststofflamine: Kunststoff (89 %), Adhäsiva (10 %), Silicone (0,5 %), Karton (0,5 %)
Kunststoffe: PE, PP, PET
Adhäsiva: Acryldispersion (auf Wasserbasis), Silicone (lösemittelfrei)

Es darf sich hierbei nur um Produktionsabfälle (Verschnitte, Abschnitte, Ausschuss) handeln.

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

- Kunststoffe (nicht halogeniert) – siehe **B3010**
- Beschichtete Papiere (z.B. Getränkeverbundkartons) – siehe **B3020**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **BEU04** (Anhang IIIB)
- Nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**
- Nicht trennbare Kunststofffraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten – siehe **B3026**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abgelöste Etiketten in Form von Waschschlamm (keine Produktionsabfälle) – **nicht gelisteter Abfall**
- Spuckstoffe aus der Altpapieraufbereitung – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus Kunststoffabfällen, Pappe-/Papierabfällen und Selbstklebeetiketten – **nicht gelisteter Abfall**

37. FAHRZEUGWRACKS (SCHADSTOFFENTFRACHTET)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1250

Altkraftfahrzeuge, die weder gefährliche Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten aufweisen

Andere Bezeichnungen:

Trockengelegte Fahrzeugwracks; schadstoffentfrachtete Altautos; Alt-PKW's; Altfahrzeuge; schadstoffentfrachtete Fahrzeugwracks;

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

Bezeichnung in Englisch:

Waste end-of-life motor vehicles, containing neither liquids nor hazardous components;
Vehicle/car wreck; drained ELVs (end-of-life vehicles);

Nähere Beschreibung:

- Karosserieteile (ohne gefährliche Kontaminationen oder Inhaltsstoffe)
- Fahrzeugwracks sind als Abfall der Grünen Liste einzustufen, wenn zumindest folgende Flüssigkeiten und gefährliche Inhaltsstoffe gemäß den Vorgaben der AltfahrzeugeVO entfernt wurden:
 - Air-Bag und Gurtstrammer (enthalten Explosivstoffe)
 - Kraftstoffe wie Benzin, Diesel
 - Motoröl, Kraftübertragungsflüssigkeit, Getriebeöl, Hydrauliköl (auch aus ölhältigen Stoßdämpfern)
 - Ölfilter, ölverunreinigte Luftfilter und Benzinfilter
 - Bremsflüssigkeit
 - Kühlflüssigkeiten
 - Batterien/Akkumulatoren
 - Kühlmittel aus Klimaanlage
 - PCB-haltige Kondensatoren
 - Flüssiggasanlagen
 - quecksilberhaltige Bauteile (Lampen)
 - Adsorptionskühlschränke aus Wohnmobilen

Nicht mit dem Fahrzeug verbundene gefährliche Produkte bzw. Abfälle (z.B. Feuerlöscher) sind jedenfalls zu entfernen.

Hinweis: Gebrauchte Fahrzeuge, die für eine Ausschachtung (Zerlegung und Ausbau von Ersatzteilen), Shreddierung, Zerkleinerung, Pressung oder Ähnliches bestimmt sind, stellen jedenfalls immer Abfälle (bzw. gefährliche Abfälle, sofern keine Schadstoffentfrachtung durchgeführt wurde) und niemals ein Gebrauchtfahrzeug („Second Hand“-Produkt) dar (siehe auch Kapitel 9.2.2.4.D. – Nationale Erläuterungen zur EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 9 betreffend Einstufung von gebrauchten Fahrzeugen – Abfall (Altfahrzeug) oder Produkt).

Zerschnittene Altfahrzeuge („half-cuts“) stellen jedenfalls in Österreich immer Abfall dar!

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Nichteisenmetall-Shredderschwerfraktion aus der Shredderung von Altfahrzeugen ohne gefährliche Kontaminationen (Materialgemisch) und mit einem Metallanteil von mindestens 90 % – siehe **B1050**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 und B1050 mit max. 10 % an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden – siehe **GC030**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Rückstände aus der Fahrzeugabwrackung (Shredderleichtfraktion, Fluff) – siehe **A3120**
- Nichteisenmetall-Shredderschwerfraktion aus der Shredderung von Altfahrzeugen mit gefährlichen Kontaminationen wie Öl, PCB (Materialgemisch) oder mit hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Gummi, Kunststoff, Textilien (d.h. mehr als 10 %) – **nicht gelisteter Abfall**
- Fahrzeugwracks und Altfahrzeugteile, die noch gefährliche Flüssigkeiten oder andere gefährliche Komponenten enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Altautoschrottpakete (in Schrottpressen gepresst) ohne Sicherstellung der Schadstoffentfrachtung – **nicht gelisteter Abfall**
- Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, die gefährliche Ladungen oder gefährliche Stoffe (wie Öle, PCB, Asbest etc.) enthalten – **nicht gelisteter Abfall**

Hinweis: Im Falle gepresster Altfahrzeugschrottpakete (ohne vorherige Demontage im Sinne der obigen Erfordernisse) ist die umweltgerechte Verwertung aufgrund von Kontaminationen erheblich erschwert (Einbringen von Störstoffen (Buntmetalle) in den Stahl; Erhöhung der Emissionen in die Abluft).



Abbildung 113: Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 114: Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 115: Autowrack, nicht schadstoffentfrachtet – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 116: Zugeschäumtes, nicht schadstoffentfrachtetes Altfahrzeug als Container für sogenannte „Ersatzteile“ – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 117: Korrodierte Autoersatzteile (Abfall, teilweise gefährlich), lose, ohne Verpackung in Container gemeinsam mit Altfahrzeug – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 118: Altfahrzeug als Container für alte Kühlgeräte – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 119: Teilausgeschlachtetes Autowrack – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 120: Ausgebranntes Fahrzeug – nicht gelisteter Abfall

38. FARBABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B4010

Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste AA4070)

Andere Bezeichnungen:

Dispersionsfarbenabfälle, Tintenabfall, Tonerabfälle, Latexfarbenabfälle; ausgehärtete Lacke

Physikalische Eigenschaften: fest, pastös-flüssig

EAV:

- 08 01 12 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen
- 08 01 14 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13* fallen
- 08 01 16 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15* fallen
- 08 01 18 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17* fallen
- 08 01 20 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19* fallen
- 08 03 07 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
- 08 03 08 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
- 08 03 13 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12* fallen
- 08 03 15 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen
- 08 03 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Wastes consisting mainly of water-based/latex paints, inks and hardened varnishes not containing organic solvents, heavy metals or biocides to an extent to render them hazardous

Nähere Beschreibung:

- Dispersionsfarbenabfälle: Hauptbestandteile sind typischerweise Wasser als Lösungsmittel, Kunstharze oder ähnliche Kunststoffe, Farbstoffe oder Pigmente, Füllstoffe, Hilfsstoffe wie Stabilisatoren, Entschäumer, Verdickungsmittel, Konservierungsmittel und auch geringe Mengen an organischen Lösungsmitteln. Kunstharzdispersionswandfarben werden manchmal fälschlicherweise als Latexfarben bezeichnet, obwohl sie lediglich einen erhöhten Anteil an Kunstharz und keinen Latex enthalten. Neben flüssiger Kunstharzdispersionsfarbe gibt es auch noch so genannte kompakte Anstriche. Eine Einstufung dieser Farbabfälle als Abfall der Grünen Abfallliste darf nur erfolgen, wenn der Abfall kein Gefahrenmerkmal erfüllt.
- Wasserlösliche Tintenabfälle, die keinen gefährlichen Abfall darstellen (siehe Produktinformationen)
- Tonerreste und vollständig ausgehärtete Lacke, die nachweislich keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen (Sicherheitsdatenblätter und diesbezügliche Gefahrenmerkmale sowie Gefahrgutklassifikation beachten!)
- Pulverlacke, schwermetallfrei (z.B. auf Basis von Epoxidharz/Polyester oder Polyester) ohne gefährliche Eigenschaften



Abbildung 121: Pulverlack, schwermetallfrei

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Lebensmittelfarben – siehe **B3120**
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen ohne Reste an gefährlichen Tonern und Tinten (siehe Produktinformationen oder Sicherheitsdatenblätter!) sowie Fotoleitertrommeln mit nicht gefährlichen Beschichtungen (z.B. Fotoleitertrommeln mit unproblematischer organischer Beschichtung (OPC) und Trommeln mit einer kratzfesten amorphen Silizium- oder Zinkoxidbeschichtung) – siehe **GC020**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gefährliche Tonerreste – siehe **AD090** oder allenfalls **A4070**
- Tonerkartuschen und Tintenpatronen mit (Resten an) gefährlichen Tonern und Tinten sowie Trommeln mit Beschichtungen aus Selen-, Tellur-, Arsen- oder Cadmiumverbindungen – siehe **A1180**
- Lacke, Farben, Tinten oder bestimmte Dispersionsfarben mit gefährlichen Eigenschaften (insbesondere Schwermetalle, Lösungsmittel) – siehe **A4070**

39. FARBABFÄLLE (LEBENSMITTEL)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3120

Abfälle von Lebensmittelfarben

Andere Bezeichnungen:

Lebensmittelfarbabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest, flüssig, pastös

EAV:

- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Wastes consisting of food dyes

Nähere Beschreibung:

Nur wenige Farbstoffe sind pflanzlichen Ursprungs (z.B. Betakarotin oder Chlorophyll). Üblich sind synthetische Nachbildungen von in der Natur vorkommenden Substanzen (naturidentische Stoffe) oder gänzlich synthetische Verbindungen.

Speziell Azofarbstoffe sind umstrittene Zusatzstoffe. Sie gelten als Allergieauslöser und stehen nach einigen Untersuchungen in Verdacht, unter bestimmten Voraussetzungen Krebs auszulösen (siehe fettgedruckte Stoffe zur Information); mit Azofarbstoffen chemisch verwandt ist auch Chinolingelb (E 104).

Übersicht über Lebensmittelfarbstoffe:

Allurarot AC (E 129), Aluminium (E 173), **Amaranth (E 123)**, Anthocyane (E 163), **Azorubin (E 122)**, Betanoin (E 162), **Braun FK (E 154)**, **Braun HT (E 155)**, Brillantblau FCF (E 133), **Brillantschwarz BN (E 151)**, Calciumcarbonat (E 170), Canthaxanthin (E 161g), Carotin (E 160a), Annatto (E 160b), Capsanthin (E 160c), Lycopin (E 160d), Beta-apo-8'-Carotinal (E 160e), Beta-apo-8'-Carotinsäureethylester (E 160f), Chinolingelb (E 104), Chlorophyll (E 140), Cochenille (E 120), **Cochenillerot A (E 124)**, Eisenoxid (E 172), Erythrosin (E 127), **Gelborange S (E 110)**, Gold (E 175), Grün S (E 142), Indigotin (E 132), kupferhaltige Komplexe der Chlorophylle und Chlorophylline (E 141), Kurkumin (E 100), Lactoflavin (E 101), **Litholrubin BK (E 180)**, Lutein (E 161b), Patentblau V (E 131), Pflanzenkohle (E 153), Riboflavin (Vitamin B2) (E 101), Riboflavin-5-phosphat (E 101a), **Rot 2G (E 128)**, Silber (E 174), **Tartrazin (E 102)**, Titandioxid (E 171), Zuckerkulör (E 150a) Sulfitlaugen-Zuckerkulör (E 150b), Ammoniak-Zuckerkulör (E 150c), Ammonsulfit-Zuckerkulör (E 150d).

Nur jene Lebensmittelfarbstoffabfälle, die gemäß Produktinformation keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen, sind als Abfall der Grünen Liste einzustufen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden können – siehe **B4010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Farbstoff- und Lackabfälle mit gefährlichen Eigenschaften (aufgrund von Schwermetallgehalten, Lösemittelgehalten, pH-Wert, Biozidzusätzen etc.) – siehe **A4070**

40. FETTE (DEGRAS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:

Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen

Andere Bezeichnungen:

Lederschmiere aus der Sämischgerberei

Physikalische Eigenschaften: flüssig-fest

EAV:

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

04 01 99 Abfälle a. n. g.

04 02 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)

07 06 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Degras: residues resulting from the treatment of fatty substances or animal or vegetable waxes

Nähere Beschreibung:

Degras ist die Bezeichnung für den überschüssigen Tran, der bei der Sämischleder-Gerberei mit autoxidablen Tranen nicht mehr vom Leder aufgenommen wird und der daher durch Auswaschen mit Alkali (z.B. Soda-Lösung) als teilweise oxidiertes Abfallfett gewonnen und aus der Emulsion mit Schwefelsäure abgeschieden werden kann.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

--- Altspeisefette, Altspeiseöle – siehe B3065

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

--- Degras mit Mineralölkontaminationen oder Mineralöl – siehe A3020

41. FETTE (ALTSPEISEFETTE/-ÖLE)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3065

Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle) sofern sie keine Anlage III (Basler Konvention) Merkmale aufweisen

Andere Bezeichnungen:

Altfette aus Kantinen und Restaurants; Küchenfette; Frittierfette und -öle

Physikalische Eigenschaften: fest, pastös, flüssig

EAV:

20 01 25 Speiseöle und -fette

Bezeichnung in Englisch:

Waste edible fats and oils of animal or vegetable origin (e.g. frying oils), provided they do not exhibit an Annex III (Basel Convention) characteristic

Nähere Beschreibung:

- Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie nicht mit gefährlichen Fremdbestandteilen (wie Altmineralöle, PCB, polychlorierte Dibenzodioxine etc.) kontaminiert sind
- Raffinierte oder vorbehandelte Altspeisefette und -öle (z.B. durch Filtration, Sedimentation, Zentrifugation, Wasserabtrennung)

Verwertungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise in der Verlustschmiermittel- und Biodieselproduktion sowie in der Seifenerzeugung.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Tierische Fette (kein Speisefett) aus der Schlachtung, sofern es sich um Kategorie 3-Material gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 handelt – siehe **B3060** (andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie)

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Altspeisefette/-öle mit gefährlichen Kontaminationen (wie Altmineralöle, PCB, polychlorierte Dibenzodioxine etc.) – **nicht gelisteter Abfall** oder **Listung je nach gefährlichem Bestandteil** der Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Speiseöl/-fettabscheiderinhalte – siehe **AC270**
- Abgetrennte tierische Fette und Öle aus der Abwasserbehandlung (Fettseparation) – **nicht gelisteter Abfall**
- Mineralölabfall – siehe **A3020**
- Glycerinphase aus der Biodieselherstellung (bestehend aus Glycerin, freien Fettsäuren, anderen organischen Materialien (MONG), Wasser, Methanol und Kalilaugen) – siehe **A3140**
Anmerkung: Glycerinphase ist in Österreich als gefährlicher Abfall einzustufen und unterliegt gem. Art. 28 EG-VerbringungsV auch dann der Notifizierungspflicht, wenn von der Behörde im Einfuhrstaat eine Einstufung als „Nebenprodukt“ vorgenommen wird. Glycerinphase aus Anlagen, die (auch) tierische Fette der Kat. 1 oder 2 verarbeiten, unterliegt bei der Verbringung den Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und somit nicht der EG-VerbringungsV.

Hinweis: Tierische Fette aus der Schlachtung, die unter Kategorie 1 oder 2 oder deren Mischungen 1+2, 2+3, 1+3, 1+2+3 fallen, fallen nicht unter die Bestimmungen der EG-VerbringungsV, da sie ohnehin den veterinärrechtlichen Zulassungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr.1069/2009 unterliegen.

42. FEUERFESTE AUSKLEIDUNGEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B1100

Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegel, aus der Verhüttung von Kupfer

Andere Bezeichnungen:

Feuerfestmaterialien aus der Kupferverhüttung; Schmelztiegelbruch aus der Kupfer (Cu)-Verhüttung

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Wastes of refractory linings, including crucibles, originating from copper smelting

Nähere Beschreibung:

Eine Zuordnung zum Eintrag auf der Grünen Liste ist nur für nicht gefährliche Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegel, aus der Verhüttung von Kupfer möglich. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften (z.B. Ofenausbruch aus der Stahlproduktion) – Keramik – siehe **GF010**
 - Gemische aus Abfällen des OECD-Eintrags GB040 + B1070 + B1100 der Basler Konvention – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2e) des Anhangs IIIA**
- Anmerkung: Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.*

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ofenausbrüche, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Ofenausbrüche aus nicht metallurgischen Prozessen – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Kontaminierte Schmelztiegel aus der Verhüttung von Kupfer, die ein Gefahrenmerkmal erfüllen – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, die anorganische Cyanide enthalten – siehe **A4050**

Hinweis: Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze sind nach Zerstörung der Cyanide dem Eintrag **AB120** (Gelbe Abfallliste) zuzuordnen, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid enthalten.

- Speichersteine aus Nachtspeicheröfen (oft chromathaltig) – siehe **A1040** (Chrom(VI))

43. FILMABFALL (SILBERHALTIG)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1180

Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

Andere Bezeichnungen:

Filmabfälle, silberhaltig (= Ag-haltig)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

Bezeichnung in Englisch:

Waste photographic film containing silver halides and metallic silver; film waste silver-containing (Ag-containing)

Nähere Beschreibung:

Bei fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten, können sowohl die Kunststoffschicht als auch Silber zurück gewonnen werden.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Fotopapier, die Silber oder Silberhalogenide in metallischer Form enthalten – siehe **B1190**
- Edelmetallhaltige Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe **B1170**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Foto- und Fixierbäder – siehe **AD090**
- Flüssigkeiten, die Edelmetallsalze z.B. Silbernitrat enthalten (Chemikalien) – siehe **A4140**

44. FISCHABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Fischabfälle

Andere Bezeichnungen:

Abfälle von Fischen; Fischmehl

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Bezeichnung in Englisch:

Fish waste; fish meal

Nähere Beschreibung:

Diverse Abfälle von z.B. Speisefischen, jedoch nicht infektiös bzw. nicht kontaminiert mit gefährlichen Stoffen oder Abfällen

Hinweis: Die EG-VerbringungsV gilt generell nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 fallen (Kategorie 1 und 2-Material).

Fischmehl (= verarbeitetes tierisches Protein: getrocknete und gemahlene Fische oder Teile von Fischen) der Kategorie 3 fällt ebenso unter die Zulassungsanforderungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und ist somit von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es sind keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste vorhanden.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Fischabfälle oder Fischmehl mit gefährlichen Kontaminationen wie PCB, Mineralöl, Quecksilber – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

45. FOTOPAPIERABFÄLLE (SILBERHALTIG)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1190

Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

Andere Bezeichnungen:

silberhaltige oder (Ag-haltige) Fotopapierabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

09 01 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

Bezeichnung in Englisch:

Waste photographic paper containing silver halides and metallic silver

Nähere Beschreibung:

Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Aschen aus der Verbrennung von fotografischen Filmen – siehe **B1170**
- Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten – siehe **B1180**
- Abfälle von Edelmetallen (z.B. Silber) und ihren Legierungen, in disperser nicht flüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung (z.B. silberhaltige Fällungsrückstände aus Fotobädern) – siehe **B1150**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Foto- und Fixierbäder – siehe **AD090**
- Flüssigkeiten, die Edelmetallsalze z.B. Silbernitrat enthalten (Chemikalien) – siehe **A4140**

46. GALLIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Galliumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfall und Schrott aus Gallium (Ga); Abfälle aus „Galinstan“ (= Legierung aus Gallium, Indium und Zinn)

Physikalische Eigenschaften:

fest; in metallischer nicht-disperser Form
Gallium hat einen Schmelzpunkt von 29,76 °C und lässt sich mit Handwärme verflüssigen.

EAV:

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Waste and scrap of gallium; gallium scrap

Nähere Beschreibung:

Abfälle von metallischem Gallium (= nicht giftiger Quecksilbersatz für Thermometerfüllungen, Heizbadfüllungen) und Galliumlegierungen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Galliumlote (Galliumarsenidamalgame) – siehe **A1010** oder **A1030**
- Galliumarsenid in Form ausgebaute Infrarotapplikationen (Elektronikindustrie) oder Abfälle von Wafers (= dünne metallische Scheiben/Platten unterschiedlicher Größe, die in der Halbleiter-, Foto-technik oder Mikromechanik Anwendung finden) aus Galliumarsenid (karzinogen Kat. 1, repr. Kat. 1, STOT RE 1) – **nicht gelisteter Abfall**

47. GERMANIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Germaniumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrotte aus Germanium (Ge)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Germanium scrap, waste and scrap of Germanium

Nähere Beschreibung:

- Germaniumbauteile (ohne Gehäuse) aus der Elektronikindustrie und Infrarot-Technik (Abfälle von Linsen-Systemen sowie optischen Gläsern mit Infrarotdurchlässigkeit – Nachtsichtgeräte)
- Leichtmetallschrotte

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Elektronikschrott (ohne gefährliche Eigenschaften) mit Germaniumbauteilen, z.B. Transistoren – siehe **GC020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle von Leuchtstoffröhren mit Beschichtung (z.B. Leuchtstoff) – siehe **A2010** oder **A1030** (Hg)
- Abfälle von Leuchtstoffen und Pigmenten – siehe **A4070**
- Germaniumhaltige Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw. – siehe **A1070**
- Germaniumhaltige Abfälle von Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie gefährliche Eigenschaften aufweisen – siehe **A1080**
- Germaniumhaltige Flugstäube, Flugaschen, Schlämme aus der Abgasreinigung (Hauptrohstoffquelle für die Germaniumerzeugung) – siehe **A4100**
- Elektronikschrott mit Germaniumbauteilen (z.B. Transistoren), welcher jedoch auch gefährliche Bauteile wie Batterien, PCB-Bauteile, Elektrolytkondensatoren etc. enthält – siehe **A1180**
- Germaniumhaltige Katalysatoren (Herstellung von bestimmten Polyestern) – siehe **A2030**

48. GIPS (CHEMISCHE INDUSTRIE)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2080

In Liste A (Gelbe Abfallliste) nicht enthaltene in der Chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe diesbezüglich auch Eintrag in Liste A, A2040)

Andere Bezeichnungen:

Industriegips; Gips aus industriellen Prozessen

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03* fallen
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11* fallen
- 07 01 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Waste gypsum arising from chemical industry processes not included on list A; industrial gypsum wastes

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich um Gipsabfälle mit nicht gefährlichen oder störenden Kontaminationen, die bei anderen Prozessen als der Rauchgasentschwefelung anfallen.

Beispiele:

- Gips, der bei der Produktion von Zitronensäure, Weinsäure, Oxalsäure anfällt
- Gips, der bei der Caprolactamherstellung oder der Aufbereitung der Dünnsäure aus der Titandioxidherstellung bzw. aus der Phosphorchemie anfällt

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gipskartonplatten-Abfälle – siehe **B2040**
- Teilweise raffinierter Gips aus der Rauchgasentschwefelung (REA) – siehe **B2040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Andere sulfat- und sulfithaltige Rauchgasentschwefelungsprodukte beispielsweise aus der Additiventschwefelung – siehe **A4100**
- Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2040**
- Nicht gereinigtes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasreinigung – siehe **AB150**
- Gipskartonplatten mit gefährlichen Kontaminationen wie z.B. PCB-haltige Anstriche – **nicht gelisteter Abfall** oder **Listung je nach den Kontaminanten** (z.B. A3180) auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

49. TEILWEISE GEREINIGTE GIPSABFÄLLE (REA)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

Andere Bezeichnungen:

teilweise gereinigter Rauchgasentschwefelungsgips; tw. gereinigtes Calciumsulfat oder tw. gereinigter Gips aus der Rauchgasentschwefelung; $\text{CaSO}_4/\text{CaSO}_3$ -Gemisch

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 10 01 05 Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
- 10 02 08 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen (Eisen- und Stahlindustrie)
- 10 06 99 Abfälle a. n. g. (thermische Kupfermetallurgie)

Bezeichnung in Englisch:

Partially refined calcium sulphate produced from flue-gas desulphurization (FGD); partially refined gypsum (calcium sulphate) produced from flue-gas desulphurisation (containing also calcium sulphite); partially refined FGD (flue-gas desulphurisation) gypsum

Nähere Beschreibung:

Teilweise gereinigter Rauchgasentschwefelungsgips enthält Gips (CaSO_4) und Calciumsulfit im Gemisch. Aufgrund seiner chemischen und mineralogischen Zusammensetzung ist eine Verwertung in verschiedenen Bereichen der Gips- oder Zementindustrie anstelle von Naturgips oder Anhydrit möglich, sofern Qualitätsanforderungen der Gipsindustrie eingehalten werden.



Abbildung 122: Partiiell gereinigter Rauchgasentschwefelungsgips

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips ohne gefährlichen Kontaminationen – siehe **B2080**

Abgrenzung zu Produkten:

REA-Gips ist Gips, der aus den Abgasen von Rauchgasentschwefelungsanlagen (Abkürzung „REA“) gewonnen wird. Bei modernen Rauchgasentschwefelungsanlagen ist der Gips von hoher Qualität (mehr als 95 % Calciumsulfat-Dihydrat) bzw. Reinheit und so gering mit Schadstoffen belastet, dass er bis auf wenige Spezialanwendungen Naturgips größtenteils oder vollständig ersetzen kann. REA-Gips, der bestimmten Qualitätsanforderungen entspricht und keine gefährlichen Verunreinigungen aufweist, ist als Nebenprodukt anzusehen (Registrierungspflicht gemäß REACH-Verordnung). Die Anforderungen der Gipsindustrie an die Inhaltsstoffe für REA-Gipse sind vom [europäischen Dachverband Eurogypsum](#) festgelegt worden.

Tabelle: Anforderungen der Gipsindustrie für REA-Gipse

Eigenschaft	Anforderung (Masse%)
freie Feuchtigkeit	< 10 %
CaSO ₄ x 2H ₂ O	> 95 % ¹
Mg-Salze wasserlöslich	< 0,10 %
Chlorid	< 0,01 %
Na-Salze wasserlöslich	< 0,06 %
CaSO ₃ x ½ H ₂ O	< 0,5 %
pH-Wert	5 bis 9
Farbe	Weiß ²
Geruch	Neutral
toxische Bestandteile	Keine

¹ Die Reduktion des Calciumsulfat-Dihydratgehalts durch inerte Bestandteile hat keine nachteilige Auswirkung auf verschiedene Anwendungsbereiche.

² Von der weißen Farbe des REA-Gipses abweichende Farbwerte können je nach Anwendungsbereich des REA-Gipses Verwendung finden.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Andere sulfat- und sulfithaltige Rauchgasentschwefelungsprodukte beispielsweise aus der Additiventschwefelung – siehe **A4100**
- Bei industriellen chemischen Verfahren anfallender Gips mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2040**
- Nicht gereinigtes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasreinigung (ohne Einhaltung von Spezifikationen) – siehe **AB150**



Abbildung 123: Verunreinigter Gips, dessen Verwertung nicht gesichert ist – AB150

50. GIPSKARTONPLATTEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle

Andere Bezeichnungen:

Abfälle von Gipskartonwänden

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Waste gypsum wallboard or plasterboard arising from the demolition of buildings

Nähere Beschreibung:

Abfälle von Gipskartonplatten, frei von gefährlichen Kontaminationen



Abbildung 124: Gipskartonplatten

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – siehe **B2040**
- In Liste A (Gelbe Abfallliste) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle – siehe **B2080**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gipskartonplatten mit PCB-haltigen Anstrichen – siehe **A3180**
- Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A2040**
- Gipsplattenabfälle mit Holzwolle-Leichtbauplatten als Trägermaterial (diese bestehen aus Holzspänen/ Stroh und mineralischen Bindemitteln, vor allem Zement) – **nicht gelisteter Abfall** (Verbundmaterial)

51. GLASABFÄLLE (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2020

Glasabfälle in nicht-disperser Form: Bruchglas, Abfälle und Scherben aus Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern

Andere Bezeichnungen:

Altglas, Glasbruch, Weissglas, Buntglas, Glasscherben, Flaschenglas, Hohlglasbruch, Flachglasbruch

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt

15 01 07 Verpackungen aus Glas

16 01 20 Glas

Anmerkung: dieser Flachglasabfall darf nicht vermischt mit Hohlglasabfällen vorliegen

17 02 02 Glas

19 12 05 Glas

20 01 02 Glas

Bezeichnung in Englisch:

Glass waste in non-dispersible form: cullet and other waste and scrap of glass except for glass from cathode-ray tubes and other activated glasses; white (colourless) glass, stained glass waste; flat glass waste; glass cullets

Nähere Beschreibung:

- Altglas, Bruchglas, auch Abfälle von Floatglas und Autoglas (Verbundglas)
- Glasbruch aus Leuchtstoffröhren, wenn nachweislich eine Trennung von Röhrenkörper und Röhrenden (= Bleiglas und Elektrode) erfolgte, der Leuchtstoff vollständig entfernt wurde sowie eine dem Stand der Technik entsprechende Quecksilberdekontamination (z.B. MRT-Verfahren) erfolgte.
Anmerkung: Eine bloße Immobilisierung der Quecksilberkontamination (z.B. mit Schwefel oder als Sulfid) ist nicht ausreichend, um Glasbruch aus Gasentladungslampen unter die Grüne Liste zu subsumieren – siehe A2010
- Nach dem Stand der Technik gereinigtes und separiertes Strontium- und Bariumglas (= gereinigtes Schirmglas aus Bildröhren, keinesfalls jedoch bleioxidhaltiges Konus- oder Trichter Glas und bleioxidhaltiges Mischglas) nach völliger Abtrennung bleioxidhaltiger Anteile – siehe diesbezüglich auch Anlaufstellenleitlinie (Correspondents Guidelines) Nr. 7 – Einstufung von Glasabfällen aus Kathodenstrahlröhren. Die Leitlinie ist auf der [Internetseite des deutschen Umweltministeriums](#) bereit gestellt.
- Abfälle von Verpackungsglas (getrennte Sammlung), frei von gefährlichen Verunreinigungen; der gesamte nicht gefährliche Störstoffanteil wie Kunststoffe, Metalle, Papier, Holz und mineralische Verunreinigungen darf in Summe 10 % nicht überschreiten.

Hinweis: Hohlglasabfälle dürfen keinesfalls mit Flachglasabfällen oder Keramikabfällen vermischt vorliegen, da ansonsten eine Verwertung unmöglich ist. Glasabfälle, deren Anteil an nicht gefährlichen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste 10 % überschreitet oder deren Bleioxidanteil über 0,3 % liegt, unterliegen bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.



Abbildung 125: Glasabfälle (Hohlglas)

Abbildung 126: Glasabfälle, grün (Hohlglas)



Abbildung 127: Glaspulver

Abbildung 128: Flachglasabfall

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasfaserabfälle (in nicht-disperser Form) – siehe **GE020**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle von (physisch intakten) Kathodenstrahlröhren – siehe **A2010**
- Glasabfälle von Kathodenstrahlröhren (beschichtetes Bildröhrenglas/-schirmglas, auch gereinigtes Glas, sofern bleihaltig wie z.B. Mischglas, Konusglas) – siehe **A2010** (siehe auch Anlaufstellen-Leitlinie Nr. 7 – Einstufung von Glasabfällen aus Kathodenstrahlröhren)
- Gereinigte Glasabfälle aus Monochrombildröhren (diese sind immer bleioxidhaltig) – siehe **A2010**
- Glasabfälle von anderem aktivierten (beschichtetem) Glas (wie Flüssigkristallanzeigen, LCD, intakt oder zerbrochen) – siehe **A2010**
- Abfälle von (physisch intakten) Plasmaschirmen bzw. Glasabfälle aus Plasmaschirmen – siehe **A2010**
- Kleine Teilchen und Staub aus Gläsern, die Schwermetalle enthalten – siehe **A1020** (z.B. Blei-, Antimonglasabfälle) oder ggf. **A2010**
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Gasentladungslampen sowie deren Bruch und nicht ausreichend dekontaminierte Glasfraktionen aus der Behandlung dieser Lampen – siehe **A1030** (Quecksilber) oder **A2010**
- Bleiglasabfälle, Bleiglasschlämme – siehe **A1020** (allenfalls **A2010**)
- silberbeschichtete Glasabfälle (z.B. aus der Christbaumschmuckherstellung) – siehe **A2010** (Glasabfälle aus sonstigen beschichteten Gläsern)
- Abfälle von Spiegeln – siehe **A2010** (Glasabfälle aus sonstigen beschichteten Gläsern)
- Glassortierreste mit generell hohen Anteilen an Störstoffen wie Kunststoff, Metall, Keramik – **nicht gelisteter Abfall** (Gemisch)

- Glasverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sind gefährlicher, notifizierungspflichtiger Abfall und keinesfalls der Grünen Abfallliste zuzuordnen.

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf

Gesundheitsgefahr

Explosiv



Abbildung 129: Leuchtstoffröhren – A1030

Abbildung 130: Spiegelbruch (beschichtetes Glas) – A2010



Abbildung 131: Gereinigte Bildröhrenglasabfälle (bleihaltig) – A1020 oder A2010

Abbildung 132: Stark verunreinigte Glasfraktion (Abfallgemisch) – nicht gelisteter Abfall

52. GLASABFÄLLE (SPEZIALGLAS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B 2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott

Andere Bezeichnungen:

Bruchglas und Scherben aus Lithium-Tantal/Niobglas; Spezialglasabfälle; Abfall von optischen Gläsern

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 11 12 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt
 17 02 02 Glas
 19 12 05 Glas
 20 01 02 Glas

Bezeichnung in Englisch:

Lithium-tantalum and lithium-niobium containing glass scraps

Nähere Beschreibung:

Typische Zusammensetzung von Lithium-Tantal-Glasschrott:

60-90 % Ta_2O_5 , 1-20 % Nb_2O_5 , 1-20 % SiO_2 , 5-10 % Li_2O

Typische Zusammensetzung von Lithium-Niob-Glasschrott:

60-90 % Nb_2O_5 , 1-15 % Ta_2O_5 , 1-10 % SiO_2 , 5-10 % Li_2O

Tantaloxid wird für Spezialgläser mit einer hohen Brechzahl, beispielsweise für Kameralinsen verwendet.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasabfälle in nicht-disperser Form (ausgenommen Glas aus Kathodenstrahlröhren) – siehe **B2020**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Glasabfälle von Kathodenstrahlröhren (auch gereinigtes Glas aus Kathodenstrahlröhren, sofern bleihaltig) und anderem aktivierten (beschichtetem) Glas (wie Flüssigkristallanzeigen, LCD, intakt oder zerbrochen), Plasmaschirme sowie kleine Teilchen und Staub aus Gläsern, die Schwermetalle enthalten – siehe **A2010** oder falls bleihaltiges Glas – siehe **A1020**
- Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen sowie deren Bruch und nicht ausreichend dekontaminiertes Glas von Leuchtstoffröhren und Gasentladungslampen – siehe **A2010** oder **A1030** (Quecksilber)
- Bleiglasabfälle, Bleiglasschlämme – siehe **A1020** oder allenfalls **A2010**
- Sonstige Abfälle von Spezialgläsern und verglaste Abfälle (im Sinne einer Abfallbehandlung) – **nicht gelisteter Abfall**
- Lithiumbatterien (wie alle Arten von Batterien nicht auf der Grünen Liste) – siehe **A1170**

53. GLASFASERABFÄLLE (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste GE 020

Glasabfälle in nicht-disperser Form: Glasfaserabfälle

Andere Bezeichnungen:

Glasfaserabfälle; Fiberglasabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 11 03 Glasfaserabfall

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt

Bezeichnung in Englisch:

Fibre glass waste

Nähere Beschreibung:

Nicht disperse Glasfaserabfälle (Glaswolle), frei von gefährlichen oder die Verwertung verhindernden Kontaminationen

Hinweis: Künstliche Mineralfasern werden wegen ihrer hohen Temperaturstabilität besonders zur Wärmeisolierung eingesetzt. Fasern mit einer Länge von $> 5 \mu\text{m}$, einem Durchmesser von $< 3 \mu\text{m}$ und einem Verhältnis von Länge zu Durchmesser von > 3 wird aufgrund einer Festlegung der WHO (World Health Organisation) eine sogenannte „kritische Fasergeometrie“ zugeschrieben. Diese feinen Fasern stellen ein Dispersionsrisiko dar und sind von der Grünen Liste ausgeschlossen. Sie können bei Inhalation in der Lunge zu fibrotischen Veränderungen führen.

Abfälle von in der EU hergestellten künstlichen Mineralfasern, die aus Neubaumaßnahmen stammen (z.B. Verschnitte) oder Produktionsausschuss, die mit Gütesiegeln (wie natureplus, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder „RAL-Gütesiegel“ der Gütegemeinschaft Mineralwolle) freigezeichnet und unbedenklich sind, können der Grünen Abfallliste (Risikoansatz) zugeordnet werden. Abfälle von künstlichen Mineralfasern unbekannter Herkunft und nicht bekannter chemikalienrechtlicher Einstufung (z.B. aus Abbruchmaßnahmen) sind ohne Beweis der Nichtgefährlichkeit als gefährlicher Abfall einzustufen und von der Grünen Abfallliste ausgeschlossen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasscherben und Glasbruch in nicht-disperser Form – siehe **B2020**
- Keramikfasern (nicht dispers, ohne karzinogene Eigenschaften) – siehe **B2030**
- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott – siehe **B2040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Glasfaserabfälle in disperser Form und Glasfaserabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** oder Einstufung entsprechend dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Glasschleifschlämme oder Glasstaub – **nicht gelisteter Abfall**
- Bleiglasstäube, -schlämme – siehe **A1020** oder **A2010**
- Abfälle von künstlichen Mineralfasern unbekannter Herkunft und nicht bekannter chemikalienrechtlicher Einstufung (z.B. aus Abbruchmaßnahmen) sind ohne Beweis der Nichtgefährlichkeit als gefährlicher Abfall einzustufen – siehe **RB020**
- Asbestabfälle (Staub und Fasern) – siehe **A2050**



Abbildung 133: Asbestfasern – A2050

Abbildung 134: Tellwolle, bestimmt für die Deponierung – notifizierungspflichtiger Abfall

54. GUMMIABFÄLLE (HARTGUMMI U.A.)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3040

Gummiabfälle, sofern diese nicht mit anderen Abfällen vermischt vorliegen:

- Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z.B. Ebonit)
- Andere Gummiabfälle (mit Ausnahme jener, die in anderen Positionen angeführt sind)

Andere Bezeichnungen:

Hartgummi (Ebonit)-Abfälle; Weichgummi-Abfälle; Altreifenschnitzel; Hartkautschukabfälle; Gummimehl; Rauhmehl;

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

07 02 99 Abfälle a. n. g.

16 01 03 Altreifen

Anmerkung: nur Altreifenschnitzel

16 01 22 Bauteile a. n. g.

19 12 04 Kunststoff und Gummi

Anmerkung: eingeschränkt auf Gummi; keine vermischten Gummi- und Kunststoffabfälle

Bezeichnung in Englisch:

Rubber wastes, waste and scrap of hard rubber (e.g., ebonite); scrap of waste tyres;

Nähere Beschreibung:

Weichkautschukabfälle, Rauhmehl (= Pulver, das beim Abrauen der Lauffläche der Altreifen anfällt), sofern es keine Spezifikationen erfüllt und keiner Qualitätskontrolle unterliegt; Abfälle von synthetischem Kautschuk (Butylkautschuk; (Kurzzeichen IIR), auch Isobuten-Isopren-Kautschuk), Hartkautschukabfälle (Hartgummi – Ebonit z.B. Klaviertastenabfall), auch Gummidichtungen von Fahrzeugfenstern, die für eine stoffliche Verwertung (z.B. Herstellung von Gummimehl-Flüsterasphalt, Gummimatten) oder thermische Verwertung in industriellen Feuerungsanlagen (z.B. Zementindustrie, Ziegeleien, Kraftwerke) bestimmt sind.

Unter diesen Eintrag fallen auch Altreifenschnitzel (geschredderte Altreifen).

Anmerkung: Eine allfällige Zuordnung von Altreifenschnitzel zu B3080 in anderen Ländern wird ebenso akzeptiert.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten.

Die Verbrennung von Gummiabfällen in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, ist als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten (EU-Abfallrahmenrichtlinie Nr. 98/2008) eingehalten werden.

Hinweis: Die Verwendung von Gummiabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme sondern eine Beseitigung dar (Notifizierungspflicht).



Abbildung 135: Gummiabfall

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Altreifen (zur Verwertung) – siehe **B3140**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 (Gummiabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **Punkt 3i) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen des Eintrags B3040 + B3080 – siehe **Punkt 2c) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gummimehl, das als Ölbindematerial verwendet wurde – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Gummi-Asbest – siehe **A2050**
- Gemische von Kunststoff und Gummi – **nicht gelisteter Abfall**
- Gummiabfälle, die gefährliche Stoffe wie z.B. PAK oder Schwermetalle in Mengen enthalten, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird oder welche persistente organische Substanzen (POP) in Mengen über dem jeweiligen Grenzwert des Anhangs IV der EU-POP-Verordnung enthalten (wie z.B. kurzkettige Chlorparaffine SCCP) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminaten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

55. GUMMIABFÄLLE (BRUCH)

Bezeichnung:

Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen

Grüne Liste B3080

Andere Bezeichnungen:

Gummischnitzel, Gummibruch, sonstige Gummiabfälle (kein Gummimehl)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

07 02 99 Abfälle a. n. g.

16 01 22 Bauteile a. n. g.

19 12 04 Kunststoff und Gummi

Anmerkung: beschränkt auf Gummi, keine Gemische mit Kunststoffen

Bezeichnung in Englisch:

Waste parings and scrap of rubber;

Nähere Beschreibung:

Darunter fallen Abfälle, Bruch und Schnitzel sowie Mehl aus Gummi (nicht jedoch Gummi- bzw. Rauhmehl – Eintrag B3040) für die stoffliche oder thermische Verwertung in industriellen Anlagen (wie Zementwerken, Kraftwerken).

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten.

Anmerkung: Altreifenschnitzel (geshredderte Altreifen) sollten dem Eintrag B3040 zugeordnet werden. Eine allfällige Zuordnung von Altreifenschnitzel zu B3080 in anderen Ländern wird jedoch ebenfalls akzeptiert.

Die Verbrennung von Gummiabfällen und Altreifenschnitzel in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, ist als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten (EU-Abfallrahmenrichtlinie Nr. 98/2008) eingehalten werden.

Hinweis: Die Verwendung von Altreifenschnitzel oder anderen Gummiabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifizierungspflicht).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ganze Altreifen (ohne Felgen), sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A der Basler Konvention (Anmerkung: Beseitigung) festgelegtes Verfahren bestimmt sind – siehe **B3140**
- Altreifenschnitzel – siehe **B3040**
- Hartgummiabfälle (Ebonit) und andere Gummiabfälle – siehe **B3040**
- Gummimehl oder Rauhmehl (= Pulver, das beim Abrauen der Lauffläche der Altreifen anfällt), sofern es keine Spezifikationen erfüllt und keiner Qualitätskontrolle unterliegt – siehe **B3040**
- Abfälle von synthetischem Kautschuk – siehe **B3040**
- Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 + B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **Punkt 2c) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 (Gummiabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **Punkt 3i) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kontaminierte Gummiabfälle, die als Aufsaugmittel für gefährliche Chemikalien oder Abfälle verwendet wurden – **nicht gelisteter Abfall** oder Einstufung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Gemische aus Kunststoff- und Gummiabfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus Textilflusen und Gummiabfällen aus der Altreifenaufbereitung – **nicht gelisteter Abfall**
- Shredderleichtfraktion – siehe **A3120**
- Thermische Fraktion aus stark verunreinigten Kunststoff- und Gummiabfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gummi-Asbestabfälle – siehe **A2050** oder **nicht gelisteter Abfall**
- Gummiabfälle, die gefährliche Stoffe wie z.B. PAK oder Schwermetalle in Mengen enthalten, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird oder welche persistente organische Substanzen (POP) in Mengen über dem jeweiligen Grenzwert des Anhanges IV der EU-POP-Verordnung enthalten (wie z.B. kurzkettige Chlorparaffine SCCP) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)



Abbildung 136: Thermische Fraktion (stark verunreinigte Kunststoff-Gummifraktion) – nicht gelisteter Abfall

56. HAARE (MENSCH)

Bezeichnung:

menschliche Haarabfälle

Grüne Liste B3070

Andere Bezeichnungen:

Kopfhaarabfälle; Menschenhaar

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

Es gibt keinen konkreten Eintrag für menschliche Haarabfälle im Europäischen Abfallverzeichnis, allenfalls Zuordnung zu 16 03 06 Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen.

Bezeichnung in Englisch:

Waste of human hair

Nähere Beschreibung:

Menschliche Haare sind lange Hornfäden, sie bestehen im Wesentlichen aus Keratin.



Abbildung 137: Menschliche Haarabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN010**
- Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe **B3110**
- Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe **GN020**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide, infektiöse Substanzen) – siehe **A3110**

57. HAARE (TIERE)

Bezeichnung:

Grüne Liste GN010

ex 0502 00 Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln

Andere Bezeichnungen:

Tierhaare; Tierborsten

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Waste of pigs', hogs' or boars' bristles and hair or of badger hair and other brush making hair

Nähere Beschreibung:

Borstenhaare sind eine Sonderform der Haare. Es handelt sich um steife Deckhaare (Fellhaare) mit einer gespaltenen Spitze. Borstenhaare bilden das Haarkleid bei Schweinen.

Unter den Eintrag fallen Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe **B3110**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe **GN020**
- menschliche Haarabfälle – siehe **B3070**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide, infektiöse Substanzen) – siehe **A3110**

Abfälle der Kategorien 1 und 2 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 sind von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

58. HAARE (FEDERN)

Bezeichnung:

Grüne Liste GN030

ex 05 05 90 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

Andere Bezeichnungen:

Daunen- und Federnabfall, Abfälle von Vogelteilen; (allenfalls Federmehl)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Waste of skins and other parts of birds, with their feathers or down, of feathers and parts of feathers (whether or not with trimmed edges) and down, not further worked than cleaned, disinfected or treated for preservation

Nähere Beschreibung:

Die veterinärrechtlichen Handelsbeschränkungen betreffend Geflügelteile und Federn sind jedenfalls zu beachten.

Unter den Eintrag fallen beispielsweise:

- Enten-, Truthahn- oder Hühnerfedern u.ä.

Verarbeitete tierische Proteine (Federmehl), welche in TKVs (Tierkörperverwertungseinrichtungen) anfallen, fallen auch als Kategorie-3-Material unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und sind somit von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN010**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide etc.) – siehe **A3110**

Abfälle der Kategorien 1 und 2 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 sind von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

59. HAARE (PELZ)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3110

Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3110)

Andere Bezeichnungen:

Pelzabfälle, Fellabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

04 01 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Fellmongery wastes not containing hexavalent chromium compounds or biocides or infectious substances

Nähere Beschreibung:

Als Pelz bezeichnet man das abgezogene Fell eines getöteten Säugetieres mit meist kurzen, jedoch sehr dicht stehenden Haaren. Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (Pelzreste) fallen unter diesen Eintrag.



Abbildung 138: Pelz

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder – siehe **B3090**
- Lederstaub, -asche und Lederschlamm, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – **B3100**
- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN010**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage – siehe **GN020**
- Menschliche Haarabfälle – siehe **B3070**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten – siehe **A3110**
- Abfälle von Chemikalien, die für die Pelzbehandlung verwendet werden – siehe **A4140** oder **nicht gelisteter Abfall** oder Einstufung je nach Chemikalie auf der Liste A (Gelbe Abfallliste)

Abfälle der Kategorien 1 und 2 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 sind von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

60. HAARE (PFERD)

Bezeichnung:

ex 0503 00 Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

Grüne Liste GN020

Andere Bezeichnungen:

Pferdehaarabfall

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 04 01 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Horsehair waste, whether or not put up as a layer with or without supporting material

Nähere Beschreibung:

Bei den Rosshaarabfällen (allenfalls mit Hautresten), auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage darf es sich ausschließlich um Material gemäß Kategorie 3 der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 handeln.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln – siehe **GN010**
- Abfälle aus der Pelzverarbeitung (Felle) – siehe **B3110**
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren – siehe **B3030**
- Menschliche Haarabfälle – siehe **B3070**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Pelzverarbeitung mit gefährlichen Kontaminationen (Chrom(VI), Biozide etc.) – siehe **A3110**

Abfälle der Kategorien 1 und 2 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 sind von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

61. HAFNIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Hafniumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Hafnium (Hf)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Hafnium scrap, waste and scrap of Hafnium

Nähere Beschreibung:

Diverse Abfälle von Hafniumlegierungen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Hafnium liegt zumeist als Hafniumcarbid in Hartmetallen (Rückstände von Refraktärmetallen) vor – siehe **B1030**
- Verbrauchte hafniumhaltige Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs II**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Disperse Hafniumabfälle (Stäube und Aschen) – **nicht gelisteter Abfall**
- Verbrauchte hafniumhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

Hinweis: Hafnium ist pyrophor, Späne und Staub aus metallischem Hafnium entzünden sich an der Luft. Radioaktiv kontaminierte Hafniumabfälle und aktiviertes Hafnium - Strahlenschutzbestimmungen beachten!

62. HARTZINKABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1100

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: Hartzinkabfälle

Andere Bezeichnungen:

Abfälle aus Hartzink; Hartzink aus der Feuerverzinkung

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

11 05 01 Hartzink

Bezeichnung in Englisch:

Hard zinc spelter

Nähere Beschreibung:

Hartzink ist eine Zink-Eisenlegierung mit ca. 90–95 % Zink (Galvanisationsmatte) und entsteht bei der Feuerverzinkung.



Abbildung 139: Hartzinkabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkaschen und -rückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 gemäß Basler Konvention aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile (vgl. insbesondere Blei, Cadmium) in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe **B1080**
 - Zinkkrätze, zinkhaltige Oberflächenschlacken – siehe **B1100**
 - Gemische aus Abfällen des OECD Eintrags GB040 + B1100 des Basler Übereinkommens beschränkt auf: Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2d) des Anhangs IIIA**
- Anmerkung: Ausfuhren dieses Gemisches in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.*

Hinweis: Zinkabschöpfungen, mit einem Anteil an metallischem Zink von unter 40,5 % sind im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung jedenfalls notifizierungs- und zustimmungspflichtig.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Hartzinkabfälle, die ein Gefahrenmerkmal aufweisen – siehe **A1080** im Falle höherer Gehalte an Blei und/oder Cadmium oder **nicht gelisteter Abfall**

63. HARZE

Bezeichnung:
Grüne Liste: B3010

Nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte

Andere Bezeichnungen:

Harzabfälle, Epoxidharzabfälle, Melaminharzabfälle, Harnstoff-Formaldehyd-Harze (UF), Phenol-Formaldehyd-Harze (PF), Melamin-Formaldehyd-Harze (MF), Epoxidharze (EP), Alkydharze, Polyamide (PA)

Physikalische Eigenschaften: fest
EAV:

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 16 01 19 Kunststoffe
- 16 03 06 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05* fallen
- 17 02 03 Kunststoff
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi (Anmerkung: beschränkt auf Kunststoffe)
- 20 01 39 Kunststoffe
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen
Anmerkung: beschränkt auf Kunstharze

Bezeichnung in Englisch:

Cured waste resins or condensation products, urea formaldehyde resins, phenol formaldehyde resins, melamine formaldehyde resins, epoxy resins, alkyd resins, polyamides

Nähere Beschreibung:

Die enthaltene Auflistung von Harzabfällen und Kondensationsprodukten ist nicht abschließend. Dies bedeutet, dass auch andere Harzabfälle als die explizit genannten sinngemäß der Grünen Liste zugeordnet werden können. Die Harzabfälle dürfen keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen.

Nur ausgehärtete, feste Harze (Polymerabfälle) oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:

- Harnstoff-Formaldehyd-Harze (UF)
- Phenol-Formaldehyd-Harze (PF)
- Melamin-Formaldehyd-Harze (MF)
- Epoxidharze (EP)
- Alkydharze
- Polyamide (PA)

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten, wobei der Anteil an PVC (Eintrag: GH013) jedoch mit 5 % begrenzt ist. Der Anteil an behandelten Holzabfällen (Abfall der Gelben Liste) ist mit max. 1 % begrenzt.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Fluorierte Kunststoffabfälle bzw. Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren – siehe **B3010**
- Polyvinylchlorid (PVC) – siehe **GH013**
- Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen – siehe **B4020**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3d) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3e) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3f) des Annexes IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Harz- und Polymerabfälle als Bestandteil der gemischten Gewerbeabfälle – **Y46** (Haushaltsabfälle)
- Kunststoffabfälle mit mehr als 10 % an nicht gefährlichen Verunreinigungen oder mehr als 5 % PVC-Anteil – **nicht gelisteter Abfall**
- Nicht voll ausgehärtete Harze und andere Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen (ausgenommen der in Liste B, B4020 aufgeführten Abfälle) – siehe **A3050**
- Kunststoff- oder Harzabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnen sind – siehe **A4130**
- Ionenaustauscherharze mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **AD120**
- Harz- und Polymerabfälle, die gefährliche Stoffe, wie z.B. PAK oder Schwermetalle in Mengen enthalten, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird oder welche persistente organische Substanzen (POP) in Mengen über dem jeweiligen Grenzwert des Anhangs IV der EU-POP-Verordnung enthalten (wie z.B. kurzkettige Chlorparaffine (SCCP) oder polybromierte Diphenylether) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

Hinweis: Die Verwendung von ausgehärteten Harzabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifizierungspflicht – Beseitigung).

64. HARZE/KLEBSTOFF (LÖSEMITTELFREI)

Bezeichnung:

Grüne Liste B4020

Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Liste A aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3050)

Andere Bezeichnungen:

Leime; wasserlösliche Klebstoffabfälle auf Basis von Casein-Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen

Physikalische Eigenschaften: fest-pastös

EAV:

- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten
- 08 04 10 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen
- 08 04 12 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11* fallen
- 08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13* fallen
- 08 04 16 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15* fallen
- 08 04 99 Abfälle a. n. g.
- 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Wastes from production, formulation and use of resins, latex, plasticizers, glues/adhesives, not listed on list A, free of solvents and other contaminants to an extent that they do not exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics, e.g., water-based, or glues based on casein starch, dextrin, cellulose ethers, polyvinyl alcohols

Nähere Beschreibung:

Hierbei handelt sich um nicht gefährliche Abfälle von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, die keine Lösungsmittel oder andere gefährliche Bestandteile oder Verunreinigungen enthalten. Dies können beispielsweise wasserlösliche Klebstoffabfälle pflanzlicher Herkunft (Stärke, Dextrin, Sago- oder Tapioka-Leim), synthetischer Herkunft (Celluloseether, Polyvinylalkohole) oder tierischer Provenienz (Haut-, Leder-, Knochen- u. Casein-Leim) sein.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kunststoffabfälle und ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – siehe B3010
- Bestimmte polymere Ether – siehe B3130

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Gefährliche Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen (z.B. Lackschlämme, Kunststoffschlämme, lösemittelhaltige Klebstoffe, nicht ausgehärtete Phenolharze) – siehe A3050

65. HOLZ-/KORKABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3050

Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz:

- Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
- Korkabfälle, Korkschröt, Korkmehl und Korkplatten

Andere Bezeichnungen:

unbehandelte Kork- und Holzabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 03 01 01 Rinden und Korkabfälle
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
Anmerkung: Spanplatten gehören zu chemisch behandeltem Holz und dürfen nicht als Abfall der Grünen Abfallliste eingestuft werden, da der Eintrag der Grünen Abfallliste nur mechanisch behandelte Althölzer erlaubt.
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 17 02 01 Holz
- 19 12 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt
- 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt

Englische Bezeichnung:

Untreated cork and wood waste, wood waste and scrap, whether or not agglomerated in logs, briquettes, pellets or similar forms, cork waste, crushed, granulated or ground cork

Nähere Beschreibung:

Gemäß [EU-Anlaufstellenleitlinie Nr. 5](#), die auf der Internetseite des deutschen Umweltministeriums bereitgestellt wird, können Holzabfälle, die Holz enthalten, das zu irgendeiner Zeit einer anderen Behandlung als einer rein mechanischen Behandlung unterzogen wurde, nicht sachgerecht als Eintrag B3050 eingestuft werden. Somit darf nur unbehandeltes Holz (bzw. Rinde), d.h. jenes naturbelassene Holz (bzw. Rinde), welches nicht chemisch behandelt wurde (keine Lackierung, Lasur, Imprägnierung, Beschichtung, Verpressung mit chemischen Additiven oder Verwendung von Klebstoffen usw.) unter B3050 eingestuft werden. Dasselbe gilt sinngemäß für Korkabfälle.

In Österreich gilt als Toleranzwert für Verunreinigungen von unbehandeltem Altholz (bzw. Rinde) der Grünen Liste B3050 mit chemisch behandeltem Altholz (bzw. Rinde) ein durchschnittlicher Masseanteil von 1 %. Diese Toleranzwerte gelten auch für Korkabfälle.

- Unbehandelte Korkabfälle wie Korkschröt, Korkmehl und Korkplatten
- Holzwohle aus nachweislich unbehandeltem Holz
- Standard Europaletten-Abfälle aus Vollholz (im Regelfall naturbelassenes Holz, „A1 – Qualität“)
- Holzabfälle von chemisch unbehandeltem Frischholz

Sägenebenprodukte - Nichtabfall

Sägespäne oder Hackschnitzel aus sauberem, nicht chemisch behandeltem Holz aus der Verarbeitung (Sägewerk) gelten als Sägenebenprodukte. Rinden und Frischholz aus der Waldbewirtschaftung gelten als Produkte (Anmerkung: Bei Rinden sind phytosanitäre Erfordernisse zu berücksichtigen). Rinden aus der Landschaftspflege und Gartenwirtschaft sind aufgrund der Entledigungsabsicht in der Regel als Abfall einzustufen.

Bei chemisch unbehandelten Holzabfällen, die zu Pellets, Briketts oder ähnlichen Formen verpresst wurden (Verpressung mittels Druck ohne Zugabe von chemischen Bindemitteln; ggf. Zusatz natürlicher Bindemittel wie Stärke oder Melasse) ist bei zielgerichteter Herstellung als Brennstoff nicht von Abfalleigenschaft auszugehen, insbesondere wenn folgende Produktnormen, wie ÖNORM M 7135 Anforderungen und Prüfbestimmungen für Pellets aus Holz, DIN 51731 Prüfung fester Brennstoffe - Presslinge aus naturbelassenem Holz-Anforderungen und Prüfung oder Zertifizierungsprogramm DIN plus bzw. Brennstoffspezifikationen in der Normenreihe der europäischen Pellets-Norm EN 14961 (ausschließlich der Vorgaben für chemisch behandeltem Rohstoff für das Hackgut) oder die Vorgaben für Ersatzbrennstoffprodukte aus Holz im Sinne des Anhangs 9 der AbfallverbrennungsVO, eingehalten werden.

Recyclingholzprodukte (Abfallende bei Recyclingholz bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung) gemäß Anhang 3 der RecyclingholzVO stellen ebenso keine Abfälle dar.

Hinweis: Vor der grenzüberschreitenden Verbringung ist jedenfalls der Status im Empfängerland zu prüfen (vgl. Art. 28 der EG-VerbringungsV – Vorrang des strengeren Verfahrens).



Abbildung 140: Nur mechanisch behandeltes Frischholz – Produkt

Abbildung 141: Mechanisch behandeltes Altholz

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemische von Abfällen unter Eintrag B3050 – siehe **Punkt 3j) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle von (chemisch) behandeltem Holz (bzw. Rinde) und Kork – siehe **AC170**
- Gemische von unbehandeltem Altholz (bzw. Rinde) und/oder unbehandeltem Kork, welche mehr als 1 % an chemisch behandeltem Altholz (bzw. Rinde) oder/und Kork enthalten – siehe **AC170**
- Spanplattenabfälle oder Gemische von nicht chemisch behandelten Hölzern mit Spanplatten – siehe **AC170**
- Bahnschwellen sowie salz- und ölprägnierte Masten – siehe **AC170**
- Lackierte und imprägnierte Hölzer (z.B. Holzaltfenster und Teile) – siehe **AC170**
- Holzwolle aus chemisch behandeltem Holz – siehe **AC170**
- Holzpellets oder Holzbriketts aus behandelten Hölzern mit beispielsweise chemischen Bindemitteln, Leim- und Lackresten – siehe **AC170**
- Abfälle von Paletten, insbesondere jene aus Verbundmaterialien oder mit Druckimprägnierungen bzw. solche, die verbotene Holzschutzmittel (vgl. Herstellung in Drittstaaten) aufweisen – siehe **AC170**

- (pelletierte) Ersatzbrennstoffgemische aus vorbehandelten Haushalts- oder ähnlichen Gewerbeabfällen („BRAM“ – Brennstoff aus Müll oder „RDF“ – refuse derived fuel oder „SRF“ – solid recovered fuel/ specified recovered fuel) – **nicht gelisteter Abfall** oder allenfalls Y46 (Haushaltsabfälle)



Abbildung 142: Chemisch behandeltes Altholz – AC170

Abbildung 143: Chemisch behandeltes Altholz – AC170



Abbildung 144: Chemisch behandeltes Altholz – AC170

Abbildung 145: Bahnschwellen – AC170



Abbildung 146: Altholz mit hohen Anteilen an behandeltem Altholz, Feinanteilen und Störstoffen – AC170

Abbildung 147: Brennstoff aus gemischten Gewerbeabfällen in Pelletform („RDF“ – refuse derived fuel) – nicht gelisteter Abfall oder Y46

66. INDIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Indiumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Indium (In)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Indium scrap, waste and scrap of Indium

Nähere Beschreibung:

--- Abfälle von Indiumloten (z.B. Indium/Zinnlegierungen)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Bleilote und Lagermetalle (mit Indium als Legierungsbestandteil) – siehe **B1020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Leuchtstoffe und Pigmente – siehe **A4070**
- Indiumverbindungen (Salze), sofern sie als Chemikalienabfälle anfallen – siehe **A4140**, ansonsten **nicht gelisteter Abfall**
- Abfälle von Indiumphosphid-Wafers (= dünne metallische Scheiben/Platten unterschiedlicher Größe, die in der Halbleiter-, Phototechnik oder Mikromechanik Anwendung finden) oder Abfälle von Photovoltaikerelementen aus Indiumphosphid (karzinogen Kat. 1, repr. Kat. 2, STOT RE 1) – **nicht gelisteter Abfall**

Radioaktiv kontaminierte Schrotte und aktiviertes Indium - Strahlenschutzbestimmungen beachten!

67. KABELABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1115

Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und die nicht in Liste A, A1190, aufgeführt sind, sofern sie nicht für die Anlage IV (Basler Konvention) Abschnitt A festgelegte Verfahren (Beseitigungsverfahren) oder für irgendwelche Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in irgendeinem Behandlungsschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie eine offene Verbrennung einschließen

Andere Bezeichnungen:

Kabelabfälle, Kunststoffkabelabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen

17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Waste metal cables coated or insulated with plastics (not included in list A, A1190, excluding those destined for Annex IVA (Basel Convention) operations or any other disposal operations involving, at any stage, uncontrolled thermal processes, such as open-burning)

Nähere Beschreibung:

- Kabelabfälle aus der Neuproduktion von Kabel
- Kabelabfälle bekannter Herkunft, bei denen eine Belastung mit PCB, Ölen, verbotenen polybromierten Flammenschutzmitteln, kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP) etc. ausgeschlossen werden kann
- Erdkabel aus heutiger Produktion ohne gefährliche Bestandteile wie PCB, Petrolatfüllung oder Teeröle



Abbildung 148: Telefonkabelabfälle

Abbildung 149: Computerkabelabfälle

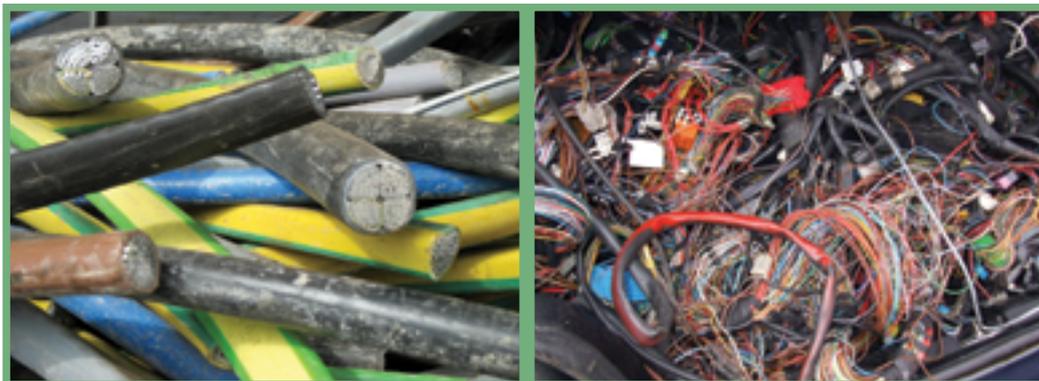


Abbildung 150: Erdkabel ohne gefährliche Bestandteile

Abbildung 151: Gemischte Kabelabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Nicht gefährlicher Elektronikschrott mit Gerätekabeln der Grünen Liste gemischt vorliegend – siehe **GC020**

Anmerkung: auf den Vorrang strengerer Einstufung als nicht gelistetes Gemisch aus GC020 + B1115 gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV in anderen Staaten wird hingewiesen.

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kabel unbekannter Herkunft, z.B. alte PVC-Kabel, welche PCB, Mineralöle/Petrolat in der Kabelummantelung aufweisen oder Kabel mit Papierisolationsschichten, die mit Mineralöl getränkt sind – siehe **A1190** (gesonderter Eintrag)
- Erdkabel, Kabel, die mit Teer, PCB, Petrolat-/Mineralölen getränkt sind – siehe **A1190** (gesonderter Eintrag)
- Starkstromkabel z.B. aus PVC mit höheren Gehalten an polybromierten Flammschutzmitteln als im Annex IV der EU-POP-Verordnung ausgewiesen (Gesamtbromgehalt größer oder gleich 2.000 mg/kg) – **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 152: Kabelabfälle mit gefährlichen Bestandteilen – A1190

Abbildung 153: Kabelabfälle mit gefährlichen Bestandteilen – A1190



Abbildung 154: Kabelabfälle mit gefährlichen Bestandteilen – A1190

Abbildung 155: Kabelabfälle mit gefährlichen Bestandteilen – A1190

68. KAKAOABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall

Andere Bezeichnungen:

Kakaoabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

02 03 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Cocoa shells, husks, skins and other cocoa waste

Nähere Beschreibung:

Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall, Kakaoschrot

Erklärung:

Zur weiteren Verarbeitung werden die Kakaobohnen gleich dem Kaffee geröstet, und zwar so weit, dass die äußere Schale brüchig und leicht ablösbar wird. Durch das Rösten entwickelt sich erst das vollständige Aroma. Die leichtere Schale wird dann vom Kern durch Gebläsevorrichtungen, ähnlich den Kornreinigungsmaschinen, getrennt (Verwertung für die Herstellung als Surrogat für Kaffee etc.).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe **B3060**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Kakaoabfälle und andere kontaminierte pflanzliche Abfälle – **nicht gelisteter Abfall** oder Einstufung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

69. KALKABFALL

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH kleiner als 9)

Andere Bezeichnungen:

Kalk aus der Calciumcyanamid- bzw. Düngemittelherstellung

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen
06 10 99 Abfälle a.n.g.

Bezeichnung in Englisch:

Limestone from the production of calcium cyanamide (having a pH less than 9); limestone from the production of fertilizer (pH < 9)

Nähere Beschreibung:

Calciumcarbonat bzw. Kalk aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9)

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keine relevanten, ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid oder anderen Prozessen mit gefährlichen Kontaminationen oder einem pH-Wert über 9 – **nicht gelisteter Abfall** bzw. Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

70. KATALYSATOREN (EDELMETALLE)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1130

Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren

Andere Bezeichnungen:

Edelmetallkatalysatorenabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest, schlammig (stichfest)

EAV:

16 08 01 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07*)

Bezeichnung in Englisch:

Cleaned spent precious-metal-bearing catalysts

Nähere Beschreibung:

--- KFZ-Katalysatoren

Anmerkung: in einigen EU-Mitgliedstaaten Einstufung in die Gelbe Liste! Der Vorrang des strengeren Verfahrens gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV ist maßgeblich.

--- Hydrierkatalysatoren für die heterogene Katalyse auf Basis eines Edelmetalls, ohne gefährliche Kontaminationen

--- Edelmetallhaltige Konvertierungskatalysatoren

--- Gereinigte Platin-Rhodiumkatalysatoren aus der Synthese von Salpetersäure (Ostwald-Verfahren)

Soweit Katalysatoren nicht aufgrund von gefährlichen Kontaminationen (z.B. aus dem Prozess, in dem sie verwendet wurden) der Gelben Abfallliste zuzuordnen sind, unterliegen sie den Bestimmungen für Abfälle der Grünen Abfallliste, auch wenn sie aufgrund intrinsischer (= stoffspezifischer) Eigenschaften des Katalysators als gefährlich einzustufen wären.

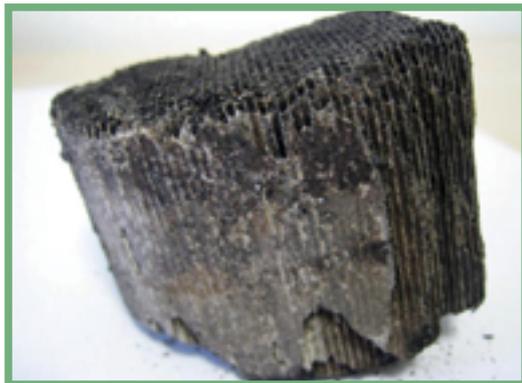


Abbildung 156: Keramikmonolithe aus der Zerlegung von Altfahrzeugen – in einigen EU-Mitgliedstaaten Gelbe Liste

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Edelmetallhaltige Abfälle in disperser Form – siehe **B1150**
- Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe) ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **GC050**
- Gereinigte verbrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder Seltenerdmetalle enthalten – siehe **B1120**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden – siehe **A2030** oder spezifischere Einträge für die Flüssigkeiten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Quecksilber- und cadmiumhaltige Katalysatoren – siehe **A2030**
- Verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren, sofern sie gefährliche Kontaminationen (z.B. mit höheren Mengen an Kohlenwasserstoffen, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe [PAK]) aufweisen) – siehe **A2030**
- Verbrauchte übergangsmetallhaltige bzw. seltenerdmetallhaltige Katalysatoren mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2030**

71. KATALYSATOREN (ÜBERGANGSMETALLE)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1120

Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten: Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A:

Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium

Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

Andere Bezeichnungen:

verbrauchte Katalysatoren oder Katalysatorenabfälle, die Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän, Tantal, Rhenium oder Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Praseodym, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cer, Neodym, Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium enthalten

Physikalische Eigenschaften: fest (-pastös)

EAV:

16 08 03 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.

16 08 02* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten

Anmerkung: Übergangsmetalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlicher Abfall sind.

Im Europäischen Abfallverzeichnis existiert kein spezifischer Eintrag für Katalysatoren, die Lanthanoide (Seltenerdmetalle) enthalten. Daher erfolgt die Zuordnung zu den übergangsmetallhaltigen Katalysatoren 16 08 03.

Bezeichnung in Englisch:

Spent catalysts excluding liquids used as catalysts, containing any of:

Transition metals excluding waste catalysts (spent catalysts, liquid used catalysts or other catalysts) on list A:

Scandium, Vanadium, Manganese, Cobalt, Copper, Yttrium, Niobium, Hafnium, Tungsten, Titanium, Chromium, Iron, Nickel, Zinc, Zirconium, Molybdenum, Tantalum, Rhenium

Lanthanoides (rare earth metals): Lanthanum, Praseodymium, Samarium, Gadolinium, Dysprosium, Erbium, Ytterbium, Cerium, Neodymium Europium, Terbium, Holmium, Thulium, Lutetium

Nähere Beschreibung:

Soweit Katalysatoren nicht aufgrund von Kontaminationen (z.B. Mineralölrückstände) der Gelben Abfallliste zuzuordnen sind, unterliegen sie den Bestimmungen für Abfälle der Grünen Abfallliste, auch wenn sie aufgrund intrinsischer (= stoffspezifischer) Eigenschaften des Katalysators (z.B. karzinogener Nickelgehalt eines Nickelkatalysators) als gefährlich einzustufen wären.

Im Europäischen Abfallverzeichnis sind gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, als gefährliche Abfälle genannt.

Dennoch sind solche Katalysatoren als Abfall der Grünen Abfallliste einzustufen, sofern sie nicht zusätzlich mit anderen gefährlichen Substanzen (z.B. Mineralöl, Teerrückstände etc.) kontaminiert sind.

Hinweis: Europaweit herrschen jedoch hierzu unterschiedliche Ansichten betreffend die Einstufung in die Grüne oder Gelbe Abfallliste. Auf Art. 28 der EG-VerbringungsV (Vorrang der strengeren Klassifikation) wird hingewiesen.

Beispiele für die Grüne Abfallliste:

- Nickelkatalysatoren aus der Speisefetthydrierung
- Gereinigte Eisen-II/III-oxid-Mischkatalysatoren aus der Haber Bosch-Synthese (synthetische Herstellung von Ammoniak)
- Samariumoxidkatalysatoren aus der Hydrierung und Dehydrierung von Alkohol
- Gereinigte Lanthankatalysatoren aus dem Cracken von Petroleum und Benzin (der Mineralölgehalt bzw. andere Schadstoffe wie PAK etc. dürfen keinesfalls die Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO idgF. überschreiten)

Anmerkung: In anderen Ländern festgelegte strengere Grenzwerte für Mineralölkontaminationen sind jedenfalls zu beachten.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren – siehe **B1130**
- Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe) – siehe **GC050**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden (z.B. Schwefelsäure oder metallorganische Verbindungen) – siehe **A2030** oder spezifischere Einträge für die jeweiligen Flüssigkeiten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Cadmium- und quecksilberhaltige Katalysatoren – siehe **A2030**
- Verbrauchte metallhaltige Katalysatoren aller Arten, sofern sie gefährliche Kontaminationen (z.B. mit Kohlenwasserstoffen oder polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK)) aufweisen – siehe **A2030**

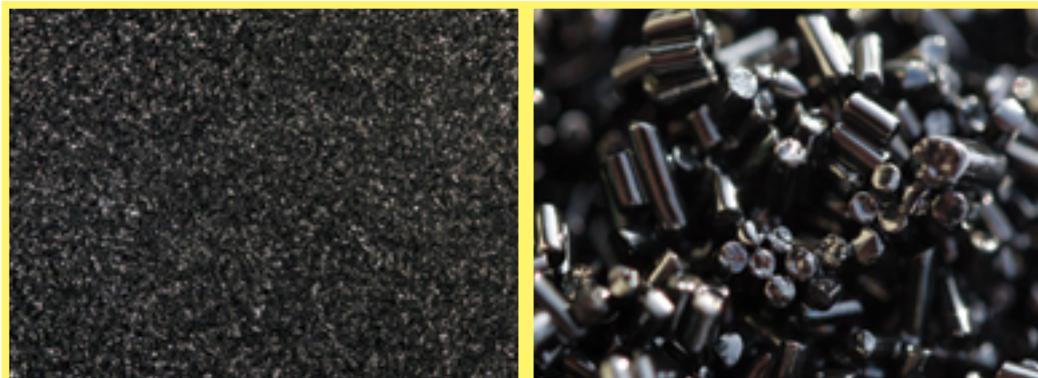


Abbildung 157: Vanadiumkatalysator mit gefährlichen Verunreinigungen – A2030

Abbildung 158: Vergrößerte Abbildung Vanadiumkatalysator mit gefährlichen Verunreinigungen – A2030

72. KATALYSATOREN (ZEOLITHE)

Bezeichnung:

Grüne Liste GC050

Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Cracken im Fließbett (z.B. Aluminiumoxid, Zeolithe)

Andere Bezeichnungen:

Aluminiumoxidkatalysatoren; Zeolith-Katalysatoren

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

16 08 04 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07*)

Bezeichnung in Englisch:

Spent Fluid Catalytic Cracking (FCC) Catalysts (e.g.: aluminium oxide, zeolites)

Nähere Beschreibung:

Dabei handelt es sich hauptsächlich um Aluminosilikate (Zeolithe) und Aluminiumoxide, die als Katalysatoren verwendet wurden. Eine Einstufung in die Grüne Abfallliste ist nur möglich, wenn die Katalysatoren nicht mit Mineralöl oder anderen Kohlenwasserstoffen bzw. sonstigen gefährlichen Substanzen kontaminiert sind, sodass sie ein Gefahrenmerkmal aufweisen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gereinigte verbrauchte Übergangsmetallhaltige und Seltenerdmetallhaltige Katalysatoren – siehe **B1120**
- Gereinigte, verbrauchte Edelmetallhaltige Katalysatoren – siehe **B1130**
- Carborundum (Aluminiumoxid) – siehe **B2040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus Zeolith- und Aluminiumoxidkatalysatoren, welche Kontaminationen mit Kohlenwasserstoffen oder anderen gefährlichen Stoffen in einem Ausmaß aufweisen, sodass ein Gefahrenmerkmal erfüllt wird – siehe **A2030**

73. KERAMIKABFÄLLE (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste GF010

Keramikabfälle in nicht-disperser Form:

Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)

Andere Bezeichnungen:

Keramikbruch, Abfälle von keramischen Waren (Geschirrbruch), Ziegel, Dachziegel, Fliesen, Terracottaabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 10 12 06 verworfene Formen
- 10 12 08 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 17 01 02 Ziegel
- 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 16 11 04 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen
- 16 11 06 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Ceramic wastes which have been fired after shaping, including ceramic vessels (before and/or after use)

Nähere Beschreibung:

- Bruch von Keramikwaren (z.B. Geschirr)
- Dachziegel, Ziegel, Backsteine, glasierte Ziegel, Fliesen
- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften (z.B. Ofenausbruch aus der Stahlproduktion)



Abbildung 159: Ziegelbruch

Abbildung 160: Keramikabfall



Abbildung 161: Keramikabfall aus der Herstellung von Keramikschleifscheiben

Abbildung 162: Ziegelbruch

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer (ohne Kontaminationen und gefährliche Eigenschaften) – siehe **B1100**
- Unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern, in nicht-disperser Form – siehe **B2030**
- Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) – siehe **B2030**
- Gemische von Abfällen unter dem Eintrag **B2030** in nicht-disperser Form (= Cermets und unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern) – siehe **Punkt 3c) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ofenausbruch aus metallurgischen oder nicht metallurgischen Prozessen mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Chromathaltige Speichersteine aus Nachtspeicheröfen – siehe **A1040** (Cr(VI))
- Jede Art von gemischtem Bauschutt (z.B. Bauschutt mit Erdaushub vermischt) oder Keramikziegel vermischt mit gefährlichen Substanzen (z.B. aus Industrieabbrüchen) – **nicht gelisteter Abfall** bzw. im Falle von Kontaminationen Listung nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Schamotte/Kaminsteine mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** bzw. Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)



Abbildung 163: Gemischter Bauschutt – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 164: Ofenausbruch aus Gießerei – nicht gelisteter Abfall

74. KERAMIKFASERN (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2030

Keramikfasern in nicht-disperser Form: Unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern

Andere Bezeichnungen:

Steinwolle; Keramikwolle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 12 99 Abfälle a. n. g.

17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt

Bezeichnung in Englisch:

Ceramic based fibres not elsewhere specified or included; rock wool, ceramic wool (non-dispersible)

Nähere Beschreibung:

Nicht kontaminierte Keramikfasern in nicht-disperser Form wie Steinwolle, Keramikwolle (nachweislich ohne karzinogene Eigenschaften), die für eine Verwertung bestimmt sind!

Hinweis: Künstliche Mineralfasern werden wegen ihrer hohen Temperaturstabilität besonders zur Wärmeisolierung eingesetzt. Fasern mit einer Länge von $> 5 \mu\text{m}$, einem Durchmesser von $< 3 \mu\text{m}$ und einem Verhältnis von Länge zu Durchmesser von > 3 wird aufgrund einer Festlegung der WHO (World Health Organisation) eine sogenannte „kritische Fasergeometrie“ zugeschrieben. Diese feinen Fasern stellen ein Dispersionsrisiko dar und sind von der Grünen Liste ausgeschlossen. Sie können bei Inhalation in der Lunge zu fibrotischen Veränderungen führen.

Abfälle von in der EU hergestellten künstlichen Mineralfasern, die aus Neubaumaßnahmen stammen (z.B. Verschnitte) oder Produktionsausschuss, die mit Gütesiegeln (wie natureplus, Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder „RAL-Gütesiegel“ der Gütegemeinschaft Mineralwolle) freigezeichnet und unbedenklich sind, können der Grünen Abfallliste (Risikoansatz) zugeordnet werden. Abfälle von künstlichen Mineralfasern unbekannter Herkunft und nicht bekannter chemikalienrechtlicher Einstufung (z.B. aus Abbruchmaßnahmen) sind ohne Beweis der Nichtgefährlichkeit als gefährlicher Abfall einzustufen und von der Grünen Abfallliste ausgeschlossen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Glasfaserabfälle in nicht-disperser Form – siehe **GE020**
- Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung) in nicht-disperser Form – siehe **GF010**
- Gemische von Abfällen unter dem Eintrag B2030 in nicht-disperser Form (= Cermets und unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern) – siehe **Punkt 3c) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Asbestfasern und modifizierte Asbestfasern – siehe **A2050**
- Abfälle von künstlichen Mineralfasern unbekannter Herkunft und nicht bekannter chemikalienrechtlicher Einstufung (z.B. aus Abbruchmaßnahmen) sind ohne Beweis der Nichtgefährlichkeit als gefährlicher Abfall einzustufen – siehe **RB020**
Anmerkung: Importverbot zur Beseitigung in Österreich!
- Mit gefährlichen Stoffen (z.B. Mineralöl) kontaminierte Keramikfasern – **nicht gelisteter Abfall** oder im Falle des Vorliegens von Asbest **A2050** oder Einstufung gemäß dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

75. KNOCHEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert

Andere Bezeichnungen:

Knochen und Hornteilabfälle; Hornmehl; Knochenmehl

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe

02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Bezeichnung in Englisch:

Waste of bones and horn-cores, unworked, defatted, simply prepared (but not cut to shape), treated with acid or degelatinised

Nähere Beschreibung:

Knochen (jedoch keinesfalls Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen, die spezifiziertes Risikomaterial bzw. Kategorie 1 Material darstellen und deren Verbringung unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und nicht unter die EG-VerbringungsV fällt) und Hornteile, die für eine Verwertung bestimmt sind.

Hinweis: Die EG-VerbringungsV gilt generell nicht für die Verbringung von Abfällen, die unter die Zulassungsanforderungen der Verordnung (EG) über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 fallen (Kategorie 1 und 2-Material).

Verarbeitete tierische Proteine (Knochenmehl, Hornmehl, Hufmehl) der Kategorien 1, 2 und 3 aus Tierkörperverwertungsanstalten fallen unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 idgF. und sind somit von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.

Knochen (Markknochen), die ausschließlich der Kategorie 3 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 zuzuordnen sind, sind im Falle der Verwendung in der Futtermittel- oder Lebensmittelschiene, für die Herstellung von Gelatine und Knochenleim als Produkte (Nichtabfälle) anzusehen.

Anmerkung: Es darf sich keinesfalls um Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen handeln – spezifiziertes Risikomaterial (Risiko der Übertragung Transmissibler Spongiformer Enzephalopathien).



Abbildung 165: Schweineknochen

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen, wie z.B. Schlachtkörperteile der Kategorie 3 der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 – siehe **B3060**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

Es gibt keine diesbezüglichen Einträge auf der Gelben Liste.

76. KOBALTSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Kobaltschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrotte aus Kobalt (= Cobalt; Co)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallisch nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Cobalt scrap, waste and scrap of Cobalt

Nähere Beschreibung:

- Kobaltmagnete (Kobalt/Samarium, etc.)
- Kobaltlegierungen (kobaltlegierte Eisenstähle, etc.) oder Superlegierungen (Legierungen komplexer Zusammensetzung) für Hochtemperaturanwendungen (Motoren-, Turbinen- und Triebwerksbau sowie in Luft- und Raumfahrt)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verbrauchte Kobalt-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Verbrauchte Kobalt-Katalysatoren, sofern kontaminiert – siehe **A2030**
- Kobaltsalze, die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**
- Kobalthaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Stäube, Schlacken und Aschen – nicht gelisteter Abfall oder im Fall von Filterstäuben, Flugaschen – siehe **A4100**

Hinweis: Das radioaktive Isotop ⁶⁰Co dient als Gamma-Strahler – die entsprechenden Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten!

77. KOHLEKRAFTWERKSFLUGASCHE

Bezeichnung:

ex 2621 Flugasche aus Kohlekraftwerken

Grüne Liste GG040

Durch den Eintrag GG040 wird der Basler Eintrag B2050 Nicht in Liste A aufgeführte Flugasche aus kohlebefeierten Kraftwerken (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A2060) für Verbringungen im OECD-Raum ersetzt.

Andere Bezeichnungen:

Kraftwerksflugasche; Flugasche (Kohlekraftwerke)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

Bezeichnung in Englisch:

Coal fired power plants fly ash

Nähere Beschreibung:

Der Einsatz von Flugaschen aus Kohlekraftwerken (ohne Abfallverbrennung) in der Zement- und Betonindustrie erfolgt beispielsweise gemäß der Europäischen Norm EN 450-1, Flugasche für Beton Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien.

Hinweis: Soweit die Asche nachweislich die anerkannten Normen für die Verwertung in der Beton- und Zementerzeugung erfüllt (z.B. EN 450), einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, kann von einem Nebenprodukt ausgegangen werden. Für das Inverkehrsetzen als Nebenprodukt ist eine chemikalienrechtliche REACH-Registrierung erforderlich. Ein behördliches Feststellungsverfahren gemäß § 6 AWG 2002 wird in Zweifelsfällen empfohlen. Auf Art. 28 der EG-VerbringungsV (Vorrang der strengeren Klassifikation) wird verwiesen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schwere Asche (Bodenasche) und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken – siehe **GG030**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Flugaschen aus Hausmüll- bzw. Restmüllverbrennungsanlagen – siehe **Y47** (Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen)
- Flugaschen aus Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle und Pyrolyseanlagen, aus der Papier- oder Holzindustrie, aus Biomassefeuerungsanlagen – siehe **A4100**
- Flugaschen aus Ölfeuerungsanlagen (vanadiumhaltig) – siehe **AA060**
- Flugasche aus Kohlekraftwerken, die Abfälle mitverbrennen bzw. gefährliche Merkmale aufweisen – siehe **A2060**
- Flugstaub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen – siehe **A1100**

78. KOHLEKRAFTWERKSASCHE UND -SCHLACKE

Bezeichnung:

Grüne Liste GG030

ex 2621 Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken

Andere Bezeichnungen:

Bodenasche und -schlacke aus Kohlekraftwerken

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt

Bezeichnung in Englisch:

Bottom ash and slag tap from coal fired power plants

Nähere Beschreibung:

Gemeint sind hiermit Bodenaschen und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken, welche z.B. als Bauzuschlagsstoffe verwertet werden können.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Flugasche aus Kohlekraftwerken – siehe **GG040**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Bodenaschen und Schlacken aus Abfallverbrennungs- und Pyrolyseanlagen (auch Aschen aus Kohlekraftwerken, welche Abfälle mitverbrennen) – **nicht gelisteter Abfall** oder allenfalls Listung je nach dem gefährlichen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Aschen und Schlacken aus Anlagen zur Verbrennung von Restmüll/Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen – siehe **Y47** (Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen)
- Bodenaschen und Schlacken aus Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Bodenasche aus der Verbrennung von Abfällen der Papier-/Holzindustrie, aus Biomassefeuerungsanlagen sowie aus allen anderen Anlagen als Kohlekraftwerke – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem gefährlichen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)

79. KRAFTWERKSSCHROTT

Bezeichnung:

Grüne Liste B1040

Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden

Andere Bezeichnungen:

Schrott aus Kraftwerkseinrichtungen; Kraftwerksschrott; Turbinenschrott

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 16 02 14 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen
- 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15* fallen
- 16 01 17 Eisenmetalle
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 17 04 02 Aluminium
- 17 04 05 Eisen und Stahl
- 17 04 07 gemischte Metalle
- 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
- 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
- 19 12 02 Eisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 17 04 03 Blei
- 17 04 04 Zink
- 17 04 06 Zinn
- 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Scrap assemblies from electrical power generation not contaminated with lubricating oil, PCB or PCT to an extent to render them hazardous

Nähere Beschreibung:

Abfälle aus Kraftwerkseinrichtungen wie z.B. Abfälle von Turbinen, Pumpen, Generatoren, Motoren. Bezüglich etwaiger Kontaminationen sind die Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO idgF. zu beachten.

Der Gehalt an PCB/PCT (= polychlorierte Biphenyle und Terphenyle, Definition im Sinne der EG-PCB Richtlinie) darf, bezogen auf das Betriebsmittel (Öl), 30 mg/kg nicht überschreiten.

Der Restgehalt an Mineralölkohlenwasserstoffen darf den in der AbfallverzeichnisVO angegebenen Grenzwert nicht überschreiten. Zu beachten sind allfällig strengere Grenzwerte in anderen Ländern (Art. 28 der EG-VerbringungsV - Vorrang der strengeren Klassifikation im Versand- oder Empfängerstaat).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte oder Bauteile – siehe GC010

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kraftwerkseinrichtungen, deren Gehalt an PCB/PCT (Definition im Sinne der EG Richtlinie) bezogen auf das Betriebsmittel (Öl) 30 mg/kg überschreitet – siehe **A1180**
- Ganze elektrische/elektronische Altgeräte mit umweltrelevanten Anteilen gefährlicher Stoffe (z.B. Bauteile, die Mineralöl enthalten) – siehe **A1180**
- Volle oder entleerte PCB-Transformatoren – siehe **A3180** oder ggf. **A1180**
- Motoren mit PCB-Anlasskondensatoren oder Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180**

80. KUNSTSTOFFABFÄLLE (NICHT HALOGENIERT)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3010

Nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren

Andere Bezeichnungen:

Plastikabfälle, Kunststoffabschnitte, gemischte Kunststoffabfälle, Alt-Plexiglas, Alt-Acrylglas, Altpolyethylen, Alt-PE, Altpolypropylen, Alt-PP, Polyamidabfälle, Recyclinggranulat, Kunststoffmahlgut, Kunststoffagglomerat, Abfälle aus Polyethylen (PE), Polystyrol (PS), Polypropylen (PP), Polyethylenterephthalat (PET), Polyacrylnitril (PAN), Polybutadien, Polyacetale (POM), Polyamide (PA), Polyethylenterephthalat (PBT), Polycarbonate (PC), Polyether, Polyphenylsulfide (PPS), Acrylpolymer, Alkane (C10-C13), Polyurethane (PU) (FCKW-frei), Polysiloxane, Polymethylmethacrylat (PMMA), Polyvinylalkohol (PVA), Polyvinylbutyral (PVB), Polyvinylacetat (PVAc)

Physikalische Eigenschaften: fest (mit Ausnahme der Paraffine C10-C13, welche meist nicht polymerisiert werden können und als Weichmacher verwendet werden)

EAV:

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16* genannten
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 03 Kunststoff
- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

Bezeichnung in Englisch:

Solid plastic wastes (not mixed with other wastes and are prepared to a specification), scrap plastic of non-halogenated polymers and co-polymers:

polyethylene; polystyrene; polypropylene; polyethylene terephthalate; polyacrylonitrile; polybutadiene polyacetals; polyamides; polybutylene terephthalate; polycarbonates; polyethers; polyphenylene sulphides; acrylic polymers; alkanes C10-C13 (plasticiser); polyurethane (not containing CFCs); polysiloxanes; polymethyl methacrylate; polyvinyl alcohol; polyvinyl butyral; polyvinyl acetate

Nähere Beschreibung:

Mahlgut und Granulat von Kunststoffabfällen sind – auch sofern diese Handelsformen in einer minderwertigeren Qualität vorliegen – als Abfall der Grünen Liste anzusehen, wenn eine umweltverträgliche Verwertung möglich ist.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten, wobei der Anteil an PVC (Eintrag: GH013) jedoch mit 5 % begrenzt ist. Der Anteil an behandelten Holzabfällen (Abfall der Gelben Liste) ist mit max. 1 % begrenzt.

Hinweis: Strengere Anforderungen betreffend den Gehalt an zulässigen nicht gefährlichen Verunreinigungen bzw. Störstoffen (inkl. tolerierter Gehalt geringer Mengen an PVC) im Empfängerstaat sind zu beachten (Vorrang der strengeren Klassifikation gemäß Art. 28 der EG-VerbringungsV).

Sperrige glas- oder carbonfaserverstärkte Kunststoffabfälle (z.B. Rotorblätter von Windkraftanlagen, großflächige Dacheindeckungen) sind nicht der Grünen Liste zuzuordnen und sind einer Notifizierung bei der grenzüberschreitenden Verbringung zu unterziehen, da derzeit keine adäquaten Verwertungsmöglichkeiten existieren.

Die in der Grünen Liste enthaltene Auflistung von Kunststoffabfällen ist grundsätzlich nicht abschließend. Dies bedeutet, dass auch andere Kunststoffabfälle als die explizit genannten sinngemäß der Grünen Liste zugeordnet werden können.

Im Allgemeinen handelt es sich nur um ausgehärtete, feste Kunststoffe, welche frei von gefährlichen Kontaminationen sind.

Der Eintrag umfasst auch Gemische verschiedener Kunststoffsorten (z.B. PP und PE; ABS und PS) sofern entweder eine umweltverträgliche stoffliche Verwertung oder eine thermische Verwertung in Mitverbrennungsanlagen (z.B. Zementwerke, Kraftwerke) oder Abfallverbrennungsanlagen für feste Siedlungsabfälle, die das Energieeffizienzkriterium gemäß EG-Abfallrahmenrichtlinie Nr. 98/2008 einhalten, gegeben ist. Nicht subsumiert sind Mischungen mit kunststofffremden Materialien, wie Metallen, Holz, Papier oder Verbundkartons.

Kunststoffabfälle aus nicht halogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe sind der Grünen Liste zuzuordnen:

- Polyethylen (PE)
- Polystyrol (PS)
- Polypropylen (PP)
- Polyethylenterephthalat (PET)
- Polyacrylnitril (PAN)
- Butadien
- Polyacetale (POM)
- Polyamide (PA)
- Polybutylenterephthalat (PBT)
- Polycarbonate (PC)
- Polyether
- Polyphenylsulfide (PPS)
- Acrylpolymere
- Alkane (C10-C13)**
- Polyurethane (FCKW-frei)***
- Polysiloxane****
- Polymethylmethacrylat (PMMA)
- Polyvinylalkohol (PVA)
- Polyvinylbutyral (PVB)
- Polyvinylacetat (PVAC)

***Die Paraffine C10-C13 können meist nicht polymerisiert werden und werden als Weichmacher verwendet.*

****Die Abfälle dürfen auch keine HFCKWs, HFKWs und FKWs enthalten (=> Einhaltung des Grenzwerts für die Erfüllung des Kriteriums ökotoxisch gemäß AbfallverzeichnisVO).*

*****Gefährliche Silikone enthaltende Abfälle sind im Europäischen Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall genannt und können keinesfalls in die Grüne Liste eingestuft werden.*

Produkt:

Granulate/Mahlgut von sortenreinen Kunststoffabschnitten (insbesondere Produktionsabfälle), welche kaum Verunreinigungen bzw. Störstoffe und keine verbotenen Substanzen (wie z.B. POPs) enthalten, können aufgrund ihres direkten stofflichen Einsatzes und ihrer Stoffidentität mit Neumaterial ohne weitere Aufbereitungsschritte Produkten (kein Abfall) gleichgesetzt werden.

Hinweis: Gemische von Produktionsabfällen aus HDPE und LDPE sind allerdings aufgrund ihrer unterschiedlichen Materialeigenschaften als Abfall zu qualifizieren.

Auf die Erfordernisse gemäß REACH-Verordnung wird im Zusammenhang mit dem Abfallende hingewiesen.

Beispiele für Abfälle der Grünen Liste:

Bei Einstufung von Kunststoffabfällen in die Grüne Liste dürfen keinesfalls gefährliche Abfälle oder Stoffe in einem Ausmaß vorliegen, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird. Bei Erfüllung eines Gefahrenmerkmals ist von notifizierungspflichtigen Abfällen (Gemisch von Abfällen der Grünen mit Anteilen der Gelben Liste) auszugehen.

Kunststofffraktionen aus der Aufbereitung von Blei-Säure-Akkumulatoren dürfen für die Einstufung in die Grüne Abfallliste 500 mg Blei/kg TM (siehe Vorgaben der AbfallbehandlungspflichtigenVO) nicht überschreiten.

Polyethylen (PE)

- PE Folienabfälle, PE-Abfälle

Polypropylen (PP)

- Verwertbare Gemische von Kunststoffabfällen aus Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE)
- Gesammelte Polypropylenstoßfänger
- Gereinigte Autobatteriegehäuse: Bleigehalt max. 500 mg/kg TM

Polyurethan (PU)

- Polyurethanabfälle (nicht geschäumt mit FCKW/HFCKW/HFKW/FKW (Grenzwert für gefährliche Abfälle gemäß AbfallverzeichnisVO)) wie PU-Schuhsohlenabfälle, PU-Schläuche (Transport von Schüttgütern), Abfälle von Armaturenbletern (sofern ohne verbotene bromierte Flammhemmer) und Vergussmassen aus PU; nach dem Stand der Technik entgastes Polyurethanmehl (z.B. aus der Kühlgeräteaufbereitung)

Polycarbonat (PC)

- Abfälle von Leuchtenabdeckungen, Flugzeugfenstern, Schutzhelme und Visiere
- Sortenreine Compactdisc Abfälle (CDs, DVDs), Isolierfolien
- Sortenreine Verpackungen und Kunststoffflaschen aus Polycarbonat

Polymethylmethacrylat (PMMA)

- Abfälle von Plexiglasscheiben (Verglasungen)
- Abfälle von Lampenabdeckungen aus Plexiglas
- Kunststoffabfälle aus Brillengläsern, Sanitärteilen, Zahnprothesen (rosa Kunststoffe)

Polysiloxan (Siliconabfälle)

- Nur nicht gefährliche, ausgehärtete Silikonabfälle

Polystyrolabfälle

- Polystyrolabfälle (nicht geschäumt mit FCKW/HFCKW/HFKW/FKW (Grenzwert für gefährliche Abfälle gemäß AbfallverzeichnisVO)); der Gehalt an dem Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) muss nachweislich unter dem Grenzwert gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung von 0,1 % (Zerstörung oder irreversible Transformation) liegen.

Anmerkung: Expandierte (EPS) und extrudierte Polystyrolwärmeeisplatten (XPS) aus der Produktion vor dem Jahr 2015 (in Österreich) enthalten zwischen 0,7-1,5 % Hexabromcyclododecan (Flammschutzmittel) und sind daher von der Grünen Liste ausgeschlossen. Weiters enthalten alte XPS-Dämmstoffe (H)FCKW.

Kunststoffverpackungen aus PE/PA/PP, die teilweise mit Aluminium bedampft sind

(Aluminiumanteil ca. 3 – 5 %) in Form von Fehldrucken/Fehlchargen ohne Lebensmittelanhaftungen

Kunststofffraktionen aus der Sammlung (bzw. auch ähnliche Fraktionen) nach entsprechender ausreichender Nachsortierung

(Gesamtstörstoffanteil max. 10 %, wobei der Anteil an PVC jedoch mit 5 % begrenzt ist)

Kunststoffabfälle aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen

- Kunststoffe aus der Aufbereitung von Elektro- und Elektronikabfällen, deren Gehalt an Tetra-, Penta-, Hexa-, Heptabromdiphenylether oder HBCD nachweislich unter dem POP-Grenzwert gemäß Annex IV der EU-POP-Verordnung liegt. Gemäß Technischer Spezifikation EN CLC/TS 50625-3-1 zur Cenelec Norm EN 50625-1 ist bei einem Gesamtgehalt von unter 2.000 mg Brom/kg²⁸ in Kunststoffen aus dem Elektro-/Elektronikbereich davon auszugehen, dass der Gehalt an verbotenen PBDEs (= POPs) nicht überschritten wird. Für DecaBDE wurde bislang noch kein Grenzwert in Annex IV der POP-Verordnung spezifiziert.

²⁸ Bei Überschreitung des Gesamtbromgrenzwertes von 2.000 mg/kg darf eine Grünlistung der Abfälle nur dann erfolgen, wenn eine repräsentative und aktuelle Analytik für den konkreten Transport vorgelegt wird, die nachweist, dass diese Lieferung keine Stoffe enthält, die die Grenzwerte gemäß POP-Verordnung idgF. überschreiten.

Bei Kunststoffabfällen aus der Verwertung von Kühlgeräten, Waschmaschinen oder Geschirrspülern ist anzunehmen, dass diese keine relevanten Mengen an bromierten Flammschutzmitteln enthalten. Gemäß EAG-Verordnung bzw. EG-Elektroaltgeräte-RL sind Kunststoffe mit bromierten Flammschutzmitteln abzutrennen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen (notifizierungspflichtige Abfälle im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung). Eine Vermischung dieser Fraktionen mit anderen Kunststoffen oder Kunststoffen mit geringer Flammschutzmittelbelastung zwecks Schadstoffverdünnung ist verboten.

Da auch bei Unterschreitung des Gesamtbromgehalts von 2.000 mg/kg durchaus noch relevante Gehalte an DecaBDE vorliegen können, ist vertraglich auszuschließen, dass eine Verwertung im Elektronikbereich erfolgt (vgl. Vorgaben der ROHS-Richtlinie bzw. EAG Verordnung). Weiters ist vertraglich sicherzustellen, dass derartige Kunststoffabfälle nur einer nach Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 idgF. zulässigen Verwendung zugeführt werden. Gemäß AbfallbehandlungsrichtlinienVO muss der Einsatz von Flammschutzmitteln technisch erforderlich sein.

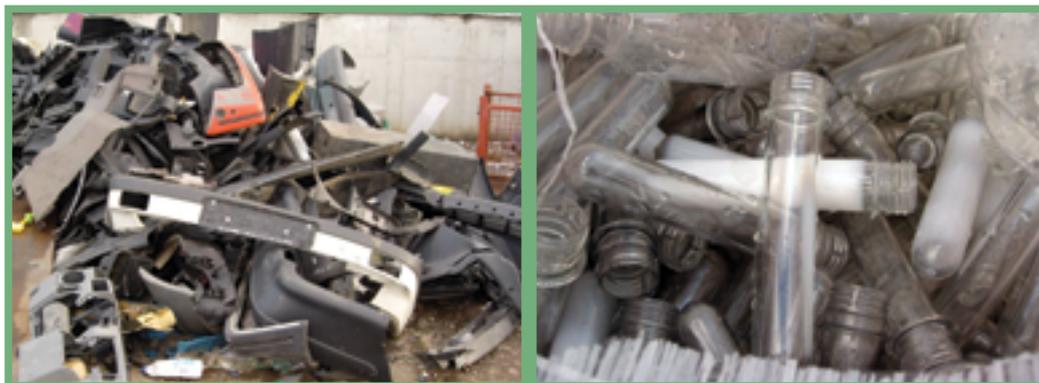


Abbildung 166: Stofffänger
Abbildung 167: PET-Flaschenrohlinge – Produktionsabfälle



Abbildung 168: PET-Flaschen in Ballen
Abbildung 169: Kunststofffolienverpackungen



Abbildung 170: Kunststofffolien
Abbildung 171: Kunststoffgranulat



Abbildung 172: Kunststoffrecyclinggranulat

Abbildung 173: Polyamid-Angussstücke

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kunststoffbeschichtete Papiere und Kartons (Verbundkartons) – siehe **B3020**
- Vinylchloridpolymere (Polyvinylchlorid PVC und Polyvinylidenchlorid PVDC) – siehe **GH013**
- Fluorierte Kunststoffabfälle und ausgehärtete Harze – siehe **B3010**
- Abfälle von polymerisierten Ethern und (langkettigen) nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können – siehe **B3130**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3d) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3e) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3f) des Anhangs IIIA**
- Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen:
 - nicht trennbare Kunststofffraktion
 - nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion – siehe **B3026**
- Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten – siehe **B3027**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **BEU04 (Anhang IIIB)**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kunststoffgemische aus der Sammlung „Gewerbeabfall“ (ohne Nachsortierung und Abtrennung von Störstoffen) oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (Abfallmischungen) – **Y46 (Haushaltsabfälle)**
- Kunststofffraktionen aus der Elektro- bzw. Elektronikaltgeräteaufarbeitung oder der Kraftfahrzeugbranche, deren Gehalt an den verbotenen polybromierten Diphenylethern oder HBCD bzw. allfälligen anderen POPs die Grenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung überschreitet, unterliegen zwecks Überwachung der geeigneten Behandlung dieser Abfälle einer Notifizierungspflicht (**nicht gelisteter Abfall**). Dies betrifft jedenfalls Kunststoffabfälle, deren Gesamtbromgehalt gleich oder über 2.000 mg Brom/kg liegt, da in diesem Fall von POP-haltigen Abfällen auszugehen ist. Im Falle des Überschreitens des Grenzwertes an polybromierten Biphenylen von 50 ppm (= 0,005 %) gemäß Basler Konvention sind diese unter der Position **A3180 (Gelbe Liste)** einzustufen.
Erwartungsgemäß höher belastete Fraktionen aus der selektiven Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten wie Gehäuse von Monitoren, Fernsehgeräten und Fotokopierern/Druckern/Multifunktions-

geräten, für welche nicht durch kontinuierliche Messungen (z.B. des Bromgehaltes) der analytische Beweis erbracht wurde, dass die POP-Grenzwerte unterschritten werden (keine Verdünnung!), stellen stets notifizierungspflichtigen Abfall dar.

- Ersatzbrennstoffe (RDF – refuse derived fuel) auf Kunststoffbasis mit mehr als 10 % an Nichtkunststoffen, wobei der Anteil an PVC (Eintrag GH013) mit 5 % begrenzt ist – **nicht gelisteter Abfall** (manche Staaten ordnen diese Y46 zu)
- Kaffeekapseln aus Kunststoff (Anhaftungen: ca. 80-90 % Kaffee und Wasser) – **nicht gelisteter Abfall** (Gemisch)
- Hochkalorische Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung (Gemisch) – **nicht gelisteter Abfall**
- Organische Siebreste aus der Behandlung von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen bestehend u.a. aus geshredderten Folien, Polystyrolkügelchen, Schaumstoff etc. (Gemisch) – **nicht gelisteter Abfall**
- Vermahlene Kunststoffe (z.B. entgaster PU-Schaum), die als Aufsaugmaterial für Öle und gefährliche Chemikalien verwendet wurden und daher kontaminiert sind – **nicht gelisteter Abfall** oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Spuckstoffe (Materialgemisch aus Kunststoffen inkl. PVC, Textilien/Seilen/Bändern, Metallabfällen, Klebstoffstreifen) aus der Altpapieraufbereitung – **nicht gelisteter Abfall**
- Kunststoffabfälle mit gefährlichen Kontaminationen, wie PCB (vgl. PCB-haltige Kunststoffe in Form von Bodenbelägen oder Altkabelschälresten) oder Asbest (vgl. Kunststoffe mit Asbestfaserverstärkung) – **nicht gelisteter Abfall** oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnen sind – siehe A4130

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf



Gesundheitsgefahr



Explosiv



- Bruch aus Polypropylen-Bleiakkumulatorengehäusen, sofern nicht gereinigt – siehe A1160 oder A1020
- Kunststoffabfälle wie Polyurethan-(PU)-Schaumstoffisoliationsabfall (z.B. aus Kühlgeräten) oder Polystyrolabfälle, die mit FCKW/HFCKW/HFKW/FKW geschäumt sind – **nicht gelisteter Abfall**
- Polyacrylmethacrylat-(PMMA)-Lack – siehe A4070
- Polycarbonatabfälle (aus CDs, DVDs) gemischt mit größeren Mengen an Papierabfällen (geschredderte Covers, Booklets) – **nicht gelisteter Abfall**
- Abfallgemisch aus faserverstärktem Polyacrylmethacrylat (PMMA) mit Polyesterharzbeschichtung und Holzanteilen (Abfallgemisch aus der Möbelindustrie) – **nicht gelisteter Abfall**
- Kunststoffabfälle, die persistente organische Stoffe in Gehalten über dem jeweiligen Grenzwert des Annexes IV der EU-POP-Verordnung enthalten (Zerstörungsgebot bzw. irreversible Transformation) – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus fluorierten Kunststoffabfällen mit chlorierten Kunststoffen wie PVC – (GH013) und/oder mit anderen, nicht halogenierten Kunststoffabfällen oder Harzen (B3010) – **nicht gelisteter Abfall**
- Abfälle, die gefährliche Silikone enthalten, Abfälle von nicht ausgehärteten Silikonem oder flüssigen Silikonabfällen – A3050 (Harze) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Abfälle von Verbundmaterialien mit Kunststoffanteilen, die nicht explizit auf der Grünen Abfallliste genannt sind – **nicht gelisteter Abfall**

Für Abfälle von Verbundrohren aus HDPE und Aluminium (PE-ALU-PE oder Silan-vernetztes Polyethylen PEX-ALU-PEX) und vergleichbare Abfälle ist auf EU Ebene ein Antrag für eine Aufnahme in Anhang IIIB (Grünliste) anhängig.



Abbildung 174: Kontaminierte Polypropylen-Akkumulatorenabfälle – A1020 oder A1160
 Abbildung 175: Gemischter Verpackungsabfall (Gewerbemüll, Hausmüll) – Y46



Abbildung 176: Kunststoffe von Monitorrückwänden mit weit mehr als 0,2 % Bromgehalt, wobei die POP-Grenzwerte überschritten wurden – nicht gelisteter Abfall
 Abbildung 177: „Paper Rejects“ Spuckstoffe aus der Altpapierverwertung (Gemisch: Kunststoff, Zellulose, Schnüre, Metalle etc.) – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 178: Gemisch aus Kunststoff- und Papierabfällen – nicht gelisteter Abfall
 Abbildung 179: Ersatzbrennstoff aus kunststoffhaltigem Gewerbeabfall – nicht gelisteter Abfall

Nicht verwertbare Kunststoffgemische, z.B. Kunststoffgemische aus PET (Eintrag B3010) und störendem PVC (Eintrag GH013), die weder einer stofflichen noch (beispielsweise aufgrund des Chlorgehalts) einer thermischen Verwertung in industriellen Anlagen zugeführt werden können, unterliegen jedenfalls im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung einer Notifizierungs- und Zustimmungspflicht.

Hinweis: Die Verwendung von Kunststoffabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche (beispielsweise Schlammteiche einer Uranerzmine), Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifizierungspflicht – Beseitigung).

81. KUNSTSTOFFABFÄLLE (CHLORIERT)

Bezeichnung:

Grüne Liste GH 013

Kunststoffabfälle in fester Form: Vinylchloridpolymere

Andere Bezeichnungen:

Kurzname für Polyvinylchlorid: PVC

Bekannte Handelsnamen für Hart-PVC sind Astralon, Luvitherm, Rhenadur, Rhenalon, Trovidur und Vinidur.

Weich-PVC ist unter anderem unter den Namen Acella, Adretta, Alkar, Coroplast, Tautex, Koresal, Mipolam, Pegulan und Renolit erhältlich.

Kurzname für Polyvinylidenchlorid: PVDC, Handelsname: Saran

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 03 Kunststoff
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

Bezeichnung in Englisch:

Waste of vinylchloride polymers; waste and scrap of polyvinyl chloride; waste and scrap of polyvinylidene chloride

Nähere Beschreibung:

Polyvinylchlorid (PVC) ist ein harter und spröder Kunststoff und wird erst durch Zugabe von Weichmachern und Stabilisatoren weicher. PVC wird in PVC-weich (PVC-P) und PVC-hart (PVC-U) unterteilt.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen an nicht gefährlichen Stoffen bzw. anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten, wobei andere Kunststoffabfälle (siehe B3010) auch als Störstoff zu verstehen sind und nicht mehr als 5 % betragen dürfen. Der Anteil an behandelten Holzabfällen (Abfall der Gelben Liste) ist mit max. 1 % begrenzt.

Bei Einstufung von PVC- oder PVDC-Abfällen in die Grüne Liste dürfen keinesfalls gefährliche Abfälle oder Stoffe in einem Ausmaß vorliegen, dass ein Gefahrenmerkmal ausgelöst wird.

In den zuletzt genannten Fällen ist von notifizierungspflichtigen Abfällen (Gemisch von Abfällen der Grünen mit Anteilen der Gelben Liste) auszugehen!

Bei Kunststofffraktionen aus der Blei-Akkumulatorenaufarbeitung darf der Bleigehalt 500 mg/kg TM (siehe Vorgaben der AbfallbehandlungspflichtigenVO) für die Einstufung in die Grüne Liste nicht überschreiten.

Produkt:

Granulate/Mahlgut von sortenreinen PVC-Kunststoffabschnitten (insbesondere Produktionsabfälle), welche kaum Verunreinigungen bzw. Störstoffe enthalten, können aufgrund ihres direkten stofflichen Einsatzes und ihrer Stoffidentität mit Neumaterial ohne weitere Aufbereitungsschritte Produkten (kein Abfall) gleichgesetzt werden. Auf die Erfordernisse gemäß REACH-Verordnung wird im Zusammenhang mit dem Abfallende hingewiesen.

Hinweis: Mahlgut/Granulate aus PVC-Abfällen, die noch Blei- und Cadmiumstabilisatoren enthalten, sind jedenfalls als Abfall zu qualifizieren.

Beispiele für Abfälle der Grünen Liste

- PVC-Blisterabfälle (PVC-Aluminiumverbundstoff) mit einem Aluminiumgehalt < 5 %, sofern nicht mit gefährlichen Stoffen kontaminiert
- PVC-Rohr- und Profilabfälle
- Polyvinylidenchloridabfälle (PVDC-Abfälle) in Form von Folien, Rohren etc.
- Disketten: Diese bestehen aus zwei Plastikarten (PVC und Polyester); im Falle des Abtrennens von PVC ist eine Einstufung unter GH013 PVC möglich (ansonsten notifizierungspflichtiger nicht gelisteter Abfall, da Gemisch aus GH013+B3010)
- Abfälle von Kunstleder (Weich-PVC)
- PVC-Hartschaum, sofern nachweislich frei von FCKW/HFCKW/HFKW/FKW



Abbildung 180: PVC-Abfall

Abbildung 181: PVC-Mahlgut

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Alle anderen Kunststoffabfälle (nicht halogenierte oder auch fluorierte) außer Vinylchloridpolymere – siehe **B3010**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter "Perfluoralkoxyalkan" aufgeführt sind – siehe **Punkt 3f) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- PVC-Paste – **nicht gelisteter Abfall**
- PVC-Separatoren aus Bleiakkus (normalerweise mit Bleiverbindungen kontaminiert) – siehe **A1160**
- PVC-Aluminium-Blisterverpackungen, die noch Medikamentenabfälle enthalten oder gemischte Arzneimittel-Medikamentverpackungen mit Inhalten oder solche PVC-Verbunde, die mehr als 5 % Aluminiumbeschichtung enthalten – siehe **A4010, A4130** bzw. **nicht gelisteter Abfall**
- PCB-haltige Kabelschälreste aus PVC (bei alten Kabelschälresten unbekannter Herkunft kann eine Kontamination mit PCB nicht ausgeschlossen werden) – siehe **A1190**
- PVC-Kabelschälreste mit höheren Gehalten an polybromierten Flammschutzmitteln als in Annex IV der EU-POP-Verordnung ausgewiesen (Gesamtbromgehalt größer oder gleich 2.000 mg/kg) – **nicht gelisteter Abfall**
- PVC-Kabelschälreste mit einem PVC-Anteil unter 90 % oder einem Anteil an Kunststoffen des Eintrags B3010 über 5 % – **nicht gelisteter Abfall**
- PVC-Altfenster und -teile (mit oder ohne Glasanteil) aufgrund des höheren Anteils an Nichtkunststoffbestandteilen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische aus PVC (GH013) mit Kunststoffabfällen des Eintrags B3010 – **nicht gelisteter Abfall**

- PVC- oder PVDC-Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnen sind – siehe A4130

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf

Gesundheitsgefahr

Explosiv



- PVC-Verbundmaterialien mit höheren Anteilen an Nicht-PVC – **nicht gelisteter Abfall**

Hinweis: Die Verwendung von Kunststoffabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifizierungspflicht – Beseitigung).



Abbildung 182: Blisterverpackungen mit Altmedikamenten, gemischt mit anderen Arzneimittelabfällen – A4010
Abbildung 183: Kabelschälreste unbekannter Herkunft mit ca. 60 % PVC mit PCB-Kontamination – A1190



Abbildung 184: PVC-Fensterabfälle ohne Glas – nicht gelisteter Abfall (Gemisch)

82. KUNSTSTOFFABFÄLLE (FLUORIERT)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3010

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: fluorierte Polymerabfälle

Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag. Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein. Die bei der offenen Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.

Andere Bezeichnungen:

Plastikabfälle; Kunststoffabschnitte; fluorierte Kunststoffabfälle, „Teflon“

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 01 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 12 01 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (Anmerkung: nur Verschnitte oder andere Produktionsabfälle)
- 16 01 19 Kunststoffe
- 17 02 03 Kunststoff
- 19 12 04 Kunststoff und Gummi
- 20 01 39 Kunststoffe

Bezeichnung in Englisch:

Fluorinated polymer wastes, perfluoroethylene/propylene (FEP), perfluoroalkoxyalkane, tetrafluoroethylene/perfluoro vinyl ether (PFA), tetrafluoroethylene/perfluoro methylvinyl ether (MFA), polyvinylfluoride (PVF), polyvinylidene fluoride (PVDF), polymers and co-polymers of fluorinated ethylene (PTFE).

Nähere Beschreibung:

Bei den unten genannten fluorierten Kunststoffabfällen darf es sich keinesfalls um beim Endverbraucher angefallene Abfälle handeln. Der Eintrag umfasst somit Produktionsabfälle, Verschnitte etc. oder aus Produktfehlchargen zurück gewonnene fluorierte Polymerabfälle.

Folgende fluorierte Polymerabfälle:

- Perfluorethylen/-propylen (FEP)
- Perfluoralkoxyalkan
- Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
- Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- Polyvinylfluorid (PVF)
- Polyvinylidenfluorid (PVDF)

Anmerkung: unter diesen Eintrag der fluorierten Polymerabfälle fallen auch Polymere und Copolymere fluorierten Ethylens (PTFE).

Polytetrafluorethylen (PTFE) wird umgangssprachlich auch als Teflon (nach dem Handelsnamen) bezeichnet. Weiters häufig verwendet wird auch die Bezeichnung Gore-Tex für PTFE-Membranen.

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten, wobei der Anteil an PVC (Eintrag: GH013) jedoch mit 5 % begrenzt ist. Der Anteil an behandelten Holzabfällen (Abfall der Gelben Liste) ist mit max. 1 % begrenzt

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Vinylchloridpolymere (z.B. PVC oder PVDC) – siehe **GH013**
- Ausgehärtete Harze und Kondensationsprodukte und nicht halogenierte Kunststoffe – siehe **B3010**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 (Kunststoffe) des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind – siehe **Punkt 3f) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Beim Endverbraucher angefallene Abfälle aus fluorierten Kunststoffen wie z.B. Kunststoffverpackungen – siehe **Y46** (Haushaltsabfälle) oder allenfalls **nicht gelisteter Abfall**
- Fluorierte Kunststoffabfälle mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall** oder Zuordnung zum jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Kunststoffverpackungen mit gefährlichen Restinhalten oder restentleerte Kunststoffverpackungen, die Stoffe und Zubereitungen enthielten, die gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnen sind – siehe **A4130**

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf



Gesundheitsgefahr



Explosiv



Hinweis: Die Verwendung von fluorierten Kunststoffabfällen als Abdeckmaterial für Schlammteiche, Deponien etc. stellt keine Verwertungsmaßnahme dar (Notifizierungspflicht – Beseitigung).

83. KUNSTSTOFF- UND KUNSTSTOFF-ALUMINIUMFRAKTION AUS AUFGEÖSTEN VERBUNDVERPACKUNGEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B3026

Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen:

- nicht trennbare Kunststofffraktion
- nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

Physikalische Eigenschaften: fest bis schlammig

EAV:

19 12 04 Kunststoffabfälle

19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen

Anmerkung: eingeschränkt auf die nicht trennbare Kunststofffraktion bzw. Kunststoff-Aluminiumfraktion aus der Vorbehandlung gebrauchter Verbundverpackungen für Flüssigkeiten.

Bezeichnung in Englisch:

Waste from the pre-treatment of composite packaging for liquids, not containing Annex I (Basel Convention) materials in concentrations sufficient to exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics:

- Non-separable plastic fraction
- Non-separable plastic-aluminium fraction

Nähere Beschreibung:

Die Verbundverpackungen für Flüssigkeiten bestehen im Kern aus

- Papier oder Karton, der innen und außen mit Kunststoff beschichtet ist
Typische Zusammensetzung der Verbundverpackungen:
ca. 80 % Papier und 20 % Kunststoff (PE).
- Papier oder Karton, der innen und außen mit Kunststoff und innen zusätzlich mit Aluminium beschichtet ist.
Typische Zusammensetzung der Verbundverpackungen:
ca. 75 % Karton, 21 % PE sowie 4 % Aluminium.

Im Verwertungsbetrieb werden die Verbundkartons in einer wassergefüllten Trommel in die einzelnen Bestandteile aufgelöst. Dabei werden sie bewegt, wobei sich durch das Aufquellen der Kartons die Stoffe voneinander lösen. Zusätzliche Chemikalien werden nicht benutzt. Die Papierfaserfraktion ist dann Ausgangsmaterial für die Papierindustrie. Der Kunststoffanteil dient zumeist in Zementwerken als Energieträger. Der gegenständliche Eintrag umfasst somit die Fraktion aus Polyethylen.

Typische Zusammensetzung der nicht trennbaren Kunststofffraktion:

Kunststoffe ca. 70 %, Fasern ca. 10 %, Feuchtigkeit ca. 20 %

Typische Zusammensetzung der nicht trennbaren Kunststoff-Aluminium-Fraktion:

Kunststoffanteil (PE) ca. 60 %, Aluminiumanteil ca. 10 %, Feuchtigkeit ca. 20 %, Faseranteil ca. 10 %.

Die Abfälle können eigentlich nur der thermischen Verwertung (in Mitverbrennungsanlagen) oder der Pyrolyse zugeführt werden.

Bei der nicht trennbaren Kunststoff-Aluminium-Fraktion können die Kunststoff- und Aluminiumschichten in Zementwerken thermisch (Kunststoff) bzw. auch rohstofflich (Aluminium ersetzt Bauxit im Klinker) verwertet werden.

Anmerkung: Der Aluminiumgehalt kann in anderen thermischen Anlagen als Zementwerken zu Problemen der Ablagerung von Aluminiumoxid in Verbrennungskesseln führen, metallisches Aluminiumoxid kann in der anfallenden Flugasche die Emission entzündlicher Gase bei Wasserzutritt bewirken.

Die Verbrennung der gegenständlichen Abfälle ist in einer Abfallverbrennungsanlage, deren Zweck in der Behandlung von festen Siedlungsabfällen liegt, als Verwertung anzusehen, sofern die vorgegebenen Energieeffizienzkoeffizienten gemäß EG-Rahmenrichtlinie Nr. 98/2008 eingehalten werden.

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

- Beschichtete Papiere (z.B. Getränkeverbundkartons „Tetrabricks“) – siehe **B3020**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **BEU04** (Anhang IIIB)
- Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten – siehe **B3027**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Deinking-Schlämme – **nicht gelisteter Abfall**
- Rückstände aus der Kunststoffaufbereitung, die höhere Gehalte an Chlor (PVC) oder Schwermetalle enthalten, sodass eine thermische Verwertung erschwert oder unmöglich gemacht wird – **nicht gelisteter Abfall**
- Spuckstoffe (Rejekte) aus der Altpapieraufbereitung – **nicht gelisteter Abfall**

84. KUPFER- UND KUPFERLEGIERUNGSABFÄLLE (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1070

Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

Andere Bezeichnungen:

Kupfer-, Messing-, Rotguss-, Bronzeschrott dispers; Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgussstaub oder -pulver, Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotgusskrätze oder -asche/-schlämme; disperse Kupferraffinationsmaterialien

Physikalische Eigenschaften: fest - pastös, dispers

EAV:

- 10 06 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 02 Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
- 10 06 04 andere Teilchen und Staub
- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 Nichteisenmetallstaub und -teilchen
- 12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Waste of copper and copper alloys in dispersible form, unless they contain Annex I (Basel Convention) constituents to an extent that they exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics

Nähere Beschreibung:

- Metallische Kupferstäube, Messingstäube, Bronzestäube
- Kupferraffiniermaterialien mit oxidischen Kupferanteilen und Kupferausläufern
- Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, -schlacken, sofern sie keine gefahrenrelevanten Eigenschaften aufweisen



Abbildung 185: Kupferschlacke dispers

Abbildung 186: Messingstaub

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kupfersintermaterialien (Kupferoxid-Walzzunder), sofern keine höheren Bleioxidanteile (0,3 % Grenzwert für reproduktionstoxisch) oder andere Kontaminationen vorliegen – siehe **B1240**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 (Eisen- und NE-Metalle) + B1070 (disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle) – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische aus Abfällen des OECD-Eintrags GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer), dem Eintrag B1070 (disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle) und dem Eintrag B1100 (beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) beschränkt auf: Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2e) des Anhangs IIIA**

Hinweis: keine Ausfuhr in Staaten, für die der OECD Beschluss nicht gilt.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kupferhaltige Filterstäube – siehe **A1100** oder **A4100**
- Kupferarsenate, Kupfersalze, Pigmente – siehe **A4140** (Chemikalien) bzw. **A4070**
- Kupfer- und Kupferlegierungskrätzen, -aschen, -schlacken mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**
- Kupfer-II-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**
- Kupfersintermaterialien (Kupferoxid-Walzzunder) mit Bleioxidanteilen über 0,3 % (Grenzwert für reproduktionstoxisch) oder anderen Kontaminationen, die ein Gefahrenmerkmal auslösen – **nicht gelisteter Abfall**
- Kupferraffinationsmaterialien, die gefährliche Eigenschaften aufweisen (z.B. Bleigehalt über 0,3 %) – siehe **A1020** oder Klassifikation gemäß dem Hauptkontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)



Abbildung 187: Kupferraffinationsmaterial mit mehr als 0,3 % Bleiverbindungen (reproduktionstoxisch) - HP10-Kriterium gemäß EG-Rechtslage – nicht gelisteter Abfall oder A1020

85. KUPFEROXID-WALZZUNDER

Bezeichnung:

Kupferoxid-Walzzunder

Grüne Liste B1240

Andere Bezeichnungen:

Kupfersintermaterial; Kupferzunder; Gemisch aus Kupfer- und Kupferoxid; „Kupfer-Hammerschlag“

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
 10 06 04 andere Teilchen und Staub
 10 06 99 Abfälle a. n. g
 12 01 99 Abfälle a. n. g

Bezeichnung in Englisch:

Copper oxide mill-scale

Nähere Beschreibung:

Unter Zunder versteht man dünne Oxidschichten an der Kupferoberfläche, die durch erhöhte Temperatur in Verbindung mit einer oxidierenden Atmosphäre gebildet werden.

Kupferoxid-Walzzunder ist ein Gemisch aus Kupfer, Kupferoxid sowie geringen Mengen anderer Oxide (wie Aluminium-, Eisen-, Zinkoxid) und Spuren von Öl und Wasser.

Unter die Grüne Abfallliste fallen Kupferoxidrückstände oder Kupfersinter aus dem Walzen von Kupfer auf Rotglut, sofern sie keine gefahrenrelevanten Merkmale aufweisen. D.h. die Abfälle dürfen keine erhöhten Gehalte an Schwermetallen, Berylliumoxid oder Ölkontaminationen aufweisen, sodass ein Gefahrenmerkmal gemäß Abfallverzeichnis-VO idgF. erfüllt wird; zu beachten sind allfällig strengere Grenzwerte in anderen Ländern. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.



Abbildung 188: Kupferoxid-Walzzunder

Abbildung 189: Kupferoxid-Walzzunder

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen – siehe **B1070**
- Gemische aus Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle von Antifoulingmitteln (Holzschutzmittel) auf Kupferbasis – siehe **A4040**
- Kupferhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Kupferhaltige Filterstäube – siehe **A1100** oder **A4100**
- Kontaminiertes Kupferraffiniermaterial (z.B. mit dispersen Kupferabfällen und höheren Anteilen an Schwermetalloxiden) und kontaminierter Kupferoxid-Walzzunder (z.B. mit höheren Ölgehalten) – **nicht gelisteter Abfall** oder allenfalls Einstufung gemäß dem jeweiligen Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Kupferarsenate oder andere Kupfersalze (Chemikalienabfälle) – siehe **A4140**
- Kupferhaltige Farben- und Pigmentabfälle mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A4070**
- Kupferhaltige Krätzen, Aschen, Schlacken mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**

86. KUPFERSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Kupferschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Kupfer (Cu) und Kupferlegierungen (Bronze, Messing, Rotguss), Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgussspäne, Kupfer-, Bronze-, Messing-, Rotgussblech, Tombak (Messinglegierung), Nordisches Gold (Legierung aus 89 % Kupfer, 5 % Aluminium, 5 % Zink und 1 % Zinn)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

Anmerkung: oxidische disperse Anhaftungen sind zulässig.

EAV:

- 02 01 10 Metallabfälle
- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
- 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Copper scrap, waste and scrap of copper and copper alloys (brass, bronze, gunmetal), copper-, brass-, bronze- or gunmetal turnings or shavings, gunmetal (red brass) copper, bronze, brass and gunmetal sheets; tombak (brass alloy); Nordic gold (alloy of 89 % copper, 5 % aluminium, 5 % zinc and 1 % tin)

Nähere Beschreibung:
Legierungen:

- Messing: Legierung aus Kupfer und Zink
- Bronze: Legierung aus Kupfer (80-90 %) und Zinn
- Rotguss: Legierung aus Kupfer, Zinn, Zink
- Tombak: hoch kupferhaltige Messinglegierung

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

- blanker Kupferdrahtschrott, gemischter Kupferdrahtschrott (mit Anteilen an verzinnem oder misch-verzinnem Lot), gehäckselte Kupferdrahtschrotte (ohne Kabelisolation)
- Schwerkupferschrott (unbeschichteter Stanzschrott, Kupferblechschrott, Oberleitungsdraht)
- Kupferkühler und -teile
- gemischter Kupferschrott
- Leichtkupferschrott (Dachrinnen, Kupferbleche, Ablaufrohre, Kessel, Durchlauferhitzer)
- Kupferspäne (ohne erhebliche Ölkontaminationen)
- Schleifkohleabfälle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), nicht dispers
- Rotguss und Bronzeabfälle (Rotgusschrotte wie Maschinenlager, Ventile, etc.)
- Rotgussspäne, Bronzesiebe, Hähne und Zapfen etc.
- Messing (Messingabfälle und -späne, Messingrohre und Messingschrott, Messingpatronenhülsen (frei von Explosivstoffen) und Kartuschenhülsen, Messing und Leichtmessingschrott, Messingkühler, Kupfer-Messingkühler)



Abbildung 190: Kupferdrahtschrott

Abbildung 191: Leiterplatte ohne gefährliche Bauteile – korrektere Einstufung unter GC020



Abbildung 192: Kupferschrott

Abbildung 193: Kupferlitzen (nach Abschälen der Kabelisolierung)



Abbildung 194: Messingkühler

Abbildung 195: Kupferschrott

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Kupfer- oder Kupferlegierungspulver, Kupferraffinationsmaterial mit größeren Anteilen oxidischem Kupfer, Kupferasche und -krätze, kupferhaltige Rückstände, Messingkrätzen, Rotgusskrätzen und Aschen ohne gefährlichen Eigenschaften (z.B. Ausläufer mit hohem Metallanteil), Schleifkohle (Kupfer mit Kohleresten zur Kupferverwertung), in disperser Form – siehe **B1070**
- Kupferkabel mit Isolation ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1115**
- Kupferkatalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1160**
- Kupferwalzzunder, Kupfersintermaterialien (ohne gefährlichen Eigenschaften) – siehe **B1240**
- Unbestückte oder entstückte Leiterplatten ohne gefährliche Bauteile (vgl. Abfallbehandlungspflichten-VO) – siehe **GC020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags GB040 + B1070 + B1100 (limitiert auf bestimmte Einträge) – siehe **Punkt 2e) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu anderen Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kupferhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Kupfer-, Messing-, Bronze-, Rotguss- und sonstige Kupferlegierungsasche und -krätze sowie kupferhaltige Rückstände mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. Bleioxidanteile > 0,3 % reproduktionstoxisch) – **nicht gelisteter Abfall**
- Ziehschlamm, der beim Ziehen von Kupfer anfällt und mit Ziehmittlrückständen kontaminiert ist – **nicht gelisteter Abfall**
- Kupferverbindungen wie Kupfervitriol, Kupferchlorid, Kupfercyanid als Chemikalien – siehe **A4140**
- Leiterplatten bestückt oder teilentstückt mit gefährlichen Bauteilen im Sinne der AbfallbehandlungspflichtenVO – siehe **A1180**
- Kupferkabel mit Isolation und gefährlichen Kontaminationen (z.B. Erdkabel mit Teer, Öl und PCB) – siehe **A1190**
- Aschen aus der Verbrennung von gedruckten Schaltungen (Leiterplatten) mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1150**
- Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht – siehe **A1090**
- Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen – siehe **A1100**
- Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1110**
- Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer – siehe **A1120**
- Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen – siehe **A1130**
- Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren – siehe **A1140**
- Kupferkatalysatoren mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A2030**
- Stäube aus der Herstellung von Leiterplatten (ca. 30 % Kupfer und Harz) – **nicht gelisteter Abfall**
- Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen – siehe **A4130**

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf



Gesundheitsgefahr



Explosiv



- Berylliumkupferabfälle und Berylliumkupferverbindungen in disperser Form – siehe **A1010** und **A1020**

Hinweis: Beryllium und seine Verbindungen sind als krebserzeugende Substanzen der Kategorie 1 eingestuft (Gefahrenmerkmal HP7), berylliumhaltige Dämpfe und Aerosole (Stäube) verursachen Lungenschädigung.



Abbildung 196: Kupferraffinationsmaterial mit mehr als 0,3 % Bleiverbindungen – Gefahrenmerkmal HP10
gemäß EG-Rechtslage – nicht gelisteter Abfall oder A1020

Abbildung 197: Vermahlener Ofenausbruch aus einer Kupferhütte – nicht gelisteter Abfall

87. LEDERABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3090

Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3100)

Andere Bezeichnungen:

Lederabfälle aus Rohspalt, Leimleder, vegetabil gegerbtes Leder; Chromlederabfälle (Chrom(III)-gegerbt)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 04 01 01 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
- 04 01 02 geäschertes Leimleder
- 04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 16 01 22 Bauteile a. n. g.
Anmerkung: Abfälle von Ledersitzen

Bezeichnung in Englisch:

Paring and other wastes of leather or of composition leather not suitable for the manufacture of leather articles, excluding leather sludges, not containing hexavalent (= Cr(VI)) chromium compounds and biocides; leather wastes (chromium(III)-tanning)

Nähere Beschreibung:

Leder ist ein Material, das aus der Haut von Tieren (Rind, Kalb, Ziege, Schwein, Pferd, Krokodil, Schlange etc.) durch Gerben gewonnen wird. Das Leder darf nur mit Chrom(III)-Salzen gegerbt worden sein, keinesfalls mit äußerst giftigen und krebserregenden Chrom(VI)-Verbindungen. Die Gerbung mit Chrom(VI)-Salzen findet heute in Europa kaum noch Anwendung, wird jedoch in Entwicklungsländern noch durchgeführt.

Unter dem Eintrag der Grünen Liste zu subsumieren sind Abfälle von:

- Rohspalt
- Leimleder
- Abfälle von Leder, das mit vegetabilen Gerbstoffen gegerbt wurde
- Chromleder (Chromfalzspäne), mit Chrom(III)-Salzen gegerbt

Produktschiene:

Leimleder, Gelatinespalt und Rohspalt zwecks Verarbeitung zur Naturinherstellung („Kunstdärme“), Spaltlederverarbeitung bzw. Herstellung von Speise-, Fotogelatine



Abbildung 198: Lederabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Lederstaub, Lederaschen, Lederschlam, Ledermehl, die keine Cr(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – siehe **B3100**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Lederstaub, Lederaschen, Lederschlam, Ledermehl, die Chrom(VI)- oder biozidkontaminiert sind – siehe **A3090**
- Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunden, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten – siehe **A3100**

88. LEDERABFÄLLE (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3100

Lederstaub, -asche, -schlümme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A3090)

Andere Bezeichnungen:

Disperse Lederabfälle; feine Lederteilchen

Physikalische Eigenschaften: fest-pastös

EAV:

04 01 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)

04 01 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish

Bezeichnung in Englisch:

Leather dust, ash, sludges or flours not containing hexavalent chromium (Cr(VI)) compounds or biocides

Nähere Beschreibung:

Leder ist ein Material, das aus der Haut von Tieren (Rind, Kalb, Ziege, Schwein, Pferd, Krokodil, Schlange etc.) durch Gerben gewonnen wird. Lederstaub, -asche, -schlümme oder -mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten, sind der Grünen Abfallliste zuzuordnen. Die Gerbung mit den äußerst giftigen und krebserregenden Chrom(VI)-Verbindungen findet heute in Europa kaum noch Anwendung, wird jedoch in Entwicklungsländern noch durchgeführt.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder und Verbundleder – siehe **B3090**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Lederstaub, Lederasche, Lederschlämme, Ledermehl, Chrom(VI)- oder biozidkontaminiert – siehe **A3090**
- Gerbereischlämme und Äschereischlämme – **nicht gelisteter Abfall**

89. MAGNESIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Magnesiumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Magnesium (Mg), Magnesium-Gusschrott, Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75 % metallischem Magnesium (nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 01 10 Metallabfälle
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Magnesium scrap; waste and scrap of magnesium

Nähere Beschreibung:

- Walz- und Ziehabfälle von Magnesiumlegierungen (Bleche, Rohre, Stangen, Ziehenden)
- Gusschrott
- Saubere Magnesiumgraveurplatten
- Fahrgestelle und Rumpfteile von Flugzeugen und Fahrradteile aus Magnesiumlegierungen
- Gehäuseteile, Felgen, Profile, Teile von Motorhauben, Motordeckel, Handbremshebel
- Magnesiumschaumblocke mit mehr als 75 % metallischem Magnesium (Rest ist Magnesium- bzw. Aluminiumoxid und intermetallische Al-Fe-Mn-Ausscheidungen) aus Magnesiumgießereien (keine Krätze) unter der Bedingung, dass die Blöcke nicht kontaminiert, nicht brennbar und nicht selbstentzündlich sind bzw. bei Berührung mit Wasser keine gefährlichen Mengen an brennbaren Gasen emittieren (Verpressen mit massiver Eisenplatte verhindert, dass Magnesium zu brennen anfängt, wodurch oxidische Anteile limitiert werden)
- Magnesiumbriketts (gepresste Magnesiumspäne) sofern sie nicht mit Mineralölkohlenwasserstoffen über dem in der AbfallverzeichnisVO festgelegten Grenzwert kontaminiert sind und sie nicht das Gefahrenmerkmal der Basler Konvention H4.3 bzw UN Klasse 4.3 erfüllen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.



Abbildung 199: Magnesiumschaumblock
Abbildung 200: Magnesiumschrott

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gehäuse, Motorteile (ölfrei) – siehe **GC010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Magnesiumschaumblocke mit gefährlichen Eigenschaften (Gefahrenmerkmal der Basler Konvention H4.3 bzw. UN Klasse 4.3) – siehe **AA190**
- Entflammbare und pyrophore Magnesiumabfälle wie Magnesiumschleifspäne, -feilspäne, -pulver, Magnesiumsalzschlacke; Magnesiumkrätze/-abschöpfungen/-skimmings (Gefahrenmerkmal der Basler Konvention H4.3 bzw. UN Klasse 4.3) – siehe **AA190**

Hinweis: Magnesiumpulver und -stäube sind leicht brennbar. Mit Luft und Wasser reagieren sie sehr heftig. Magnesiumbrände dürfen nicht mit Wasser gelöscht werden. Das gleißend helle Licht von brennendem Magnesium kann die Augen schädigen!

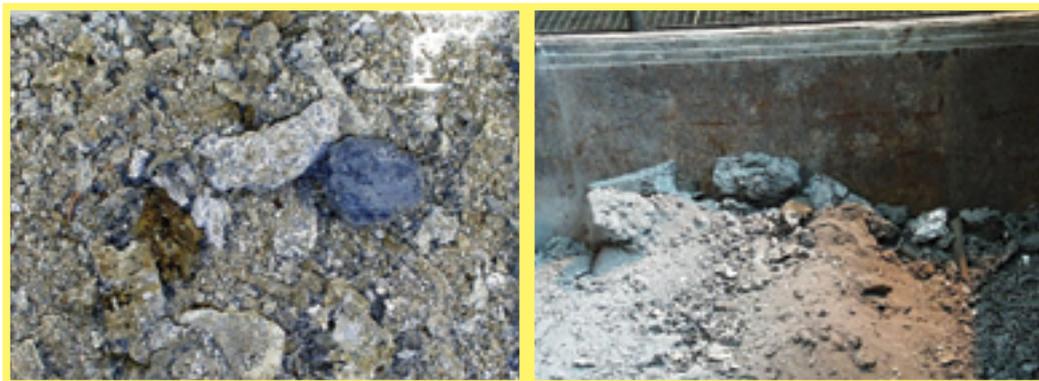


Abbildung 201: Magnesiumkrätze – AA190
Abbildung 202: Magnesiumkrätze mit Gefahrenkriterium H4.3 gemäß Basler Konvention – AA190

90. MANGANSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Manganschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Mangan (Mn); Abfälle von Ferromangan

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Manganese scrap; waste and scrap of Manganese

Nähere Beschreibung:

- Abfälle aus Manganlegierungen
- Abfälle von Ferromangan (Ferromangan ist eine Vorlegierung aus Eisen, Mangan und Kohlenstoff. Der Mangangehalt liegt zwischen 30 und 80 %.)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Manganhaltige Trockenbatterien und Zink-Mangandioxidakkus – der Eintrag B1090 ist in Österreich **nicht** heranzuziehen. Alkali-Mangan- und Zink-Manganbatterien sowie alle anderen Batterien sind aufgrund der Tatsache, dass sie ein Gefahrenmerkmal erfüllen (vgl. Elektrolyte), als Abfall der Gelben Liste (siehe **A1170**) zu klassifizieren.
- Mangan-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Manganhaltige Trockenbatterien und Zink-Mangandioxidakkus (gefährliche Abfälle) – siehe **A1170**
- Aus Akkus oder Batterien ausgebaute Elektroden – **nicht gelisteter Abfall**
- Manganhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Salze (Manganate, Permanganate, etc.), Manganverbindungen – **nicht gelisteter Abfall** bzw. sofern sie als Chemikalienabfall anfallen – siehe **A4140**
- Mangankatalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

91. METALLKERAMIKABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B2030

Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffen)

Andere Bezeichnungen:

Abfälle, Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffen): Abfälle von Schweißelektroden, Hartmetallabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen
- 06 08 99 Abfälle a.n.g. (Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen im Falle von Siliziumcarbid)
- 12 01 03 NE-Metallfeil- und -drehspäne
- 12 01 99 Abfälle a. n. g.
- 16 03 04 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03* fallen (Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse)

Bezeichnung in Englisch:

Cermet wastes and scrap (metal ceramic composites); hard metal waste, metal ceramic waste, zirconium ceramics, waste from welding electrodes

Nähere Beschreibung:

Cermet ist eine Bezeichnung für eine Gruppe von Werkstoffen aus zwei getrennten Phasen (einem metallischen und einem keramischen Bestandteil). Der keramische Anteil bewirkt große Härte, hohen Schmelzpunkt, bedeutende Wärmefestigkeit und Zunderbeständigkeit. Der metallische Anteil verbessert die Temperatur-Wechselbeständigkeit, Zähigkeit und Schlagfestigkeit.

Beispiele für Komponenten von Cermets:

- Aluminiumoxid-, Magnesiumoxid-, Chrom(III)-oxid-, Siliziumdioxid-, Zirconiumoxidanteile (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Aluminium, Beryllium, Kobalt, Chrom, Eisen, Chrom-Nickel-Eisen, Magnesium, Silizium, Molybdän
- Chrom-, Silizium-, Tantal-, Titan-, Wolframcarbid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Nickel, Aluminium, Kobalt, Chrom, Silizium, Eisen, Nickel, Wolfram, Superlegierung, Nickel-Aluminium
- Chromborid, Titanborid, Zirkoniumborid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Nickel, Nickel-Aluminium, Kobalt, Eisen
- Molybdänsilicid (keramischer Anteil) mit metallischen Anteilen von Kobalt, Chrom, Eisen, Nickel, Platin oder Titanitrid (keramischer Anteil) mit metallischem Anteil an Nickel

Unter dem Eintrag der Grünen Abfallliste zu subsumieren sind:

- Abfälle von Spezialwerkzeugen (Hartmetalle wie Wolframcarbid, etc.), Metallkeramiken (Zirkonkeramik, etc.) und Schweißelektroden

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer (nicht kontaminiert) – siehe **B1100**
- Refraktärmetallhaltige Rückstände (hoch schmelzende Metalle) – siehe **B1030**
- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften – Keramikabfälle – siehe **GF010**
- Gemische von Abfällen unter dem Eintrag B2030 in nicht-disperser Form (= Cermets und unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltende Keramikfasern) – siehe **Punkt 3c) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Ofenausbruch aus metallurgischen oder nicht metallurgischen Prozessen sowie Schmelzriegel mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall**

92. MOLYBDÄNSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Molybdänschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Molybdän (Mo); Ferromolybdänabfälle

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Molybdenum scrap; waste and scrap of Molybdenum

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von Molybdänlegierungen wie Ferromolybdän, Nickel-Molybdän, Nickel-Chrom-Molybdän
- Molybdän-Flugzeugschrott- und Raketenteile (Hitzeschild)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Molybdänabfälle und Legierungen in disperser Form – siehe **B1031**
- Molybdän-carbidabfälle (Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe **B1030**
- Molybdän-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- andere Molybdänverbindungen als Carbide (z.B. fein pulverisiertes Molybdänsulfid mit Teilchengrößen zwischen 1-100 µm ist ein allgemeines technisches trockenes Schmiermittel), Molybdänschlämme, Filterkuchen molybdänhaltig – **nicht gelisteter Abfall** oder falls Molybdänverbindungen als Chemikalienabfälle anfallen – siehe **A4140**
- Molybdänhaltige Filterstäube – siehe **A4100**
- Molybdän-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

93. NAHRUNGSMITTELABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös; andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen

Andere Bezeichnungen:

Nahrungsmittelabfälle (beschränkt ausschließlich auf Fehlchargen aus der Produktion), Abfälle aus der Milchwirtschaft und aus Molkereien, Schlachtkörperteile (Kategorie 3 der EG-Verordnung Nr. 1069/2009), die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

Physikalische Eigenschaften: fest-schlammig, flüssig

EAV:

- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Other wastes from the agro-food industry excluding by-products which meet national and international requirements and standards for human or animal consumption

Nähere Beschreibung:

Unabhängig von den Regelungen der EG-VerbringungsV gelten für diese Abfälle die veterinärbehördlichen Bestimmungen.

Unter die Grüne Liste fallen Abfälle aus der Agrar- und Nahrungsmittelindustrie (beschränkt auf Produktionsabfälle), jedoch ausschließlich Abfall der Kategorie 3 gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 wie:

- Nahrungsmittelabfälle ausschließlich aus der Produktion (Fehlchargen) wie z.B. Pizzateigabschnitte (belegt oder nicht belegt); Fehlchargen von Bier, Käsereiabfälle aus der Produktion etc.
- Überlagerte pflanzliche Lebensmittel (Obst, Gemüse) von Märkten und aus dem Lebensmittelhandel in unverpackter Form
- Genusstaugliche Schlachtkörperteile (jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt) und genussuntaugliche Schlachtkörperteile (jedoch ohne Anzeichen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit und von Schlachtkörpern stammend, die nach dem Unionsrecht genusstauglich sind)
- Blut von Tieren, die keine Anzeichen einer durch Blut auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit aufwiesen, von den folgenden Tieren, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, nachdem sie nach einer Schlachttieruntersuchung gemäß den Gemeinschaftsvorschriften als zum menschlichen Verzehr

schlachttauglich eingestuft wurden:

- anderen Tieren als Wiederkäuern, die auf TSE (Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathien) getestet werden müssen sowie
- Wiederkäuern, die mit negativem Ergebnis getestet wurden;
- Abfälle aus der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen einschließlich Milchprodukte und Molke, Eier
- Lebensmittelerzeugnisse tierischen Ursprungs, aber nur Produktionsabfälle (keine Speiseabfälle aus Küchen, Kantinen, Gastronomie, keine Abfälle aus der Sammlung biogen abbaubarer Abfälle; keine überlagerten Lebensmittel z.B. Fleischkonserven, die bereits inverkehrgesetzt wurden), die aufgrund von Herstellungsproblemen oder Mängeln nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, aber weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen
- Verdorbene Rohmilch von Tieren
- Abfälle von Schalen und Eiern von Tieren, die keine klinischen Anzeichen einer über diese Erzeugnisse auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit zeigten
- Tierfett der Kategorie 3 (Anmerkung: Tierfett der Kategorien 1 und 2 sowie deren Gemische unterliegen den Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und fallen nicht unter die EG-VerbringungsV)

Beispiele tierischer Nebenprodukte in der Nichtabfallschiene (Produkt)

(hierfür ist in der Regel ein Kühltransport notwendig)

- Verarbeitete tierische Proteine (Tiermehl, Knochenmehl, Blutmehl etc.) und Tierfett, die ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnen und gemäß den Anforderungen der Hygieneverordnung so verarbeitet wurden, dass sie direkt als Futtermittel-Ausgangserzeugnis oder auf andere Weise in zulässigen Futtermitteln, einschließlich Heimtier- und Pelztierfutter bzw. Kauspielzeug (genusstaugliches Material), verwendet werden können bzw. für die Pharma- und Kosmetikindustrie und Gelatineerzeugung bestimmt sind
- Federmehl der Kategorie 3, das als Ausgangsstoff für Hydrolysate, Aufstreuemittel in Tanzschulen verwendet wird
- Tierfett aus ausschließlich Kategorie 3-Material zwecks Herstellung technischer Schmiermittel
- Tierische Ausgangsstoffe gemäß Anlage 1 der Düngemittelverordnung, BGBl. II Nr. 100/2004 idgF., die für die Herstellung eines zulässigen Düngemittels entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über tierische Nebenprodukte (EG) Nr. 1069/2009 bestimmt sind
- Knochen (Markknochen) bei Verwendung in der Futtermittel- oder Lebensmittelschiene, für die Herstellung von Gelatine und Knochenleim
Anmerkung: keinesfalls Rinderschädelknochen oder Schädelknochen von Ziegen und Schafen
- Schlachtabfälle der Kategorie 3, die z.B. nicht landestypisch für den menschlichen Genuss bestimmt sind (Stierhoden, Euter etc.), jedoch in der Heimtierfuttermittelindustrie Verwendung finden
- Abfälle von Rohmilch, Milchprodukte und Molke, Eier, Grieben, die für die Tierfuttermittelherstellung bestimmt sind

Hinweis: Verarbeitete tierische Proteine (wie Tiermehl, Hydrolysate tierischer Proteine, Blutmehl), der Kategorien 1 bis 3 (aus TKVs) fallen unter die veterinärrechtlichen Zulassungsanforderungen gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und sind somit von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen.



Abbildung 203: Tiermehl (verarbeitetes tierisches Protein) fällt nicht unter die EG-VerbringungsV

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe **B3060**
- Altspesiefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z.B. Frittieröle), sofern sie keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen – siehe **B3065**
- Fischabfälle – siehe **B3060**
- Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen (wie Rasenschnitt, Grasschnitt und Laubabfälle, Fallobst, Gemüse- und Getreidereste, Kerne, verwelkte Blumen, Strauchschnitt, Baumschnitt etc.) – siehe **BEU05** (Anhang IIIB)

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Speisereste, Küchen- und Kantinenabfälle aus Restaurants, Catering-Einrichtungen und Küchen, einschließlich Groß- und Haushaltsküchen (Kategorie 3-Material gemäß EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009) – siehe **Y46** (Haushaltsabfälle)
- Abfälle aus der Sammlung biologischer (biogen abbaubarer) Abfälle (Fehlwürfe!) sowie überlagerte Lebensmittel mit oder ohne Verpackung (z.B. aus Lebensmittelketten, Fast-Food-Ketten), welche bereits inverkehrgesetzt wurden – siehe **Y46** (Haushaltsabfälle)
- Fettabscheiderinhalte, Flotate und Abwasserschlämme – siehe **AC270**
- Abgetrennte tierische Fette und Öle aus der Abwasserbehandlung (Fettseparation) – **nicht gelisteter Abfall**
- Sonstige biogene Abfälle (mit Ausnahme jener unter BEU05 auf Annex IIIB) in Form von Gemischen mit anderen Abfällen/Störstoffen oder kontaminierte biologische Abfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Tabakabfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Siebüberlauf aus mechanisch-biologischen Anlagen – **nicht gelisteter Abfall**

Hinweis: Schlachtabfälle, Kadaver, Konfiskate der Kategorien 1, 2 gemäß EG-Verordnung Nr. 1069/2009 sind von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV ausgenommen. Die Ausnahme von den Bestimmungen der EG-VerbringungsV gilt auch für Catering-Abfälle bzw. Speisereste aus dem internationalen Verkehr (Kategorie 1-Material).

Magen- und Darminhalte (Kategorie 2-Material) und infektiöse Abfälle (gemäß Veterinärrecht) fallen nicht unter die Bestimmungen der EG-VerbringungsV. Auch Fäkalien, Mist und Gülle (Kategorie 2-Material) unterliegen den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und nicht der EG-VerbringungsV.

Dasselbe gilt für Fäkalien, Mist und Gülle aus Landwirtschaftsbetrieben für die Verwertung in der Landwirtschaft, da derartige Abfälle vom Geltungsbereich der EG-Richtlinie über Abfälle und somit auch von der EG-VerbringungsV ausgenommen sind.

94. NAHRUNGSMITTELABFÄLLE (PFLANZLICH)

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten

Andere Bezeichnungen:

Ölsaatenrückstände, Rübenschnitzel, pflanzliche Abfälle aus der Konserven- und Tiefkühlwarenfabrikation

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 99 Abfälle a .n. g.
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 20 02 01 kompostierbare Abfälle

Bezeichnung in Englisch:

Dried and sterilized vegetable waste, residues and by-products, whether or not in the form of pellets, of a kind used in animal feeding, not elsewhere specified or included

Nähere Beschreibung:

- Getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, auch Pellets oder Viehfutter wie Ölsaatenpressrückstände, Rübenschnitzel, Apfeltrester
- Rückstände aus der Konserven- und Tiefkühlfabrikation pflanzlicher Lebensmittel (nur Produktionsabfälle)



Abbildung 204: Apfeltrester

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Altspeisefette und -öle pflanzlichen Ursprungs, sofern sie keine gefährlichen Kontaminationen aufweisen – siehe **B3065**
- Andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen und internationalen Auflagen und Normen genügen – siehe **B3060**
- Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen (wie Rasenschnitt, Grasschnitt und Laubabfälle, Fallobst, Gemüse- und Getreidereste, Kerne, verwelkte Blumen, Strauchschnitt, Baumschnitt etc.) – siehe **BEU05** (Anhang IIIB)
- Überlagerte pflanzliche Lebensmittel (Obst, Gemüse) von Märkten und aus dem Lebensmittelhandel in unverpackter Form – siehe **B3060** (andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie)

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle aus der Sammlung biologischer Abfälle, pflanzliche Speisereste aus Kantinen, Großküchen, Gastronomie etc. (mit oder ohne Verpackung) – siehe **Y46** (Haushaltsabfälle)
- Tabakabfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Siebrückstände aus der mechanisch-biologischen Behandlung – **nicht gelisteter Abfall**

95. NICHTEISENMETALLE GEMISCHT

Bezeichnung:

Grüne Liste B1050

Gemischte Nichteisenmetalle, Schwerfraktion (Shredderschrott), die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

Andere Bezeichnungen:

Shredderschwerfraktion; Nichteisenmetall-Shredderschrott, Nichteisenmetall-Schwerfraktion

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer, nicht-disperser Form

EAV:

16 01 18 NE-Metalle
 17 04 07 gemischte Metalle
 19 10 02 NE-Metalle
 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen
 19 12 03 NE-Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Mixed non-ferrous metal heavy shredder fraction

Nähere Beschreibung:

Die Nichteisenmetallschwerfraktion stellt ein Gemisch aus Nichteisenmetallen wie Kupfer, Aluminium, Zink, Kabelresten, sonstigen Nichteisenmetallschrotten, jedoch auch – je nach Auftrennungsmethodik – mehr oder weniger hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Altrefenschnitzeln, Kunststoffabfällen, Geweberesten, Glas, Steinen und Bodenanhäufungen dar.

Für die Einstufung in die Grüne Liste darf der Abfall insbesondere keine höheren Anteile an Bleiverbindungen (Grenzwert: 0,3 % - reproduktionstoxisch), PCB/PCT (Definition gemäß EG-PCB RL (Grenzwert: 30 mg/kg (TM)) oder Mineralölkohlenwasserstoffen aufweisen (siehe Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur Grünen Abfallliste und Grenzwerte der AbfallverzeichnisVO)).

Gemischter NE-Metallschrott (Schwerfraktion), dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Bewilligungspflicht durch das BMLFUW.



Abbildung 205: Nichteisenmetallshredderschrott

Abbildung 206: Nichteisenmetallshredderschrott

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Sortenreine Schrotte – siehe die spezifischen Einträge unter **B1010** oder **B1020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 (Eisen und NE-Metalle) + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 (Eisen und NE-Metalle) + B1070 (disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle) – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 (Eisen und NE-Metalle) – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Sogenannte „flavoured shredder wastes“, welche hauptsächlich aus der Shredderleichtfraktion (Fluff) mit geringen Nichteisenmetallanteilen bestehen – siehe **A3120** Fluff (oder allenfalls **nicht gelisteter Abfall**)
- NE-Metallshredderfraktionen mit unter 90 % Metallgehalt, Rest ist Fluff – **nicht gelisteter Abfall**
- Kontaminierte Shredderfraktionen (z.B. mit Öl oder PCB) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Haupt-Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Shredderleichtfraktion (Fluff) – siehe **A3120**
- Shredderabfallaufbereitungsrückstände mit geringen Metallanteilen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 (Eisen und NE-Metalle) + B1050 mit weniger als 90 % Metallgehalt oder mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall**
- Gemische von Metallschrotten aus B1010 + B1020 oder Metallschrotten des Anhangs IIIA + B1020 – siehe **A1020**
- Restentleerte Gebinde von gemäß Chemikalienrecht mit einem „Totenkopf mit gekreuzten Knochen - GHS06“ oder dem Symbol für „Gesundheitsgefahr - GHS08“ oder dem Gefahrensymbol „explodierende Bombe - GHS01“ zu kennzeichnenden Stoffen und Zubereitungen sowie restentleerte Spundfässer, die Öle oder andere gefährliche viskose Stoffe enthielten – siehe **A4130**

Piktogramme gemäß GHS System:

Totenkopf

Gesundheitsgefahr

Explosiv



- Restentleerte, nicht mehr unter Druck stehende Druckgasbehälter mit entzündlichen Treibmitteln – siehe **A4130**



Abbildung 207: Shredderleichtfraktion – A3120

Abbildung 208: Shredderleichtfraktion – A3120



Abbildung 209: Shredderleichtfraktion – A3120

Abbildung 210: Shredderleichtfraktion ölkontaminiert – A3120



Abbildung 211: Shredderleichtfraktion – A3120

Abbildung 212: Rückstände aus der Abfallaufbereitung (Gemisch) mit geringen Metallanteilen – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 213: Metallkonzentrat, hauptsächlich Aluminium, aus Verbrennungsschlacken, Metallanteil unter 90 % – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 214: Metallkonzentrat, hauptsächlich Aluminium, aus Verbrennungsschlacken, Metallanteil unter 90 % – nicht gelisteter Abfall

96. NICKELSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Nickelschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrotte aus Nickel (Ni), Monelschrott (Nickel-Kupfer-Eisenlegierung), Neusilberschrott (Nickel-Kupfer-Zink-Legierung); veraltete Namen „Alpaka“, „Argentan“, „Minargent“, „Pakfong“; plata alemana („deutsches Silber“)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

- 02 01 10 Metallabfälle
- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetallabfälle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Nickel scrap, waste and scrap of nickel, monel scrap, MU-metal, alnico, German silver, nickel silver

Nähere Beschreibung:

- Nickelschrotte (Bleche, Platten, Rohre, Stangen)
- Monelschrotte und -späne, Monelstücke und Bleche, Kupfernickschrotte (Röhren, Bleche, Platten)
- Neusilberschrotte

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Hinweis: Nickeloxid ist als karzinogen eingestuft (HP7: 0,1 %). Nickelverbindungen werden als karzinogen eingestuft (Kategorie 1 bis 3; Grenzwert: 0,1 % oder 1 %).

Schrotte dürfen daher kaum mit dispersen Anteilen an Nickelverbindungen (z.B. Oxide, Krätze-, Schlacke oder Aschebestandteilen) behaftet sein!

Metallisches Nickel in disperser Form ist als karzinogen eingestuft, Kategorie 3, und daher von der Grünen Liste ausgeschlossen (Grenzwert 1 %)!

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Nickel-Katalysatoren (Raney) – siehe **B1120**, sofern nicht mit gefährlichen Anhaftungen (z.B. aus dem Prozess) kontaminiert
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Nickel/Cadmium-Akkumulatoren, Nickel/Eisen-, Nickel/Nickelhydrid-Akkumulatoren (gefährliche Abfälle, vgl. auch Elektrolyte) – siehe **A1170**
- Aus Nickelakkus ausgebaute Nickelelektroden – **nicht gelisteter Abfall**
- Nickelkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Nickelstaub, Nickelpulver (dispers), nickelhaltige Schlacken, Aschen, Krätzen – **nicht gelisteter Abfall**
- Nickelsalze und Nickeloxid, sofern sie als Chemikalienabfall anfallen – siehe **A4140**
- Nickelhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Flüssige nickelhaltige Abfälle aus dem Beizen von Metallen – siehe **A1060**

97. NIOBSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Niobschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Niob (= Columbium) (Nb)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Niobium scrap; waste and scrap of Niobium (Columbium)

Nähere Beschreibung:

- Abfälle von Nioblegerungen (wie Sonderedelstähle und Nichteisenlegierungen), z.B. aus dem Rohrleitungsbau (Pipelines)
- Abfälle von Ferroniob und Nickelniob (Superlegierungen), z.B. Abfälle aus Gasturbinen, Raketenteile und hitzebeständigen Komponenten

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Niobabfälle in disperser Form – siehe **B1031**
- Niobcarbid (Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe **B1030**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Niobabfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Abfälle von Komponenten aus Hochleistungsnatriumdampflampen – **nicht gelisteter Abfall**

Hinweis: Anwendungen von Niob in der Nukleartechnik! Reinniob kann aus Kernreaktoren (Hüllmaterial) bzw. aus atomgetriebenen U-Booten stammen - radioaktiv kontaminierte Niobabfälle unterliegen den Strahlenschutzbestimmungen.

98. PAPIER- UND PAPPEABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3020

Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind

Andere Bezeichnungen:

Kartonabfälle, Papier- und Kartonschnitzel, Kartonagen, Tetrabricks, Tetrapacks, Altpapier, Altpappe

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
 - 15 01 05 Verbundverpackungen
 - 19 12 01 Papier und Pappe
 - 20 01 01 Papier und Pappe/Karton
- Anmerkung: sofern sauber und wenig Fehlwürfe für die Grüne Liste!*

Bezeichnung in Englisch:

Waste and scrap of paper, paperboard, paper product wastes, unbleached paper or paperboard, corrugated paper or paperboard, other paper or paperboard, made mainly of bleached chemical pulp, not coloured in the mass, paper or paperboard made mainly of mechanical pulp (for example, newspapers, journals and similar printed matter); laminated paperboard, unsorted paper scrap, millboard, carton, cardboard

Nähere Beschreibung:

Altpapiere, die einer Verwertung zugeführt werden.

Die Klassifizierung von Papiersorten erfolgt gemäß EN 643: Europäische Altpapier- und Standardsortenliste bzw. CEPI – Europäische Liste der Standardsorten von Altpapier und -pappe. Die Standardsortenliste ist der [Internetseite der Organisation PaperOnWeb](#) zu entnehmen.

Folgende Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe sind darunter zu subsumieren:

- Ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- Hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzzellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- Hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- Saubere, getrennt vorliegende Getränkeverbundkartons (Tetrabricks, sog. „Tetrapaks“) mit Metall- und/oder Kunststoffbeschichtungen
- Nicht sortierter Ausschuss (z.B. Fehldrucke)
- Beschichtete Papiere (jedoch nur dann, wenn der Papieranteil im Vergleich zum Kunststoffanteil bzw. Aluminiumanteil höher ist)

Nicht beschichtete/laminierte Altpapiere:

Der Anteil an zulässigen Verunreinigungen mit anderen Abfällen der Grünen Liste darf 10 % nicht überschreiten. Davon darf der Anteil an Kohle- und Durchschreibepapieren (Abfälle der Gelben Abfallliste: AD090) max. 3 % betragen. Beschichtete Kartons und Papierverbunde gelten ebenso als Störstoffe.

Beschichtete/laminierte Altpapiere:

Bei beschichteten/laminierten Papierabfällen darf der nicht gefährliche Störstoffanteil max. 10 % betragen. Der Anteil an anderen Papierabfällen darf 20 % nicht überschreiten, davon dürfen maximal 3 % Kohle- und Durchschreibepapiere (Abfälle der Gelben Abfallliste: AD090) sein.



Abbildung 215: Altpapier aus der Sammlung vorsortiert

Abbildung 216: Kartonabfälle



Abbildung 217: Getränkeverbundkartons

Abbildung 218: Altpapier geschreddert in Ballen

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- „Reißfestes Papier“ – siehe **B3010**
- Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **BEU04** (Anhang IIIB)
- Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten – siehe **B3027**
- Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I (Basler Konvention) genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen:
 - Nicht trennbare Kunststofffraktion
 - Nicht trennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion – siehe **B3026**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 (Papier) des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzzellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind – siehe **Punkt 3g) des Anhangs IIIA**

Anmerkung: keine beschichteten/laminierten/geklebten Papiere in dieser Mischung!

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Nicht getrennt vorliegende Verbundkartonabfälle (Tetrabricks) und Altpapier in Form von Systemmüll, Gewerbeabfall oder Hausmüll – siehe Y46 (Haushaltsabfälle)
- Andere Gemische aus Abfällen aus Papier und Pappe als jene, die im Eintrag unter Punkt 3g) des Anhangs IIIA genannt sind, z.B. solche, die beschichtete Papiere im Gemisch enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Öl- und bitumengetränkte Papiere, Teerpappe – **nicht gelisteter Abfall**
- Thermopapier- und Durchschreibepapierabfälle – siehe AD090
- Kohlepapiere – siehe AD090
- So genannte Spuckstoffe („Rejects“) aus der Papierindustrie (Altpapieraufbereitung) – Gemisch aus Kunststoff, Papier, etwas Papierfasern, Metallanteilen etc. – **nicht gelisteter Abfall**
- Dämmstoffabfälle aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Zellulose), die aufgrund des Gehalts an Bioziden oder Flammschutzmitteln (vgl. Borverbindungen (reprotox. H360, Kat. 1B ab 0,3 %) als gefährlich einzustufen sind – **nicht gelisteter Abfall**
- Papierfaserschlämme – siehe AC270 (Abwasserschlamm) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Papierstaub (explosionsfähig) – **nicht gelisteter Abfall**
- Deinkingschlamm – **nicht gelisteter Abfall**
- Tallseife aus der Zellstofferzeugung (Gemisch aus Harzsäuren, Fettsäuren und Sterolen – „Schwarzlauge“) zur Herstellung von Rohtallöl und in der Folge Tallöl oder zur thermischen Verwertung – **nicht gelisteter Abfall**
- Mischungen von B3026 (PE-Fraktion und PE/Alufraktion aus der Vorbehandlung von Getränkeverbundkartons) und B3027 (Selbstklebeetikettenabfall) – **nicht gelisteter Abfall** (kein Eintrag in Anhang IIIA)
- Papierfaserfraktion/Faserschlamm aus der Vorbehandlung von Getränkeverbundkartons – siehe AC270 oder **nicht gelisteter Abfall**



Abbildung 219: Spuckstoffe – nicht gelisteter Abfall

Abbildung 220: Deinkingschlamm – nicht gelisteter Abfall



Abbildung 221: Papierfaserschlamm – AC270

Abbildung 222: Papierfaserschlamm – AC270

99. PILZMYCEL

Bezeichnung:

Grüne Liste B3070

Bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmycel

Andere Bezeichnungen:

Schimmelpilzfäden aus der Antibiotikaerzeugung

Physikalische Eigenschaften: fest-pastös; pulverförmig (getrocknet)

EAV:

07 05 14 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen

07 05 99 Abfälle a. n. g.

Bezeichnung in Englisch:

Deactivated fungus mycelium from penicillin production to be used as animal feed

Nähere Beschreibung:

Als Mycel bezeichnet man die Gesamtheit aller fadenförmigen Zellen eines Pilzes. Der Abfall muss für die Tierfütterung bestimmt sein.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – siehe **B3060**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Rückstände aus der Penicillinherstellung oder Pilzmycel mit gefährlichen Kontaminationen – siehe **A4010**

100. REFRAKTÄRMETALLRÜCKSTÄNDE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1030

Rückstände von Refraktär-Metallen (= hochschmelzende Metalle)

Andere Bezeichnungen:

Refraktärmetallschrott; metallische Abfälle und Schrotte von:

Titan (Ti), Zirkonium (Zr), Hafnium (Hf), Vanadium (V), Niob (Nb), Tantal (Ta), Chrom (Cr), Molybdän (Mo), Wolfram (W), Rhenium (Re)

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

16 01 18 Nichteisenmetalle

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Refractory metals containing residues

Nähere Beschreibung:

Refraktärmetalle sind Metalle der 4. Nebengruppe (Titan, Zirkonium und Hafnium), 5. Nebengruppe (Vanadium, Niob und Tantal) sowie der 6. Nebengruppe (Chrom, Molybdän und Wolfram).

Refraktärmetalle zeichnen sich durch einen besonders hohen Schmelzpunkt aus.

Zum engeren Kreis der Refraktärmetalle zählen Wolfram, Rhenium, Tantal, Molybdän und Niob.

Refraktärmetalle werden im Ofenbau (z.B. für Schutzgas- bzw. Vakuumöfen), zur Herstellung von Widerstands- bzw. Wirbelstromheizelementen eingesetzt. Molybdän wird für Schmelzelektroden, Düsen und zur Anfertigung von Rohrleitungen verwendet.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallschrott in nicht-disperser metallischer Form: Titanschrott, Zirkoniumschrott, Hafniumschrott, Chromschrott, Molybdänschrott, Wolframschrott, Vanadiumschrott, Niobschrott, Tantalschrott, Rheniumschrott – siehe **B1010**
- Schrott von Refraktärmetallen wie Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium als Metalle und Metalllegierungen in metallischer disperser Form – siehe **B1031**
- Katalysatoren (gereinigt), die Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium bzw. Hafnium, Zirkonium oder Chrom enthalten – siehe **B1120**
- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften – Keramikabfälle – siehe **GF010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Krätzen, Schlacken, Aschen, Presskuchen, Filterkuchen (Metallhydroxide), die Refraktärmetalle und -metallverbindungen enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Refraktärmetallhaltiger Filterstaub bzw. Filterasche aus der Rauchgasreinigung – siehe **A4100**
- Refraktärmetallhaltiger Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Refraktärmetallhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Katalysatoren, die Refraktärmetalle enthalten (kontaminiert) – siehe **A2030**

101. REFRAKTÄRMETALLE (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1031

Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium als Metalle und Metalllegierungen in metallischer disperser Form (Metallpulver) mit Ausnahme solcher Abfälle, die in Liste A unter dem Eintrag A1050, Galvanikschlämme, genannt sind

Andere Bezeichnungen:

Disperse Refraktärmetallschrotte oder metallische Abfälle und Schrotte von:
Titan (Ti), Niob (Nb), Tantal (Ta), Molybdän (Mo), Wolfram (W), Rhenium (Re)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer disperser Form

EAV:

- 10 08 04 Teilchen und Staub
- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 12 01 04 Nichteisenmetallstaub- und -teilchen
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Molybdenum, tungsten, titanium, tantalum, niobium and rhenium metal and metal alloy wastes in metallic dispersible form (metal powder); refractory metal scrap in metallic dispersible form

Nähere Beschreibung:

Darunter zu subsumieren sind metallische disperse Abfälle wie feine Teilchen und Pulver aus Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium, nicht jedoch Abfälle, die die oben genannten Metalle hauptsächlich in Form ihrer Verbindungen enthalten.

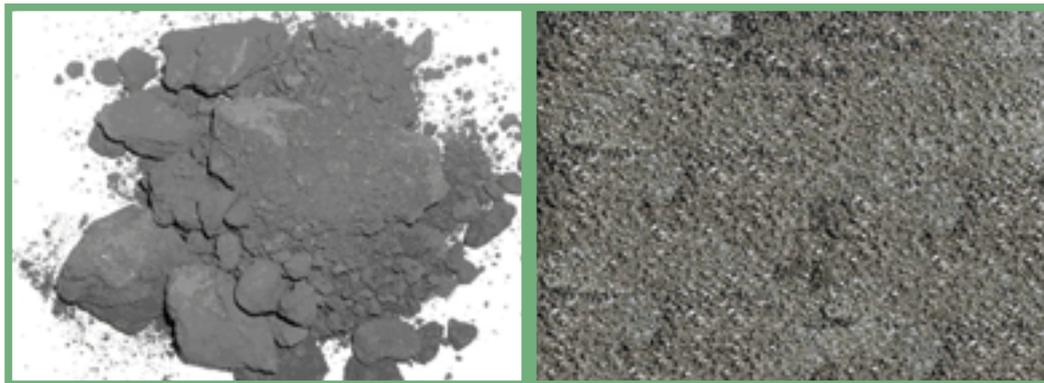


Abbildung 223: Wolframabfall (Schleifbearbeitung)

Abbildung 224: Niobpulver

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Rückstände von Refraktär-Metallen (= hochschmelzende Metalle) in nicht-disperser Form – siehe **B1030**
- Metallschrott in nicht-disperser metallischer Form: Titanschrott, Molybdänschrott, Wolframschrott, Niobschrott, Tantalschrott, Rheniumschrott – siehe **B1010**
- Katalysatoren (gereinigt), die Molybdän, Wolfram, Titan, Tantal, Niob und Rhenium enthalten – siehe **B1120**
- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften – Keramikabfälle – siehe **GF010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Krätzen, Schlacken, Aschen, Presskuchen, Filterkuchen (Metallhydroxide), die Refraktärmetalle und -metallverbindungen enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Refraktärmetallhaltiger Filterstaub bzw. Filterasche aus der Rauchgasreinigung – siehe **A4100**
- Refraktärmetallhaltiger Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen (mit gefährlichen Eigenschaften) – **nicht gelisteter Abfall**
- Refraktärmetallhaltiger Galvanikschlamm – siehe **A1050**
- Refraktärmetallhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

102. RHENIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Rheniumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Rhenium (Re)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne

16 01 18 Nichteisenmetalle

19 10 02 Nichteisenmetalle

19 12 03 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Rhenium scrap; waste and scrap of Rhenium

Nähere Beschreibung:

- Abfälle aus Draht- und Drahtgestriken (aus Massenspektrometern, Glühkathoden)
- Abfälle von Superlegierungen z.B. bestimmte Gasturbinenteile
- Abfälle aus dem Sintern von Rheniumpulver im Vakuum oder in einer Wasserstoffatmosphäre (kompakte Stücke mit einer Dichte von bis 90 % des metallischen Elementes)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Rheniumkatalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Metallische Rheniumabfälle und Legierungen in disperser Form – siehe **B1031** (gewöhnlich erfolgt der Handel in Form dieses Metallpulvers)
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Rheniumkatalysatoren aus der Erdölindustrie (kontaminiert), z.B. Rheniumkatalysatoren aus der Herstellung von bleifreiem hochoktanigem Benzin – siehe **A2030**
- Krätzen, Aschen, Schlacken, Presskuchen, Filterkuchen (Metallhydroxide), die Rhenium enthalten – **nicht gelisteter Abfall**

103. SALZABFÄLLE (NaCl, KCl, CaCl₂)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: Natrium-, Kalium- und Calciumchloride

Andere Bezeichnungen:

Salzabfälle; NaCl (Natriumchlorid)-Abfälle; KCl (Kaliumchlorid)-Abfälle; CaCl₂ (Calciumchlorid)-Abfälle; Steinsalzabfälle (Natriumchlorid mit Kaliumchloridanteilen)

Physikalische Eigenschaften: fest - pastös - flüssig

EAV:

01 04 11 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen
 06 03 14 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11* und 06 03 13* fallen

Bezeichnung in Englisch:

Sodium chloride (NaCl), potassium chloride (KCl), calcium chlorides (CaCl₂): rock salt wastes (sodium chloride with potassium chloride components)

Nähere Beschreibung:

- Calciumchlorid bildet hygroskopische (Wasser anziehende Kristalle) und ist reizend
- Natriumchloridabfälle und Kaliumchloridabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Abfälle von Schnee oder Straßenkehricht mit Streusalz vermischt – **nicht gelisteter Abfall**
- Salzkontaminierter Bodenaushub – **nicht gelisteter Abfall**
- Härtesalzabfälle aus der Metallindustrie – **nicht gelisteter Abfall**
- Abfälle anderer Salze oder mit gefährlichen Substanzen kontaminierte Natrium-, Kalium- und Calciumchloridabfälle – siehe **A4140**, sofern diese als Chemikalien anfallen oder **nicht gelisteter Abfall** bzw. Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Aluminiumsalzschlacke – **nicht gelisteter Abfall**

104. SÄUREN ODER LAUGEN

Bezeichnung:

Grüne Liste B2120

nicht korrosive oder sonst wie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A, A4090)

Andere Bezeichnungen:

Abfälle von Laugen oder Säuren, gegebenenfalls werden spezifische Säuren und Laugen explizit genannt

Physikalische Eigenschaften: flüssig oder fest

EAV:

06 01 06* andere Säuren

06 01 99 Abfälle a. n. g.

06 02 05* andere Basen

06 02 99 Abfälle a. n. g.

20 01 14* Säuren

20 01 15* Laugen

Anmerkung: der pH-Wert ist jedenfalls zu beachten.

Bezeichnung in Englisch:

Waste acidic or basic solutions with a pH greater than 2 and less than 11.5, which are not corrosive or otherwise hazardous;

Examples: Acidic solutions: waste of highly diluted hydrochloric acid, citric acid, diluted acetic acid, lactic acid waste, mineral water waste, sour milk waste, distilled water with non-hazardous contaminants

Basic solutions: waste of soap suds, diluted ammonia solution or highly diluted caustic potash solution or sodium or potassium hydroxide solution

Nähere Beschreibung:

Es darf sich dabei lediglich um Säuren oder Laugen mit dem angegebenen pH-Wert handeln, die geringfügige Verunreinigungen aufweisen (z.B. „technisch rein“) und für beispielsweise Neutralisationszwecke vorgesehen sind.

Beispiele:

- Abfälle sehr verdünnter Salzsäure, Zitronensäure (Zitronensaftabfälle), verdünnte Essigsäure (Essigabfall) oder Milchsäureabfälle, Mineralwasserabfälle, saure Milch, destilliertes Wasser mit nicht gefährlichen Verunreinigungen
- Seifenlauge, verdünnte Ammoniaklösung oder sehr verdünnte Natronlauge

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keine Abgrenzung zu einem relevanten ähnlichen Eintrag auf der Grünen Abfallliste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kupferätzlösungen und/oder Beizen – siehe A1060 oder A1130
- Chromschwefelsäure (sechswertiges sehr toxisches Chrom) – siehe A1040 oder A4090
- Säureteere – siehe A3190
- Saure oder alkalische Abfälle (z.B. Abwässer) mit pH-Wert größer als 2 und pH-Wert kleiner als 11,5, aber mit gefährlichen Kontaminationen – siehe A4090
- Säuren mit pH-Wert unter 2 (z.B. Batteriesäure = Schwefelsäure, unverdünnte Salzsäure, Salpetersäure, „Königswasser“ = Gemisch aus Salz- und Salpetersäure) und Laugen mit pH-Wert über 11,5 (z.B. Kali- oder Natronlauge flüssig oder in Form von Plätzchen) – siehe A4090

Anmerkung: Der pH-Wert kann mit einem Indikatorpapier festgestellt werden.

105. SCHIFFWRACKS (SCHADSTOFFENTFRACHTET)

Bezeichnung:

Grüne Liste GC030

Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden könnten

Andere Bezeichnungen:

Schiffwracks; Schiffe zum Abwracken

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

Es existiert im Europäischen Abfallverzeichnis kein spezifischer Eintrag, eventuell Subsumierung unter 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

Bezeichnung in Englisch:

Vessels and other floating structures for breaking up, properly emptied of any cargo and other materials arising from the operation of the vessel which may have been classified as a dangerous substance or waste; ship wreck

Nähere Beschreibung:

Die Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen zum Abwracken (ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft werden) dürfen keine gefährlichen Ladungsbestandteile oder Inhaltsstoffe wie insbesondere Rückstände von Treibstoffen und Ölen (z.B. Mineralöle – siehe A3020), Asbest (z.B. in Wandverkleidungen oder Isolierungen – siehe A2050) oder PCB (z.B. in Anstrichfarben, Bodenbelägen – siehe A3180) enthalten.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Altfahrzeuge, die weder gefährliche Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten (Schadstoffentfrachtung) – siehe **B1250**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Schiffe und schwimmende Vorrichtungen, die gefährliche Ladungen oder gefährliche Stoffe (wie Öle, PCB, Asbest etc.) enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Fahrzeugwracks und Altfahrzeugteile, die noch gefährliche Flüssigkeiten oder andere gefährliche Komponenten enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Rückstände aus der Fahrzeugabwrackung (Shredderleichtfraktion, Fluff) – siehe **A3120**
- Nichteisenmetall-Shredderschwerfraktion aus der Shredderung von Altfahrzeugen oder Schiffen mit gefährlichen Kontaminationen wie Öl, PCB (Materialgemisch) oder mit hohen Anteilen an metallfremden Bestandteilen wie Gummi, Kunststoff, Textilien (mehr als 10 %) – **nicht gelisteter Abfall**

106. SCHROTT VON SELTENERDMETALLEN (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Schrott von Seltenerdmetallen

Andere Bezeichnungen:

Seltenerdmetallschrott; Schrott aus Lanthan (La), Cer (Ce), Praseodym (Pr), Neodym (Nd), Samarium (Sm), Europium (Eu), Gadolinium (Gd), Terbium (Tb), Dysprosium (Dy), Holmium (Ho), Erbium (Er), Thulium (Tm), Ytterbium (Yb), Lutetium (Lu) und das radioaktive Promethium (Pm)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Rare earth metal scrap; waste and scrap of rare earth metals

Nähere Beschreibung:

Die Seltenerdmetalle oder Lanthanoide umfassen folgende Elemente:

- Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium und das radioaktive Promethium
- Abfälle von Permanentmagneten auf Basis Kobalt-Samarium
- Cermischmetallabfälle

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten: Lanthanoide (Seltenerdmetalle): Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium, Lutetium – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Seltenerdmetallverbindungen, die als Chemikalienabfälle anfallen – siehe **A4140**, ansonsten **nicht gelisteter Abfall**
- Seltenerdmetallhaltige Leuchtstoffröhren – siehe **A2010** oder **A1030 (Hg)**
- Leuchtpigmente aus Bildschirmen und Gasentladungslampen – siehe **A4070**
- Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen – siehe **A4070**
- Schlacken, Stäube, Aschen, die Seltenerdmetalle enthalten – **nicht gelisteter Abfall**
- Flugaschen, -stäube, die Seltenerdmetalle enthalten – siehe **A4100**

Hinweis: Promethium ist ein radioaktives Seltenerdmetall, die einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten.

107. SCHWEFEL (FEST)

Bezeichnung:

Grüne Liste B2040

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Stoffen: fester Schwefel

Andere Bezeichnungen:

Schwefel in fester Form; Abfallschwefel

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung (Achtung: der Ölgehalt darf den in der AbfallverzeichnisVO angegebenen Grenzwert nicht überschreiten)

Anmerkung: allenfalls strengere Grenzwerte für Mineralölgehalte in anderen Ländern sind jedenfalls zu beachten.

05 07 02 schwefelhaltige Abfälle

Bezeichnung in Englisch:

Sulphur in solid form; sulphur waste

Nähere Beschreibung:

Darunter zu subsumieren ist z.B. fester Schwefel aus der Erdgasentschwefelung. Der Schwefel darf keine Kontaminationen z.B. mit Kohlenwasserstoffen oder mit Quecksilber in einem Ausmaß aufweisen, dass es sich um gefährliche Abfälle handelt.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keine relevanten ähnlichen Abfälle auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Schwefelkiesabbrände – **nicht gelisteter Abfall**
- Schwefel mit gefährlichen Kontaminationen (Mineralöl etc.) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Sulfide (Salze), sofern Chemikalienabfall – siehe **A4140**, ansonsten **nicht gelisteter Abfall**
- Schwefelsäure, schwefelige Säure – siehe **A4090**

108. SELENSCHROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Seleneschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Selen (Se)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Selenium scrap; waste and scrap of Selenium

Nähere Beschreibung:

--- Schrotte aus Selen und Selenlegierungen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

--- Disperse Selenabfälle in elementarer metallischer Form – siehe B1060

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Selenpigmente (z.B. Toner für Schwarz-Weiß-Fotografien zur Kontrasterhöhung), toxische Selenverbindungen – siehe A4070, AD090 und A1020
- Selenverbindungen, die als Chemikalien anfallen – siehe A4140
- Alle selenhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe A2030
- Nicht massive oder disperse Selenabfälle, die nicht nur aus Metallen, sondern auch Metallverbindungen bestehen wie selenhaltige Stäube, Schlämme, Aschen – siehe A1020
- Selenhaltige Flugstäube aus der Abgasreinigung – siehe A4100
- Abfälle von Fotokopiertrommeln (Elektronikschrott): bei kleineren Geräten bilden die Belichtungs-trommeln, Abstreifer und Tonerbehälter eine Einheit, die beim Tonerwechsel ausgetauscht wird. Besteht die fotoleitende Schicht aus Selen-, Selen-Tellur-, Selen-Arsen- oder Cadmiumsulfid, werden derartige Cartridges als gefährlicher Abfall (gefährlicher Elektronikschrott) eingestuft – siehe A1180
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder B1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe A1020

109. SELEN UND TELLUR (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1060

Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver

Andere Bezeichnungen:

Selen- und Tellurpulver (metallisch); Pulver aus Selen (Se) oder Tellur (Te)

Physikalische Eigenschaften: fest, dispers, in elementarer metallischer Form

EAV:

10 08 04 Teilchen und Staub

12 01 04 NE-Metallstaub und -teilchen

12 01 15 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14* fallen

19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05* fallen

Anmerkung: beschränkt auf eine metallische Fraktion, die selen- oder tellurhaltige Abfälle in metallischer disperser Form enthält

19 12 13 Nichteisenmetalle

20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Waste selenium and tellurium in metallic elemental form including powder

Nähere Beschreibung:

- Metallische Selen- und Tellurstäube

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Selen und Tellurschrott, in nicht-disperser Form wie z.B. Abfälle von tellurgehärtetem Bleischrott (keinesfalls Batterischrott) – siehe **B1020**
- Abfälle von tellurhaltigem Stahl, Gusseisen, Kupfer – Klassifikation gemäß dem Hauptanteil des jeweiligen Metalls – siehe **B1010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Selenhaltige Pflanzenschutzmittel (zum Teil Anwendung verboten) – siehe **A4030**
- Tellurhaltiger Anodenschlamm ist Hauptquelle der industriellen Tellurgewinnung – siehe **A1020** (im Falle des Vorliegens von Bleiverbindungen im Anodenschlamm) oder **nicht gelisteter Abfall** (bei Vorliegen beispielsweise höherer Nickelgehalte als 0,1 %)
- Selen- und tellurhaltige Flugaschen und Stäube – siehe **A4100** oder **A1020**
- Laugungsrückstände aus der Cyanidlaugerei – siehe **A4050**
- Selenpigmente (z.B. Toner für Schwarz-Weiß-Fotografien zur Kontrasterhöhung) und Tellurpigmente – siehe **A4070** oder **AD090**
- Toxische Selenverbindungen – siehe **A1020**
- Selenverbindungen, die als Chemikalien anfallen – siehe **A4140**
- Alle selenhaltigen Katalysatoren (gereinigt oder kontaminiert) – siehe **A2030**
- Disperse Selenabfälle, die nicht nur aus Metallen, sondern auch Metallverbindungen bestehen wie Stäube, Schlämme, Aschen – siehe **A1020**

110. STROHABFÄLLE

Bezeichnung:

Strohabfälle

Grüne Liste B3070

Andere Bezeichnungen:

Abfälle aus Stroh

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

20 02 01 kompostierbare Abfälle

Bezeichnung in Englisch:

Waste straw

Nähere Beschreibung:

Der Begriff Strohabfall ist ein Sammelbegriff für Abfälle aus ausgedroschenen und anschließend getrockneten Halmen und Stängeln, im engeren Sinne nur von Getreideabfällen. Unter die Grüne Liste fallen nur nicht kontaminierte Strohreste.



Abbildung 225: Strohabfälle

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es ist kein relevanter ähnlicher Abfall auf der Grünen Liste vorhanden.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

Veterinärrechtliche Regelungen:

Fäkalien, Mist (z.B. Pferdemist) und Gülle (Kategorie 2-Material) vermischt mit Einstreu-Strohabfällen aus nicht landwirtschaftlichen Betrieben oder aus landwirtschaftlichen Betrieben, sofern sie für die nicht landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen sind, sind zwar theoretisch auf der Gelben Liste unter AC260 Flüssiger Schweinemist, Fäkalien genannt, unterliegen jedoch den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und somit nicht der EG-VerbringungsV. Dasselbe gilt für Fäkalien, Mist und Gülle aus Landwirtschaftsbetrieben für die Verwertung in der Land- bzw. Forstwirtschaft, da derartige Abfälle ohnehin per definitionem vom Geltungsbereich der EG-Richtlinie über Abfälle Nr. 98/2008 und somit auch von der EG-VerbringungsV ausgenommen sind.

Infektiöse Abfälle (Fäkalien) unterliegen den veterinärrechtlichen Zulassungsbestimmungen der EG-Verordnung über tierische Nebenprodukte Nr. 1069/2009 und nicht der EG-VerbringungsV.

111. TANTALSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Tantalschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Tantal (Ta)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Tantalum scrap; waste and scrap of tantalum

Nähere Beschreibung:

- Metallische Tantalabfälle aus dem Spezialapparatebau (medizinische Implantate, Instrumente)
- Fehlchargen aus der Sintermetallurgie in nicht-disperser Form

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Metallische Tantalabfälle und Legierungen in disperser Form (z.B. Tantalpulver) – siehe **B1031**
- Tantalcarbidabfall (Werkzeug- und Schneidstahlabfall; Rückstände von Refraktärmetallen) – siehe **B1030**
- Tantalhaltige Zinnschlacke (mit weniger als 0,5 % Zinn), ohne gefährliche Eigenschaften – siehe **B1100**
- Tantal-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Tantal-Feindraht – siehe eventuell auch **GC020**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Tantalhaltige Salze, sofern als Chemikalienabfall vorliegend – siehe **A4140**
- Tantal-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**
- Tantalhaltige Zinnschlacke mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**
- Tantal-Elektrolytkondensatoren – siehe **A1180** oder ggf. **nicht gelisteter Abfall**

112. TANTAL - ZINNSCHLACKE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1100

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn

Andere Bezeichnungen:

Zinnschlacken tantalhaltig; Nichteisenmetallschlacke (tantalhaltig)

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

10 08 09 andere Schlacken (Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie)

Bezeichnung in Englisch:

Tantalum-bearing tin slags with less than 0.5 % tin

Nähere Beschreibung:

Eine Subsumierung unter diesen Eintrag ist nur für nicht gefährliche tantalhaltige Zinnschlacken möglich. Die Beurteilung der Nichtgefährlichkeit kann nur auf Basis von Analysen erfolgen.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Tantal-katalysatoren, gereinigt – siehe **B1120**
- Abfälle aus Tantal und Tantallegierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form – siehe **B1031**
- Lithium-Tantal-Glasschrott – siehe **B2040**
- Rückstände von Refraktärmetallen (Ta) – siehe **B1030**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Als gefährlich einzustufende tantalhaltige Zinnschlacken – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Tantal-katalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**

113. TELLURSCHROTT (MASSIV)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1020

Reiner, nicht kontaminierter Metallschrott einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Grobbleche, Träger, Stäbe usw.): Tellurschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Tellur (Te)

Physikalische Eigenschaften: fest, stückig, in metallischer massiver (nicht-disperser) Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Tellurium scrap; waste and scrap of Tellurium

Nähere Beschreibung:

--- Abfälle von Tellur und Legierungsabfällen

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Disperse Tellurabfälle in elementarer metallischer Form – siehe **B1060**
- Abfälle von tellurgehärtetem Bleischrott (keinesfalls Batterischrott) – siehe **B1020**
- Abfälle von tellurhaltigem Stahl, Gusseisen, Kupfer – Klassifikation gemäß dem Hauptanteil des jeweiligen Metalls – siehe **B1010**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Tellurhaltige Stäube, Schlämme und Aschen mit gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1020**
- Tellurhaltige Flugstäube, -aschen – siehe **A4100** oder **A1020**
- Quecksilber-Zink- und Cadmium-Telluride in Infrarot-Detektoren und elektronischen Schaltelementen – **nicht gelisteter Abfall** oder ggf. **A1180**
- Tellurhaltiger Anodenschlamm ist Hauptquelle der industriellen Tellurgewinnung – siehe **A1020** (im Falle des Vorliegens von Bleiverbindungen im Anodenschlamm) oder **nicht gelisteter Abfall** (bei Vorliegen beispielsweise höherer Nickelgehalte als 0,1 %)
- Gemische von Abfällen der Einträge B1020 + B1010 und/oder B1050 und/oder mit anderen Metallen sowie untereinander vermischte Abfälle des Eintrags B1020 – siehe **A1020**

114. TEPPICHABFÄLLE

Bezeichnung:

Teppichböden- und Teppichabfälle

Grüne Liste B3035

Andere Bezeichnungen:

Teppichreste; Abfälle von Bodenbelägen; textiler Bodenbelag

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 99 Abfälle a. n. g.

16 01 22 Bauteile a. n. g.

19 12 08 Textilien

20 01 11 Textilien

Bezeichnung in Englisch:

Waste textile floor coverings, carpets

Nähere Beschreibung:

Teppichböden- und Teppichabfälle (vorzugsweise Produktionsabfälle, Verschnitte), die keine gefährlichen Kontaminationen (wie Klebstoffreste, Teerreste, Asbestfasern, PCB etc.) aufweisen.

Die Teppichböden- und Teppichabfälle dürfen auch die Grenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP Verordnung für persistente organische Substanzen wie z.B. PFOS oder PBDE nicht überschreiten (Zerstörungsgebot bzw. irreversible Transformation).



Abbildung 226: Teppichreste

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Teppichfasern oder Textilfasern – siehe B3030

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Teppichbodenabfälle mit Asbestfasern – siehe A2050 oder **nicht gelisteter Abfall**
- Teppichbodenabfälle mit PCB-Kontaminationen im Kunststoff – siehe A3180 oder **nicht gelisteter Abfall**
- Teppichböden mit Teerresten, Klebstoffen und anderen gefährlichen Anhaftungen – Einstufung unter dem Kontaminanten der Liste A (Gelbe Abfallliste) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Teppichböden, die die Grenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung für bestimmte Stoffe wie Perfluoroctansulfonate (PFOS, eine Chemikalie, die fett-, öl- und wasserfest macht) oder 0,1 % PBDE-Flammhemmer oder 0,1 % HBCD überschreiten – **nicht gelisteter Abfall**
- Alte Matratzen (Materialgemisch) – siehe Y46 (Haushaltsabfälle) („Sperrmüll“)

115. TEXTILABFÄLLE

Bezeichnung:

Grüne Liste B3030

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind: Textilabfälle

Andere Bezeichnungen:

Seidenabfälle, Wollabfälle, Abfälle von Tierhaaren, Baumwollabfälle, Flachswerg und -abfälle, Werg und Abfälle von Hanf, Jute und Basttextilfasern, Sisal und anderen Agavetextilfasern, Kokos, Abaca, Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, Chemiefasern, Altwaren, Lumpen, Zwirn- und Garnabfälle, Bindfäden, Taue, Textilwaren

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 04 02 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14* fallen
- 04 02 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien
- 19 12 08 Textilien
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 10 Bekleidung (sofern keine Second Hand-Textilien)

Bezeichnung in Englisch:

Textile wastes:

Silk waste (including cocoons unsuitable for reeling, yarn waste and garnetted stock) not carded or combed, other; Waste of wool or of fine or coarse animal hair, including yarn waste but excluding garnetted stock (noils of wool or of fine animal hair, other waste of wool or of fine animal hair, waste of coarse animal hair); Cotton waste (including yarn waste and garnetted stock), yarn waste (including thread waste), garnetted stock, other; Flax tow and waste; Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of true hemp (*Cannabis sativa* L.); Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of jute and other textile bast fibres (excluding flax, true hemp and ramie); Tow and waste (including yarn waste and garnetted stock) of sisal and other textile fibres of the genus *Agave*; Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of coconut; Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of abaca (*Manila hemp* or *Musa textilis* Nee); Tow, noils and waste (including yarn waste and garnetted stock) of ramie and other vegetable textile fibres, not elsewhere specified or included; Waste (including noils, yarn waste and garnetted stock) of man-made fibres (of synthetic fibres, of artificial fibres); Worn clothing and other worn textile articles; Used rags, scrap twine, cordage, rope and cables and worn out articles of twine, cordage, rope or cables of textile materials (sorted, other)

Nähere Beschreibung:

Sortierte Textilien als Second Hand-Ware stellen Produkte und keinen Abfall dar.

Anmerkung: Garnreste aus Webereien, Spinnereien etc. sind je nach Fasertyp der relevanten Position der Grünen Liste zuzuordnen.

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

- Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - weder gekrempelt noch gekämmt
 - andere
- Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff:
 - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren
 - Abfälle von groben Tierhaaren

- Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - Garnabfälle
 - Reißspinnstoff
 - andere
- Flachsberg und -abfälle
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (*Cannabis sativa* L.)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie)
- Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (*Manilahanf* oder *Musa textilis* Nee)
- Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
- Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff):
 - aus synthetischen Chemiefasern
 - aus künstlichen Chemiefasern
- Altwaren
- Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus:
 - sortiert
 - unsortiert

Anmerkung: Lumpen unterliegen im Falle der grenzüberschreitenden Verbringung zur Verwertung der Grünen Liste, sofern sie nicht zum Aufsaugen bzw. Aufwischen gefährlicher Abfälle oder als Verpackungsmaterial für gefährliche Abfälle verwendet wurden.
- Synthetische Textilfasern wie z.B. Flusen, die ausschließlich aus der Reifenaufbereitung stammen, ohne Gummianhaftung



Abbildung 227: Wollabfälle

Abbildung 228: Textilabfall aus der Produktion



Abbildung 229: Alttextilien

Abbildung 230: Textilabfall (verpackt) aus der Herstellung von Innenverkleidungen von Kraftfahrzeugen ohne verbotene Flammschützer

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Teppichböden- und Teppichabfälle – siehe **B3035**
- Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 (Textilabfälle) des Basler Übereinkommens eingestuft sind – siehe **Punkt 3h) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Kontaminierte Putzlappen oder Aufsaugtücher mit organischen oder anorganischen schädlichen Anhaftungen (z.B. öl-, lösemittel- oder schwermetallbelastet) – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Textilabfälle, Teppich- und Teppichbödenabfälle mit gefährlichen Kontaminationen (z.B. Asbest, PCB) oder mit Gehalten an persistenten organischen Verbindungen wie Flammhemmer: PBDE oder HBCD bzw. PFOS-Verbindungen, die wasser- und schmutzabweisend machen, die die Grenzwerte gemäß Anhang IV der EU-POP-Verordnung überschreiten – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung je nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Textilflusen aus der Altfahrzeugaufbereitung (Gemisch) – **nicht gelisteter Abfall**
- Textilflusen aus der Reifenaufbereitung im Gemisch mit Gummiabfällen – **nicht gelisteter Abfall**
- Alte Matratzen (Materialgemisch) – siehe **Y46** (Haushaltsabfälle) („Sperrmüll“)



Abbildung 231: Ölverunreinigte Textilabfälle – nicht gelisteter Abfall
 Abbildung 232: Alte Sofas, Matratzen (Sperrmüll) – Y46

116. THORIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Thoriumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Thorium (Th)

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form

Thorium als Reinmetall ist ein radioaktives Element und unterliegt den einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen!

EAV:

Metallabfälle in Form von Legierungen mit geringen Thoriumanteilen, sodass die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmungen unterschritten werden:

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Thorium waste and scrap; waste and scrap of Thorium

Nähere Beschreibung:

- Legierungsabfälle mit geringen Mengen an Thorium (z.B. Abfälle aus Strahltriebwerken)
- Abfälle aus Thorium/Kupfer/Silber-Legierungen (elektrische Kontakte)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Thoriumverbindungen, die als Chemikalienabfälle anfallen – siehe **A4140**, ansonsten **nicht gelisteter Abfall**
- Thoriumhaltige Abfälle von Elektronenröhren und Quecksilberlampen – siehe **A2010** oder **A1030**

Thorium dient in Form seines Oxids und Dicarbids in Mischung mit denen des Urans als Brutstoff in Hochtemperatur-Reaktoren. Zusammen mit Beryllium-Targets dient Thorium als Neutronenquelle – die einschlägigen Strahlenschutzbestimmungen sind zu beachten!

117. TITANSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Titanschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrotte aus Titan

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Titanium scrap; waste and scrap of Titanium

Nähere Beschreibung:

- metallische Titanabfälle (Abfälle aus Propellerteilen wie Wellen, supraleitende Niob-Titan-Legierungen, Federn in Fahrgestellen von Kraftfahrzeugen)
- Implantatwerkstoffabfälle der Medizinaltechnik
- Abfälle von besonders beanspruchten Teilen in Flugzeugen und Raumschiffen, die trotzdem leicht sein müssen, Abfälle von Rahmenmaterial hochwertiger Fahrräder in Verbindung mit Aluminium und Vanadium

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Titanabfälle in metallischer disperser Form – siehe **B1031**
- Titancarbid – siehe **B1030** (Rückstände von Refraktärmetallen)
- Verbrauchte Titan-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Titanoxid-Rückstände in Form von Farben („Titanweiß“, nicht giftig), die keine Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten – siehe **B4010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Titanverbindungen, die als Chemikalienabfall anfallen – siehe **A4140**
- Verbrauchte Titan-Katalysatoren, sofern kontaminiert – siehe **A2030**
- Titanhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Titanoxid-Rückstände in Form von Farben, Farbstoffen und Pigmenten, die Lösemittel oder sonstige andere gefährliche Stoffe enthalten – siehe **A4070**

118. VANADIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Vanadiumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Vanadium (V)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Vanadium scrap; waste and scrap of Vanadium

Nähere Beschreibung:

- Ferrovanadin-Abfälle (Legierung aus 50 % Eisen und 50 % Vanadium - Spezialstähle)
- Vanadinhaltige Stahlabfälle von Wellen, Kurbelwellen, Zahnräder im Getriebebau
- Abfälle aus Vanadin-Gallium (supraleitenden Magneten)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Schlacken aus der Eisen- und Stahlherstellung (ohne gefährliche Eigenschaften), die zur Herstellung von Vanadium verwendet werden – siehe **B1210**
- Vanadiumhaltige Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Vanadiumhaltige Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**
- Vanadiumhaltige Stäube und Aschen (auch vanadiumhaltige Aschen aus der Ölfuehrung) – siehe **AA060**
- Vanadiumhaltige Abwasserschlämme aus der Erdölverarbeitung – siehe **AC270**

Hinweis: Vanadiumstaub ist leicht entzündlich. Vanadiumverbindungen sind hochtoxisch. Eingeatmeter vanadiumhaltiger Staub kann Lungenkrebs verursachen.

119. WEINTRUB

Bezeichnung:

Grüne Liste B3060

Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös: Weintrub

Andere Bezeichnungen:

Weingeläger

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation

02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

Bezeichnung in Englisch:

Wine lees

Nähere Beschreibung:

Weintrub ist der, beim ersten Abstich des Weines anfallende, vorwiegend aus Hefe und Salzen der Weinsäure wie Kaliumhydrogentartrat (Weinstein) und Calciumtartrat bestehende Trub (Verwertung in der Herstellung von Weinsäure und als Backtriebmittel).

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Grünen Liste.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

Es gibt keinen relevanten ähnlichen Abfall auf der Gelben Liste.

120. WOLFRAMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Wolframschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrotte aus Wolfram (W); Wolframabfälle; Widia; Wolframcarbid (= WC ist ein eingetragener Name für Hartmetall); Abfälle aus Sinterwerkstoff

Physikalische Eigenschaften: fest, in nicht-disperser Form

EAV:

12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
(15 01 04 Verpackungen aus Metall)
16 01 18 Nichteisenmetalle
19 10 02 Nichteisenmetalle
19 12 03 Nichteisenmetalle
20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Tungsten scrap

Nähere Beschreibung:

- Fehlchargen aus der Sintermetallurgie
- Wolframpressbruch, -späne, -stücke
- Wolframspäne, Wolframstücke (Bleche, Drähte)
- Wolframfolien und Drähte
- Wolfram-Kupferspäne, -stücke

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW..



Abbildung 233: Wolframdrahtstücke

Abbildung 234: Wolframstückbruch

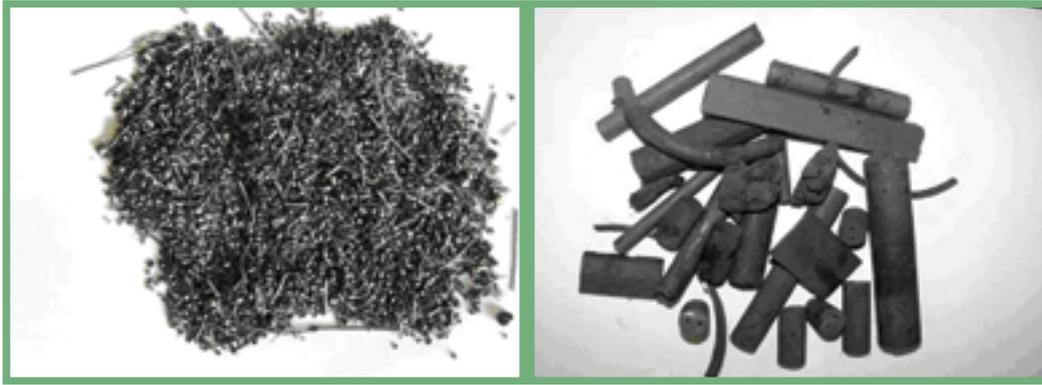


Abbildung 235: Wolframspäne

Abbildung 236: Wolframhaltiger-Pressbruch

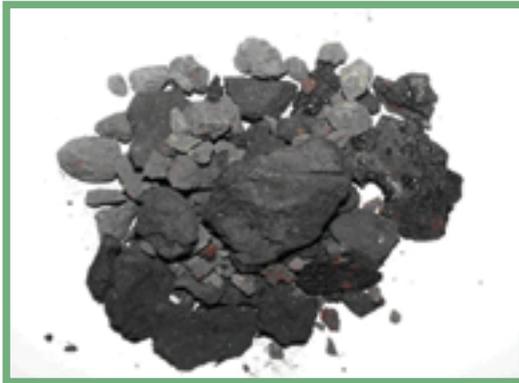


Abbildung 237: Wolframhaltiges Rücklaufmaterial aus der Schleifbearbeitung

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Wolframcarbid (Abfälle von Hartmetallen und Schnelldrehstählen) – siehe **B1030** Rückstände von Refraktär-Metallen (hochschmelzenden Metallen)
- Metallische Wolframabfälle und Legierungen in disperser Form (z.B. Wolframpulver und metallische Presskuchen) – siehe **B1031**
- Wolfram-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Wolframate und Wolframverbindungen (andere als Carbide) – **nicht gelisteter Abfall** oder sofern es sich um Reste von Chemikalien handelt – siehe **A4140**
- Wolfram-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

121. ZINKASCHE (DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1080

Zinkaschen und -rückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht die Gefahreneigenschaft H4.3 aufweisen und sofern sie nicht in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten Eigenschaften aufweisen

Andere Bezeichnungen:

Zinklegierungsasche; Zinkfeinasche, Zinkoxidabfall

Physikalische Eigenschaften: fest, auch in disperser Form

EAV:

06 03 16 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen

10 05 04 andere Teilchen und Staub

11 05 02 Zinkasche

Bezeichnung in Englisch:

Zinc ash and residues including zinc alloys residues in dispersible form unless containing Annex I (Basel Convention) constituents in concentration such as to exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics or exhibiting hazard characteristic H4.3; zinc oxide

Nähere Beschreibung:

- Zinkaschen (auch dispers), sofern sie keine gefahrenrelevanten Eigenschaften (z.B. Schwermetalle wie Cadmium, Blei - vgl. die jeweiligen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals gemäß AbfallverzeichnisVO) aufweisen bzw. nicht das Gefahrenmerkmal H4.3 gemäß Basler Konvention (bzw. Gefahr- gutklasse 4.3) erfüllen
- Zinkoxidrückstände/-aschen aus dem Sprühverzinken (Verzinkung von Stahldraht), die hauptsächlich aus Zinkoxid, etwas Eisen und Zink bestehen und keine gefährlichen Eigenschaften gemäß Abfallverzeichnis- VO (z.B. aufgrund des Vorliegens von Metallen und Schwermetallen wie As, Cd, Ni, Pb) aufweisen



Abbildung 238: Zinkasche

Abbildung 239: Zinkoxid gepresst

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn), Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn), Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn), Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn), Zinkkrätze (mindestens 40,5 % metallischer Zinkanteil) – siehe **B1100**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Aschen mit erhöhtem Schwermetallgehalt (z.B. Cd, Pb, allenfalls Ni – vgl. die jeweiligen Grenzwerte zur Erfüllung eines Gefahrenmerkmals gemäß AbfallverzeichnisVO) und/oder solche, die das Gefahrenmerkmal H4.3 gemäß Basler Konvention (bzw. Gefahrgutklasse 4.3) erfüllen – siehe **A1080** oder **nicht gelisteter Abfall**
- Zinkkrätzen, die den erforderlichen Gehalt an metallischem Zink nicht erfüllen – **nicht gelisteter Abfall** oder Zinkkrätzen mit gefährlichen Eigenschaften (z.B. aufgrund erhöhter Blei- oder Cadmiumgehalte) – siehe **A1080**
- Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw. – siehe **A1070**



Abbildung 240: Zinkhydroxid bzw. Jarositschlamm (getrocknet) – A1070

122. ZINKKRÄTZE/-SCHLACKE

Bezeichnung:

Grüne Liste B1100

Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke

- Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)
- Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)
- Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)
- Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)
- Zinkkrätze

Andere Bezeichnungen:

Zinkkrätze/Zink Skimmings, Zinkschlacke, zinkhaltige Rückstände aus dem Feuerverzinken, Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken, Bodenschlacke aus dem Badverzinken, Zinkrückstände aus dem Druckguss

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 10 05 11 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10* fallen
 10 05 01 Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)

Bezeichnung in Englisch:

Zinc-containing drosses:

- galvanizing slab zinc top dross (> 90 % Zn)
- galvanizing slab zinc bottom dross (> 92 % Zn)
- zinc die casting dross (> 85 % Zn)
- hot dip galvanizers slab zinc dross (batch) (> 92 % Zn)
- zinc skimmings

Nähere Beschreibung:

Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn)

- Zinkoberschlacke aus dem Sendzimirverfahren, abgeschöpft von der Oberfläche einer kontinuierlichen Badverzinkung, in regelmäßigen Platten, asche- und pulverfrei, nicht verbrannte Ware, Bruchstücke etwa 10 %
- Zinkdruckgussoberflächenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung in Plattenform, frei von Schlacke, Bruchstücke etwa 10 %

Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn)

- Zinkunterschlacke aus dem Sendzimirverfahren aus dem Badbodensatz geschöpft, in regelmäßigen Platten, asche- und pulverfrei, Bruchstücke etwa 10 %
- Zinkdruckguss-Bodenkrätze aus fortlaufender Galvanisierung, in Plattenform, frei von Schlacken, Bruchstücke max. 10 %

Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn)

- Zinkdruckgusskrätze, -schlacke, oberflächlich abgezogen (Abschöpfungen), glatt, metallisch und möglichst frei von Korrosion oder Oxidation

Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)

- Verzinkereikrätze in Platten, Blöcken aus der heißen Tauchgalvanisierung (Batch Prozess), frei von Eisenstücken, Bruchstücke etwa 10 %

Zinkkrätze

Die Zinkabschöpfungen müssen einen Gehalt an metallischem Zink von mindestens 40,5 % aufweisen.

Der Cadmiumgehalt darf keinesfalls über 0,1 % liegen (Cadmiumoxid gilt als krebserzeugender Stoff der Kategorie 1B; Grenzwert für karzinogen: 0,1 %). Der Grenzwert von 0,1 % gilt auch für allfällige Nickeloxidgehalte. Der Gehalt an Bleiverbindungen darf 0,3 % (Grenzwert für reproduktionstoxische Bleiverbindungen) nicht überschreiten. Die Rückstände dürfen weder entzündlich sein, noch bei Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge (Kriterium H4.3 gemäß Basler Konvention) abgeben.



Abbildung 241: Zinkkrätze

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Zinkaschen und Zinkrückstände einschließlich Rückstände von Zinklegierungen in disperser Form, welche keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen – siehe **B1080**
- Gemische aus Abfällen des OECD-Eintrags GB040 (Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer) + B1100 der Basler Konvention (beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle) beschränkt auf:
 - Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Aluminiumoberflächenkrätze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – siehe **Punkt 2d) des Anhangs IIIA**

Anmerkung: Ausfuhren dieses Gemisches in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, sind unzulässig.

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Zinkkrätzen, Abschöpfungen und Aschen, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben oder höhere Mengen an Blei- und Cadmiumverbindungen enthalten – siehe **A1080** oder im Falle des Kriteriums H4.3 gemäß Basler Konvention bzw. höherer Gehalte an anderen Schwermetallen – **nicht gelisteter Abfall**
- Zinkhaltiger Flugstaub – siehe **A4100**
- So genannte Zinksalmiakschlacke, -krätze, -asche (aus der Feuerverzinkung mit Flussmittel), welche Ammoniumchlorid enthält (Kennzeichen: starker Geruch nach Ammoniak) – siehe **A1080** (bei erhöhten Gehalten an Blei oder Cadmium) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Krätzen, Schlacken mit weniger als 40,5 % metallischem Zink und/oder erhöhtem Schwermetallgehalt (Cd, Ni, Pb) – siehe **A1080** (bei erhöhten Gehalten an Blei und Cadmium) oder **nicht gelisteter Abfall**
- Zinkhydroxidschlamm, Laugungsrückstände aus der Zinkverarbeitung (Jarositschlamm) – siehe **A1070**

123. ZINKSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Zinkschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Zink (Zn), Titanzink (Legierung mit geringen Mengen Titan und Kupfer)

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

02 01 10 Metallabfälle
 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 17 04 04 Zink
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Zinc scrap; waste and scrap of zinc

Nähere Beschreibung:

- Zinkblechschrotte (Stanzschrott, Deckeln)
- Zinkdruckgussteile, -platten, -masseln
- Zinklegierungsschrott
- Zinkanoden aus Zink/Luftbatterien (Zink-Luft-Batterien sind Knopfzellen; Anode = Zinkpulver, Kathode = Luftsauerstoff, der im Verlauf der Entladung das Zink zu Zinkhydroxid oxidiert)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Hartzink und Zinkrückstände (Gehalt an metallischem Zink mindestens 40,5 %) – siehe **B1100**
- Zinkaschen und -stäube, Rückstände in disperser Form – siehe **B1080**
- Zinkkatalysatoren gereinigt – siehe **B1120**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub, Schlamm wie Jarosit, Hämatit – siehe **A1070**
- Zinkkatalysatoren, kontaminiert – siehe **A2030**
- Zinkhaltige Galvanikschlämme – siehe **A1050**
- Zinkhaltige Filterstäube – siehe **A4100**
- Zink-Luftbatterien als Ganzes, Zink-Kohlebatterien, Alkali-Manganbatterien (Zink/Mangandioxid/Kalilauge – diese Batterien sind als gefährliche Abfälle einzustufen – vgl. auch Elektrolyte) – siehe **A1170**
- Zink-Salmiakkrätze, Zinkaschen und -schlacken mit Blei-, Cadmiumkontaminationen bzw. gefährlichen Eigenschaften – siehe **A1080** oder **nicht gelisteter Abfall**

124. ZINNSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Zinnschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Zinn; Zinnblech; Stanniol (= Zinnfolie);

Physikalische Eigenschaften: fest, nicht dispers

EAV:

02 01 10 Metallabfälle
 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
 15 01 04 Verpackungen aus Metall
 16 01 18 Nichteisenmetalle
 17 04 06 Zinn
 19 10 02 Nichteisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Tin scrap; waste and scrap of tin; tin solder

Nähere Beschreibung:

- Hartschüsselzinn (Tafelware und Sifonbehälter), Zinnrohre, Blockzinn
- Hochzinnehaltiges Weißmetall
- Abgeschöpftes metallisches Zinn (ausgehärtete Barren, unter 0,3 % Bleiverbindungen) aus einem Zinnbad
- Lötzinn, sofern geringfügige oxidische Anhaftungen vorliegen (unter 0,3 % Bleioxid)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Hinweis: Lötzinnschrott (in metallischer Form) kann auch unter der Position B1020, Bleischrott, eingestuft werden, wenn der Bleigehalt höher als der Zinngehalt liegt. Für die Einstufung in die Grüne Liste muss jedenfalls der oxidische Anteil vernachlässigbar sein (vgl. Blei – reproduktionstoxisch – ab 0,3 % Bleiverbindungen – gefährlicher Abfall), es darf sich nicht um eine Krätze handeln!



Abbildung 242: Zinnschrott

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn - siehe **B1100**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) des Anhangs IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) des Anhangs IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Zinnkrätzen, -schlacken, -aschen und sonstige Rückstände (Filterkuchen, Stäube, Schlämme) – **nicht gelisteter Abfall**
- Lötzinn mit höheren dispersen bzw. oxidischen Anteilen (vgl. Grenzwerte für reproduktionstoxisch – 0,3 % Bleiverbindungen) – siehe **A1020**
- tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % Zinn, mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall**

125. ZIRKONIUMSCHROTT (NICHT DISPERS)

Bezeichnung:

Grüne Liste B1010

Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer, nicht-disperser Form: Zirkoniumschrott

Andere Bezeichnungen:

Abfälle und Schrott aus Zirkon (Zirconium; Zr); Zirkonschrott

Physikalische Eigenschaften: fest, in metallischer nicht-disperser Form

EAV:

- 12 01 03 Nichteisenmetallfeil- und -drehspäne
- 16 01 18 Nichteisenmetalle
- 19 10 02 Nichteisenmetalle
- 19 12 03 Nichteisenmetalle
- 20 01 40 Metalle

Bezeichnung in Englisch:

Zirconium scrap; waste and scrap of zirconium

Nähere Beschreibung:

- Zirkoniumschrott, z.B. aus dem Leichtmetallbau (Flugzeuge)

NE-Metallschrott, dessen Anteil an nicht gefährlichen, nicht metallischen Verunreinigungen 10 % überschreitet, unterliegt bei der grenzüberschreitenden Verbringung der Notifizierungs- und Zustimmungspflicht seitens des BMLFUW.

Abgrenzung zu ähnlichen Abfällen der Grünen Liste:

- Verbrauchte Zirkonium-Katalysatoren (gereinigt) – siehe **B1120**
- Abfälle von feuerfesten Auskleidungen (Zirkonoxid hat einen Schmelzpunkt von etwa 3.000 °C) einschließlich Schmelztiegel, aus der Verhüttung von Kupfer, ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B1100**
- Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen, nachweislich ohne gefährliche Eigenschaften – Keramikabfälle – siehe **GF010**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1050 – siehe **Punkt 2a) in Annex IIIA**
- Gemische von Abfällen der Einträge B1010 + B1070 – siehe **Punkt 2b) in Annex IIIA**
- Gemische von Abfällen des Eintrags B1010 – siehe **Punkt 3a) in Annex IIIA**

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste oder nicht gelisteter Abfall (Notifizierung):

- Polier- und Schleifmittelabfälle auf Zirkonbasis – **nicht gelisteter Abfall**
- Gießereisande – siehe **AB070**
- Sandstrahlmittel – siehe **AB130**
- Zirkoniumverbindungen als Chemikalienabfall – siehe **A4140**
- Zerkleinerte Vakuumröhren mit Beschichtungen (z.B. Leuchtstoff auf Zirkonbasis) – siehe **A2010**
- Leuchtstoffe und Pigmente – siehe **A4070**
- Zirkoniumoxidhaltiger Ofenausbruch aus metallurgischen und nicht metallurgischen Prozessen mit gefährlichen Eigenschaften – **nicht gelisteter Abfall** oder **Listung je nach dem Kontaminanten** auf Liste A (Gelbe Abfallliste)
- Verbrauchte Zirkonium-Katalysatoren (kontaminiert) – siehe **A2030**

Zirkonium selbst findet u. a. in Kernreaktoren Verwendung – im Falle radioaktiver Zirkonabfälle sind die Strahlenschutzbestimmungen zu beachten.

126. BODENAUSHUB

Bezeichnung:
nicht gelisteter Abfall

Bodenaushub und Steine, Erdaushub (kontaminiert oder nicht kontaminiert)

Andere Bezeichnungen:

Erdaushub; Aushubmaterial (von kontaminierten Standorten oder Deponien); nicht kontaminierter Boden; Baggergut; Gleisschotter; Boden und Steine

Physikalische Eigenschaften: fest - pastös

EAV:

- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 05 04 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
- 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 07 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen
- 01 05 08 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05* und 01 05 06* fallen
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.
- 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen
- 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 06 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt
- 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
- 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt
- 19 12 09 Mineralien (z.B. Sand, Steine)
- 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen
- 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03* fallen
- 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05* fallen
- 20 02 02 Boden und Steine

Bezeichnung in Englisch:

Excavated soil with or without contamination; excavated soil from landfills or contaminated sites; non-contaminated soil; gravel; ballast;

Nähere Beschreibung:

Sowohl nicht kontaminierter als auch kontaminierter Boden- bzw. Erdaushub (mit oder ohne Anteile von Baurestmassen), Tunnelausbruch und Bohrschlamm stellen nicht gelisteten Abfall dar, welcher daher einem Notifizierungsverfahren zu unterwerfen ist. Der Abfall kann bei Bautätigkeiten (Baggerungen und Aushübe) oder bei der Altlastensanierung anfallen.

Manchmal sind gefährliche Verunreinigungen wie Teer oder Ölflecken bereits optisch sichtbar, manche Verunreinigungen mit z.B. organischen Lösemitteln oder Naphtalin sind am Geruch erkennbar.



Abbildung 243: Erdaushub aus Deponiesanierung

Abbildung 244: Ölkontaminierter Boden

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste:

- Gießereisandabfälle – siehe **AB070**
- Abfälle aus dem Bergbau in disperser Form:
 - Abfälle von natürlichem Graphit, Tonschiefer, Glimmerabfall, Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspatabfälle, Flussspatabfälle, feste Siliciumdioxidabfälle (Sand) oder sofern diese Abfälle kontaminiert sind – **nicht gelisteter Abfall**
- Bohrschlämme – **nicht gelisteter Abfall** oder Listung nach dem Kontaminanten auf Liste A (Gelbe Liste)
- Cyanidhaltige Abfälle aus dem Bergbau – **A4050**
- Anorganische Fluorverbindungen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen mit Ausnahme jener auf Liste B – siehe **A2020**
- Gemischte Bau- und Abbruchabfälle – **nicht gelisteter Abfall**
- Bauxit (Rotschlamm) mit pH-Wert von mehr als 11,5 oder mit gefährlichen Kontaminationen – **nicht gelisteter Abfall**

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

- Abfälle aus dem Bergbau in nicht-disperser Form:
 - Abfälle von natürlichem Grafit, Tonschiefer, Glimmerabfall, Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, Feldspatabfälle, Flussspatabfälle, feste Siliciumdioxidabfälle (Sand) mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden – siehe **B2010**
- Mischungen von Abfällen in dem Eintrag B2010 – siehe **Punkt 3b) des Anhangs IIIA**
- Calciumfluoridschlamm – siehe **B2070**
- Bauxit (Rotschlamm) mit pH-Wert unter 11,5 und ohne gefährliche Kontaminationen – siehe **B2110**

127. HAUSMÜLL

Bezeichnung:

Gelbe Liste Y46

Haushaltsabfälle

Andere Bezeichnungen:

Abfälle aus Haushalten; Siedlungsabfälle; haussmüllähnlicher Gewerbeabfall; gemischte Verpackungsabfälle aus der Haushaltssammlung; vorsortierter oder mechanisch (biologisch) behandelter Hausmüll oder Restmüll; „Sperrmüll“

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 20 03 02 Marktabfälle
- 20 03 03 Straßenkehrschutt
- 20 03 07 Sperrmüll
- 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

Im Falle von aufbereitetem Haus- und Gewerbemüll mittels Vorbehandlung:

- 19 12 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen
- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoff aus Abfällen)

Bezeichnung in Englisch:

Wastes collected from households; household waste; municipal waste; garbage (households)

Nähere Beschreibung:

Restmüll („gemischter Siedlungsabfall“) stellt ein Gemisch aus Lebensmittelabfällen und anderen biologisch abbaubaren Stoffen, Kunststoffen, Textilabfällen, Gummi, Glas, Papier- und Pappabfällen, Verbundverpackungen, Metallen sowie geringen Mengen an gefährlichen Abfällen in variabler Zusammensetzung, je nach Jahreszeit und nationalen Regelungen über die getrennte Erfassung bestimmter Stoffströme dar. Diese Abfallgemische fallen entweder in Privathaushalten oder ähnlichen Einrichtungen an (Hausmüll) oder in Gewerbebetrieben (haussmüllähnlicher Gewerbeabfall).

Auch vorbehandelter Rest- oder Gewerbemüll sowie daraus erzeugte Ersatzbrennstoffe unterliegen der Gelben Abfallliste (Notifizierungspflicht).

Zum **Sperrmüll** zählen sperrige Einrichtungsgegenstände etc. aus Haushalten und ähnlicher Einrichtungen, die wegen ihrer Größe oder Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen.



Abbildung 245: Haussmüllähnlicher Gewerbeabfall

Abbildung 246: Hausmüll



Abbildung 247: Hausmüll

Abbildung 248: Hausmüllähnlicher Gewerbemüll



Abbildung 249: Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

Abbildung 250: Sperrmülltransport



Abbildung 251: Ersatzbrennstoffe

Abbildung 252: Gewerbeabfall unbehandelt

Abgrenzung zu Abfällen der Gelben Liste:

- Ersatzbrennstoffe (Refuse derived fuels (RDF) oder solid recovered fuel (SRF)) oder feste Alternativbrennstoffe werden durch Aufbereitungsschritte wie Metallabscheidung, Zerkleinerung, diverse weitere Abtrennprozesse aus Hausmüll und gewerbemüllähnlichen Abfällen hergestellt – **nicht gelisteter Abfall** bzw. in einigen Staaten Zuordnung zu Y46 (Hausmüll)

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

Getrennt gesammelte Fraktionen des Siedlungsabfalls oder Gewerbemülls können nach Sortierung oder bei entsprechender Reinheit der jeweiligen Fraktion der Grünen Liste zugeordnet werden:

- Kunststoffe – siehe **B3010**
- Gemische aus bestimmten Kunststoffen – siehe **Punkte 3d), e) und f) des Anhangs IIIA**
- Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren – siehe **B3020**
- Gemische aus bestimmten Papierabfällen – siehe **Punkt 3g) des Anhangs IIIA**
- Metallabfälle – siehe **B1010** oder **B1020** oder **B1050**
- Gemische aus bestimmten Metallabfällen – siehe insb. **Punkt 2a) des Anhangs IIIA**
- Glasabfälle in nicht-disperser Form – siehe **B2020**
- Keramikabfälle in nicht-disperser Form – siehe **B2030**
- Gemische aus bestimmten Keramikabfällen – siehe **Punkt 3c) des Anhangs IIIA**
- Textilabfälle – siehe **B3030**
- Gemische aus Textilabfällen – siehe **Punkt 3h) des Anhangs IIIA**

128. ALTKABEL (GEFÄHRLICH)

Bezeichnung:

Gelbe Liste A1190

Altmetallkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind und die Kohleer, PCB, Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder in Anlage I (Basler Konvention) genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie eine der in Anlage III (Basler Konvention) festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen.

Andere Bezeichnungen:

Kabelabfälle, Kunststoffkabelabfälle; alte Erdkabel und Signalkabel

Physikalische Eigenschaften: fest

EAV:

17 04 10* Kabel, die Öl, Kohleer oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Bezeichnung in Englisch:

Waste metal cables coated or insulated with plastics containing or contaminated with coal tar, PCB, lead, cadmium, other organo-halogen compounds or other Annex I (Basel Convention) constituents to an extent that they exhibit Annex III (Basel Convention) characteristics; waste underground cables; waste insulated cables

Nähere Beschreibung:

- Beispielhafter Aufbau von Erdkabel: Aluminium oder Kupfer (Leiter), Papier getränkt mit Öl (Isolierung), im Rohrleiterkabel (Mitte) ist zur Kühlung Öl eingefüllt, Bleimantel (Feuchteschutz), Kunststoffmantel meist aus PVC (mechanischer Schutz)
- Beispielhafter Aufbau von Telefon- und Signalkabel: Kupfer (Leiter) mit PE oder PVC (Isolierung), Fettfüllung (Petrolat) eventuell Bleimantel, Kunststoffmantel
- Alte Kabel mit PCB-Kontamination in der Kunststoffummantelung (PVC)



Abbildung 253: Erdkabel (Ölisolierung)

Abbildung 254: Kabel mit Fettfüllung

Abgrenzung zu Abfällen der Grünen Liste:

- Kabelabfälle aus der Neuproduktion von Kabel, frei von PCB und anderen gefährlichen Stoffen – siehe B1115

